Der Richter und die Rechtspflege in der ...

Franz Heinemann

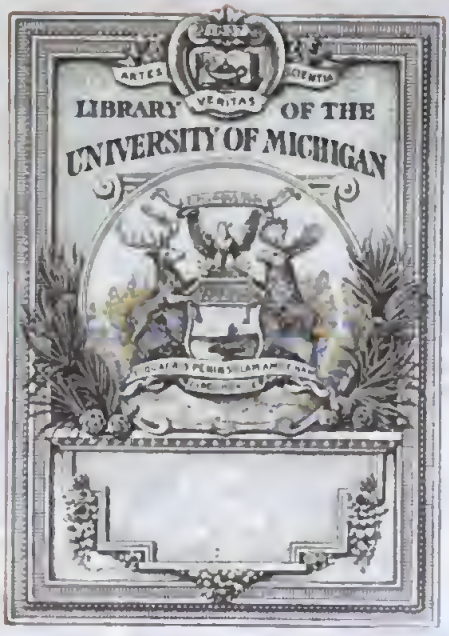
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN

II
65
.M751
v4

DJ
65
.M751
v.4

Digitized by Google

Monographien zur deutſchen Kulturgeſchichte

IV. Band: Der Richter

DJ
65
.M751
v.4

Digitized by Google

Monographien zur
deutſchen Kulturgeſchichte
IV. Band: Der Richter

Von dieſem Buch
wurde eine nummerierte Liebhaberausgabe auf Büttenpapier in 100 Exemplaren zum Preis von 8 Mark hergeſtellt. Die Sammlung, Anordnung ſowie Beſtimmung der Bilder geſchah durch die Verlagsbuchhandlung. Die Titelzeichnung iſt von J. V. Ciſſarz.

Monographien zur deutschen Kulturgeschichte

herausgegeben von Georg Steinhausen

Franz Heinemann

Der Richter und die Rechtspflege in der deutschen Vergangenheit

Mit 159 Abbildungen und Beilagen nach den Originalen aus dem fünfzehnten bis achtzehnten Jahrhundert

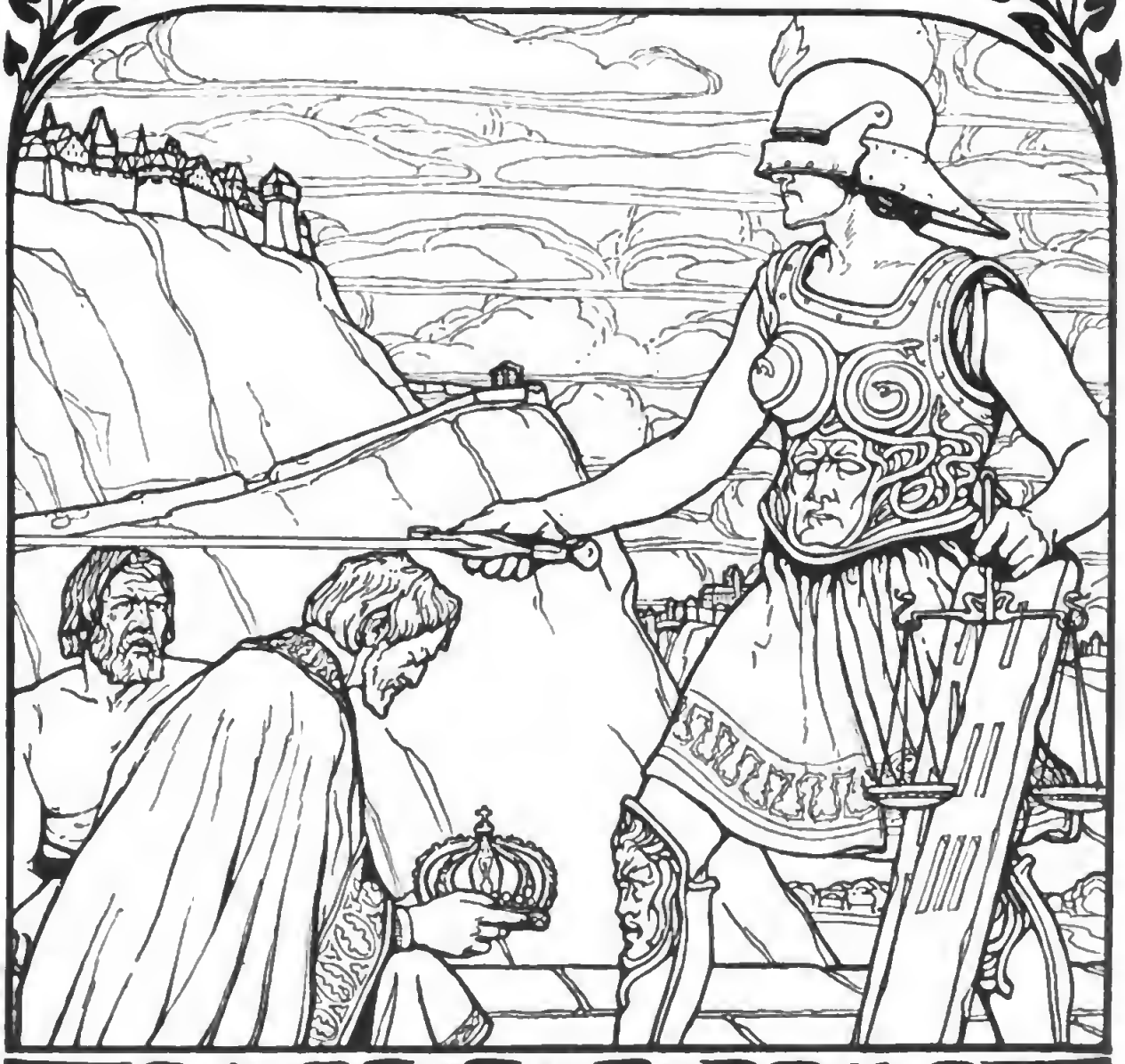

Abb. 1. Gerichtssitzung im 16. Jahrhundert. Holzschnitt eines unbekannten Meisters.

rscheint uns der Richter seinerseits als die Verkörperung des Rechtslebens und der Gerechtigkeitsidee, so hat sich andererseits das geschichtliche Werden und Wandeln der Rechtsformen mit deutlichem Stifte in das konkretere Bild des Richters und seines Standes eingezeichnet. Es gilt daher, den Entwickelungsprozeß des Rechtes — von den archaistischen Formen und einfachsten Linien der deutschen Urzeit weg, über das Gewirr der letzten Jahrhunderte und hin bis zum Streben nach einheitlicher Abrundung und Ausbildung in der Gegenwart — geistig zu durchlaufen, soll es gelingen, im Spiegel der genannten Wechselbeziehung die Erscheinung des Richters in der deutschen Vergangenheit zu fassen, an der Hand der richterlichen Weisungen und Amtsverrichtungen sein Wesen zu beleuchten. In dem Maße, als unsere Begriffe von Richter und Recht verschlungen sind, muß auch jede Behandlung dieses Themas sich von der Geschichte des Rechtes und der Kultur für Wissen und Darstellen die Bahn weisen lassen.

Der für Germanien siegreich auslaufende Zusammenstoß mit den Römern in der Varusschlacht (9 n. Chr.) und zum teil auch in den folgenden Feldzügen bedeutete für die urdeutsche Kulturentwicklung den Anfangspunkt einer Periode des Ausbaues und der inneren Festigung. Als die stolze Stirn des römischen Kriegers im Ansturme gegen die Mauer germanischer Urkraft wiederholt blutig abprallte, ließ Rom es geschehen, daß die natürlichen Wasserscheiden des Rheins und der Donau nun auch zwischen ihm und dem unbeugsamen Volke als Landesgrenzen flossen. So kam der Zug nach dem Süden vorläufig etwas zur Ruhe; die gepeitschten Fluten des Nomadenstromes stauten sich an dem Grenzwall und ließen Ansätze zur Seßhaftigkeit als kulturbefruchtenden Niederschlag zurück.

Im Schlemmsande dieses Kulturanlaufes muß der Rechts- und Kulturhistoriker nach den Diamanten altgermanischer Rechtsgebräuche suchen, wie sie sich aus den ersten Anfängen der allgemeinen Rechtsüberzeugung herauskristallisiert haben. Noch umschlang kein gemeinsamer Name das junge Deutschland; kein staatsrechtliches, ja selbst nicht einmal ein völkerrechtliches Band knüpfte die Zahl der selbständig nebeneinander gelagerten Völkerschaften fester. Und doch schwebte ob dieser politischen Zerrissenheit der germanischen Völkerfamilie ein gemeinsamer Geist: der Götterglaube. Aus ihm ist unbewußt der Begriff „Recht" als ewige Ordnung des Friedens in den Gesamtwillen des germanischen Volkes geflossen.

In charakteriſtiſcher Weiſe ging bei den Frieſen die Sage, ein Gott habe den Rechtsſprechern ihres Stammes das Geſetzbuch vom Himmel gebracht. Wie das iſraelitiſche Volk die Überzeugung hatte, aus Jehovas Hand die moſaiſchen Geſetzestafeln erhalten zu haben, und dabei Donner und Blitz als die Sprache des oberſten Richters ſich deutete; wie die antike Welt das nichterkannte Element „Feuer" als vom glühenden Sonnenball, vom Götterhimmel heruntergebracht anſah: ſo galt dem Germanen ſein Recht als ein aus göttlichem Urquell gefloſſenes. Darum ſehen wir die germaniſche Rechtsſitte mit einem ſakralen Charakter umwoben, der auch ſpät noch in den mittelalterlichen Gottesurteilen und ſelbſt am heutigen Rechtsgang im Schwören noch durchſchimmert. Der „Geſetzeskodex" des altdeutſchen Richters war kein Buch mit ſieben Siegeln; vor aller Augen lag es aufgeſchlagen; ſoweit das deutſche Wort erklang, ging auch ſeine Rede, und ſie war nur Geiſt, nur Leben, ja das über den Stämmen ſchwebende Rechtsbewußtſein ſelbſt. Eine ſchriftloſe Überlieferung trug dieſen Geiſtesinhalt den folgenden Generationen zu. Aus dieſem urſprünglichen, grundſätzlichen Kern ſind bald neue Bildungen herausgewachſen — Gewohnheitsrechte —, die ihrerſeits wieder, ſo hart und dauerhaft wie der Urkriſtall ſelbſt, zur Unterlage des ſich entwickelnden Rechtsbewußtſeins wurden. Bedürfnis und Volkswille haben dieſe neuen Ableitungen — Wahrſprüche oder Weistümer — geſchaffen und ſo das urſprüngliche Rechtsidyll umkränzt und erweitert.

Die Rechtsſprechung, welche dieſe Weistümer zeugte, war öffentlich: der freie Himmel, der über der Gerichts- oder Malſtatt ſich wölbte, die Quellen und Bäche, die da rauſchten, die Baumkronen, die den Urteilern Schatten liehen: ſie und die ganze offene Natur waren Zuhörer und Zeugen dieſer Beratung freier Männer. Da ſaßen die wetterharten Alten, die ihr Urteil aus langer, rechtserfahrener Vergangenheit „herfürbrachten" und die Findung ihrer grauen Köpfe wiederum der germaniſchen Jugend übermachten. Dieſe gemeindeälteſten Urteilfinder — eosagari — genoſſen eines hohen Anſehens und traten in

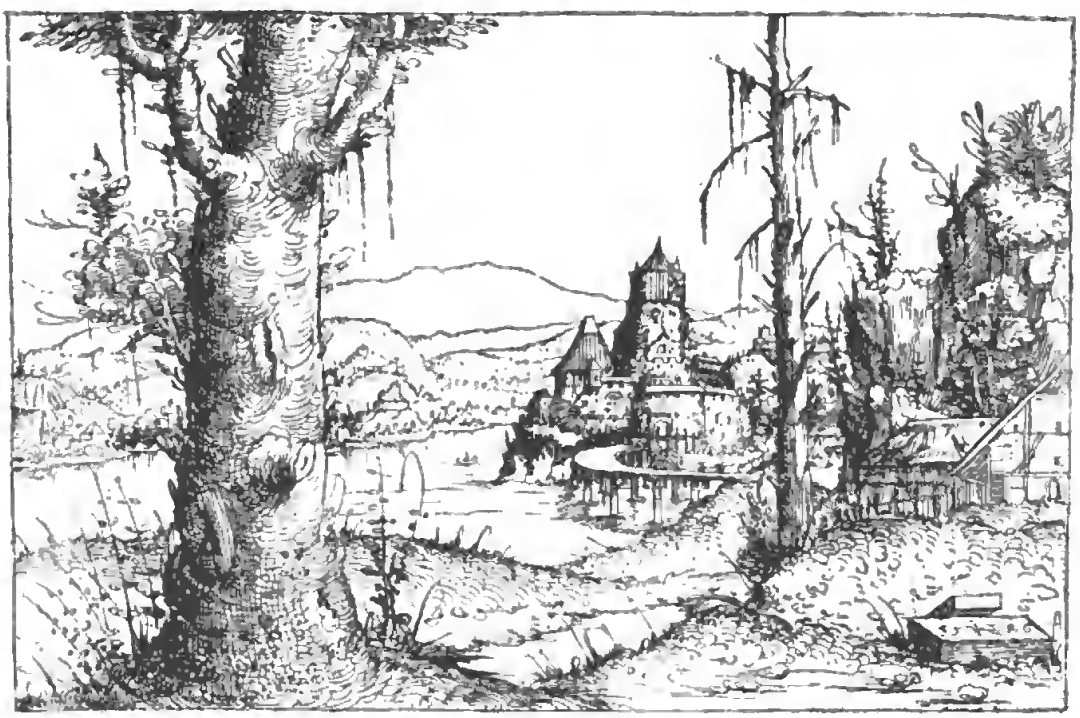

Abb. 2. Deutſche Landſchaft. Kpfr. von A. Hirſchvogel, 1546. Dresden, Kupferſtichkabinet. B. 73.

280430

Abb. 3. Deutſche Landſchaft. Holzſchnitt von A. Hirſchvogel. München, Kupferſtichkabinet. B. 54.

ſchwierigen Fällen als Sachverſtändige vor Gericht auf, darin mit gewiegtem Urteil zumeiſt den Ausſchlag gebend. So iſt die große reiche Zahl der „Weistümer“ entſtanden, mit denen Altmeiſter Grimm Bände füllen konnte: alles Geiſteskinder jener arbeitenden, vergleichenden, abſtreifenden und zum Urteil verbindenden Rechtsthätigkeit eines naturfriſchen Volkes in ſolchen Fällen, die nicht ſchlankweg auf Grund des ſchon beſtehenden urſprünglichen oder abgeleiteten Rechtsſatzes lösbar waren. Was Jahrhunderte ſpäter die Meiſterſänger im Reiche der Töne und der Poeſie geworden, das waren die germaniſchen Urteilfinder auf dem Gebiete altdeutſcher Rechtspflege: hier wie dort überboten ſich die Geiſter in Auffindung neuer Formen und Pfade; die nachfolgende allgemeine Übung hat dann raſch das friſchgegrabene Flußbett gefüllt und ausgeweitet.

Zu ſolchem Vergleiche reizt auch die Sprache, in welche die altdeutſchen Urteilfinder ihre richterlichen „Töne“ kleideten. Dieſer melodiſche Rhytmus der Stabreime, die allitterierende Poeſie der Sprüche und Rechtsformeln gemahnt an jenes Plätſchern und Rieſeln der Quellen in den geheiligten Hainen, in denen jene entſtanden.

Im Verlaufe des Mittelalters iſt zu dieſem lautern Golde der Rechtsſprache viel ſymboliſches Rankenwerk hinzugekommen. Im Gegenſatze zu dieſer Bilderſprache hat ſich der Norden auch in ſpäterer Zeit noch mit der durchſichtig knappen Klarheit des deutſchen Altertums begnügt. Für uns glücklich Fernabſtehende mag die Rechtspoeſie der alten Zeit wie ihre ganze Anlage der Urteilsſprechung etwas beſtrickendes in ſich tragen, hinter dem poetiſchen Flor liegt aber eine erſchreckend nüchterne Proſa. Unerbittliche Strenge nnd unbeugſame Deutung ſind die Charakterzüge des alten Gerichtsganges. Die Geſetze beherrſchen den Richter. Das „Schuldig“ wurde geſprochen, ohne die Individualität als Fürſprecher oder mildernden Vermittler zum Worte kommen zu laſſen. Nach dem Überzeugen der Allgemeinheit, nicht nach der zu Grunde liegenden Abſicht, Geſinnung oder Charakterverfaſſung des Angeklagten wurde der einzelne Fall abgeurteilt. Die nackte äußere That war der alleinige Wegweiſer für die Straffällung. Es vermochte der altdeutſche „Richter“ alſo noch nicht, von einer gewiſſen, von außen, von der Geſamtheit diktierten Voreingenommenheit herunterzuſteigen zur ruhigen individuellen Prüfung der Beweiſe und des Thatbeſtandes. Weder ein Geſtändnis noch ein Verſichern der Unſchuld mochten da entſcheidend und gewichtig in die Wagſchale fallen, wo die Auffaſſung der Geſamtheit, das Übereinkommen der Parteigänger und Sippen in Beurteilung formaler Beweismittel überwogen.

Mit der bereits angedeuteten Scheidung der altdeutſchen Gerichtsperſonen in „Richter“ oder „princeps“ und Urteilfinder „comites“ iſt ein wichtiges Merkmal der alten Rechtsverfaſſung bloßgelegt. Zwei Organe: das urteilende und das richtend-vollziehende bilden in ihrem Engſchluß die früheſte Gerichtsverwaltung, bei der eine demokratiſche Richtung in den Volks- und Laienrichtern und eine ariſto-theokratiſche Neigung in dem prieſterlichen, fürſtlichen Obmanne oder „Richter“ ſich zu harmoniſchem Ausgleiche vereinen.

Dieſer „Richter“ wird von den Freien des Stammes entweder erwählt, wiedergewählt, oder es iſt ſeine Amtsgewalt bereits als Ausfluß der Fürſtengewalt — mit andern Worten durch Gewohnheitsrecht — erblich ihm zugefallen. Beim theokratiſchen Charakter der germaniſchen Staatsverfaſſung war eine Miſchung der prieſterlich-fürſtlichen Gewalten unausbleiblich. Bei Annahme

eines ſakralen Charakters des germaniſchen Richteramtes — den Schroeder in ſeiner „Rechtsgeſchichte“ nicht mehr anerkennt, während andere, ſo auch Brunner, denſelben beibehalten — iſt der heidniſche Opferprieſter der älteſte und berufenſte Hüter des Rechtes, ein Vermittler zwiſchen der göttlichen Rechtsquelle und dem ordnungs- und friedensbedürftigen Menſchen. Darum ſpricht Tacitus dem Prieſter ſo gut wie dem Heerführer Straf- und Richtergewalt zu. Der heidniſche Opferprieſter Godi ſtand zugleich dem Gerichte, dem Tempel und Götterhaine vor. „Er heiligte, ſchützte und verkündigte die Gerichte, ernannte die Urteiler, in Ober- und Untergericht, verrichtete alle feierlichen Handlungen (z. B. bei Freilaſſungen), beſprach öffentliche Sachen, denen ein eigentlicher Kläger fehlte, wachte über Fremde, ſchätzte ihre eingebrachte Ware und erhielt die Ruhe und Ordnung ſeines ganzen Bezirks“ (Grimm, Rechtsaltertümer II, 752). Der Prieſter iſt Rechtsſprecher und Rechtsvollzieher. Sein Rechtsſpruch als Geiſtesfunke der göttlichen Wahrheit iſt unwiderruflich und unabänderlich. Die Vollziehung des Urteils iſt ihm, dem Rächer der geſtörten Ordnung, Götterdienſt. Der geweihte Hain wird zur Ding- und Richtſtätte, die geheiligten Eichen ſind Galgen, an denen geweihte heilige Prieſterhände ihre Opfer aufknüpfen. Tacitus berichtet in ſeiner „Germania“ von altdeutſchen Menſchenopfern, die zur Ausſöhnung der Götter und zur Beſtrafung ſündhafter Thaten dargebracht worden. Ertränken und Verbrennen waren Strafen für Zauberei und Verletzung von Heiligtümern; Überläufer und Verräter wurden aufgeknüpft; Feiglinge lebendig begraben, indem man ſie ins Moorland, auf Sumpfboden zum Einſinken trieb. Mördern mußte der Prieſter am ſteinernen Opfertiſch das Rückgrat brechen. Rückfällige Diebe verfielen dem Strange. Ein Götterurteil mußte auskundſchaften, ob das Opfer, der Geächtete, den Göttern wohlgefällig ſei; fiel das Ordal verneinend, — alſo zu gunſten des Friedloſen — aus, ſo wurde er am Leben gelaſſen. Als Vorläufer des mittelalterlichen Profoßen vollzieht der Prieſter auf den Feldzügen die Strafjuſtiz im Heere. Ding und Dingſtätte ſind den Göttern durch ein eigenes Zeremoniell geweiht; die Gottheiten werden vom Kläger zum Beiſtande angerufen. Für die Gerichtsperſonen und ihre Tagung verkündet der Prieſter den heiligen Dingfrieden und fordert im Namen der Götter auf der Malſtatt, in der Landsgemeinde, Stillſchweigen. Die Gottheit Ziu, mit dem Beinamen Things, wird von der neueren Forſchung als Beſchützer der Malſtatt angeführt und mit ihm der niederländiſche Name „Dingstag“ (Tag des Dings) für unſeren unverſtandenen Diens-tag (Tag des Thius) in Verbindung gebracht. Wie der geiſtliche Hüter der Weltordnung, ſo hat auch der weltliche, der Fürſt und der König, nach altgermaniſchem Glauben ſeine Macht, ſeine Gewalt aus den Händen der Götter empfangen, es haben daher ſtets deren Inhaber als oberſte Herren und Richter „von Gottesgnaden“ gegolten. Dieſe Auffaſſung ſpiegelt ſich u. a. im altſlaviſchen und litauiſchen Sprachſchatze wieder, wo Prieſter

Abb. 4. Schwören vor dem Prieſter. Holzſchnitt aus: Der Seele Troſt. Augsburg, A. Sorg, 1478.

Abb. 5. Allegorie der Gerechtigkeit als Weib mit Schwert und Wage.
Holzſchnitt von H. Burgkmair (1473—1531). Berlin, Kupferſtichkabinet. B. 53, II.

Abb. 6. Das Schwören der Könige. Holzſchnitt aus: Buch von der Zerſtörung Trojas. Augsburg, A. Sorg, 1479.

und König mit dem gleichen Worte bezeichnet werden. In der That waren auch Königtum und Prieſteramt hier und dort bei germaniſchen Stämmen ungeſpalten vereinigt: der König war zugleich oberſter Prieſter ſeines Volkes und übte ſakrale Gewalten aus. Beſchworen es ja die deutſchen Könige im Ceremoniell der Thronbeſteigung, nach Recht und Gerechtigkeit ihre richterliche Gewalt auszuüben. Das Richteramt, das der König empfangen, kann er an Würdige und Unwürdige weiterverleihen (Lehensrecht), und der ſo belehnte Richter kann desgleichen thun. So hat in der Abfolge der Jahrhunderte eine richterliche Hierarchie mit vielmaſchigem Netz das deutſche Volk umſpannt, die uns in ihren Hauptſtämmen und ihren Veräſtelungen beſchäftigen wird: vom Königsgericht herab bis zum Hof- und Dorfding, vom oberſten Richter bis zum niederſten Strafvollzieher, dem Henkersknecht und Gerichtsbüttel. —

In dieſer Richterhierarchie finden wir im fränkiſchen Reiche als vom König ernannte oder belehnte Rechtsvorſteher: den Grafen oder Comes und deſſen Spielarten, als: Land-, Mark-, Gau-, Pfalz-, Cent- und Dinggraf. Eine wichtige Rolle ſpielt der Name Schultheiß in der Zeit des Mittelalters, wo derſelbe beim Dorfgericht in Verbindung mit dem Gerichtsgrafen einen dieſem gleichkommenden Grad bekleidet. Er ſteht an der Spitze der Urteilfinder, ſucht im Vereine mit ihnen das Urteil, das dann vom Richter verkündet wird. So oft jemand über den Richter oder über deſſen Geſchäftsführung in einer Klage vorſtellig wird, übernimmt der Schultheiß den Vorſitz und wird ſo zum Richter über den Richter. Dem Schultheiß iſt der untere Richter öffentliche Verantwortung über ſeine Amtsführung ſchuldig und wird von jenem überwacht, ob er auf Verlangen der Klagepartei pflichtgetreu mit „ordelen" richte, von den Schöffen das Urteil erfrage, den Gang der Gottesurteile leite und das Rechtsurteil vollſtrecke. Wegen Rechtsverweigerung darf die Partei einen ſäumigen oder ungerechten Richter beim höhern Obmann und hinauf bis zum Könige verklagen. Eines ſolchen Pflichtvergeſſenen harrt dann Entſetzung vom richterlichen Ehrenamte, Verurteilung zur „Wette", oder zu einer Entſchädigungsſumme gegenüber dem Klageſteller; in peinlichen Straffällen läuft er ſogar Gefahr, zu eben der Leibesſtrafe verurteilt zu werden, die er ungerechterweiſe dem Andern hat zuteilen wollen. Der Richter muß alſo in allem dem Amte Ehre machen, durch ſeine perſönlichen, moraliſchen und leiblichen Vorzüge imponieren. Der Schwabenſpiegel kennt eine lange Reihe von Eigenſchaften, die dem Richter nicht eigen ſein ſollen: „Er ſol nit mainaide ſin, noch ſol er in der acht nit ſin, noch in dem banne; er ſol auch nit ain Jude ſin, noch ain kezer ſin, noch ain haiden ſin; er ſol auch nit ain gebure ſin; er ſol auch nit lame ſin an handen und an füzzen; er ſol auch nit blind ſin; er ſol auch nit ain ſtumme noch ain toere ſin; er ſol auch under ainz und zuuaintzig jar nit ſin an dem alter; er ſol auch uber achtzig jar nit ſin." —

Die Würde des richterlichen Amtes fand ihren Ausdruck in den Inſignien des Stabes, des

Abb. 7. Der König befehlt das Aufhängen eines Gefangenen. Holzſchnitt aus: Hiſtorie von Leuppold und Wilhalm von Oeſterreich. Augsburg, A. Sorg, 1481.

Abb. 8. Der Richter in ſeiner Amtstracht, umgeben von den Urteilern. Holzſchnitt aus: Bambergiſche Halsgerichtsordnung. Mainz 1508.

Stuhles und des übergeworfenen Mantels. Sie wirkte auch darin äußerlich nach, daß manchenorten die Häuſer der Richter gleich den Kirchen und Tempeln Freiſtätten, „Aſyle“ waren. Die richterlichen Güter und Beſitzungen waren frei von allen Abgaben. Zwar war die altdeutſche und mittelalterliche Rechtspflege grundſätzlich eine unentgeltliche; doch blieb der Richter keineswegs für die Mühewaltung unbelohnt. Schon früh ſehen wir, daß ſein Amt der Belehnung, Verpfändung und Verpachtung wertgehalten und als nutz- und fruchtbringend angeſtrebt wird. Zufolge ſeiner ſtaatsrechtlichen Stellung als Vertreter des Königs und Inhaber des Lehensrechtes fallen dem Richter als Einkünfte zu: die erblos zurückgelaſſene Habe oder überhaupt herrenlos gewordenes Gut bis zur Werthöhe von 30 Hufen; ſo auch die Hinterlaſſenſchaft der Selbſtmörder, die innerhalb Tag und Jahr kein anderer anſprach; ebenſo die Beute, die Dieben und Räubern abgenommen worden, wenn der rechtmäßige Beſitzer binnen ſechs Wochen ſich nicht ſtellte. Dem Lehnrichter fallen die Sühn- und Wergelder zu, wenn der Kläger erbenlos ſtirbt; auch die gerichtlichen Ordnungsbußen („gewedde“), ſowie die zur Umwandlung einer Blutsſtrafe in eine Geldbuße vom Richter feſtgeſetzte Loskaufſumme. Je nach dem Grade der Amtsgewalt und des Gerichtscharakters war die Höhe dieſer Taxen und damit auch die Größe dieſer Einkünfte der Richter verſchieden. —

Mit der Perſon des Richters eng verknüpft iſt die Erſcheinung des Fronboten, des ſpäteren

Gerichtweibels, bei den Gothen „ſagja“, Anſager, Ausrufer, im Mittelalter Büttel oder Gerichtsbote geheißen. Wie der Richter, erſcheint auch er mit Mantel und Stab, und iſt wie jener Beamter des Königs, Sendling der höhern Gewalt und ſomit unverletzlich. Er muß wenigſtens eine halbe Hufe zu eigen beſitzen. Vom Richter unter Beiziehung der Schöffen gewählt, ſchwört er im Amtseid, dem Gerichte ein treuer Diener ſein zu wollen. Durch ihn werden die Ladungen zum Gericht angeſagt, die Pfändungen ſowohl als die Strafen an Leib, Leben und Freiheit vollzogen. Vernachläſſigung ſeines Amtes büßt der Fronbote mit dem Verluſt ſeiner Stellung oder mit Züchtigungen an Leib oder Gut. Auf der andern Seite warten ſeiner eine Reihe von Vorrechten und Auszeichnungen. Er darf jeden zehnten zum Tode verurteilten Mann durch Loskauf freigeben, ſtatt ihn hinzurichten; aus jedem Dorfe darf er einem Mann das Erſcheinen vor dem Richter erlaſſen. Im Gericht zählt ſein Zeugnis doppelt, als das zweier Zeugen. In Abweſenheit des Richters bringt man die Klage über eine handfeſte That an den Fron, damit die Strafſache nicht „übernächtig“ werde. Mit dem Richter hat der Fronbote Anſpruch auf die herrenloſe Hinterlaſſenſchaft, erhält hiervon das am Boden liegende Korn, die Kleider Hingerichteter oder Geächteter. Trägt er dazu bei, zwiſchen Streitenden den Frieden zu erwirken, muß ihm eine Gerichtsſportel entrichtet werden.

Was iſt die ſach oder argwan/
Das der verdagt hatt gethan.

Herr Richter laßt mir nemē an
Einen ſchadhafftigen man.

Abb. 9. Der Richter, umgeben von Beiſitzern, und der Angeklagte. Rechts Abführung ins Gefängnis. Holzſchnitt aus: Bambergiſche Halsgerichtsordnung. Mainz 1508.

Abb. 10. Ein Richter im 15. Jahrhundert. Zur Rechten des Richters der Kläger, links der Angeklagte vom Büttel gehalten. Federzeichnung aus dem mittelalterlichen Hausbuch des Fürſten Waldburg-Wolfegg.

Das mehr volkstümliche Element war durch das Kollegium der Urteiler, der nachmaligen Schöffen vertreten. Urſprünglich war die ganze Genoſſenſchaft oder Gemeinde „dingpflichtig" teils für die ordentlich wiederkehrenden und auf beſtimmte Zeiten feſtgeſetzten Gerichte — „ungebotenes Ding" — teils für die gelegentlichen, außerordentlichen — „gebotenen" — Gerichte. Aus ſeiner Mitte wählte das Volk nach Art der heutigen Geſchwornen-Auslooſung ſeine Vertreter, „Rachinburgen", „Bidermänner" oder kurzweg „Männer" geheißen, deren Aufgabe als Urteiler, Zeugen und Eideshelfer in älteſter Zeit zuſammenfiel. In altheidniſcher Zeit waren ſelbſt Frauen, deren Geſchlecht ſonſt vom Gerichte ausgeſchloſſen blieb, von gewiſſem Einfluß auf die Entſcheidungen der Urteilsſprecher oder „Weiſer", indem die Urteile und Orakelſprüche der Seherinnen hoch in Anſehen ſtanden.

Dieſem älteſten „Vollgericht" der Völkerſchafts-verſammlung, Landgemeinde oder Hundertſchaft ſetzte Karl der Große die Einrichtung von Schöffengerichten zur Seite, damit eine neue Epoche des altgermaniſchen Rechtslebens einleitend. Wie ſich das Schöffengericht als „gebotenes" Ding zufolge ſeines amtlichen Charakters in einen teilweiſen Gegenſatz zu den ungebotenen Volksgerichten der Gemeinde ſtellt, ſo hat — zumal in den Kapitularen der Karolinger — das „Königsrecht" auch dem Volksrecht ſich entgegengeſetzt.

Zur Zeit Karls des Großen beginnt gleichfalls ſchon das Abbröckeln der reinen Volkswahl bei Beſtellung des Kollegiums der Urteiler; ſie werden allmählich ſtändige Beamte des königlichen Richters, verlieren damit die engſte Fühlung mit dem Volke. Obwohl ſie von dem mit Königsbann belehnten Richter aus dem Volke und mit Zuziehung desſelben gewählt wurden, iſt doch dieſe altrichterliche Volksvertretung im Laufe der Zeit zu einem amtlichen Werkzeuge der Gerichtsverwaltung abgeſchwächt worden. — Beiſitzender der Gerichte konnte jeder ſchildbürtige, in Recht und Ehren befindliche Freie werden. Schöffenbarfreie oder Inhaber einer unumſchränkten Rechtsfähigkeit wurden jedoch nur jene Zinsfreien, die einer Familie entſtammten, welche wenigſtens drei Hufen Beſitztum hatte. Zum Ehrenamt eines richterlichen Urteilers gelangt der Freie entweder durch die Wahl der Gemeinde in der Hundertſchaft oder durch Vererbung in der Familie. Die Würde hält der Urteiler auf Lebenszeit inne, es ſei denn, daß er unter guter Begründung freiwillig vom Richteramte zurücktrete, oder daß ein gerichtlich erwieſenes Vergehen, frevelhafte Vernachläſſigung der Amtspflichten, ihn von der Ehrenſtelle entſetzen. Auch die Schöffen haben gleich den Obmännern im Laufe der Zeit Anſprüche auf eine immer beſtimmter getroffene Entſchädigung für die Urteilfindung erhoben, woran auch der Name: „wiſſe"- oder „urtelpfennig" erinnert, der in ſpäterer Zeit als Sportel für die Eintragung des Rechtshandels ins Schöffenbuch erſcheint. Durch den Fronboten werden jeweilen die Schöffen in benötigter Zahl im Auftrag des Richters zum Gerichtstage aufgeboten, wo ſie als vollberechtigte Beiſitzer dem Obmanne das Urteil finden, mit dem Reichtum ihrer Rechtskenntniſſe den Streit- oder Straffall abklären.

So ſehen wir denn im Geiſte die germaniſchen Männer verſammelt auf der altdeutſchen Dings- oder Malſtatt unter freiem Himmel: in der frühgermaniſchen Zeit — nach dem Berichte des Tacitus — am liebſten im Wald oder Götterhain („Holzgericht") oder unter dem Schatten der Linde („Lindengericht"). Im Norden galt die Eſche als heiliger Gerichtsbaum, unter deſſen Zweigen nach heidniſchem Volksglauben Gott Tor mit den urteilenden Nornen zu Gericht ſaß. Am häufigſten aber wurde unter Eichbaumgruppen Gericht gehalten; die Eichen waren zum Voraus den Göttern geweiht; durch dieſe Heiligkeit der Gerichtsſtätte erhielten die Jahrhunderte lang immer fortbezogenen Dingſtätten den Charakter und Namen „heiliger Örter". Oft iſt es nur ein Baum, der Schatten ſpendet; häufig wurde eine Gruppe von drei oder ſieben Eichen auserkoren in Übereinſtimmung mit der Normalzahl der Urteiler, deren wenigſtens drei ſein müſſen, oft aber ſieben und mehr ſind. In den deutſchen Ortsnamen Dreieich, Sieben eichen iſt die urſprüngliche Bedeutung als Dingſtatt noch erſichtlich. Auch Brücken, Quellen und Waſſerſcheiden waren beliebte Plätze; vor Stadtthoren, an der Reichsſtraße, im Rücken großer Felsblöcke, bei Staffelſteinen („Staffelgerichte") wurde zu Gericht geſeſſen, wie auch auf den Friedhöfen vor den Kirchen als altüberkommenen Dingplätzen des heidniſchen Haingerichts, da vielerorts aus den germaniſchen Hainen und Opferſtätten Kirchen und Friedhöfe erwuchſen.

Es iſt noch früh am Morgen, denn das Gericht ſoll beginnen nach Sonnenaufgang und dauern bis zur „Imbißzit", da ſelbſt noch der Sachſenſpiegel als uralte Rechtsregel betont, daß Berater oder Schöffen faſtend und nüchtern das Urteil finden müſſen. Auch der Richter erhielt in der älteſten Zeit ſeinen Imbiß erſt nach vollendeter Tagung. Es drängte eben zur Eile und Beſchleunigung der Verhandlung, da mit ſinkender Sonne jeder gerichtliche Act, die Ladung ſo gut wie die Aburteilung, ſeine rechtsverbindliche Kraft verlor und erſt mit aufgehender Sonne wieder erhielt.

Zu ſolcher Tagung, „tagadinc", verſammelten ſich die Richter und Urteiler im „ungebotenen", regelmäßig wiederkehrenden Gerichte des Jahres drei- oder viermal: zum Herbſtgericht im September oder Oktober; zum Wintergericht im Januar oder Februar; zum Sommergericht im Juni. Der beliebteſte und ordentliche Gerichtstag war, wie geſagt, jeweilen der Dienstag.

Auf allen Wegen iſt es nun lebendig geworden und ſtrebt es dem Freiſtuhle zu, denn vor Stund und Tag hat der Verletzte oder Beleidigte dem Gegner durch die Ladung Zeit und Ort der Gerichtsverhandlung anſagen laſſen und gleich ſeinem Gegner Freunde und Verwandte ſeinerſeits zur Verſammlung aufgeboten. Oder es hat der Richter auf Verlangen eines Klägers — aber auch nur dann — ſelbſt das Gericht entboten; dies konnte auch ſo geſchehen, daß er ſymboliſche Zeichen ausſandte in der Richtung, „in welcher die Sonne geht". Ein ſolches Zeichen war ein von einem Nachbar zum andern herumgebotener Hammer, der, vom Richter ausgehend, von Hand zu Hand durch alle Feuerſtätten die Runde machte und dann wieder zum Richter zurückkehrte, womit das Gericht für geboten galt. Schon früh im Mittelalter erklangen auch die „Bannglocken", durch dreimaligen Schlag zum Gerichte wie zur Brandſtätte aufbietend.

Abb. 11. Richter und Urteiler bei der Tagung. Sie deuten auf die Sonne zum Zeichen, daß ſie bis zu deren Untergange warten müſſen. Zeichnung aus dem Heidelberger Sachſenſpiegel. Handſchrift 13. Jahrhundert.

Abb. 12. Erſcheinen des Klägers vor dem Richter, um den Gerichtstag feſtſetzen zu laſſen.
Holzſchnitt aus: Bambergiſche Halsgerichtsordnung. Mainz 1508.

Dieſer „Beläutung" des „Dings" pflegte die „Beſchreiung" desſelben durch den Gerichtsboten vorauszugehen. So ziehen Freund und Feind der von weitem ſichtbaren Malſtatt zu, die durch die eigenartige Silhouette der Baumgruppe auf freier Haide ſich vom ebenen Felde abhebt, wenn es nicht gerade, wie in den älteſten germaniſchen Zeiten, der Götterhain ſelbſt iſt, der mit geheiligter Stille und Weihe zu dieſem ſeltſamen Götterdienſte einladet, bei dem der Prieſter den Vorſitz führt, inmitten einer Schar freier Männer, der richterlichen Berater und Urteiler. Dieſe Weihe und friedliche Heiligkeit iſt den Gerichtsverſammlungen nachgezogen, als dieſe bei der Chriſtianiſierung aus den heiligen Wäldern weichen mußten, als die alten Opferſtätten verwüſtet, die Heidenprieſter wie auch ihr Glaube verſcheucht wurden. Oder es übertrug ſich die alte Heiligkeit auf die chriſtlichen Kirchentempel und der Friede der Gerichtsſtätte auf das Umgelände der Kirchen, wie der Name der „Friedhöfe" es ſelbſt beſagt. Auch auf die Richter und Rechtsboten des weltlichen Gerichtes ging die unantaſtbare Verehrung und der ſakrale Charakter der Opferſtätten und der prieſterlich-richterlichen Opferhandlungen der Urzeit über, was ſchon im richterlichen Beiwort „frono" wiederklingt.

Auf der Dingſtätte iſt ſchon vor Eintreffen der Parteien der vorſitzende „Richter": heiße er nun je nach dem Charakter des Gerichtes König, Prieſter, Fürſt, Gau- oder Centgraf, Vogt oder Schultheiß, mit einer Elite von Urteilſprechern oder Schöffen zur Eröffnung des Gerichtes verſammelt.

Beilage 1. Germaniſche Rats- und Gerichtsverſammlung. Relief von der Siegesſäule Marc Aurels. 2. Jahrh.

Beilage 2. Altdeutſches Gericht mit Eidſchwur im Freien unter einem Baum. Miniatur aus: Diebold Schilling, Schweizerchronik. Handſchrift 1484. Luzern, Bürgerbibliothek.

Digitized by Google

Alles iſt zur „Hegung" des „Dings" gerüſtet, — aber noch iſt der geladene Angeklagte nicht erſchienen. Kommt er bis Sonnenuntergang nicht, ſo wird der Richter dem unbefriedigten Kläger eine Urkunde (ſolſadia) ausſtellen, welche das Nichterſcheinen des Beklagten gerichtlich bezeugt und gleich den Zeitpunkt der zweiten Vorladung bezeichnet. Gewaltſam konnte eben kein Freier vor Gericht gebracht werden, außer er wäre „auf handfeſter That" bei einem groben Verbrechen ertappt worden. Wohl aber trafen ihn für ſein Nichterſcheinen empfindliche Gerichtsbußen. Schon das Mißachten der erſten Vorladung büßte er mit einer Geldſtrafe von drei Schillingen; bei unbefolgter zweiter oder dritter Ladung verdoppelte und vervielfachte ſich die Buße, ſo daß ſie auf 15 Schillinge und noch höher anſchwoll. Drei- bis ſiebenmal wiederholte ſich dann beim Civilprozeſſe die Ladung. War der letzte Termin verſtrichen, ohne daß der Beklagte ſich eingefunden, ſo verfügte der Richter die Pfändung über Hab und Gut des Schuldners; bei Anklagen auf ſchwere Vergehen: Mord Schändung, Diebſtahl u. ſ. f., wurde der Angeklagte gewaltſam wie ein auf friſcher „Miſſtat" Ergriffener vor Gericht gebracht oder, ſo er flüchtig war, für geächtet und vogelfrei erklärt. Ähnlich wenn er die Ordnungsbuße oder die durch richterlichen Spruch dem Beleidigten zugeteilte Entſchädigung nicht bezahlte. Vorerſt und im gelindeſten Falle verlor er „ein haut", doch konnte er mit der Summe von 10 Pfunden ſich von der ſchrecklichen Strafe der Handabhackung loskaufen. Waren drei Jahre verſtrichen und die Schuld noch nicht getilgt, die Buße noch nicht erlegt, ſo ſchritt das Gericht zur Verhängung der Pfändung, zur Strafe des Hausabbruches oder gar der Ächtung. Aber vielleicht iſt der Vorgeladene durch Krankheit verhindert, oder ſeine Frau, die geſegneten Leibes ging, hat ihn in letzter Stunde noch mit einem Sohn beſchenkt, oder es iſt einer aus ſeiner Sippe geſtorben! Freilich, läge nur einer dieſer genannten Gründe vor, denen die alte Gerichtsſprache die Bezeichnung „ehaft not" oder „legitima impedimenta" gegeben, ſo würde der Vorgeladene entſchuldigt und ſtraflos wegbleiben können. Das ſaliſche Geſetz ließ drei entſchuldigende Urſachen zu: Krankheit, Tod und Herrendienſt, wogegen andere Stammesrechte auch die Gefangenſchaft zur „Leibesnot" rechneten. Das altbayeriſche Geſetz gedenkt auch der Hochwaſſer, „der wilden wazzer unde veldgüſſ", die den Ausbleibenden von „pueſſ und frevel" ledig ſprechen. Das altoſtfrieſiſche Landrecht ließ ſogar ſieben „ehaften" gelten: Unterbliebene Ladung; Krankheit, Wegſperre; Wind, Wetter und Waſſernot; Brand; Tod der Frau oder naher Verwandten; Deicharbeit.

Inzwiſchen iſt der Richter zur „Hegung" oder „Spannung" des Gerichtes geſchritten, ſei es, daß er einen Speer neben ſeinem Sitz in die Erde ge-

Abb. 13. Gewaltſame Herführung eines Miſſethäters.
Holzſchnitt aus: Hiſtorie von Frau Siegismunde. Augsburg, Bämler, 1482.

Furibus arcendis prodeſt cuſtodia rerum,
Für ſtelen iſt kein beſſer Rath/
Dann ſo man gut auff ſehen hat.

Claude domum, ſerma clauſa ſit arca tibi.
Verſperr die Thür vnd Käſten wol/
Die Welt iſt Dieb vnd Böſewichs voll.

Abb. 14. Warnung vor Dieben und Böſewichten. Im Hintergrund Darſtellung des Diebſtahls ſowie deſſen Strafe. Holzſchnitt aus dem 16. Jahrhundert vom Meiſter des Troſtſpiegels aus: Newe künſtliche Figuren. Frankfurt, Steinmeyer, 1620.

ſteckt, vielleicht auch einen Schild daran gehängt, oder daß er mit Lanze oder Stab einen „Ring" rund um ſeinen Richterſtuhl beſchrieben. Im deutſchen Norden wird auch eines Schwertpfahls gedacht, an welchem der Graf oder Gaurichter zur Hegung des Dings ſein Pferd anband; ſoweit dasſelbe mit ſeinem Zaum den Pfahl umkreiſen konnte, ſo fern ſollte auch das Volk vom Gericht abſtehen („Umſtand"). In altgermaniſcher Zeit nahmen die Prieſter dieſe „Abzäumung" der Gerichtsſtätte vor, zum Zeichen der Unverletzlichkeit des Ortes wie auch des heiligen Friedens, der dieſer umgrenzten Stelle anhaftete; daher auch der Ausdruck „Umfriedung". Mit Pflock und Seil, ganz früher mit geweihten Bändern (vébönd), wird ein notdürftiger „verhaag" abgeſteckt, und mit lauter Stimme vom prieſterlichen oder weltlichen Richter der Gerichtsfriede verkündet. Ja ſelbſt die rein ſymboliſche Stärke eines herumgezogenen Seidenfadens lieh dem Orte den Charakter einer unverletzlichen Stätte, wie auch der Seidenfaden-Zug Tempel ſicherte und Bannwäldern die gewünſchte Schonung und Abſperrung brachte. Eine Durchbrechung dieſes Fadenzaunes hätte die Schrecken der Acht nach ſich gezogen. Dieſer Rechtsbrauch klingt auch an, wenn der altdeutſche Sänger von Krimhiltens Garten rühmt:

Um den ging ſtatt der Mauer ein Seidenfaden fein;
Sie ſprach: „Trotz allen Fürſten! Es kommt mir Keiner hinein."

Im Norden wurden zur Hegung dünne Haſelruten im Kreiſe in den Boden geſteckt und mit Schnüren verbunden — ebenfalls eine bloß ideelle Scheidewand: aber ſie genügte zu einer Zeit, in der allein ſchon der Glaube an die Heiligkeit des Gerichtes gegen jeden Andrang, gegen jede achtungswidrige Handlung ſchützte.

Die älteſte und beliebteſte Form des „Dings" war alſo rund, indem um den heiligen Kern und deſſen erwähnten bildlichen oder thatſächlichen

Abſchluß die Menge in einem Kreiſe ſich aufſchloß, ſodaß das Ganze mit einem Ring verglichen und ſo bezeichnet wurde: daher die Wendung: „Ring" und „Ding", „ringlich" und „dinglich" für: Gericht, gerichtlich. Späterhin lebte die uralte Sitte der „Verhagung" und „Bannung" des Gerichtes in der gevierten Aufſtellung der Sitzbänke nach („Spannung der Bank"), oder es wurde das Gericht von hinten und zu beiden Seiten mit einem Bretterverſchlag eingehegt, ſo daß nur der Eingang frei blieb: im Innern, entlang der Vierung der Bretterwände, nahmen die Richter und Schöffen Platz.

Zum Beginne der Hegung hebt der „Richter" ſeinen Stab. Vermutlich trugen ſchon die heidniſchen Prieſter Stäbe zum Zeichen der Gewalt, wie auch die germaniſchen Könige, Hirten und Älteſten. Der Stab der Richter iſt „weiß", weil ſeine Rinde geſchält werden mußte; oben läuft er in eine Krümmung oder in eine Gabelung aus, nach Art der alten Hirten- und Biſchofsſtäbe; dies zum Zwecke bequemen Aufhängens, denn nach alter Rechtsſitte durfte der Stab bis zum Schluſſe des Gerichtes wohl gehängt, nicht aber niedergelegt werden, ſelbſt dann auch nicht, als im ſpätern Verlaufe die Gerichtstagung durch eine

Abb. 15. Mittelalterliches Gericht in der Holzſchranke. Im Hintergrund die verſchiedenen Todesſtrafen: Rädern, Hängen, Pfählen, Ertränken, Enthaupten, Verbrennen. Holzſchnitt aus: Petrarca's Troſtſpiegel. Augsburg, Stepner, 1539.

Abb. 16. Die Sitten der Rechtſprechung. Links der Richter mit den Urteilern, rechts die in Demut nahenden Rechtſuchenden. Holzſchnitt aus: Bambergiſche Halsgerichtsordnung. Mainz, Joh. Schöffer, 1510.

Imbißpauſe in zwei Hälften zerfiel. Der Dorfrichter mußte den Stab wenigſtens bis nach vollzogener Hegung in die Höhe halten.

Ebenſowenig darf der Richter ſich vor Schluß des „Dings" vom Sitze erheben, nachdem er einmal niedergeſeſſen. „Bein mit Bein zu decken" ſchrieb die Regel ihm vor. Wie er einmal ſaß, mußte er bleiben bis zum Sonnenuntergang oder Dingabbruch. Sein Aufſtehen hätte ſo gut wie ein Niederlegen des Stabes die Rechtskraft der weiteren Tagung verſcheucht. Ob die Sonnenſtrahlen noch ſo verſengend niederfielen, oder ob ein Schneewind pfiff — der Obmann mußte wohl oder übel auf ſeinem Sitze bleiben, wogegen ſeine Urteiler ſich erheben, zur Beratung mit andern ſelbſt aus dem Ring treten durften. Für die Lage des Richters aber giebt folgender Satz der Soeſter Rechtsordnung eine deutliche Weiſung: „es ſoll der richter auf ſeinen richterſtul ſitzen als ein grisgrimmender löwe, den rechten fuß über den linken ſchlagen und wann er aus der ſache nicht recht könne urtheilen, ſoll er dieſelbe hundert dreiundzwanzig mal überlegen." Daß auch hier im Laufe der Zeit eine mildere Übung ſich Bahn gebrochen, ergiebt ſich aus folgendem Entſcheide der alten Salzburger Gerichtsordnung: „Der Richter fragt (bei der Hegung in formeller Weiſe die Schöffen): ob ein ungewitter, ein brunſt, ein rumor beſchähe oder landsfeinde auskämen, ob ich möchte aufſtehen und das zu ruhe helfen bringen, ob die bank unter mir niedergienge, ob ich blöd würde, ob mir der ſtab entfiele, wie das beſchach, ob ich

möchte aufſtehen, wieder nider ſitzen, den gerichtsſtab wieder in die hand nehmen? wird im urtheil bejaht." Der Richter ſitzt gewöhnlich auf einem roten oder weißen Kiſſen; je nach dem Range ſeiner Perſon iſt der Stuhl mehr oder weniger reich geſchmückt oder vergoldet. Zu beiden Seiten des Richters, doch etwas tiefer, halten die Urteiler die Schöffenbank beſetzt oder lagern ſich bei hügeligem Boden im Halbkreiſe um ihn. Der Richter ſelbſt ſoll von der Sonne abgekehrt ſein zum Schutze gegen ihre Strahlen; dasſelbe Vorrecht kommt auch dem Kläger zu, wogegen der Angeklagte, gleichſam ſchon zur Buße, der damals gefürchteten, mit böſer Deutung behafteten Mitternachtsſeite, zugewendet ſtehen ſoll. Wie die Richter und Urteiler in Friedenskleidung, ohne Wehr und Waffen und entblößten Hauptes daſitzen, ſoll zumal der Beſchuldigte vor Gericht im Zeichen der Demut allen Schmuck und jede Wehr ablegen, er darf auch höchſtens ein Geleite von 30 Mannen, alles Unbewaffnete, mit ſich bringen. Dieſe wie der geſamte „Umſtand" dürfen unter empfindlicher Gerichtsbuße nicht ungerufen über die mit Flechtwerk, Brettern oder einem Mauerſtreif aufgeführte, oder nur bildlich angedeutete Dingſchranke treten: „wer da auch trete in daz geſtuele vor dem geheiten (gehegten) dinge, ane loube (Erlaubnis) des richters, der gibet zwene ſchillinge." Fremde, von außerhalb der Mark hergezogen, mußten ſich außerhalb des Ringes der Gemeindegenoſſen aufſtellen.

Im weiteren Verlauf der Gerichtshegung wendet ſich der Richter dem Schöffenkollegium zu und ſtellt die Frage: ob dies die richtige Zeit zur Rechtſprechung ſei, ob er die Richtergewalt beſitze, ob die Tagung gegen Ruheſtörung oder vorzeitiges Auseinandergehen geſichert ſei —, ähnlich wie ſchon oben eine Serie von Ordnungsfragen uns zugeſtoßen. In altgermaniſcher Zeit ſind — nach Tacitus zu ſchließen — dieſe Anfragen an den Opferprieſter geſtellt worden; wo letzterer ſelbſt dem Gerichte vorſaß, richtete dieſer die Frage vermittelſt Orakel und Los geraden Weges an die Götter zur Ergründung ihres Willens, worauf er dann den Gerichtsfrieden verkündete. In altdeutſcher und mittelalterlicher Zeit antworteten im Namen des Volkes die geſchwornen Dingmänner und Schöffen mit formeller Bejahung. „Herr richter", lautet die Antwortsformel der Urteiler als Friedgebot, „ihr ſollet verbieten haſtig muth und ſchelt wörter, ſonder acht, und daß hier niemand [Stimmen] werbe, er thue es dann mit vorſprachen, gebieten recht und unrecht" — oder er ſolle „ban und frid gebieten, daß niemand ausgehe, er gehe mit urlaub, niemand ingehe [in den Ring], er gehe mit urlaub, niemand des andern ſtatt beſitze ſonder urlaub, niemand des andern wort ſpreche ſonder urlaub, und verbieten überbracht hin und her zum erſten, zum zweiten, zum

Abb. 17. Gerichtsſzene in offener Halle. Der vor dem Richter innerhalb der Schranke ſtehende Kläger hat einen Stab in der Hand. Holzſchnitt aus: Livius, Römiſche Hiſtorien. Mainz, Joh. Schöffer, 1523.

Abb. 18. Vorführung des Gefangenen vor den Richter durch zwei Häſcher. Holzſchnitt aus: Bambergiſche Halsgerichtsordnung. Mainz 1508.

drittenmal," worauf der Richter: „ſo wil ich thun, als jhr wiſet, und ſette [ſetze] mich ſelber in ſtat und ſtol und thue des gerichtes bann und friede und verbiede kifwort und ſcheltwort und alles was das gerichte krenken kan, daß er komme als recht und ſcheide als recht." Unter dem Rufe: „Ban unde frid!" ſchlägt der Vorſitzende zum Zeichen der vollzogenen Hegung mit der Lanze an den Schild oder mit dem Stabe auf den Tiſch, Stillſchweigen gebietend, wie dies noch heute Studentenart. Jenes richterliche Silentium der alten deutſchen Zeit war aber von einem Ernſte getragen, der uns ganz unheimlich umweht. Selbſt die nicht in des Menſchen Willen und Gewalt gelegenen Reflexbewegungen des Räuſperns, Huſtens und Gähnens oder eine unwillkürliche Bewegung der Hand zur Abwehr von Stechfliegen u. ſ. w. konnten Ahndung nach ſich ziehen, geſchweige denn ein überlautes Wort, ein auffälliges oder verdächtiges Zeichen. Auch das Herumlaufen, das Verändern des Standortes hatte eine Buße, „Wette", zur Folge. Da dieſe Gerichtsſtrafen dem Richterkollegium zufielen, lag die Gefahr nahe, daß in angedeuteter Weiſe aus Eigennutz der Kreis des Zuläſſigen in kleinlicher Anwendung verengert wurde.

Die Klagführung beginnt, indem der Richter das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldung erteilt, gleichzeitig vor falſcher Anklage und Urteilung warnend. Die Meldung zum Wort hatte — in der ſpäteren Zeit wenigſtens — unter Beobachtung einer gewiſſen Anredeformel zu geſchehen, lautend: „Herr Herr Richter!" oder ähnlich. Verletzung dieſes Höflichkeitszeremoniels oder des ſonſtigen

Gerichtsganges hatte eine Ordnungsbuße im Gefolge. Ganz im Zeichen des Kampfes erfolgt nun der Vorstoß durch die Klage des Verletzten; der Kläger beschuldigt, schreit und fordert. Unter Anrufung der Götter oder des Christengottes kleidet er seine Klage in althergebrachte Formeln, bisweilen hält er dabei — gleich den Urteilern — einen Stab in der Hand. Zum Schlusse wendet er sich dem Gegner zu, diesen in feierlicher Form „besprechend": er möge Antwort geben auf die Klage. Alles blickt nun gespannt auf den Beklagten. Zur Selbstanklage wie zum Bekenntnis kann er nicht gezwungen werden, wenn er im Schweigen sein Interesse begründet sieht. Wenn der Geforderte oder Besprochene aber zum „Gegengruß" und zur Verteidigung das Wort verlangt, muß er die Anklage Punkt für Punkt bestreiten, und „widersprechen" („versaken" wie der Sachsenspiegel sagt), da die altdeutsche Rechtsordnung strenge am Grundsatze der Buchstabendeutung festhielt. Jeder nicht widersprochene Anklagepunkt des Gegners, jede nicht zurückgewiesene Behauptung wird von den Umstehenden dem Beklagten gleich einer zugestandenen Schuld in Anrechnung gebracht. Leugnet der Angeklagte seine Schuld, so dienen in zivilrechtlichen Händeln Zeugen und Urkunden als Beweismittel. Zeugen darf jeder Markgenosse oder Freie, der durch die Augen oder Ohren „Kundschaft" erhalten. Die Aussage der Zeugen geschah auf einen Eid. Ein schon gefundenes Urteil der Schöffen wird durch einen im Sinne der Schuldlosigkeit abgelegten Eid hinfällig, wie überhaupt im bürgerlichen Rechtshandel, wo Angriff und Abwehr ganz den Parteien überlassen bleiben, der Richter seine Thätigkeit darauf beschränkt, zwischen den Streitenden einen Vergleich und Sühnevertrag zu stande zu bringen, mit oder ohne Hülfe der Urteiler. Alles weitere mußte auf privatem Wege erlangt werden, selbst die Erfüllung der durch ein gerichtliches Urteil dem Kläger zuerkannten Ansprüche.

Das nur in Umrissen soeben gezeichnete Bild

Abb. 19. Abführung ins Gefängnis. Holzschnitt aus: Tengler, Laienspiegel. Mainz, Joh. Schöffer, 1508.

Abb. 20. Abführung ins Gefängnis. Holzſchnitt aus: Livius, Römiſche Hiſtorien. Mainz, Joh. Schöffer, 1523.

eines Prozeßfalles der Zivilgerichtsbarkeit bietet den gewünſchten Rahmen, in den nun auch die Skizze der richterlichen Behandlung eines Kriminalfalles eingeſtellt werden kann, ohne durch allzuviele Wiederholungen ermüden zu müſſen. Aus letzterem Grunde iſt auch hier wie dort die Stellung der richterlichen Funktionen der altdeutſchen wie auch der mittelalterlichen Zeit in ein einziges Bild zuſammengefaßt, was in dieſem Falle wiſſenſchaftlich um ſo zuläſſiger iſt, als wirklich bis nahe zum Ausgange des Mittelalters im Gerichtsleben nur eine Tönung ohne weſentliche Änderung vorherrſcht. Es durften daher auch unbedenklich durch berechtigte Rückſchlüſſe aus der ſpäteren, mittelhochdeutſchen Zeit einige Lücken der ältern Periode ausgeglichen und der an ſich ſonſt ſpröde und verzweigte Stoff zu einem farbenkräftigen, getreuen, wenn auch gedrängten Ganzen verwoben werden.

Die Thätigkeit des Richters und der Urteiler im peinlichen Strafverfahren der älteren Zeit hat folgenden Rechtsgang zur Grundlage: „Drei ſachen die ze tod ziechent" kannte die „Freiſa", die höhere oder Kriminal-Gerichtsbarkeit: Diebſtahl und Raub; Mord und Notzucht, bisweilen auch „fließende Wunden" — „tuft, notnunft, und todſchlag: dieſe ſwer fliezent wunden". In dieſen Fällen wurde gerichtet über „hals und bauch"; oder über „hals und haupt"; „über hals und halsbein", woher der Ausdruck: Halsgerichtsbarkeit.

Mit gellendem Ruf, „Klaggeſchrei", wurde einem auf „handfeſter Miſſtat" ertappten fliehenden Mörder oder Schänder nachgeſetzt. Die herbeieilenden Nachbarn und Sippen, wie auch andere Freie greifen unter „heilalgeſchrei" zu den Waffen, und begleitet von den Rufen: diebio! mordio! wafeno! beginnt die Hetzjagd auf den flüchtigen „ſchädlichen oder miſstätigen menſchen"; ſo geht es über Feld, durch den „düſtern walt", bis die ſchwarze Nacht den Verfolgten umfängt. Oder er hat in einen Göttertempel, in die „fridſtatt" einer Kirche, eines Kloſters, oder auf den geheiligten Boden eines Friedhofes, eines Freien- oder Fronhofes, in das Aſyl eines mittelalterlichen Frauenhauſes, Spitals oder an den ſchützenden Herd einer Henker- oder Schöffenwohnung ſich flüchten können, ſo ironiſch letzteres auch klingen mag. Es kann zwar ſein Aufenthalt weder hier noch dort ein langer ſein; die Waffen muß er wegwerfen, wenn er des Vorteils dieſer Schirmorte nicht verluſtig gehen ſoll; auch darf ihm niemand Speiſe reichen. Zweimal vierzehn Nächte und Tage darf er nach den meiſten Stammesrechten „ungeracht" darin verweilen; gelingt es ihm, nach deren Verlauf vier bis fünf Schritte vom Aſyl ſich zu entfernen und ſogleich deſſen Hort wieder zu erreichen, ſo ſoll die Gnadenfriſt wieder von neuem anheben. Treibt der Hunger

Abb. 21. Die Verhaftung in den Momenten: vom Bett, von der Tafel, vom Spiel aus. Vorzeigen des Haftbefehls. Abführung ins Gefängnis. Holzschnitt aus: Millaeus, Praxis criminalis. Paris, Colinaeus, 1541.

Abb. 22. Gefängnis am Ende des Mittelalters. Holzſchnitt aus: Petrarca's Troſtſpiegel. Augsburg, Steyner, 1539

ihn aus dem Verſtecke, ſo fangen ihn die rings um das Aſyl lagernden Freunde des Ermordeten auf. Nun geht es mit ihm dem Gerichte zu. An der Grenze der verſchiedenen altdeutſchen Gerichtskreiſe hat der Fron oder ein beſtellter Helfer den Übelthäter abzunehmen und ihn dem zuſtändigen Gerichtsort zuzuführen, denn in der Regel mußte jeder in ſeiner eigenen Mark gerichtet werden. Erſchien der vorher vom Fang benachrichtigte Gerichtsdiener nicht zeitig zur Übergabe an der Grenze, ſo wurde der Übelthäter bei leichteren Straffällen, oder wo keine nahen Verwandten das Vergehen zu rächen bereit ſtanden, in mehr verſinnbildlichender Weiſe an den Grenzſtein oder Grenzpfahl oder an eine Leiter angebunden und ſich ſelbſt, in den meiſten Fällen alſo der Flucht, überlaſſen. War der Verbrecher auf dieſe oder auf eine andere Weiſe frei geworden, ſo mußte ſich der „Richter" gleichwohl auf die „Bank ſtellen" und den Miſſethäter öffentlich unter Nennung des Namens vor Gericht laden. — Mit Schild und Kolben bewaffnet, ziehen die Kläger zu Gericht; die Verwandten und alle jene, die am Wergeld Anteil haben ſollen, treten kampfgerüſtet vor „Richter" und Schöffen, den Mord oder die Unthat und den Verbrecher zu „beſchreien". Zur Hegung des Gerichtes werden die Wahrzeichen der Urteilung über Leben und Tod als: Eiſenhandſchuh, Strick, Schere, Schlegel und Beil auf die Richterbank gelegt. Der Richter ſelbſt hält ein Schwert in ſeiner Hand. — Dreimal ziehen die Kläger unter jedesmaligem Wehrufe ihre Schwerter aus der Scheide und tragen bei der Klage auf Mord den Leichnam des Getödteten bis auf wenige Schritte vor den „Richter"; bisweilen halten ſie auch nur eine vom bereits verweſenden Körper abgetrennte Hand und ſpäter ſtatt der fleiſchigen, natürlichen bloß eine ſymboliſche, aus Wachs geformte Hand oder auch das blutende Kleid des Ermordeten als Beweisgrund der Klage zum Richter empor. „Heil! weh! über N., der meinen lieben bruder uf des reiches ſtraßen vom leben zum tode gebracht hat, der mir vil lieber was, dann dreißig pfund pfündiſcher pfund und vil lieber!" ſo, oder ähnlich dieſer, einer ſpäteren Zeit entlehnten Formel mag auch in den alten Zeiten die Beſprechung aus dem Munde des nächſten Anverwandten geklungen haben. Iſt der Angeklagte abweſend, ſo erhält er von rechtswegen einen öffentlichen Verteidiger, und nun hebt der Gegen-

gruß an, wie im zivilrechtlichen Handel. Zur Verurteilung eines Verbrechers waren gefordert: „gichtiger mund" oder das eigene Geſtändnis, falls der Angeklagte nicht zufolge Ergreifung auf handhafter That durch Zeugen ſchon überwieſen war; oder weiter: „blickender ſchein", der Nachweis des Vergehens durch ein vorgelegtes corpus delicti. Iſt der Angeklagte des Verbrechens nicht zum voraus auf eine der genannten Arten überwieſen, oder leugnet er die zur Laſt gelegte Schuld, ſo kann er ſich durch einen Eid von Verdacht und Anklage reinigen. In älteſter Zeit, wo der Glaube an die Wahrhaftigkeit des freien Mannes ein noch unerſchütterter war, genügten der auf ſeine Unſchuld geſchworene Eid des Beklagten oder doch der Schwur von drei bis ſieben mitgebrachten Nachbarn oder Urteilern. Die ſchrecklichen auf Meineid gelegten Strafen, die Schwierigkeit, zu einem verdächtigen Handel Eideshelfer zu bekommen, rechtfertigten das alte Vertrauen. Als aber Treu und Glaube mehr ſchwanden, wurde dieſes Recht der Angeklagten zu einer Schattenſeite der alten Gerichte. Je größer das angeſchuldigte Verbrechen und ſomit auch die darauf gelegte Entſchädigungsbuße waren, eine um ſo zahlreichere Schar von Eideshelfern wurde zum Gerichte aufgeboten; denn ſo gut wie der Stand des Getöteten die Höhe des Wergeldes beeinflußte, ſo änderte ſich danach auch die Zahl der benötigten Eideshelfer, um Schuld und Buße von ſich ab zuwälzen. Aber auch nach dem Stande des Beklagten ſelbſt regulierte ſich die Größe der Mitſchwörerſchar. Nach dem Rechte der Frieſen konnte ein Adeliger mit nur elf Eideshelfern ſich von der Anklage, einen andern Adeligen getötet zu haben, reinſchwören; der Hörige dagegen erzielte den nämlichen Erfolg erſt vermittelſt 38 Helfer. Der Adelige, der wegen Tötung eines Hörigen angeklagt war, machte ſich mit nur drei Eides-

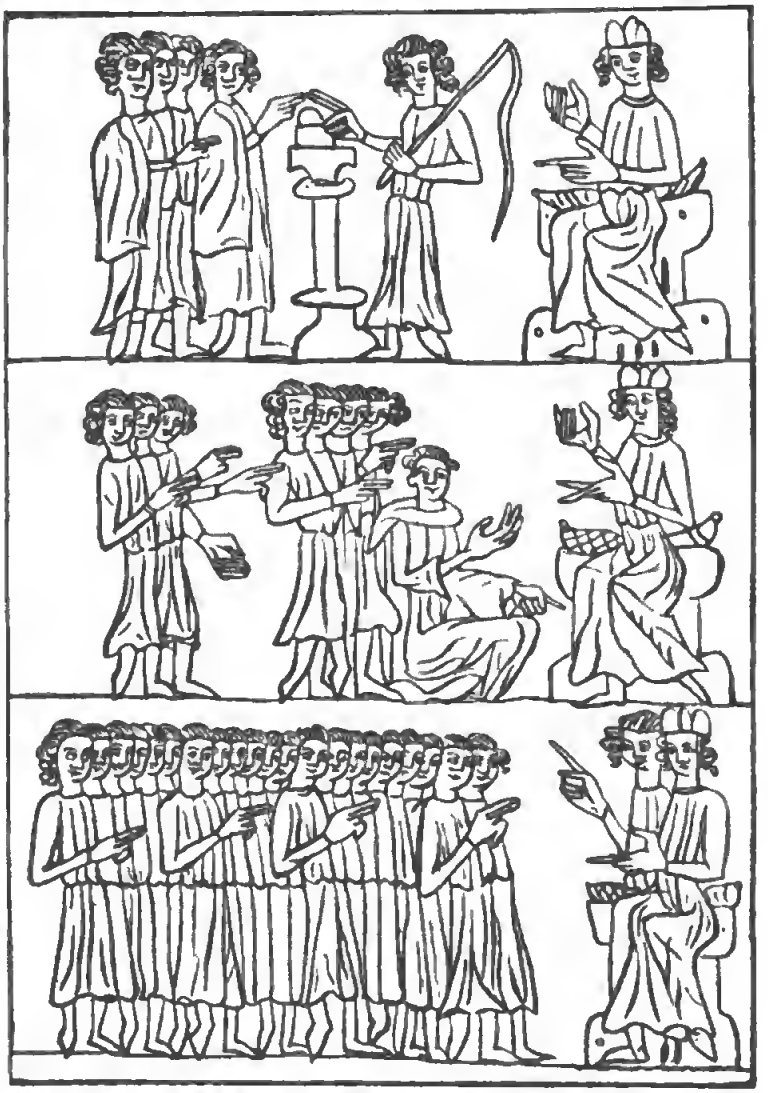

Abb. 13. Eid vor dem Richter. In der oberen Reihe: Bekräftigung des Schwures durch die Schöffen, welche durch überhängende Mäntel gekennzeichnet ſind. In der Mitte: Sieben Mönche zeugen gegen einen Genoſſen. Unten: Richter und Schultheiß, vor ihnen die 21 Eideshelfer. Heidelberger Sachſenſpiegel. Handſchr. 13. Jahrh.

helfern klagefrei, ein des gleichen Vergehens bezichtigter Höriger benötigte hierzu die vierfache Stärke von Eidesgenoſſen. Durch ein ſolches Mitſchwören bezeugen die Parteigänger nur, daß nach ihrer Überzeugung der Eid des Angeklagten ein wahrer, dem Thatbeſtand entſprechender ſei, und verſtärken ſomit zuhanden des „Richters“ die Glaubhaftigkeit des Angeſchuldigten. Die Salier geſtanden in der Regel einzig den Adeligen das Vorrecht zu, Eideshelfer mit vor den Richter zu bringen; auch wurden nur Freie, der Mitbeſtreitung der Wergeldſumme Fähige, zur Eideshülfe zugelaſſen; den gewöhnlichen Sterblichen konnte meiſt nur die zufällige Gunſt eines Gottesurteils helfen. Nach gemeinem Rechte waren außer den Unfreien auch jene Freien nicht mehr rechtsfähig und nicht mehr eidesberechtigt, die ſchon vorbeſtraft oder doch wiederholt einer Unthat beſchuldigt worden; auch dieſen verblieb der einzige Ausweg, den Reinigungsgang der bekannten Gottesurteile oder Ordalien zu betreten.

Die Urheimat der Gottesurteile iſt, wie jene der indogermaniſchen Völkerſtämme ſelbſt, in Zentralaſien zu ſuchen. Thatſächlich haben denn auch die Inder nicht bloß dieſes verhängnisvolle „Beweismittel“ in ihrer Vergangenheit zur höchſten Entfaltung gebracht, ſondern deſſen abergläubiſch-ſchreckliche Anwendung bis zur Stunde beibehalten. — In den älteſten Religionsſchriften der Arier und Perſer finden ſich zahlreiche Hinweiſe und Andeutungen auf die Gottesurteile und ihre verſchiedenen Formen eingeſtreut. — Dem heidniſchen Einfluſſe zur Zeit der Berührung der Juden mit Babylon iſt es wohl auf Rechnung zu ſchreiben, wenn die Bibel wiederholt ſich in der Lage ſieht, vom Gebrauch des „bittern Waſſers des Moſes“ und des „Durch das Feuer Gehen“ zum Nachweiſe der Schuld oder Unſchuld dem israelitiſchen Volke abzuraten.

Dieſer germaniſch-altdeutſchen Rechtsübung der Gottesgerichte liegt der Volksglaube zu Grunde, daß der gleiche Gott, der die drei Jünglinge im Feuerofen ihrer Unſchuld wegen unverſehrt aus dem Flammenmeer hervorgehen

Wol allermayſt verbindt der ayd/ Doch hat ſein haltung vnderſchayd.

Abb. 24. Eidſchwur vor dem Richter. Holzſchnitt aus: Petrarca's Troſtſpiegel, Augsburg, Steyner, 1539.

Abb. 25. Befeſtigung auf einem Brett mit Pflöcken zur Hinrichtung. Kpfr. aus dem 15. Jahrhundert vom Meiſter der Boccaccio-Illuſtrationen. P. II. 276. 8.

ließ, zufolge ſeiner unendlichen Gerechtigkeit und Allwiſſenheit in dunklen, den Urteilern unentwirrbaren Rechtsfällen als oberſter Weltenrichter ſelbſt zur „Weiſung" ſich bequeme und rechtſpreche, wobei er mit innerer Notwendigkeit den Schuldloſen ſiegen, den Miſſethäter aber untergehen laſſe. So verbirgt dieſe im Grunde ſchon antikheidniſche Vorſtellung von den Gottesgerichten hinter einem ſchönen Namen und einer chriſtgläubigen Maske den Schrecken einer Geiſtes-

verirrung, deren Endesfolgen ein trauriges Seitenſtück zum Hexenwahne bilden. Gewiß haben auch die Gottesurteile viel zur Verhärtung des unſeligen Hexenwahnes beigetragen, da nach der Anſicht der Menge dieſes unverfälſchliche Urteil Gottes durch den für die angeklagten Hexen ungünſtigen Ausgang der Gottesprobe die Richtigkeit und das Vorkommen von Behexung beſtätiget hat. Gerade die Frauen, die gleich den Knechten nicht eidesfähig waren oder, wo auch eine Eidesvertretung zuläſſig war, nicht leicht über Scharen von Eideshelfern verfügten, waren die häufigſten Opfer der Gottesgerichte.

Eine der gebräuchlichſten Arten von Gottesurteilen war die Feuer- oder Eiſenprobe. Der Angeklagte tauchte ſeine Hand in ſiedendes Waſſer oder in glühendes Blei; blieb die Hand unverſehrt, ſo war der Beſchuldigte vom Verdachte gereinigt, andernfalls ſchuldig. Oder er mußte in einem bloßen Hemde einen flammenden Holzſtoß überſchreiten, ohne Schaden zu nehmen; bisweilen wurde das Hemd mit einem Wachsbad geſteift und getränkt („wahshemede"). Fing dasſelbe Feuer oder tropfte das Wachs herunter, ſo ward dies zu Ungunſten des Angeklagten gedeutet. Auf einen ſolchen unglücklichen Ausgang hat eine Stelle der Kaiſerchronik Bezug:

„ſie ſlouf (ſchlüpfte) in ein hemede,
daz darzuo gemachet was .... (präpariert war):
in allen vier enden
ze vuozen unde ze henden
daz hemede ſie intzunten (anzündeten);
in einer lützelen ſtunden
daz hemede gar von ir bran,
daz wahs an daz pflaſter ran,
der vrowen arges nine was,
ſie ſprächen: deo gracias."

Abb. 26. Zwei Hexen machen Donner und Hagel. Holzſchnitt aus: Ulricus Molitor, de lamiis et phitonicis mulieribus. Köln, Cornelius von Zürichſee, 1489.

Oder der Angeklagte mußte weißglühendes Eiſen mit bloßen Händen tragen oder feurige Platten und Eiſenſchilde; oder es wurden einige Paare glühend gemachter Pflugſcharen hintereinander gelegt und dieſe Bahn mußte barfuß abgeſchritten werden, wie bei der Feuerprobe, der ſich die Kaiſerin Kunigunde, Heinrichs II. Gemahlin, zum Beweiſe ihrer ehelichen Treue unterzog (Beilage 3). Dieſes ſchon von den Sophokleiſchen Tragödien her bekannte Ordal ſchildert der reformierte Geiſtliche Balthaſar Becker, dieſer begeiſterte Bekämpfer des Hexenwahnes in ſeinem Werke: „Die bezauberte Welt", Amſterdam 1693, wie folgt: „Der Prieſter, in vollem Ornate, legte einen eiſernen Bolzen, welcher wiederholt mit Weihwaſſer beſprengt war, auf den Altar auf glühende Kohlen und ſang darauf den Geſang der drei Männer im feurigen Ofen, ſteckte dem Angeklagten die Hoſtie in den Mund, beſchwor ihn und bat, daß Gott ſeine Schuld dadurch offenbaren möge, daß der glühende Bolzen, welcher in ſeiner Hand gelegt wurde, ihn verbrenne; oder ſeine Unſchuld dadurch, daß er nicht verletzt werde. Der Angeklagte mußte den glühenden Bolzen neun Schritte weit tragen, dann verband der Prieſter die verletzte Hand und verſiegelte den Verband. Drei Tage nachher beſah man die Hand, ob ſie geſund und unbeſchädigt ſei. War dies nicht der Fall, ſo war der Angeklagte ſeiner Schuld überführt."

Beilage 3. Gottesurteil. Feuerprobe der Kaiserin Kunigunde. Von zwei Mönchen geführt, überschreitet sie den glühenden Rost, während Kaiser Heinrich II. mit wehmütigem Gesicht zuschaut. Hinter ihm Gefolge und Volk in Spannung. — Im unteren Bilde legt die Kaiserin verzeihend ihre Hände auf des Kaisers Haupt. Miniatur aus einer Handschrift über das Leben Kaiser Heinrich II. und seiner Gemahlin. Anfang des 13. Jahrhunderts. Bamberg, Stadtbibliothek.

Digitized by Google

Mao U

Digitized by Google

Auf eine ſolche durch den Richter, Prieſter, bisweilen durch den Kläger ſelbſt oder einen beeidigten richterlichen Zeugen vorgenommene Verſiegelung des erprobten Gliedes mit Wachs zur nachherigen Beſchauung und Urteilsfällung ſpielt der mittelalterliche Dichter an:

Abb. 27. Schwur und Waſſerurteil. Zeichnung aus dem Heidelberger Sachſenſpiegel. Handſchrift 13. Jahrhundert.

„daz iſen nam ſi üf die hant
unde wart alſô ſêre verbrant,
daz ſi ſchrei mit grôzer ungehabe:
ô wê, mir iſt diu hant abe!
ein wahs bet er (der Unterſuchungsrichter) gebreitet
unde ein tuoch darzuo bereitet
unde wolde ſi verbinden,
des bat ſi in erwinden:
ſi ſprach, waz hilfet daz bant?
mir iſt diu hant ſô gar verbrant,
daz ſi mir nû mac nimmermê
ze nutze werden alſam ê."

Die mittelalterlichen Inquiſitionsmönche wetterten, wie gegen alle Gottesurteile, ſo insbeſondere gegen die Anwendung der Feuerprobe, weil dieſe durch den Teufel unwirkſam gemacht und ſo die Hexen gegen die Verbrennung und Feuergluten gefeit wären. Ja der Hexenhammer weiß ſogar zu berichten, die zum Feuertragen verurteilten Hexen verſtänden es, durch den Saft einer gewiſſen Pflanze die Wirkung des Feuers abzuleiten, wie etwa in heutiger Zeit die Feuereſſer und Flammenſpeier im Trugſpiel ihrer Marktbuden.

Ein zumal im Mittelalter beliebtes und vielverwendetes Gottesurteil war die ſog. Waſſer- oder Hexenprobe. Wie die Wiſſenſchaft heute zur Lungenprobe greift, um feſtzuſtellen, ob ein Fötus erſt außerhalb des Mutterleibes abgeſtorben, ſo ließ der Aberglaube die altkeltiſchen Rheinbewohner die Kinder unbekannter Väter nackend auf einen Schild ins Waſſer ſetzen zum Entſcheid ihrer ehelichen oder außerehelichen Geburt. Sanken die unglücklichen Geſchöpfe, ſo waren ſie die Frucht wilder Liebe. Das ſpätere Mittelalter friſchte in der Hexenprobe dieſes Gottesurteil in wenig veränderter Form wieder auf. Hände und Füße der Verdächtigen wurden kreuzweiſe gebunden, alſo rechter Daumen zur linken Zehe u. ſ. f. und der nackte Leib aufs Waſſer gelegt. Blieb die Angeklagte oben ſchwimmen, ſo wurde ſie — zum Unterſchiede von der genannten Kinderprobe — für ſchuldig gehalten. Dieſem „Urteil des kalten Waſſers" hat wohl der Volksglaube zu Grunde gelegen, der Waſſergott dulde keinen Übelthäter in ſeinem Schoße und halte daher dieſen von ſich fern ab auf der Oberfläche. Bisweilen findet ſich übrigens in den ſpätern Weistümern auch die Lesart, daß eine Unterſinkende ſchuldig ſei. Verwandt mit dem Waſſerbad iſt die Hexenwage, auf welcher die Angeklagte auf ihr natürliches Gewicht geprüft wurde, wogegen der „Keſſelfang" eine zwiſchen Waſſerprobe und Feuerurteil ſchillernde Spielart iſt. In einem Keſſel wurde Waſſer zum Sieden gebracht und ein eigroßer Stein, oder ein Ring, ein Schlüſſel hinein geworfen. Konnte der Beweiſende den Gegenſtand mit bloßem Arme ohne Verbrennung der Haut herauslangen, ſo war er im Recht.

An dieſe am lebenden Leibe des Angeklagten vorgenommenen Proben reihten ſich die Gottesurteile mit dem „geweihten Biſſen", „die Kreuzprobe" u. a. m. Den unheimlich-unfaßbaren Aus-

Abb. 28. Tod durch Ertränken. Kpfr. aus dem 15. Jahrhundert vom Meiſter der Boccaccio-Illuſtrationen. London, Britiſh Muſeum. P. II. 276. 7.

„ſwelher ſi unſchuldec, der läze daz beſehen,
der ſol zuo der bâre vor den liuten gân;
da mac man die wârheit harte ſchiere bi verſtân.
Daz iſt ein michel wunder, dicke ez noch geſchihet;
ſwâ man den mortmeilen bi dem toten ſihet,
ſô bluotent im die wunden"; — ſam ouch da geſchach;
dâ von man die ſchulde dâ ze Hagenen geſach.
Die wunden fluzen sêre, alſam ſi tâten ê. —

Ein Luzerner Formelbuch aus dem Jahre 1568 enthält folgende (von Segeſſer mitgeteilte) Anweiſung für das Bahrgericht: Man ſtelle die Bahre auf freiem Felde, fernab von Leuten, auf. Der Angeklagte, an allen behaarten Stellen des Leibes geſchoren und nackend bis auf ein neues Untergewand, ſoll, ein geweihtes Licht in der Hand haltend, von den Richtern auf die rechte Seite der Totenbahre geleitet werden, dort niederknieen und fünf Paternoſter, Aves und den Glauben beten, damit Gott zum Beiſtand der Wahrheit ein Zeichen thun wolle. An der Leiche ſollen die wunden Stellen, ferner Herz und Mund entblößt ſein; hierauf legt der Angeklagte ſeine Hand auf des Toten Bruſt und ſchwört: „Wie ich hie ſich (ſehe) und berür diſen toten lib, So bitt ich Gott, ob ich Jn umbracht oder an ſinem thode ſchuldig, Rhat, That, Gunſt, Fürderung oder Hilff than hab in eyny wis oder gſtalt, daß dann Gott der Allmächtige hie ein offenlich Zeichen thüy miner ſchnld oder unſchuld an tag ze kon und mir Gott alſo helffe und alle heiligen." Die Richter und Urteiler müſſen nun auf die Wunde genau Acht haben; fließt wieder friſches Blut, oder ändert ſich das Bild der Wundränder, dann iſt der Verdächtigte

gang aller dieſer teilt die auch auf Schweizerboden ſehr häufig angewendete „Bahrprobe", deren dramatiſche Sonderart ſich vom Hintergrunde der gleichzeitigen Wunderſucht nur noch ſchauerlicher abhebt. Zufolge des Glaubens, der Ermordete beginne wieder aus ſeinen Wunden zu bluten, wenn der Miſſethäter ſich deſſen Leichname nähere, konnte der Angeklagte ſich vom Verdachte des Mordes reinwaſchen, wenn bei ſeinem Hinzutreten zur Bahre die Wunden ſich nicht öffneten, nicht wieder mit Blut füllten. Es ſpricht daher Kriemhilt im 17. Abenteuer des Nibelungenſanges, wo ſie wehklagend an der Bahre Siegfrieds ſteht, mit einem Seitenblick auf den mordverdächtigen Hagen, der dabei überwieſen ward:

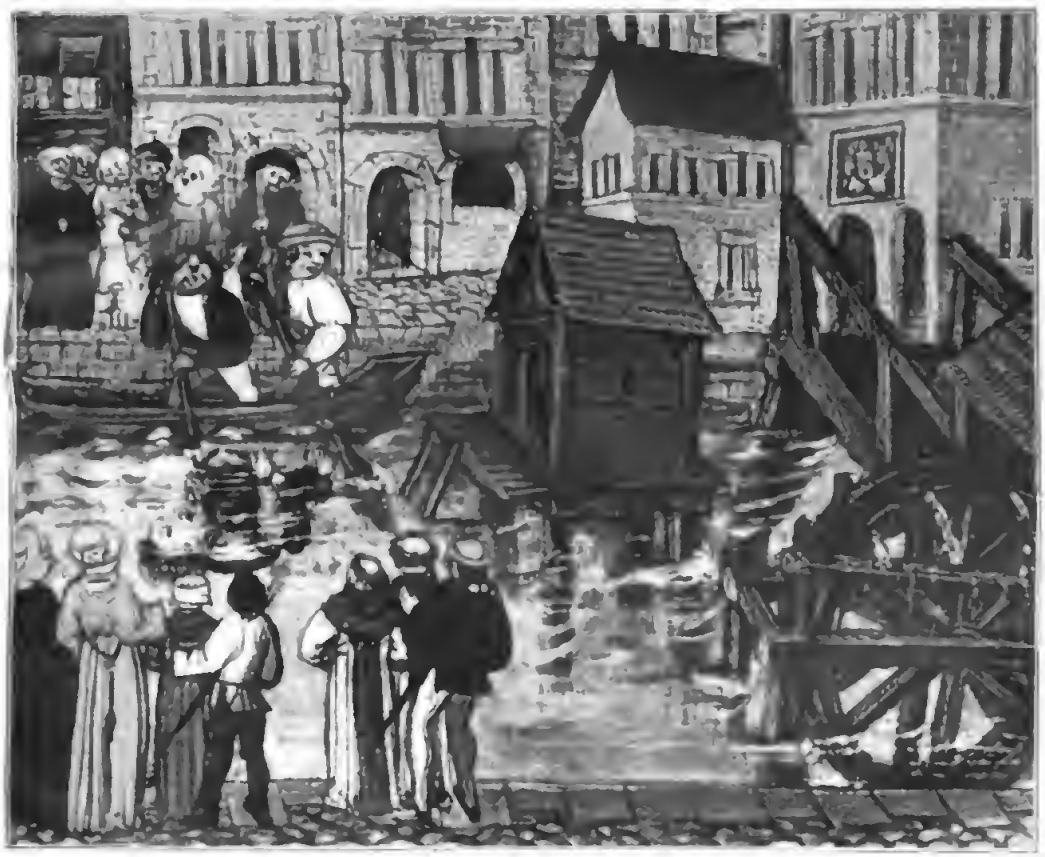

Beilage 4 u. 5. Badeprobe (S. 32) und das Schwemmen (S. 115). Miniaturen aus: Diebold Schilling, Schweizerchronik. Handschrift 1484. Luzern, Bürgerbibliothek.

Abb. 29. Hinrichtung der Frankenkönigin Brunhilde durch Vierteilen. Kpfr. aus dem 15. Jahrhundert vom Meiſter der Boccaccio-Illuſtrationen. Berlin, Kupferſtichkabinet P. II. 277. 10.

des Mordes überführt, andernfalls iſt er rein und frei.

Waren die genannten Gottesgerichte hauptſächlich als Beweismittel der Unfreien, der Unedlen und Frauen im Schwange, ſo hatten ſich der Freie und zumal der Adelige, der Herr, ein Ordal auserleſen, das, auf natürlicher und vernünftiger Grundlage der eigenen Kraft wachſend, als die edelſte Art von allen Gottesgerichten und Reinigungseiden ſich bis auf unſere heutige Zeit als

Abb. 30. Zweikampf mit einem Burgherrn, der durch eine Krone kenntlich ist. Rechts der Richter. Zeichnung aus dem Heidelberger Sachsenspiegel. Handschrift 13. Jahrhundert.

lebensfähig erwiesen: den Zweikampf. Ein Glaube gab dem altdeutschen Krieger, dem germanischen Faustkämpfer Mut und Kraft: der lebhafte Gedanke, daß auf Seite des Stärkern auch das Recht liege. Der Zweikampf, dieser Prüfstein der Kraft, diente vor dem altdeutschen Richter als Grademesser der Beweisstärke und damit auch als Reinigungsmittel gegen die Anklage, da wo das unblutige Duell der bloßen Rede und Gegenrede keinen Gegner hat siegen und besiegt werden lassen. Der mit der Waffe Überwundene aber hat die Aussage seines siegreichen Partners einfach anzuerkennen, weil Gott — so urteilte das Mittelalter — als oberster Hüter der Weltordnung diesem Ausgang zugestimmt hat. Hätte die Unschuld auf Seite des Unterliegenden gestanden: so würde unzweifelhaft dessen Waffe durch den gerechten Gott doch noch zum Durchbruch und Siege geführt worden sein.

Da Richter und Urteiler in leichteren Gerichtsfällen sich damit begnügen, das Beweisgelübde als Bedingung des Rechtsausgleiches zu erwirken und in den Sühnevertrag aufzunehmen, so wird dieser Beweis der Unschuld dem Prozeßgegner, dessen Zeugen und Sippe nach Fällung der richterlichen Erkenntnis geleistet. Die Schöffen haben in den Gang der Gerichtsverhandlung bis zur Sprechung des Urteils gar nicht eingegriffen, so wenig als unsere heutigen Geschworenen zwischen Kläger und Beklagten treten. In den genannten Fällen der höhern Gerichtsbarkeit aber harren auch Richter und Schöffen prüfend des Ausganges, den das Gottesgericht nehmen will. Oder wo kein solches angesetzt worden, beginnt nun die Beratung, die „Urteilung" über den aus der Beweisführung des Klägers und des Beklagten gewonnenen günstigen oder ungünstigen Eindruck. Darum schreiten die Richter jetzt zu ernster Beratung, um „düstere" Punkte aufzuhellen, durch Umfrage bei Rechtsberatenen von Ruf „licht zu machen". Während der Richter sitzen bleibt, erheben sich die Schöffen zur gesonderten Beratung, ähnlich wie sich auch heutzutage die Geschworenen zurückziehen. Dadurch wahrten sie sich in ihrem Urteil zugleich eine größere Unabhängigkeit vom Vorsitzenden. „Da gingen die schöffen aus (aus dem Ding heraus) und nahmen einen rath und kamen wieder und versprechten sich", heißt es immer und immer wieder in den Weistümern. Abseits vom Ding, am liebsten in der lauschigen Verborgenheit einer Böschung, einer Mulde, setzen sie sich auf dem Rasen zusammen, denn „sitzend" sollen sie nach alter Richterregel das Urteil finden. Im Gaugericht, wo der Schultheiß nicht zugleich Vorsitzender ist, tritt ersterer ebenfalls mit den Schöffen zur Seite. Jetzt kommen sie wieder; die ganze Menge der Zuhörer in der Runde harrt atemlos der Weisung. Von einem Schöffen zum andern geht die Umfrage des Richters und jedesmal die Weisung wieder zurück auf den Vorsitzenden; nun noch ein Abzählen der Schöffenstimmen, Einstimmigkeit oder doch ein Mehr — und die Würfel sind gefallen. „Swerz bezzer weiz des selben jeher" lautet der Schlußsatz des Urteils als Aufforderung: es möge derjenige vortreten und rechtsprechen, der besser „weisen könne."

Ein brausendes Rufen durchtost die Stille des Ortes, wenn das gefundene Urteil im Herzen der freien umstehenden Männer wie ein Echo der Billigung wiederklingt, und freudig schlagen sie die Waffen zusammen („Folge"). Oder aber es wird das Urteil angefochten, „gescholten" („Schelte"). Wer es aber zu schelten wagte, ohne selbst ein besseres Urteil sprechen zu können, verfiel einer Gerichtsbuße. Bleibt das Urteil unangefochten, sind keine weiteren Rechtshändel zu schlichten, oder ist die Sonne vielleicht schon nahe dem Untergehen, so erheben sich Richter und Schöffen, die Sitze und Schöffenbänke werden zum Zeichen des Gerichtsschlusses umgeworfen, und man schreitet zum Richtermahle. Ein weißes „Lilaken" deckt den Tisch, weißtannene Becher „drinkfesser", werden aufgesetzt, Wein, Bier, Weißbrot und Käse aufgetragen. Bisweilen spendet der Richter, der Schultheiß, auch die Gerichtsgemeinde, den Schöffen Trank und Speise, in der Regel aber wurden diese Kosten aus den während der Tagung bezogenen Pfändern und Gerichtsbußen bestritten („Vertrinken der Wette"). Dieser uralte Brauch eines Imbisses nach richterlicher Tagung,

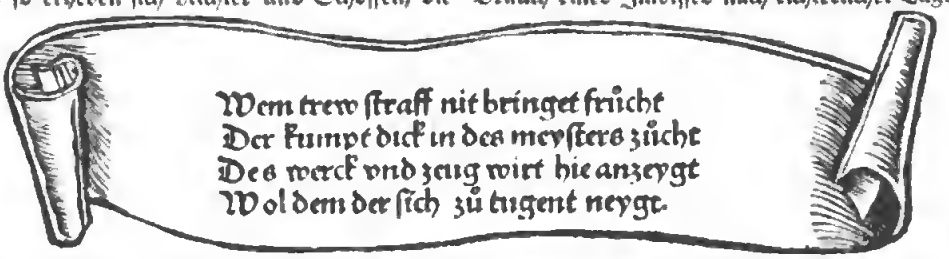

Abb. 31. Hinrichtung nach dem Urteilsspruch. Holzschnitt aus: Bambergische Halsgerichtsordnung. Mainz 1508.

Abb. 32. Kaiſerliche Gerichtsſitzung im 16. Jahrhundert. Holzſchnitt dem H. S. Beham zugeſchrieben. Nürnberg, Germaniſches Muſeum. P. 191.

wie auch nach jeder Hinrichtung, hat ſich durch alle Jahrhunderte des Mittelalters bis zur Neuzeit durchgezogen und in den alten Stadt- und Gemeinderechnungen recht einſchneidende Spuren hinterlaſſen.

Damit dem ebengezeichneten Genrebildchen eines altdeutſchen Richtermahles im Freien der düſtere Hintergrund nicht mangle, müſſen wir ſehen, wie wenige Schritte abſeits von dieſem mittelalterlichen Trinkgelage der Fronbote oder einige aus dem Schöffenkollegium oder gar ein hiezu beorderter Ratsherr oder der jüngſtverheiratete der anweſenden Freien dem Verurteilten die Schlinge um den Hals legen und den in Todesangſt Bebenden am Henkerſtrick auf den Baumaſt ziehen; ſie thun damit gar eilig, denn bei noch ſcheinender Sonne ſoll das gefällte Todesurteil „wahr gemacht" werden. So miſcht ſich der Todesjammer des Unglücklichen mit dem Becherklang des Richtermahles.

Iſt das Urteil der Schöffen „geſcholten" worden, ſo iſt der nicht anerkannte Rechtſpruch vor der verſammelten Gemeinde oder — zumal in wichtigen Rechtsfällen — vor den oberſten Appellationshof des kaiſerlichen Gerichtes zu bringen. Als höchſter Richter hat der König oder Kaiſer die Befugnis, den Königsfrieden zu gewähren oder Friedloſigkeit über Perſonen und Städte, ja über ganze Gegenden zu verhängen. In des Königs Hand iſt es aber auch gelegt, einem zum Tode verurteilten Miſſethäter das Leben zu ſchenken, die Strafe zu mildern, umzuwandeln, das gefällte Urteil zu nichte zu machen. Wo der Kaiſer hinkommt, werden Rechtsſachen vor ſeinen Richterſtuhl gebracht. In ſchönſter Weiſe hat die mittelalterliche Sage den Spruch: ubi imperator, ibi curia — wo der Herrſcher, da auch der Gerichtshof — umrankt, indem ſie berichtet, wie eine Schlange recht- und ſchutzbegehrend um den Glockenſtrang des Chorherrnhauſes in Zürich ſich wand und den daſelbſt gerade an der Feſttafel ſitzenden Kaiſer Karl den Großen herausklingelte. Dem Rufe der Rechtbegehrenden ſei Karl bereitwillig gefolgt, der Schlange bis in ihr Verſteck nachgegangen, wo er den Friedenſtörer, eine auf den Eiern der Schlange feſtgeſeſſene Kröte, fand und mit fürſtlichem Rechtsſpruch den Eindringling dem Feuertode überantwortete.

In feierlichem Aufzuge ſieht die deutſche Fürſtengeſchichte die Landesherren den Richterſtuhl beſteigen; das Reichsſcepter iſt ihr richterlicher Stab, die Gerichtsbank wird zum „Kaiſerſtuhl", deſſen Erinnerung noch heute in Ortsbenennungen anklingt. Bot ſich eine ſolche günſtige Gelegenheit an Ort und Stelle nicht, um das beſtrittene Urteil durch den Kaiſer entſcheiden zu laſſen, ſo mußte der Richter, als verantwortlicher Urheber des Spruches, ſeine Boten zur Darlegung des Rechtsfalles an die Hofburg ſenden. Nach dem Sachſenſpiegel mußte der Botengang von ſechs Knechten mit acht Pferden begleitet werden. Die Koſten dieſer Sendung hat der Richter zu tragen; Brot und Bier ſoll er ſeinen Boten zur Genüge geben und des Tags drei Gerichte und einen Becher

Wein zukommen laſſen; den Knechten zwei Gerichte und jedem Pferde fünf Garben täglich. So ziehen dieſe nun an den Königshof, um nach Verlauf von ſechs Wochen das endgültig entſchiedene Urteil dem darauf geſpannten Richterkollegium und den ungeduldigen Parteien heimzubringen. Wenn das geſcholtene Urteil vom König beſtätigt und damit dem Entſcheide des Richters beigeſtimmt wird, dann muß jener, der den Spruch geſcholten, dem Richter eine Gerichtsbuße erlegen und ihn zugleich ſchadlos halten für ſämtliche Unkoſten, welche aus Appellation und Botengang erwachſen ſind. Ein wie großes materielles Intereſſe der Richter daran hatte, richtig und nach dem Gerechtigkeitsſinne des Volkes zu „weiſen", wie gut aber auch der Freie oder die Parteien daran thaten, nicht übereilig und unbedacht ein Richterurteil zu „ſchelten", läßt ſich den am Appellationswege haftenden Unkoſten entnehmen. Verſchlangen ja einzig die dem Botengang mitzugebenden acht Pferde bei regelrechter ſechswöchentlicher Dauer der Sendung unter Anrechnung der vorgeſchriebenen Tagesration nicht weniger als 1680 Garben.

Wie das Rededuell des Klägers und Beklagten im altdeutſchen Ding ſchließlich in dem weithinſchallenden Eidesruf der Parteiglieder und der mitſchwörenden Sippe ausklingt, ſo ſchwillt in jener Zeit der gerichtliche Waffengang der beiden Gegner häufig zu einer wildbrauſenden kriegeriſchen Erhebung ganzer Familien, Sippen oder Stämme und Städte an. Wir meinen damit die wilde Sitte der Fehde und des Fauſtrechtes, kraft welcher die beleidigten Blutsverwandten ſich im Fehdegang der Blutrache ſelbſt zu Richtern und Urteilsvollſtreckern aufwerfen. Der altdeutſche Grundſatz „wo kein Kläger, da auch kein Richter" hat der Allgemeinheit, der Gemeinde einen breiten

Abb. 33. Pferdedieb vor dem Richter. Holzſchnitt aus: Bambergiſche Halsgerichtsordnung. Mainz 1510.

Abb. 34. Zwei Mörder. Holzſchnitt aus: Buch der Weisheit. Ulm, L. Holl, 1484.

Weg offen gelaſſen, ſich Genugthuung und Sühne für erlittenes Unrecht mit ſelbſteigener Fauſt und Waffe zu holen, ohne dabei auf einen richterlichen Entſcheid ſich abſtellen zu müſſen. Wo dem Beleidigten die Freiheit blieb, die öffentliche Gewalt zur Erlangung von Recht und Sühne anzurufen — oder aber in Selbſthilfe mit dem Racheſtahl den alten Rechtsſpruch: Blut will wieder Blut, wahr zu machen, da galt dieſe Blutrache für volkstümlicher als der ordentliche, ſchleppende Rechtsgang mit ſeinem oft ungewiſſen Erfolge. Haben Verrohung und Rachſucht in dieſer eigenwilligen Volksjuſtiz der altdeutſchen und mittelalterlichen Zeit auch einen bedauerlichen Nährboden gefunden und ihre eigene Verurteilung in die Geſchichte eingezeichnet, — ein gewiſſer idealer Zug lag dieſer wilden Sitte doch unter: das verwandtſchaftliche Mitgefühl und ein ſich unbändig bäumender Schmerz über den Verluſt des Freundes, des Bruders, des Vaters oder aber eine an Tugend grenzende Wut über den, der an der Ehre der Gattin ſich vergriffen. Da ſchafften ſich Entrüſtung und Weheſchmerz Luft und Linderung in dem ſchrecklichen Racheſchwur des Fehdeganges, der den Störer des heiligen häuslichen Friedens friedlos, den Mörder leblos machen ſoll. Bis dieſe blutige Rache genommen war, blieb die Leiche des Ermordeten unbeſtattet, aber aufgebahrt, damit der Anblick des Toten deſſen Freunde und Magſchaften aufreize und antreibe, den Erſchlagenen zu rächen und dadurch der armen Seele im Fehdezug die Grabesruhe zu holen. Bei den Frieſen des 13. Jahrhunderts wurde die Leiche im eigenen Hauſe aufgehängt, bis der Tote gerächt war. Die altdeutſche Sitte, wonach die Angehörigen den Leichnam ausweiden und in einem verſiegelten Faſſe aufbewahren, hat zweifelsohne ſo gut die Übungen des ordentlichen Rechtsganges als auch dieſen Brauch des Fehdezuges zum Hintergrund, wie auch das Rheingauer Recht beſtimmt: „es iſt lantrecht, daz man den todten nit ſal begraben, es enwere dan voir (es ſei denn vorher) der todſlag geſtraift oder geſünet".

Wird der Thäter auf handhafter That erfaßt,

Abb. 35. Ermordung. Holzſchnitt aus: Ulrich von Hutten, Über die Tötung ſeines Verwandten Johann von Hutten. Mainz 1519.

ſo vollzieht ſich der Racheakt auf der Stelle (Lynchjuſtiz). Sonſt wird die Spur des Thäters, wie in einem Kriegszug, unter Führung eines „Anleiters“ verfolgt, nachdem die Angehörigen ihre Nachbarn und Verwandten hiezu aufgeboten haben. Das alemanniſche Stammesrecht geſtattet, den Flüchtigen bis in ſeine Heimat zu verfolgen und ihn in ſeinem eigenen Hauſe zu töten. So erheben ſich oft Sippe gegen Sippe, eine Mark gegen die andere zu einem unglücklichen Bruderkrieg im eigenen Stamme. Auf einer Stange wird das Haupt des erſchlagenen Miſſethäters — wie im Siegeszug aus einer Schlacht — heimgebracht und vor aller Augen auf einen Pfahl oder auf den Galgen geſteckt, denn die in der Fehde vollzogene Rachetötung muß offenkundig ſein, will ſie eine geſetzliche Anerkennung und Billigung genießen.

Da nicht bloß der Miſſethäter, ſondern auch ſein Vermögen der Sühne verfällt, wird deſſen Haus bisweilen geplündert und angezündet; die Knechte werden erſchlagen, die Herden weggetrieben.

Die ſpätere Fehdezeit des ausgehenden Mittelalters laſſen wir am beſten durch den Originalinhalt der in Faciſimile folgenden Fehdebriefe ſprechen. (Beilagen 6. 7. 8.)

In der Blütezeit der Blutrache und in der vorfränkiſchen Periode galt es geradezu für ſchimpflich, dadurch auf den Fehdezug zu verzichten, daß man auf gerichtlichem Wege ſich mit Blutgeld abfinden ließ. Erſt die Verbeſſerung des Straftaxentarifes und die dabei beabſichtigte Bekämpfung und allmähliche Ausrottung der wilden Rechtsſitte, welche ſich Kirche und Staat ſeit karolingiſcher Zeit mit wachſendem Eifer angelegen ſein ließen, brachte die unblutige Sühnung in Aufnahme. Die Höhe des Sühngeldes bemaß ſich nach dem Stande, nach Vermögen und Stellung des Thäters wie des Getöteten oder Beleidigten; ein anderes Strafmaß galt für Freie als für Leibeigene; ein anderes für Frauen als für Männer; ein anderes für Geiſtliche als für Laien.

„Swer einem pfaffen nimbt den lip (das Leben),
ez tuo man oder wip,
der ſol die buoze dar tragen
ſam (gleich als) er ſiben leien habe erſlagen“

beſtimmt das Weistum. Auch das Alter des Getöteten oder Verletzten zählte mit. Die Herren bezahlen das Wergeld für ihre Knechte, die Blutsverwandten für den ihnen zugehörigen Mörder, wenn deſſen eigenes Vermögen nicht ausreicht. Dementſprechend ſtreicht aber auch der Herr das für ſeinen erſchlagenen Knecht abgeforderte Wergeld ein und die männlichen Blutsverwandten — nach Schwert- wie Spindelſeite — erheben Anſpruch auf Verteilung der für einen ihnen naheſtehenden Ermordeten fällige Bußſumme, da ſie alle auf eine blutige Eintreibung der Entſchädigung Verzicht geleiſtet haben. Auf bloße Verwundung oder Verſtümmelung mit Verluſt von Auge oder Hand waren entſprechend mäßigere Bußen gelegt; ebenſo auf Schädigung von Feld und Wald oder auf die Tötung von Haustieren.

Wo der um Rechtsſchutz angegangene Richter vermittelt hat, ohne daß nachträglich die im Sühnvertrag feſtgeſtellte Buße oder die Gerichtstaxe entrichtet wurde, ſchritt jener auch zur Pfändung von Hab und Gut. In wichtigeren Fällen, wie bei Verweigerung des auf dem Gerichtswege zuerkannten Wergeldes für einen Erſchlagenen, nahm das alte Gericht zum ſchrecklichen Strafmittel der Ächtung oder Friedloserklärung Zuflucht, wodurch es die Allgemeinheit zum Fehdegang gegen den Übelthäter förmlich aufforderte. Indem der Richter oder die Gemeinde dieſen Fluch der Ächtung über einen flüchtigen oder dem richterlichen Gebot trotzenden Miſſethäter aus-

Abb. 36. Überreichung des Sühngeldes an den mit einer Herrenkrone geſchmückten ſchöffenbarfreien Mann. Zeichnung aus dem Heidelberger Sachſenſpiegel. 13. Jahrh.

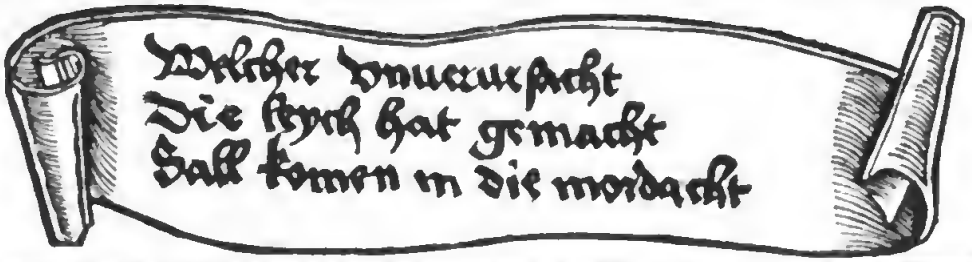

Abb. 37. Der Richter ſpricht vor der Leiche über den Mörder die Acht aus. Holzſchnitt aus: Bambergiſche Halsgerichtsordnung. Mainz 1508.

ſprach, machte ſie ſein Leben zur Zielſcheibe jedes beliebigen Angriffs. War in jener polizeiarmen Zeit ein Verbrecher flüchtig, ſo blieb eben nichts übrig, als durch Verhängung der Vogelfreiheit die vielgliederige Zivilpolizei des ganzen Stammes zur Jagd auf den Kopf des Geächteten zu ermächtigen. War ein Miſſethäter von der verletzten Sippe zur Aburteilung vor den ordentlichen Richter gebracht, durfte er ſofort auf der Gerichtsſtätte von der aufgebrachten Schar niedergemacht werden, ſobald die Urteiler auf Ächtung erkannt hatten; hatte der Angeklagte aber der Ladung ohne Widerſtand Folge geleiſtet, ſo wurde ihm nach Fällung des Achtsurteils bis zum Ge-

Allen vnd iedem die da lieb haben E
ich Pauls Nawber zu Jnglstat zu
lich bezait geliben Darumb er mit
die selb sein handschrift vnd insige
auszug zumercklichem schadē vo
gen handschrift vorhanden gegen jm als ainen
from ritter zwischen vnser einen newen vertrag
zutun mir durch jn Als verr Er ein fromer Ed
wol Er durch mich mermaln ersucht. Und mit
aubens vnd getrawens Als truglich-lugenhaf
stee Als der Dem von jm wider menschlich ge
from Erberg lewt zuwarnen Sich vor jm zus
wt betrewgt-warhait vnnd gelauben verlorn h
will ich von jm ruffen-schreiben-verkunden vn
fet. Und bitte einen jeden Erbern fromen man
ten sol werden Unnd wer jm guts gunne jne n
lich zuuer gessen. Und versich mich zu einem j
mir vnd einem jeden der durch handschrift-bri
en sein vnrecht vnnd schaden so jm anligt. Dan
Ere stet. sol pillich vor aller Erbergkait gesch
ausschreiben vnd klag vber jn vnpillich tet. Sc
Fursten vnnd herrn Herren Georigen Pfallu
der mein zu Eren vnnd recht mechtig ist Unn
meiner brief vnnd Sigel weiter geburet Jn ka
elman der mit jm gewappent oder gefrewnt ist
ben Sunder einem jeden nach allem meinem
solber massen klagen des ich meiner notdurft

Beilage 8. Offene Klage des Paul Neuber gegen Heinz von
Kuh besudelt in diesem Falle dessen Wappenschild. Solche Bl
Stellen, z. B. an der Kirchthür verschiedener Orte in der N
eine Art der Fehde, die ja auch durch einen „Brief" angekünd
N

Digitized by Google

Allermenglich Thun wir Burgermaister vnd Rath der Statt Nürnberg auß notturfftigen vnd beweglichen vrsachen kunde vnd zu wissen. das Cristoff von Gich an mutwilliger verachlicher vnd vnerforderter vehd gegē vns fürgenomē vnd derhalbē vns einen sendbrieff zugeschickt hat. Aber er vnd vns solicher brieff ist zukommen. vnd auch darnach. die vnsern mit mord raub vñ prand schwerlich vñ vnerstenlich beschediget. an den selben seinen feindtlichen geschefften vnd vnerparmhertzig vrsachen seins vnpillichen furnemens gesatzt. als solten wir ym vnd vnserschuldter sachen teglichen heimlich vnd öffenlich nach seinem leb vnd leben trachten. darumb das er vngeverlichet geschichten neben andern ym feld mit den vnsern zu rüsterey komen were. damit als wir es achten die geschichten bey vns in vnserm marckt Eschnaw ergangen bedeut. vñ das wir in keyserlicher vñ königlicher acht auch fridprecher des löblichē landfridens sein solten. der halben yme an not were einich verwarung zu thun. so auß dem sich nymand an vns vergriffen möcht. doch seinen abentlicher angepornen ermach (als ers hat gemēt) so wolt er vnser vñ der vnsern offne fainde sein ꝛc. solich geschehn vngegründ vñ vnwarhafftig vrsachē. Die wir yme hiemit öffenlich widerspreche thun er als vns het angelangt vns zu vngelimpff. als solt wir yme zu seinem pösen furnemen vrsach gegeben haben. auch sein vnd seiner helffer gefarlich vnd mördisch vbungen damit zuuerschonen an andern enden vnd vil personen mer einpolden auff das dann menglich grund vnd herkomen der sachē vnd wie gar vnpillich sich Cristoff von Gich sein helffer vnd helffers helffer. dermassen gegen vns empört auch vehd vñ feindschafft fürgenomen habē. vnderricht werde. So ist es darumb also gethan. Cristoff von Gich. Cuntz Schort vnd etlich andere ir verwanten vñ helffer habē an der aschermitwoch nechst vergangen an mutwilligen handelan vnserm diener hannsen herzogē. den sie on alle vrsach. als er eins vnd on allen harn asch zu seiner hawsfrawen gein Grefenberg hat reyten wöllen. bißin den tod verwundt haben. auch bey vnnd in vnserm marckt Eschnaw an etlichen andern vnsern geraysigen mit vierundzweinzig pferden starck. die vnser sachē vnd geschefft halbē daselbst sind fürgezogē. vnuersehens begangē an sie mit oder ob hundert pferdē gesetzt. vñ sovil sie der haben mögen ertreyten. geschlagē. verwūdet vnd auch einē den vnsern vber sein gethane vrfehd durch seine halß gestochen. die andern die vnsern bißin vnserm marckt Eschnaw gevagt. dar ymē mit dē selben den vnsern vber manigfaltigen ir gütligē gegebē bescheyd vnd vber das Cristoff von Gich. Cuntz Schort vñ etlich ander ir verwanten gut wissen haben gehabt. das sie vns vñ stendig sind gewest. vil mutwilliger gewaltsam grübe. Jr etlich hart verwundt. zwen vnder den selben in vñ ausserhalb vnsers marckts Eschnaw mutwilliglich vñ on alle vrsach erschossen vñ erstochen. vñ vom lebē zum tod gebracht. vñ wo sie der ym marckt vnd ausserhalbē nit hettē ankomē mögen. den were darfur wir es gezlichē achtē der gleichē vō ynē begegē. dann sie sich darzu gāz geschickt vñ etliche heuser darynē sich auch vnser bycher zu rettung irer leib vñ lebē enthalte haben. auffschossen wöllen in den selben zu fenstern vnd leben angeschossen vnd gestochen. auch etliche ledige pferd erstochen vñ beschediget. vñ ander mer vnpillicher tat grübe. vñ wiewol sie nun durch solich ir mutwillig vbung wider dē königlichen landfriden gehandelt haben wir doch Cristoffen von Gich Cunzen Schorten. vñ etlich ander ir zugewandten vnd mit tater nach etlichen schriften. die sie vns vñ weit ynen. der sachen halbē hin widerumb gethan haben. ynhalt des königlichē landfrydes samentlich vñ sunderlich furons beschidē. sich der sachē. als sie bey vns wem vordacht. laut gemelts königlichē landfrydes zu entschuldigen. vñ zu solicher entschuldigung ynen vñ allen den yhenen die y vngeuerlich mit yuen pungen würden zu vnd von vns widerumb an ir gewar sein. für vns vñ die vnsern vñ bey vns für meniglich vnser vngefarlich sicherheit vñ gleyt zugeschriben. Aber solchs ist vō ynen vnangenomen verachē. vñ haben darauff Cristoff von Gich Cuntz Schort vñ etlich ander ir verwandten vñ helffer vnbewart irer eren auff den sibenden tag vñ nemlich am Samstag nach dem heiligē ostertag nechstuerschynē vnsern Rats freūd Wilhelmē derrer vñ sein knecht in vnserm Nürnberger wald an halß meyl wegs vō vnser Statt nahend bey einē dorff Erlstegen genant bey vierzehen oder sechzehen pferdē starck. vberryten. ine erstlich etlich vnder yuen ganz vnuerschuldter sachen und vnuersache verwandt vñ gefenglich zum Schorten gefüre. der yne mit vil schmechlichē redē. vnd betreffend. gewaltiglich benōtigt. das er sein rechte hande auffsein stock hat legen müssen. die er yme alspald abgehawen. vñ ym die. vns vñ yme zu einem hon vñschenachtzig in seine pusen geflossen vñ bewolhen hat. vns die beyde zupringen. mit vil vnerbern schmechlichē redē. vñ also er Cristoff von Gich vñ die andern ir mitverwandten an gemelt ende gedachte vnsern Rats freūd vnd seinē knecht hart bißin den tod verwundt. solichermassen das der knecht am dritē tag darnach mit tod ist vergangen. Sie haben sich auch des nicht sorgen lassen. sunder sind desselben rats bißan vnsern Statgraben vnd auff die pruckē gerant. da selbst etlich vnser verwandt one alle vrsach geschossen vñ verwundt. auch alle die yhenē die sie am zu vñ abreyten unterwegē betretten. die sich Nürnbergisch genant habē. furlich vñ hart auch etlich auff den tod verwundt. das doch aller erbarkeit vñ adel entgegen vñ wider ist. durch solich ir pös vñ strefflich vbung sie als fridpuecher in die königlichen acht sind gefallen. Vnnd auch nachfolgend durch den Allerdurchleuchtigsten Grosmechtigsten Fursten vnnd herren herrn Maximilian Römischen kunig ꝛc. vnsern allergenedigsten herrn. öffenlich darein denuncirt. als das landtkundig vnnd an vil enden ym heiligen reich durch künigklich schrifften verkündt vnnd auff geschlagen ist. Auff solliche haben wir als gehorsam vnderthan des heiligē Reichß vñ auch auf angezaigten vrsachen der mördischen geschicht an vnserm Rats freund vñ andern den vnsern auff den selbē tag begangē. das den reutern sunder ein mörderey soll gemaint werdē. sie wol pillich für achter gehaltē. Das wir aber Cristoffen von Gich von wegen der tatten an hannsen herzogen oder bey vñ zu Eschnaw ergangen nach seinen leib vñ leben als er zubeschonig ichts vnpillichen furnemens dargibt haben getrachte. des sein wir nicht gestendig. wirt sich auch mit warheit nymmermer erfinden. noch vilmynder sein wir gestendig das wir in der keyserlichen oder kunigklichen acht seyen. noch wider den kunigklichen landfriden gehandelt haben. Wie aber er vñ sein verwandten ir adel in dysen fal haben bedacht. das. vñ wie gar vnpillich vñ verachtlich er vnd etlich sein knecht nemlich Wilhelm Arzet. Oter danckus vnd hanß schmid. ym feindes brieff bestimbt. desgleichen Stephan von wirsperg. der vns auch einē feindes brieff hat zugeschickt. vñ ander sein helffer vñ helffers helffer. mit dem wir gantz nichts zuthun gehabt. Gölich vehd vñ mördisch vbung gegen vns vñ den vnsern furgenomen haben hat an yeder wol zuermessen. Vñ ist darumb vnser vnderteniger bittlich vñ gutlich bethe an alle die. den disser vnser brieff zuhörn oder zu lesen furkombt. was wirden standes oder wesens die sein. Ob die sach einer andern weyse an yemand het erlāgt oder noch geschehen wurde. den sölē keine glauben zugeben. sunder ein yeder sich gegen gemeltē vnsern feindē iren helffern helffers helffern. vñ der selben anhengern vnsern beschedigten. als öffenlichē achtern vñ fridpuechern. ynhalt des kunigklichē landfrids zuuerfarn vñ zuhalten. als wir vns der billigkeit nach zu einē yeden zubeschehen vnzweifenlich vertrösten. So wöllen wir das auch vmb einē yeden nach seinē stand vñ wesen. wie vns gepurt. mit vnderthenigkeit vñ gantzem willen verdienē vñ beschulden. zu vrkundt disser offen brieff mit vnser Statt furgedruckte Secret Jnsigel besigelt. am Samstag nach sant Lienharts tag. Nach Cristi gepurd vierzehenhundert vñ in dem neunvndneuntzigisten Jare.

Beilage 6. Fehdebrief der Stadt Nürnberg gegen Christoph von Gich 1499. Einblattdruck. München, Hofbibliothek.

Vermerckt ein Copej der absagung wider hertzog Albrecht vnnd herczog wolfgang von bairn ꝛc.

¶ Durchleüchtigen hochgepornen fürsten/her Albrecht vnnd her Wolffgang/pfallntzgrafn bey Rein/hertzogen jnn Obern vnnd Nidern Bairn ꝛc. Nach dem Je am montag nechst vergangen/der durchleüchtigen vnnd hochgepornen fürstin/Frawen Elizabethen pfallntzgräfin bey Rein/hertzogin in Nidern vnd Obern Baien/vnnser gnädigen frawen/Erbingē den flecken/je recht vätterlich erb/mit gwalltsamer that/vnuersehen eingenommen vnnd gewunnen habt/das je gnad oder wir vnns also nit zu ewch versehen hetten/darumb wöllen wir haubtleüt·Grafen/Herren Ritter vnnd knecht hernach benennt/mit vnnsern geproten knechten/vnnd alle die in jrer gnaden/fütter/brot/vnnd sold sein/ewr/ewrer helffer/helffers helffer/vnnd aller der/die ewch vnnd denselben verwonnt sein/veindt sein Vnnd wo je oder dieselben ewer helffer/solher vehde einicherley schaden nämbt·es wär mit nam/prannd oder todschleg/wöllen wir vnnser ere/aller vnd yeglicher in sunderhait/hiemit disem brief/gegen ewch/ewrn helffern vnnd den ewern nach notturfft bewart haben/bedörfften wir einicherley bewärung mer/wollten wir hiemit disem brief auch gethan haben/wöllen ewch oder ewrn helffern von ern oder rechts wegen/nichtz weytter schuldig sein Darumb zu antwurten/ziehen vnnß solher vehde/in der obgenannten vnnser gnädigen frawen vnfrid vnnd frid·Geben vnndter vnnser Wilhalm herren zu Eüsenburg·Jörgen von Rosenberg·Jörgē wispeckn ritter·Martin von Sigkingen/vnnd Niclasen von Zedwitz aigen fürgetruckten jnnsigeln vnnd petschafften/darunnter wir vnnß die anndern mitbekennen ꝛc·Am freitag inuentionis Crucis·Anno·iiijc°

¶ Diß sind die namen der abgesagten

Wilhalm herr zu Eysenburg
Schennck jörg herr zu limperg·
Schenck valentin herr zu erpach
Fridrich herr zu hewen
Hainrich herr zu wildenfels
Pangratz schick herr zu erweyssenkirchen
Manng von Hasperg
Jörg von Rosennberg
Jörg wißpeck
Mathens dürndl·
Wilhalm von der grün
Niclas von zedwitz
Onofferus von freyberg
Fabian von wallnfelß
Eitlfogt von schwarczndach·
Albrecht nothafft·
Hanns Mautner
Hanns eytl von stoffel
Tristram von schanberg
Anndre von Tannberg
Caspar von der Alm
Eberhart von Halbach
Willwold von pürcking
Stoffel von Reithain
Ernnst von Wallnfels·
Siluester von schawnberg
Jörg·Wallthaser·Thomantill von Rosennberg
Martin von Sigkingen
Hochprannd·Jacob·Sigmund·von sandtzell
Jörg von pach
Melchior von pißwang
Weygant von mēderspach
Wolff kemmnater
Jörg von Riethaim·
Crafft von Eßling

Fabian zenniger·
Jobs prannter
Marx von Wirsperg
Hanns hundt
Veit Erlbeck
Bernhart von Rossaw
Hanns Truckseß
Haintz truckseß
Eberhart vom Thor
Wolff von Spornegk
Jörg von Rechperg
Pauls Gatzman
Wolff von Ehingen
Philips Hanns von Berlaching
Sigmund von zedwitz·
Wallthaser schneber
Enndres vom Sal
Ludwig von fenningen·
Gregori Stachl
Ott Zennger
Jörg Zawntib·
Achatz von gümberg
Jörg vnnd aber Jörg vonn planckfels
Wolff von flehingen·
Hanns von weichs
Philips von frainthaim·
Wolff von Nonhausen
Hanns von Mewntul
Hanns Waller·
Philips kistner
Herman grüber·
Wolff Ellerchinger
Achaty Eberspeck
Philips von Granperg·
Jeronimus pfandorffer·

Fritz praitner
Gebhart Schütz
Jörg Grüber
Hanns von jagkstarff
Haintz greißheimer·
Fritz hochstetter
Lucas häntzuperger
Eberhart prägkndorffer
Wilbold pöll
Wolf· Michel petinger
Wilhalm pirckheimer·
Hanns Thürrigel
Wernher·Sigmund wielannd·Philipps wolf·Vicentz wintze· Bilbrecht
Ludwig von schennberg dise olle geprüder
Jörg hauntrütter
Jan Eczbach von meien
Michel Egkhart
Wolf jacob giebinger·
Walthaser Camratl
Hanns· Wolf glins·
Mathes langenmantel
Philips hilche
Hanns poldck
Jörg Kirabat
Hanns ringkhofer·
Wolff fürtaler
Hainwart knaus
Sebastian Sigerßhofer·
Thoman podn von aschalting·
Anthoni von oberndorf
Peter von hohenbüch·

Beilage 7. Fehdeansagung an die Herzöge Albrecht und Wolfgang von Bayern. 1504. München, Hofbibliothek. Weller 307.

Digitized by Google

richtsabbruche Zeit zur Flucht gelaſſen. Aber auch dieſe Vergünſtigung bedeutete nur eine kleine Verſchiebung des ſicher bevorſtehenden Todesſtreiches. Denn der Geächtete muß alle menſchlichen Wohnſtätten fliehen, vor menſchlichem Angeſichte ſich verbergen; er muß ein Wild des Waldes werden, um ſein Leben zu verlängern, und hat dadurch von ſeinen Zeitgenoſſen den Namen „Waldgänger" erhalten. So ſchwebt er beſtändig zwiſchen Leben und Getötetwerden. Schleicht er von Hunger oder Heimweh getrieben unter Lebensgefahr im Schutze der Nacht in ſeine Hütte, zur Gattin, zu den Kindern, ſo darf ſein Eheweib ihn weder aufnehmen noch wiedererkennen noch ſpeiſen; denn mit dem Spruche der Acht iſt das Weib von rechtswegen Witwe, und die Kinder des Friedloſen ſind Waiſen und vaterlos geworden. Seine Magen müſſen ihm jede Beihilfe zu einer Gegenfehde entziehen. Dem Verbannten darf auch kein Freund mehr die Hand drücken, — nur dem halbblinden Hofhund iſt es unbenommen, die alte Treue zu beweiſen. „Hauſen und Hofen" iſt dem Unglücklichen verſagt. Ja die ſtrengere Form der Acht will auch ſein Andenken aus der Gemeinde, aus der Rechtsgenoſſenſchaft ausmerzen. Nicht genug, daß in jedem Falle Haus und Hof dem Richter und der Klagepartei zu Eigen fallen; das Vernichten ſeiner früheren Wohnſtätte mit Feuer und Flamme, „mit Brand und Bruch" fordert die ſchärfere Faſſung des Achtſpruches durch Erteilung des ſog. „Brandrechtes" an den Kläger, an die Verſammlung der Freien. Ein ſchrecklicher Feuerſtreif am nächtlichen Himmel deutet dem Verſtoßenen die Richtung an, wo einſt für ihn Hab und Gut, Haus und ein Familienglück geſtanden, und in ſeinem Innern lodert nun das Feuer des Irrſinns auf, das ſeine letzten Kräfte verzehrt, ſo daß er vielleicht raſch erlöſt und ſo der blutigen Rachgier ſeiner Mitmenſchen durch den Hungertod entzogen wird.

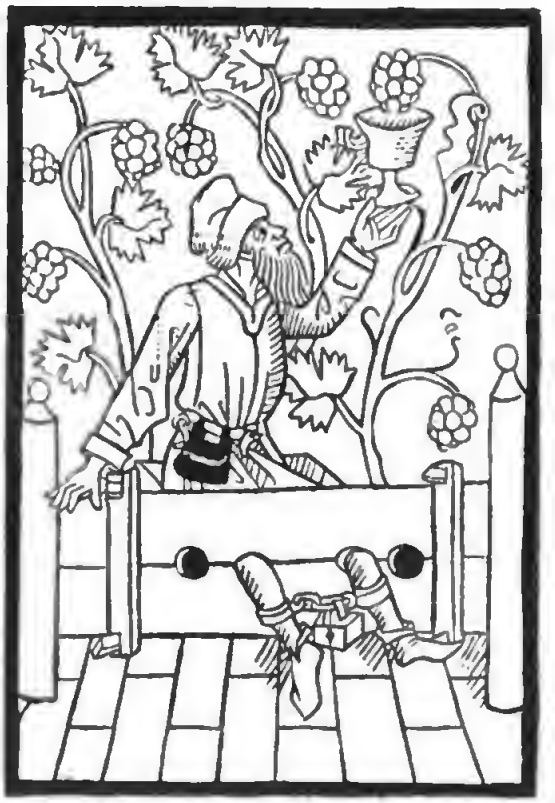

Abb. 38. Gefangener im Stock. Holzſchnitt aus: Spiegel der menſchlichen Behaltnuß. Baſel, B. Richel, 1476.

Ein gutes Stück Mittelalter liegt ſchon hinter uns! Aus den kleinen Burgflecken der Vorzeit ſind wohlgefeſtigte Städte mit hablichen Bürgerſchaften, wohlorganiſierten Zünften und weiſen Richterkollegien oder Ratsbehörden herausgewachſen. Alle Anzeichen deuten auf einen Wendepunkt der bisherigen Kultur und nicht zum wenigſten des alten Rechtslebens. Mit beſorgter Miene ſteht der rechtskundige Schöffe und deutſche Ritter Eike von Repgowe (nachgewieſen 1209—33) Ausſchau haltend auf der Zinne der altrichterlichen Hochburg, als hätte er mit dem geſchärften Auge eines Sehers in weiter Ferne des Südens die dräuende Hochflut des römiſchen Rechtes bereits erſpäht. Ein zweiter Noah, den die vor der Thüre ſtehende Waſſerflut zur Eile trieb, ihn eine Arche zimmern und darin die zu Paaren getriebenen Arten der lebenden Weſen unterbringen ließ, beeilte ſich auch Eike, aus der Vollkraft der Weiſungen und des ungeſchriebenen altdeutſchen Rechtes die Satzungen zu dem feſten Gefüge des ſog. Sachſenſpiegels zuſammenzutragen, das dem anſchwellenden Einfluß des fremden Rechtes trotzen und eine Kataſtrophe überdauern ſollte. Die Furcht des Sammlers, es möchten gleichwohl die Waſſer der feindlichen

Abb. 39. Gerichtsgebäude. Links Saal mit Richtern, rechts eine Kanzlei. Holzſchnitt aus: Rottweiliſch Hofgericht. Frankfurt, Egenolff, 1536.

Flut durch ſein nationales Werk ſickern und deſſen Schätze an echtdeutſcher alter Schöffenweisheit verderben, ſpricht ſich in jenem Fluche aus, den er zu Eingang des Sachſenſpiegels allen Fälſchern des heimatlichen Rechtes entgegenſchleudert:

„Groz angeſt get mich an;
ich vorchte ſere, daz manich man
diz buch wille meren unde beginne recht verkerer. . . .“
„alle de unrechte varen
unde werben an diſſem buche,
den ſende ich diſſe vluche.
und de valſch dir zu ſcriben,
de miſelſucht (Ausſatz) müze yn bekliben.“

Mit eiferſüchtigem Auge verfolgt Eike von Repgowe die Erfolge des kanoniſchen Rechtes, in welchem er — und dies mit Grund — ſchon früh einen Vorläufer und Bahnbrecher des ihm verhaßten corpus juris erblickt; er warnt daher, man möge doch das geiſtliche Recht nicht in die weltlichen Gerichtshöfe ſich einſitzen laſſen. „Es ſoll niemand unter den geiſtlichen ſagen: Ich bin ein pfaffe, was iſts mir umb den keyſer oder umb das weltliche gericht; dann o thörichter mann, weiſtu nit, das alle canones ſich laſſen deuten mit den legibus?“

Der edle Ritter von Repgowe hatte ſich in ſeiner Furcht nicht getäuſcht, wie wir weiterhin ſehen werden; aber auch ſein Ruf zur Sammlung der alten Schöffenkraft und Schöffenmacht verhallte nicht, ohne noch eine letzte Blüte der alten deutſchen Rechtſprechung, und zwar in den Richtern und volkstümlichen Gerichten der heiligen weſtfäliſchen Feme, heranreifen zu ſehen. Und gerade Eikes v. Repgow geſammeltes Sachſenrecht bot dieſem letzten und gefürchteten krampfhaften Aufbäumen der umſtrittenen Schöffenherrlichkeit die Grundlage zur Urteilſprechung.

Mit Gruſeln laſen wir in goldener Jugend von jenen heimlichen Sitzungen auf der „roten Erde“, und der Schrecken jener, die am frühen Morgen Gerichtsvorladung oder gar ihr Todesurteil am Burgthor angeſchlagen fanden, lebte in unſerm Geiſte wieder auf. Wie aber das Halbdunkel der Sage vor dem Lichtſtrahl der geſchichtlichen Forſchung ſeine Reize einbüßt, ſo hat auch die wiſſenſchaftliche Kritik — auf Grund der Unterſuchungen von Wernеke, Gaupp, Geisberg und neueſtens von Lindner — das Bild der weſtfäliſchen Feme derart verändert, daß eine Jugendphantaſie darüber ungehalten werden dürfte.

Die Richter der Feme waren zu ihrer Blütezeit geſchäftig bemüht, die kaiſerlichen Freigerichte

von Karl dem Großen ſelbſt abzuleiten, und die Freiſchöffen der Geheimgerichte berufen ſich in ihrer Schwörformel auf dieſe Rechtsbelehnung durch den erſten römiſchen Kaiſer deutſcher Nation, „wonach ſie richten wollen nach Freiſtuhls Recht, wie es vom Kaiſer Karl dem Großen milden Gedächtniſſes eingeſetzt und vom heiligen Papſt Leo beſtätiget ſei.“ Dieſem Stammbaum der Feme ſtimmt die Geſchichte nur zu einem Teile bei. Selbſt nach dreißigjährigem Kampfe mit den Sachſen und nach ihrer endlichen Bezwingung war es Karl nur halbwegs gelungen, das altheidniſche germaniſche Rechtsleben der Beſiegten und deſſen ſakrales Beiwerk in neue chriſtliche Formen umzugießen. Ein Teil der altſächſiſchen Gerichtsordnung verblieb, ſelbſt nachdem das Land in Gaue zerteilt worden, in denen ſich Karl durch ſeine geſandten Grafen auf den Freiſtühlen der regelmäßig wiederkehrenden Gerichtsverſammlungen vertreten ließ, wobei über Freiheit und Eigentum, über die Vergehen gegen Glauben und Sitte, wie auch über Auflehnung gegen den neuen Landesherrn abgeurteilt wurde. Wie es in altgermaniſcher Zeit unter dem Vorſitz des Prieſters oder eines princeps geſchehen, ſo verſammelten ſich die Volksſchöffen oder Geſchworenen jetzt unter der Führung eines kaiſerlichen Ganrichters. Während ſich anderswo im Laufe der Zeit unter dem wachſenden Einfluß der Herzöge die Erinnerung an die kaiſerliche Belehnung verlor und einem Gewohnheitsrechte Platz machte, hinter welchem für die Gerichtshöfe der deutſchen Lande der Einfluß des Kaiſers und deſſen unmittelbare Verbindung mit Freiſtuhl und Rechtſprechung zurücktraten, hielten ſich in Weſtfalen die kaiſerliche Gerichtsbarkeit und das Bewußtſein ihrer Belehnung in ungeſchwächter Weiſe aufrecht. Im Namen und im Auftrag des Kaiſers übten ſeit 1352 und beſonders ſeit 1382 die Erzbiſchöfe von Köln auf den weſtfäliſchen Freiſtühlen kaiſerliche Gerichtsbarkeit aus. Als Oberſtuhlherr der heiligen Feme hatte der Kölner Erzbiſchof das kaiſerliche Privilegium inne, Freigrafen zu ernennen, dieſe mit des Kaiſers Blutbann zu belehnen oder ſolche abzuſetzen. Er nur oder der Kaiſer ſelbſt vermochten dem in die Acht Geſetzten oder Verfemten die Sicherheit des Lebens, den guten Ruf und die Ehre wiederzugeben. Einen Teil dieſer Befugniſſe konnte der Oberſtuhlherr wieder zu Lehen geben, ſei es an Perſonen oder an Städte für einen beſtimmten Kreis des Freiſtuhlgebietes. Dieſe Belehnten vergaben ihrerſeits wiederum als Stuhlherren oder Patronatsperſonen die Freigrafſchaften. Die Stuhlherrſchaften waren ebenſo begehrt wie einträglich: 1391 wurden drei bei Coesfeld gelegene Freiſtühle mit 1000 ſchweren rheiniſchen Goldgulden und 400 guten alten goldenen Schilden oder Schillingen bezahlt, und zwanzig Jahre vorher hatte die Stadt Soeſt die Freigrafſchaft Heppen um die für damalige Verhältniſſe ungeheuer große Geldſumme von 5600 Gulden erworben. Jeder aufzunehmende adelige Freiſchöffe mußte dem

Abb. 40. Die beiden Widerſacher vor Gericht. Holzſchnitt von Hans Baldung Grien (1476—1545). Berlin, Kupferſtichkabinet. Eſ. 80.

Stuhlherrn eine Aufnahmegebühr von einer Mark Goldes entrichten; dieſe Taxe war für einen Bürgerlichen oder Dienſtmann auf eine Mark Silber angeſetzt. Die Haupteinkünfte der Stuhlherren bildeten aber die im Femgericht fällig werdenden Sporteln und Ordnungsbußen und zumal die der Verhängung der Acht auf dem Fuße folgenden Pfändungen und Einziehungen von Hab und Gut. Die hohen Anſätze der Gerichtsbußen allein genügen, um augenfällig zu machen, wie einträglich das Amt der Stuhlherren geweſen ſein muß; wurde doch zum Beiſpiel jeder Angeklagte, der dem Aufgebote nicht Folge leiſtete, mit 66 Goldgulden gebüßt.

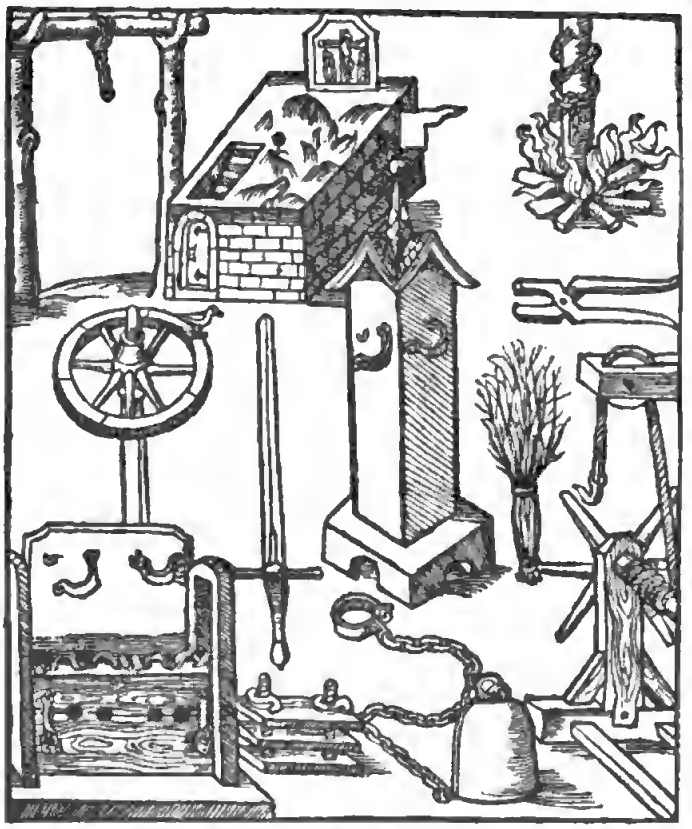

Abb. 41. Darſtellung der gebräuchlichſten Strafwerkzeuge. Galgen, Schafott, Marterpfahl, Rad, Richtſchwert, Pranger, Beſen, Zange, Folterwerkzeuge. Holzſchnitt aus: Bambergiſche Halsgerichtsordnung. Mainz 1508.

Die Freigrafen, vom Kaiſer oder durch deſſen Statthalter und Stuhlherren belehnt, leiteten das Gericht. Trotz ihres gräflichen Titels rekrutieren ſie ſich zum großen Teil aus den Freien des Bürger- und Bauernſtandes der roten Erde, wohingegen wir im Kreiſe der Freiſchöffen noch häufig Ritterbürtige des Reiches antreffen. Auch das Amt des Freigrafen hatte einen goldenen Boden. Jeder aufgenommene Freiſchöffe zahlte ihm beim Eintritt in das Richterkollegium, „um ſeinen gräflichen Hut zu beſſern" wie die Formel lautete, 30 Gulden Königspfennige. — Da die Zahl der überall im Reiche verſtreuten Freiſchöffen um das Jahr 1450 auf ein gutes Hunderttauſend geſchätzt wird, läßt ſich der Ertrag dieſer Aufnahmegelder leicht abſchätzen, wie auch das materielle Intereſſe, welches die Freigrafen antrieb, eine möglichſt zahlreiche Schöffenſchar heranzuziehen, hieraus erhellt. Dem Freigrafen fiel auch ein Teil der früher dem Kaiſer entrichteten Reichsabgaben von Seite der mit dem Freiſtuhl verbundenen Hofrechte zu. So bezog der Freigraf von Soeſt zu Beginn des 16. Jahrhunderts nebſt anderen Naturalabgaben: 8 Scheffel Roggen, 5 Scheffel Gerſte, 2 Scheffel Hafer, 1 Fuder Heu, 30 Eier, 20 Hühner u. ſ. f. Unter der Hand mochte dem Freigrafen manch blanker Gulden zufallen, der in Geſtalt des Geldteufels bei ihm vorſprach, um Einfluß auf den Verlauf des Prozeſſes zu gewinnen; man durfte ſichs ſchon etwas koſten laſſen, um auf irgend eine Weiſe aus den Krallen der Feme frei zu werden. Durch die hierzu nötig werdenden Geſchenke, wie andererſeits durch die Gierigkeit des Sportelweſens verſchlangen dieſe Gerichte, oder beſſer ihre Richter, eine Unſumme von Prozeßgeldern, was die Feme nur noch gefürchteter machte. Bitter klagt der deutſche Hochmeiſter, daß er von einem ſchwindelhaften Menſchen vor die Feme gezogen worden und daß der durch alle Inſtanzen hindurch geführte Prozeß

ihn 1580 Dukaten und mehr denn 7000 rheiniſche Gulden gekoſtet habe, wovon allein der Erzbiſchof von Köln in ſeiner Eigenſchaft als Stuhlherr an die 1400 Gulden in bar und an Naturalſchenkungen erhalten habe. Dieſes von Oben erhaltene Beiſpiel läßt es erklärlich erſcheinen, daß neun Freigrafen die Ausſtellung eines Dokumentes mit einer Sportel von fünfhundert Gulden belegt haben ſollen, wie Werneke zu berichten weiß. —

Jedem freien, ehrlich geborenen Deutſchen war die Freiſchöffenehre erſchwinglich, vorausgeſetzt, daß kein Makel einer Miſſethat an ſeinem Namen klebte, wofür einige Freiſchöffen als eine Art Eideshelfer Zeugnis einzulegen hatten. Auf dieſe eidliche Ausſage hin wurde der Bewerber auf Geheiß des Freigrafen vor den Femſtuhl geführt und „wiſſend" gemacht, was in Weſtfalen ſelbſt zu geſchehen hatte. Auf das entblößte rechte Knie muß er ſich unbedeckten Hauptes niederlaſſen; die Hand auf zwei gekreuzte Schwerter und auf einen daran hängenden Strick legend, ſpricht er dem Freigrafen im Schöffeneide nach: „daß er die Feme heimlich halten und hüten wolle, vor Sonne und Mond .... vor Waſſer und Feuer, vor jeder Kreatur, vor Vater und Mutter, vor Schweſter und Bruder, vor Mann und Weib, vor Freund und Kind, vor Sand und Wind, außer vor dem, der ein Freiſchöffe ſei; daß er alles, was vor die Feme gehöre und ihm zu Ohren komme, vor dieſen oder einen andern Freiſtuhl bringen wolle, und daß er dieſes nicht laſſen wolle um Liebe noch um Leid, weder um Silber noch um Gold, noch um irgend eines Dinges willen, das Gott geſchaffen habe, ſo wahr ihm Gott helfe und die Heiligen". Der Eid, mit dem ein Handgelübde verbunden war, hieß: ein „geſtabter"; um die Hand der aus allen Teilen des Reiches hergewehten Bewerber nicht berühren zu müſſen — ſoweit ging damals die Furcht vor anſteckenden Hautkrankheiten —, reichte der Vorſitzende dem Gelobenden das Ende eines kurzen Stabes zum Berühren hin. Jetzt darf der Schleier des Geheimnisvollen von der Feme fallen, und der Neuaufgenommene erfährt nun alle die Heimlichkeiten, die meiſt nur in der ungeſchriebenen Überlieferung fortlebten und daher zum Teil mit der Feme ins Grab geſtiegen und für uns verloren gegangen ſind. „Stick ſtein, gras grein" dieſes allitterierende Wortſpiel, das der Vorſitzende dem Neuſchöffen ins Ohr raunte, ſoll der Schlüſſel der Schöffenheimlichkeit geweſen ſein. Lindner iſt geneigt, obigen Vers als Überbleibſel des Femeides zu deuten; desgleichen das im Sinne noch dunkle Stichwort: „Reinir dor feweri", auf welche Not-Parole angeblich jeder Freiſchöffe dem andern, ſelbſt gegen den eigenen Vater oder gegen die eigene Mutter, helfend beizuſpringen hatte.

Abb. 42. Gerichtsſzene. Holzſchnitt aus: Gerichtsordenung. Oppenheim, Jacob Köbel, 1523.

So ſkeptiſch man ſich, geſtützt auf die neueſten kritiſchen Forſchungen Lindners, den Femgeheimniſſen gegenüber zu verhalten hat und ſo wenig alte Anſichten über nächtliche Femſitzungen u. dgl. mehr aufrecht zu halten ſind, — ein Schleier von Heimlichkeit iſt doch auf der Feme liegen geblieben. Vielleicht hätte deren letzter Freigraf die Rätſel uns noch löſen können. Er iſt aber ſchweigſam, — wie die in einem Afterleben hinſiechende Feme ſelbſt — im Jahre 1835 verſchieden.

„Et grüt ju lewe Man
wat fange ji hier an?"

(„Ich grüß Euch lieber Mann, was fanget Ihr hier an?") redete der eine Freiſchöffe den andern im Erkennungsgruße an, worauf die Antwort eines wirklichen Wiſſenden lauten mußte:

„Allet Glücke kehre in,
wo de Frygenſcheppen ſyn!"

(„Alles Glück kehre ein, wo die Freiſchöffen ſind.")

Abb. 43. Ein Mord. Holzſchnitt aus: Petrarca's Troſtſpiegel. Augsburg, Steyner, 1539.

Bei Tiſch hielten die Wiſſenden die Spitze des Meſſers gegen den Leib gekehrt als Zeichen der Zugehörigkeit zur Feme. Die Not-Loſung und die ſonſtigen heimlichen Signale hatten eine Bedeutung über das bloße Zeremoniell hinaus: die Freiſchöffen waren eidlich zur gefährlichen Aufgabe verpflichtet, an den Verfemten, gleichviel wo ſie dieſe trafen, das Todesurteil zu vollziehen, wie auch im Verein mit dem Frohnboten die Ladung dem Angeklagten auf die Burg oder in die Wohnung zu bringen — ein Gang, von dem viele Freiſchöffen und Femboten nicht mehr heimgekehrt ſind. Im einen wie im andern Falle dieſer gefährlichen Amtserfüllung beſaß das Schöffenſignal die Zauberkraft — zumal in der ſpätern Zeit der üppigeren Feme —, daß daraufhin Helfer und richterliche Genoſſen beiſprangen zum Kampfe mit dem rachſüchtigen Vorgeladenen oder mit einem ſich zur letzten verzweifelten Wehre anſchickenden Geächteten.

Auf die Verletzung des Femeides wie auch auf die Enthüllung der Geheimniſſe war die Todesſtrafe geſetzt, welcher die bilderreiche Femſprache folgende Faſſung gab: „Ein Pletz (eine Binde) vor ſeine Augen, zwei Reifſtrick um ſeinen Hals, zwei Pfriemen (Dolche) in ſeinen Nacken geſchlagen und ihn an den nächſten Baum gehangen, drei Fuß höher als einen Dieb.“ Das war das lebensende eines verräteriſchen oder ungehorſamen Freiſchöffen.

Begleiten wir die Femſchöffen auf das geheime Gericht der uralten Malſtatt, ſo lebt Zug um Zug das Bild des zu Eingang dieſer Schilderung gezeichneten altdeutſchen peinlichen „Dings“ wieder auf (Abbildungen der Femeverhandlungen fehlen uns), die Abkunft der Feme aus dem heidniſch-germaniſchen Sachſengerichte in jedem Zuge verratend. Schon die Vorladung vor die Feme, wo eine ſolche überhaupt erlaſſen wurde, wie auch der Ladetermin von „zwei Wochen und einem Tage“ oder von „ſechs Wochen und drei Tagen“ erinnern an die Citation der alten Zeit. Gelang es den Geladenen, innerhalb dieſer Friſt mit dem Kläger ſich zu vergleichen, ſo fiel die Anklage nach altem Rechtsgrundſatze hin. Waren Freiſchöffen in Anklagezuſtand verſetzt, ſo geſchah die wiederholte Vorladung durch vier Freiſchöffen, das dritte Aufgebot durch ſechs Freiſchöffen unter Führung eines Freigrafen. Sollte aber ein

Freigraf geladen werden, wurden hierzu 6 Freigrafen und 21 Freischöffen aufgeboten. Ganze Dörfer, Städte und ihre Ratskollegien wurden bisweilen durch einen Fembrief vor das heimliche Gericht Westfalens geladen. Nach der dritten erfolglosen Ladung wurde zum Vollgericht geschritten. Wo die persönliche Ladung „am scheinenden Tage" für den Überbringer — trotz der uralten Heiligkeit des Gerichtsboten und ungeachtet der vom Kaiser verbrieften Unverletzlichkeit — mit sichtlicher Lebensgefahr verbunden schien, hefteten Fronbote und Freischöffen den Fembrief heimlich im Schutze der Nacht an die Thüre des Angeklagten oder bereits Verfemten, oder sie nagelten das Vorlade- und Todesurteil an die Kirchenpforte, bisweilen bloß an den der Wohnung zunächst gelegenen Baum, aus dessen Holze sie zum Wahrzeichen ihres Besuches drei Späne schnitten.

War schon die Ladung an sich ein halbes Todesurteil, so zeigte die Feme ihren vollen Schrecken in ihren „heimlichen" Tagungen. Während im „offenbaren Ding" nach Art des ordentlichen alten Gerichtsganges neben den Schöffen auch der Angeklagte und seine 6—20 Eideshelfer als sogenannter „Umstand" zur Femsitzung Zutritt fanden, setzte sich das Gericht der „heimlich beschlossenen Acht" ausschließlich aus „Wissenden" oder Freischöffen zusammen. Durch Verweisen der Nichtwissenden aus dem Ringe der Malstatt konnte nach Belieben jede „offenbare" Tagung in eine „heimliche" umgewandelt werden; wer sich unberufen zum Zeugen dieser Heimlichkeit machte, wurde ergriffen und aufgehängt. Mit Rücksicht darauf verkündet der Femgraf nach stattgehabtem bekannten Einleitungszeremoniel, das mit der Lösung der Vorfragen, in der Spannung der Bank und Vermeldung des Friedens ganz an die gewöhnliche Gerichtshegung erinnert: „So thue ich, wie mir hier zu Rechte gefunden und gewiesen ist, und hege und spanne ein Gericht und heilig Ding unter Königsbann einmal, ein andermal, zum drittenmal unter Königsbann, zum viertenmal über Recht unter Königsbann und schließe diese Königsbank, Statt und Stuhl mit diesen echten Freien mit Namen ... und ferner mit allen diesen anderen Freischöffen, wie sich das gebührt mit Recht unter Königsbann, und verbiete einem jeden unwissenden Mann des Königs Statt und Stuhl bei dem Bann und der höchsten Wette (Strafe) nämlich: der Wyd (Weide) und dem

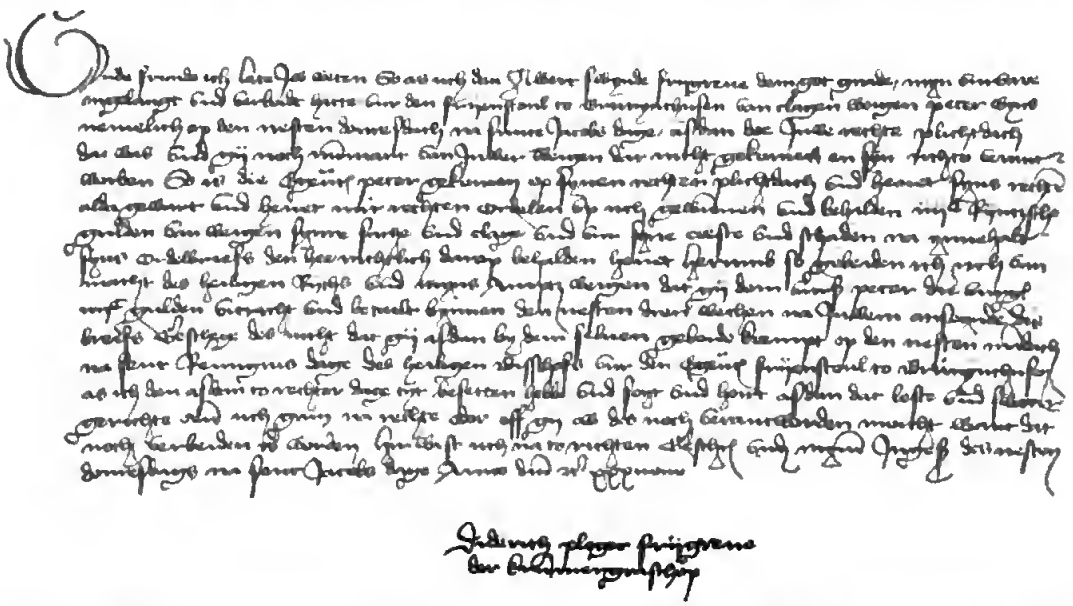

Abb. 44. Fembrief aus dem Jahre 1439, enthaltend die Ladung eines Freigrafen vor den Freistuhl von Brünningdausen (Westfalen). Facsimile des Originals im Konstanzer Museum.

Abb. 45. Gerichtssitzung mit Vorführung des Angeklagten im 16. Jahrhundert. Gleichzeit. Holzschnitt aus der Egenolff'schen Offizin.

Stricke." Entblößten Hauptes, das Gesicht unverhüllt, und unbewaffneter Hand stehen die Freischöffen im Kreise auf der Malstatt, die sie vor Schluß des Gerichtes ohne erlangten Urlaub unter einer „Wette" von 60 Schillingen nicht verlassen dürfen. Die ordentliche Gerichtszeit setzte um 9 Uhr morgens ein und ging in der Nachmittagsstunde zu Ende, „wenn die Sonne am Höchsten gewesen". Auch die Urteiler der Feme sollen nüchtern sein und erst nach gefälltem Urteil sich Speise und Trunk gönnen. Der Kläger bringt mit Hülfe eines Freischöffen oder „Vorsprechers" die Klage vor, oder es haben fernweilende Kläger durch einen „Machtbrief", der ohne Rasur und Fehler geschrieben und von zwei Freischöffen besiegelt sein muß, einen Stellvertreter mit der Klagführung beauftragt. War die Klage als „femwrogig", d. h. als einschlägige Gerichtssache erkannt, folgten der Anklage rasch Umfrage bei den Schöffen und Aburteilung des Falles. Leugnete der Angeklagte, so trat, wie beim alten deutschen Anklageproceß, ein Beweisverfahren in die Lücke. Dem angeklagten Freischöffen half in der älteren Praxis sein alleiniger Reinigungseid heraus. Später behielt er nur dann die Oberhand, wenn er mit Hilfe seine Eideshelfer die Gegenpartei und ihre Eidesstimmen überbieten konnte. Wollte ein Nichtwissender von der Anklage frei werden, mußte er zum Voraus zwei Freischöffen auf seiner Seite haben. —

Mit dem Eid des klageführenden Freischöffen war einem „nichtwissenden" Angeklagten jede Aussicht auf eigenen Erfolg zu nichte gemacht und die Antwort auf die Umfrage des Vorsitzenden lautete von Seite der Freischöffen bei „femwrogigen Sachen" in der Regel auf Tod: „daß man ihn nehmen soll und hängen ihn an einen Baum zwischen Himmel und Erden". Wenn kein anderer Freischöffe das gefällte Urteil schalt, erfolgte dessen Vollstreckung in der Regel auf der Stelle.

War der Angeklagte trotz wiederholter Vorladung nicht erschienen und hatte er auch den letzten Tag des gewährten Aufschubes, den sogenannten „Königstag" verstreichen lassen, erging das „Vollgericht" über ihn. Der Kläger trat vor den Femrichter, beschwor seine Klage, indem er die Schwörfinger auf das Schwert legte, und ebenso thaten je zu Dreien seine mitgebrachten Eideshelfer. Und wie der Eidschwur der letzten Eideshelfer verklungen, erhebt sich der Femrichter und holt zum schauerlichen Spruche der Verfemung aus: „Da nun vor mir verklagt, verfolgt und verwunnen ist N. N., den ich um seiner Bosheit und Missethat willen habe heischen und laden lassen nach Freistuhls Recht, und da er so in der Bosheit verhärtet ist, daß er nicht Ehre noch Rechtes pflegen will und das höchste Gericht des heiligen Reiches verschmäht, so verfehme und verführe ich ihn hier von königlicher Gewalt und Macht wegen, als Recht ist und Königsbann gebietet und ausweist, und nehme ihn aus dem Frieden, dem Rechte und der Freiheit, wie die Päpste und Kaiser gesetzt und bestätigt haben und ferner alle Fürsten, Herren, Ritter und Knechte, Schöffen und Freien beschworen haben in dem Lande zu Westfalen, und setze ihn aus allem Frieden und Freiheiten und Rechten in Königsbann und Wette und in den höchsten Unfrieden und Ungnade und mache ihn unwürdig, rechtlos, friedenlos, ehrlos, sicherlos, mißtätig, fempflichtig, leiblos, also daß man

mit ihm thun mag, als man mit einen andern verfemten und verführten Manne thut. Und er ſoll forthin keines Rechtes genießen noch gebrauchen; und er ſoll keine Freiheit und Geleit ferner haben noch gebrauchen in keinen Schlöſſern noch Städten, außer an geweihten Orten. Und ich vermaledeie hier ſein Fleiſch und Blut, auf daß es nimmer zur Erde beſtattet werde, der Wind ihn verwehe, die Krähen, Raben und Tiere in der Luft ihn verführen und verzehren; und ich weiſe ſeine Lehne und ſein Gut ledig dem Herren, ſein Weib zur Witwe, ſeine Kinder zu Waiſen, ſeinen Hals dem Stricke, ſeinen Leichnam den Tieren, und befehle ſeine Seele Gott im Himmel, wenn er ſie zu ſich nehmen will."

Unter dieſen Worten warf der Freigraf den Weidenſtrang über ſich weg aus dem „Ding", und zugleich ſpieen alle Freiſchöffen aus, geradeſo wie ſie thaten, wenn einer wirklich durch die Feme gehängt wurde. Dann bot der Freigraf alle Schöffen und Ritter auf, bei dem geleiſteten Eide den Verfemten an den nächſten Baum aufzuhängen, wo immer der Verurteilte ihnen zuſtoßen möchte, und dieſe heilige Pflicht ihres Amtes nicht zu laſſen „weder um Liebe noch um Leid noch um irgend eines Dinges willen in der Welt." Dem Kläger wurde überdies eine Pergamenturkunde zugeſtellt, die ihm Leib und Leben ſeines Gegners verſchrieb. Mit dieſem „Gutſchein" konnte der Kläger alle Freiſchöffen des Reiches zur Voll-

Abb. 46. Aushändigung eines Geleitbriefes. Holzſchnitt aus: Bambergiſche Halsgerichtsordnung. Mainz 1510.

Abb. 47. Verkündigung des Urteils. Holzſchnitt aus: Bambergiſche Halsgerichtsordnung. Mainz 1508.

ſtreckung des Todesurteils anhalten, wenn der Verfemte irgendwo in ſeine Hände fiel. Wo der Kläger oder drei und mehr Freiſchöffen den Verfemten trafen, knüpften ſie ihn an den nächſten Baum und ſteckten ein Meſſer in den Stamm zum Zeichen, daß hier die Feme ihr Urteil vollzogen. Trotz alledem war die Feme oft milder als der ihr vorangehende Ruf. Die Freigrafen hatten es mit der Fällung der „letzten ſchweren Sentenz" nicht immer ſo eilig, als die Femregel verlangte: das Vollgericht wurde bisweilen von einem Termin auf den anderen verſchoben. Konnte einerſeits der Verfemte durch Appellation beim König für ſich bisweilen doch noch etwas erhoffen, ſo kam es eben ſo gut vor, daß am Geächteten das Todesurteil gar nicht vollzogen wurde, wenn er ſo glücklich war, ſeinem Gegner nie mehr zu begegnen; auch waren drei bis vier Freiſchöffen nicht ſtets beiſammen, um ſich ſeiner zu bemächtigen, und ein Einzelner mußte ſich nicht heranwagen. Daß um die Mitte des 15. Jahrhunderts bei Verfolgung Verfemter bereits eine mildere Praxis Platz gegriffen, erſehen wir daraus, daß Kaiſer und Könige einzelnen Städten in Bezeugung beſonderer Gunſt das Vorrecht verliehen, Geächtete aufzunehmen. So wurde u. a. ſchon im Jahre 1379 durch König Wenzel der Stadt Baden (Schweiz) zugleich mit dem eigenen Blutbann dieſes Vorrecht zuteil, wie überhaupt Badeorte ſtets als Freiſtätten gegolten haben.

So lange die Feme nur als Gericht des weſtfäliſchen Bodens in Geltung war, kannte das übrige Gebiet Alldeutſchlands ihren Schrecken mehr nach dem Hörenſagen. Da gab Karl IV. im Jahre 1371 für Weſtfalen einen Sicherheitsbrief aus, der dem Segen eines Landfriedens

gleichkam und um den viele deutſche Landesteile die „rote Erde" beneideten; wurden ja darin alle Kirchen und Friedhöfe für geſetzliche Freiſtätten erklärt; der Pflug mit den Pferden und zwei Begleitern, ferner alle Kaufleute, Pilger und Reiſenden ſollten ſicher auf weſtfäliſchem Boden ihres Weges ziehen. Wer ihren Frieden ſtörte, den ſollte man nach dem kaiſerlichen Willen in „des Reiches und des Landes, da es geſchieht, Acht und Feme tun". Ein ſolcher, befahl der Kaiſer, ſolle „rechtlos ſein, heimlich und öffentlich; frei möge man ihn ergreifen; nirgends ſolle er friedlich und ſicher ſein; jeder ſolle dazu helfen, wenn er geheiſcht werde bei des Reiches und des Königs Bann; ſeine Lehen ſeien dem Herrn verfallen. Allen Fürſten, geiſtlichen und weltlichen Herren, allen Freigrafen und Freiſchöffen, Rittern, Knechten und Städten gebiete er, daß ſie den, der dies Recht verletze, hängen ſollen." (Wernecke)

Daß das übrige Deutſchland die Ausdehnung und die Vorteile dieſes Landfriedens auch für ſich herbeiwünſchte, war ganz im Sinne der weſtfäliſchen Stuhlherren und Freiſchöffen gelegen; eine Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit über Alldeutſchland mußte doch gewaltig das Anſehen der Feme und der Femrichter ſteigern; noch mehr: mit dieſem Aufſchwung und Vervielfachen der Femgerichtsfälle wuchſen in gleichem Verhältnis die materiellen Vorteile, das Jahreseinkommen und die Sportelgelder für die Stuhlherren wie zu Gunſten

Abb. 48. Abführung zur Hinrichtung. Holzſchnitt aus: Bambergiſche Halsgerichtsordnung. Mainz 1508. 4°

der Freigrafen und Freischöffen. „Wissender zu werden" galt nun als ein Sport, den sich ehrsüchtige, gutgestellte und angesehene Männer im ganzen Reiche herum leisteten, so daß ihre Zahl Legion wurde, und dies alles wiederum zu Gunsten der Privatkassen der Stuhlherren und Freigrafen auf Grund der hohen Aufnahmetaxen. So umzog der Freischöffenbund mit tausendmaschigem Netze die deutschen Gauen. Bald aber wurde man sich mit Schrecken bewußt, daß man dieser Geister von Femrichtern, die mit dem Landfrieden herbeigerufen worden, nicht mehr leichter Hand frei werde. Die eigenen Richter und Gerichte des Landes verloren an Ansehen und Würde durch die Allgewalt und äußeren Erfolge der durch rücksichtslosen Rechtsgang und rasches Handeln imponierenden „fremden" Gerichte. Die Freischöffen im Lande herum, wie auch die Inhaber ihrer Gunst, pochten mit guter Hoffnung und mit rachsüchtiger Zuversicht auf den Schutz der westfälischen Feme, wenn der Prozeßgegner sich nicht sogleich beugte oder wenn das Landgericht nicht mit dem gewünschten Entscheide zu Willen war. Hiervon weiß auch eine Reihe schweizerischer Urkunden zu erzählen, und aus jeder Seite kann man herauslesen, wie lästig und bemühend die Existenz dieser fremden Gerichte von den einheimischen Richtern empfunden wurde. Viele Schweizer waren im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts von den geldsüchtigen Freigrafen in den westfälischen Schöffenbund aufgenommen worden, und so mehren sich auch die urkundlich verbürgten Fälle, wo ein einzelner mit trotziger Hartnäckigkeit, ohne nur den endgültigen Entscheid des heimatlichen Richters vollends abzuwarten, bei der Feme Klage führte über Vergewaltigung oder Rechtsverweigerung und so mit Schöffengunst und Geld in Westfalen einen Rechtsspruch erwirkte, der sämtliche Gegner schonungslos dem Strange der Freischöffen preisgab, wie z. B. auf die Klage des Freischöffen Meister Steinmetz 1495 durch Femspruch alle über 18 Jahre alten Mannspersonen des Hochgerichtes Waltensburg in Graubünden geächtet und der Rache des Gegners preisgegeben wurden. Und für Konrad Weniger als „wissenden Genossen" der Feme war es in seinem Erbschafts-

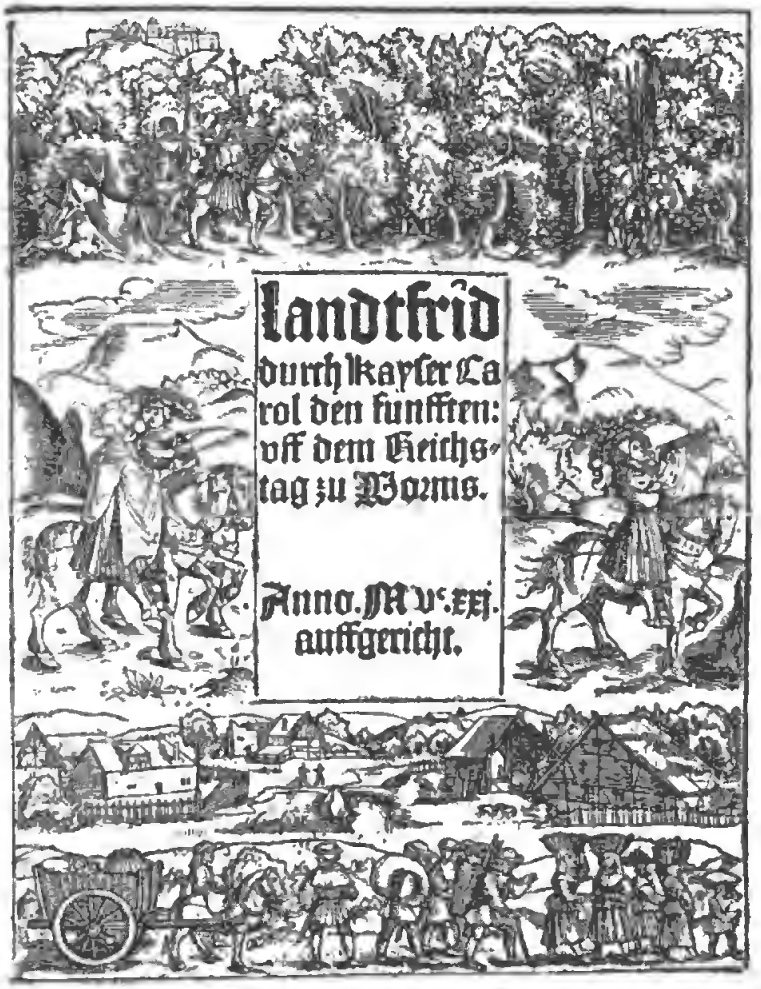

Abb. 49. Titelblatt der Verkündigung eines Landfriedens unter Karl V. Mainz, J. Schöffer, 1521. Merlo, A. v. Worms 460.

handel vom Jahre 1463 gegen die Stadt Sankt Gallen ſchon ein halber Sieg, daß ſich der Rat der Stadt jahrelang mit ſeinem Gegner vor den Freiſtühlen Weſtfalens herumſchlagen mußte. So wurden Feme und Freiſchöffen zur Landplage, welche prozeßſüchtige Leute großzog, den ordentlichen Landgerichten Hohn ſprach und für Intriguen und Rachezüge aller Art zum Nährboden wurde. Gleich den alten Orten der Eidgenoſſenſchaft, ſuchten auch die ſüd- und mitteldeutſchen Städte und Reichsteile gegen die Berührung mit dieſen „auswärtigen" verhaßten Gerichten, wie ſie genannt werden, ſich zu wehren, indem ſie entweder der Vorladung nach Weſtfalen durch gütliche Vergleichung mit dem Kläger zuvorkamen oder ſich durch den Urfehde-Schwur die verbriefte Zuſicherung geben ließen, daß der vom Landesgericht Abgeurteilte oder aus Strafe und Haft Entlaſſene Verzicht leiſte, bei „fremden, geiſtlichen oder weltlichen heimlichen Gerichten" vorſtellig zu werden oder den Rechtsfall wieder aufzugreifen. Zeitweilig erlaſſene Verbote an die Unterthanen, dem Freiſchöffenbunde beizutreten oder das Femgericht anzurufen, ſcheinen wenig gefruchtet zu haben. Bern ſchlug den übrigen Schweizerſtädten ſogar vor, ein gemeinſames Geſetz zu erlaſſen, das die Zuhilfenahme der weſtfäliſchen Feme mit einer Strafe von 100 Gulden belegen ſollte. In der That vermochte nur ein vereintes Vorgehen aller in Mitleidenſchaft gezogenen Städte und Landesteile den Mißbräuchen der Femgerichte beizukommen. Es traten daher ſchon im Jahre 1436 die elſäſſiſchen und ſüddeutſchen Städte unter Zuzug ſchweizeriſcher Abgeordneter zur gemeinſamen Abwehr gegen die übergreifenden weſtfäliſchen Gerichte beratend zuſammen. Die gute Folge dieſer Verhandlungen und Proteſtvereinigung war die unter dem Namen „Arnsberger Reformation" durch Kaiſer Sigismund vorgenommene Reviſion der Femartikel.

War dieſen Anläufen zum Trotz die Macht der Feme um die Wende des 15. Jahrhunderts noch nicht völlig gebrochen, ſo hatte ſie doch gerade ſo wie die Schöffenrechtſprechung der ordentlichen mittelalterlichen Gerichte den Zenith der Lebensfähigkeit bereits überſtiegen, und es ging damit allmählich abwärts; wie ein abgeirrtes Stück altdeutſchen Gerichtslebens nimmt ſich die Feme inmitten des hereinflutenden Fremdenſtromes der römiſchen Juriſten und Doktoren utriusque aus, denen zum Trotz ſie die Schöffenweisheit des Sachſenſpiegels hochhält, in Form und Zeremoniell das Bild des altgermaniſchen Dings feſtbannt und ſo Altertum, Mittelzeit und die neue Ära umſchlingt.

Auf dieſe Weiſe hatten das mittelalterliche Gerichtsleben und Schöffentum vor ihrem Abſterben dank der mächtig um ſich greifenden Feme nochmals Gelegenheit erhalten aufzuleben. Als

Gerichts ordenung der. Graueſchafft Naſſaw.

Zů Wormbs gedruckt Geba-
ſtianus Wagner.

Abb. 50. Titelblatt der Gerichtsordnung von Naſſau. Holzſchnitt vom Meiſter des Schöffer'ſchen Livius. Worms, Wagner, 1535.

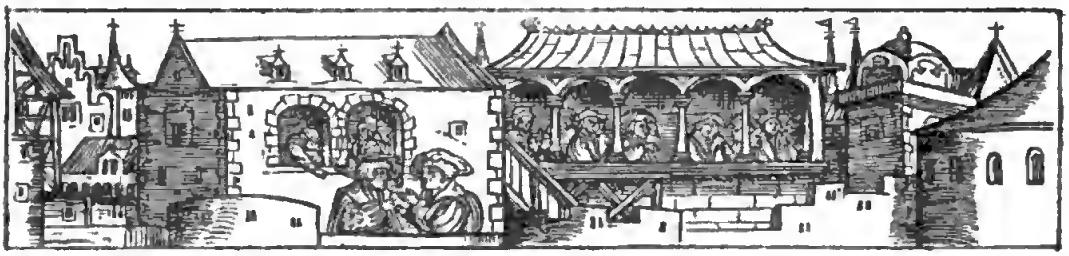

Abb. 51. Rathaus mit Halle. Holzſchnitt aus: Livius, Römiſche Hiſtorien. Mainz, J. Schöffer, 1523.

dann aber zu Beginn des 16. Jahrhunderts der Kräftezerfall unleugbar zu Tage trat, war ihr Siechtum nur eine Teilerſcheinung des Krankheitsbildes, das in der geſamten erlöſchenden Schöffenherrlichkeit des ausgehenden Mittelalters uns entgegentritt.

Es war, als hätte ſchon die erwähnte Aufzeichnung der mittelalterlichen Satzungen in den Rechtsſpiegeln beſagen wollen, das deutſche Schöffenamt ſei greiſenhaft, gedächtnis- und altersſchwach geworden. In der That griff der Urteilfinder des ausgehenden Mittelalters auffallend gierig nach dieſer Stütze, damit verratend, wie mühſam und beſchwerlich der Gerichtsgang ihm falle. Im Laufe der Jahrhunderte hatte eben das Heer der Schöffen eine Überfülle der Weistümer und gefundenen Urteile in die Welt gebracht, die nun bleiſchwer der Amtsführung anhingen. Jede Stadt und jeder Freiſtuhl beſaßen außer den ordentlichen Rechtsbüchern eine Sammlung eigener „Statuta" civilrichterlicher oder ſtrafrechtlicher Natur. Dieſe immer größere Zerſplitterung trug zum Zuſammenbruch des alten Rechtsganges bei. Es war ſymptomatiſch, daß dem Schöffen bereits ſchon eine gewiſſe Bücherweisheit anhaften mußte, ſollte er ſich in der Urteilfällung zurechtfinden, ſo daß mitleidige Zeitgenoſſen, wie ein Johannes von Brünn, ein Wurm, ein Theodorich von Bocksdorf mit Handweiſern und Compendien beiſprangen, um dem Schöffen unter die Arme zu greifen. Dieſe Krücken waren zum Teil aber ſchon aus dem Holze fremden, römiſchen Rechtes geſchnitten worden. Letzteres hatte in langjähriger Entwickelung — zumal in der Spielart des kanoniſchen Rechtes — ſeine Fangarme in die geſchichtliche Entwickelung der Einrichtungen der Stämme und der Nationen eingehängt, nicht zwar in der reinen Form Juſtinianiſcher Faſſung, wohl aber in der von den Jung-Gloſſatoren beſorgten Anpaſſung an die fortſchreitende Kultur. So kam es im 15. Jahrhundert zu einem Ringen der alten Urteilsfindung mit den fertig gegebenen, zur Anwendung einladenden Formeln des „neuen" Rechtes. Hier ſelbſtherrliche Rechtfindung, hier autoritatives Geſetzbuch — und bald tobte der Kampf um die Loſung: Freiſchöffe oder Gerichtsbeamter, Laienrichter oder Juriſt. An der Schwelle erlahmender Rechtsfindung und erſtarkender Reception des fremden Rechtes um das Jahr 1400 ſteht als Vermittler der „richterliche Klagſpiegel", den ſpäterhin Sebaſtian Brant „durchſichtiget" wiederum herausgegeben hat. Das Rechtsbuch zeigt hinter der deutſchſprachigen Maske heimiſchen Rechtes bereits das feingeſchnittene Geſicht des künftigen gelehrten Richters und Juriſten. Kriminalrecht und Zivilprozeß regelt er nach kaiſerlichem Recht, „damit die Finſternis der Unwiſſenheit hingelegt und das gemeine Recht offenbar werde." Damit ſchuf der Klagſpiegel aber nicht blos dem Schöffentum eine Durchſichtigkeit der Rechtsmaterie, ſondern vermehrte zugleich die Autorität und Hochachtung, die man nun einmal jedem geſchriebenen Rechte zulegte. Ein Gefühl der Unſicherheit gegenüber dem einheimiſchen Rechte hatte ſich bereits breiten Schichten des Volkes mitgeteilt. Es verſöhnte die große Menge, daß das römiſche wie auch das kanoniſche Recht die Willkür und die Vorrechte der Ritterſchaft nicht anerkannten, und dies allein hätte genügt, das fremde Recht in die Sympathien der aufſtrebenden, immer bildungsfreundlicheren und ſelbſtändigeren Bürgerſchaft einzuführen. Die immer häufigere Kunſt des Leſens befähigte das

Der Richterlich Clagſpiegel.

Ein nutzbarlicher begriff / Wie man ſetzen vnd formiern ſol nach ordnung der Rechten eyn yede, Clag / Antwurt / vnnd außſprechene Vrteylen. Gezogen auß Geyſtlichen vnd Weltlichen Rechten. Dadurchſich eyn yeder / er ſey Clager / Antworter oder Richter / in recht geſchickt mache / das ſelb üben / brauchen / vnd dargegen vor vnrechter that / anfechtung / vnnd fürnemen verhüten mag. Durch Doctorem Sebaſtianum Brandt wider durchſichtiger / vn mit mererm fleiß von newem zům reyl gebeſſert.

Abb. 52. Titelblatt zu: S. Brant, Clagſpiegel. Holzſchnitt von H. Burgkmair. Augsburg, Steyner, 1536.

Volk, das elaſtiſche Rechtſprechen der Schöffen zu vergleichen mit der im „Klagſpiegel" und in der übrigen volkstümlichen Rechtslitteratur verzeichneten Richtſchnur des mundgerecht gemachten fremden Geſetzes. Der Vergleich fiel nicht zu Gunſten der abgeirrten, halberdrückten Schöffenweisheit aus. Die ſtreitenden Parteien ſelbſt drängten die alten Urteiler, nach „Kaiſerrecht" — wie man das fremde Recht auch nannte — oder nach dem „päpſtlichen Prozeßgange" zu richten; waren ſie nicht willig, ſo war mit Leichtigkeit ein des neuen Rechtes Kundiger gefunden, mit deſſen Hilfe der Prozeß außerhalb des Schöffenamtes beglichen werden konnte. Vor die Lebensfrage geſtellt, riefen die Schöffen ſelbſt diejenigen zur Hilfe und Beratung herbei, die der alten Rechtsordnung dann das Grab geſchaufelt haben — die römiſchen Juriſten und Prokuratoren. Das war für dieſe ein gefundenes Eſſen: nichts leichter, als die Schöffen durch den Zwieſpalt der Rechtsanwendung in Verwirrung und Verlegenheit zu bringen, die Herbeirufung auszunützen, um durch einen prompten Entſcheid, durch ein bündiges, klares Gutachten zu imponieren, die Überlegenheit über die armen Schöffen zu erweiſen! Das alles nicht zur Verbeſſerung des allgemein ſchwindenden Zutrauens zu den Schöffengerichten. Ebenſo langſam als dieſer Zerſetzungsprozeß des Schöffentums vollzog ſich auch die Bildung des eigentlichen Richterſtandes; die Wurzeln dieſes Produkts reichen zurück zu den Strömungen der mittelalterlichen Rechtsaufzeichnungen. Letztere hatten ſchon im Ausgange des 13. Jahrhunderts ein Bedürfnis nach gelehrten Gerichtsſchreibern und Kanzlern wachgerufen. Die Städte griffen in der Not zur Beſtellung eines eigenen Stadtſchreibers und Rechtsberatenen, der nicht blos das Urteil ſtipulierte, ſondern auch auf die Rechtſprechung ſelbſt immer mehr Einfluß gewann. Mit Vorliebe oder auch mangels geeigneter Laien wurden in älterer Zeit hierzu Geiſtliche erwählt, die ſchon durch ihr Berufsſtudium mit dem römiſchen oder doch kanoniſchen Rechte vertraut waren.

Abb. 53. Kaiſerlich-päpſtliches Recht. Titel. Leipzig, W. Stöckel, 1517.

Einen weiteren Markſtein auf dem Wege zur Herausbildung eines eigentlichen Richterſtandes in Deutſchland bezeichnen die höfiſchen Richter, die als Urteiler und Berater im bereits genannten königlichen Hofgerichte ſaßen. Wie erwähnt hatte Karl der Große den Grundſtock zu dieſer Art zünftigen Richterſtandes gelegt, indem er die ſonſt wechſelnden Rachinburgen oder Beiſitzer des altdeutſchen „Ding" zu ſtändigen Beamten machte. Auf dieſe Weiſe verloren ſie ſchon früh ihre enge Fühlung mit dem Volke und zugleich ihre Volkstümlichkeit. Sie begleiten den König auf ſeinem Gerichtsgang im Lande herum und ſind auch ſeine Berater bei der Rechtſprechung auf der Hofburg. Die perſönliche Untauglichkeit einzelner Könige wie auch die Vernachläſſigung des Reiches von Seite jener Kaiſer, die entweder in den Dienſt des Kreuzes ſich geſtellt oder mit Italien liebäugelten, mehrten den Einfluß dieſer richterlichen

Beilage 9. Hamburger Rechtspflege im 15. Jahrhundert. Rechts an der Wand halten der Vogt und zwei Richter öffentliches, sogenanntes „Straßenrecht". Der Ermordete liegt in einem abgedeckten Sarg, zu Häupten der Fron mit dem Schwert. Links der Vogt mit zwei Richtern auf einer Dingbank, vor ihnen mit entblößtem Haupt die Fürsprecher. Am Fuße des einem Taubenschlag gleichenden Prangers (Kaak) oder Wandkäfigs findet eine Ausstäupung, oben im Gehäuse eine Ausstellung statt. Hinter dem vergitterten Fenster in des Büttels Haus ein Gefangener im Stock. Daneben eine Here, die Zwirnsfaden in die Gestalt des sogenannten Drudenfußes zu bringen sucht. Miniatur aus dem Hamburger Stadtrecht 1497. Hamburg, Staatsarchiv.

Digitized by Google

Hofbeamten, die ſich zwiſchen den oberſten Rechtſprecher und das recht- und ſchutzſuchende Volk einkeilten und ſo leicht auf die abſchüſſige Bahn beſtechlicher Höflinge gerieten. Vom beſten Streben geleitet, legte Kaiſer Friedrich II. um 1235 die ganze Machtfülle des oberſten Richters in die Hand des „justiciarius“ oder Hofrichters, der im Namen des Kaiſers und mit gleicher Autorität wie dieſer richtet. Nur Freie und Männer von Anſehen ſollen zu dieſem Amte erwählt werden; ihr Einkommen iſt näher beſtimmt; ſie ſollen wenigſtens ein Jahr im Amte verbleiben und verpflichten ſich eidlich, gewiſſenhaft zu richten und den Parteien jederzeit, ausgenommen Sonntage und Feſtzeiten, Gehör zu geben. Einen feſten Amtsſitz hatte aber auch der Hofrichter nicht; er folgte dem Könige auf deſſen Rundgängen im Reiche herum; war der Kaiſer landesabweſend, ſo wurde auch die Gerichtsbarkeit des Hofrichters unterbrochen, ſo daß die vielbeklagten Schäden der kaiſer- und rechtloſen Zeiten nach wie vor begründet waren. Wechſel auf dem Thron führten jeweilen auch zur Neubeſtellung dieſes Richterkollegiums, indem jeder neugewählte Herrſcher nach ſeiner Neigung aus dem Schoße ſeiner adeligen Bekannten die Wahl traf. Dem Hofrichter ſtand ein Hofgerichtsſchreiber zur Seite, dem die Abfaſſung des Urteils, die Ausfertigung der Urkunden wie auch die Führung des Präjudizenbuches und der Achtregiſter unterſtellt waren.

Abb. 54. Die ungleiche Wage der Juſtitia. Holzſchnitt eines unbekannten Meiſters 1580. München, Kupferſtichkabinet.

Am ſicherſten und ſchnellſten gelangten die Parteien zum gewünſchten Urteilſpruch, wenn ſie mit vollen Händen an das Hofgericht kamen. „Man keyffit umb gelt was man wil“ lautete die Berichterſtattung eines Geſandten, der vom Hofe aus durch dieſe lakoniſche Wendung ſeiner Behörde den ſicherſten Weg zur Rechterwirkung anwies. Wie Otto Franklin in ſeinem grundlegenden Werke: „Das Reichshofgericht im Mittelalter“ an verſchiedenen Stellen nachweiſt, waren die Könige nicht weniger als die Hofrichter Schenkungen zugänglich, ſo daß 1418 ein Abgeſandter der Stadt Frankfurt dem Rate berichtet, „er möge doch erwägen, wie wichtig es ſei, dem König reiche Gaben zu ſenden; die Nürnberger ſchenkten immer mehr als andere und ſeien deshalb allmächtig.“ Die Könige ſahen ſich meiſtens in der Lage, auf Füllung ihrer leeren Privatkaſſen bedacht zu ſein; die Hofbeamten ihrerſeits wurden zu ſolchen Zeiten kaiſerlicher Finanzebbe in der Zuſtellung der nicht immer fetten Gehälter hintenangehalten. Immer und immer kehren die Klagen der Städte und Parteien über Rechtsverſchleppung von Seite der Hofrichter wieder. Dieſe „lengerung und unuffrichtlichkeit“ hat ein traurig klingendes mittelhochdeutſches Sprichwort über die Rechtſprechung hervorgerufen: „vil geld kurze Zyd — wenig geld lange Zyd.“ Wochenlang mußte die Partei am Hofe harren, bis ſie ſich vom Gericht eine ſchriftliche Weiſung und die erbetene Auskunft erwirken konnte. Der Verfaſſer der „informatio ex speculo Saxoniae“ klagt bitterlich, daß das Hofgericht die Rechtsſachen, zumal die armer Leute, laſſe „dar liggen x, xi oder xx jare ſo lange dat

Abb. 55. Beſtechung eines Notars durch Geld. Holzſchnitt aus: Rodericus Zamorenſis, Spiegel des menſchlichen Lebens. Augsburg, J. Bämler, 1479.

ſe ſterven." So mußten Unbemittelte zum Voraus ſich des koſtſpieligen Verſuches begeben, am Hofe Urteil und Recht zu finden, und viele, die ſchon Geld darauf verwendet, den Rechtsgang einzuleiten, zogen, durch die hohen Koſten zurückgeſchreckt, unverrichteter Dinge wieder heim. Jede einfache Citation mußte mit einigen Gulden bezahlt werden; die Ausfertigung eines Urteils koſtete hundert Gulden, bisweilen deren Mehrfaches; die bloße Zulaſſung zur Appellation wurde mit fünfzig Gulden Kanzleigebühren berechnet. Die Partei mußte einen höfiſchen Sollicitator mit jährlicher feſter Beſoldung anſtellen; dazu kamen noch die Gelder für Beſtechung, die Zulagen zur Anfeuerung und Förderung des Gerichtsweges und ſeines günſtigen Ausganges. 1417 berichtet ein Stadtbote aus Frankfurt an ſeine Behörde, Graf Günther von Schwarzburg ſei Hofrichter, der Rat von Frankfurt möge ſich darnach richten! Und bald hernach weiß der Geſchäftsträger ſeine frühere Meldung dahin zu ergänzen, der Graf habe erklärt, er wolle den Frankfurtern ſchon zu Recht helfen, wenn ſie „im einen ſchanckhe dedent, als dann in iren und in finen eren were".

Bereits oben ließ die Darſtellung den geiſtlichen Richter und ſein canoniſches Recht als weitere Vermittler und Bindeglieder in der neuen Phaſe des ſich entwickelnden Rechtslebens durchblicken. Mit Recht; denn wenn auch die geiſtlichen Richter und deren Gerichte und Ausſprüche von Anfang an einen Sonderweg durchlaufen haben, ſo blieb den Geiſtlichen als älteſten Trägern der gelehrten Rechtſprechung doch ein bedeutſamer Einfluß auf den bürgerlichen Richter und weltlichen Rechtsgang eingeräumt. Was die dominierende Stellung des Klerus und ſeine Übergriffe in weltliche Händel nicht zum Voraus zu Stande brachten, das ergänzte der Einfluß des in weltlichen Amtsſtellen eingeſeſſenen oder zur Rechtſprechung und richterlichen Begutachtung eingeladenen Geiſtlichen. Als Anwälte, Notare, ſtädtiſche und fürſtliche Gerichtsſchreiber, Räte und Kanzleivorſteher, insbeſondere aber in ihrer Eigenſchaft als Vorſitzende der Schiedsgerichte nnd Appellationshöfe entwickelten die Geiſtlichen eine rege richterliche Thätigkeit, damit als die Erſten eine Brücke über die Kluft germaniſcher und romaniſcher Rechtſprechung ſchlagend. Die von Seite der Kirche immer häufiger erhobene Anklage auf „Ketzerei" und „Beherung" ſchmuggelte mit dem römiſchen Inquiſitionsproceſſe zugleich die Tortur auf deutſchen Boden. So bot ſich eine erwünſchte und auch reichlich ausgenützte Veranlaſſung, in geiſtlichen „Ketzer"proceſſen ſo gut wie in weltlichen Schiedsgerichten den nationalen Ring des deutſchen Rechtes zu brechen. Vor dem geiſtlichen Schiedsrichter beugten ſich die Schöffen- und Volksgerichte als vor dem Urteilſpruche einer höhern Inſtanz. Wo der Laienrichter im verwickelten Rechtsfalle ſich nicht mehr Rat weiß, greift er zum ebenſo bequemen als folgenſchweren Mittel, die Parteien zu gütlichem oder richterlichem Ausgleich einem geiſtlichen Schiedsrichter zu überweiſen. Eines ſo ſchmeichelhaften Auftrages mag ſich der geiſtliche Schiedsrichter um ſo ſchneidiger entledigt haben, als neben der verwirrten und verdunkelten Schöffen- und Laienweisheit das Licht ſeiner gelehrten Rechtſprechung nur noch heller leuchtete und geeignet war, ſowohl

dem canoniſchen oder römiſchen Rechtſprechen als auch dem klerikalen Einfluſſe in den Volksmaſſen immer mehr Sympathien zu erobern. So konnte denn ſchon im Jahre 1311 zu Halberſtadt, zum erſten male auf deutſchem Boden, nach dem Schnitte des römiſchen Proceßverfahrens Recht geſprochen werden. Damit wird die Bahn mälig frei. Vorerſt ſind es nur vereinzelte Kunſtausdrücke römiſcher Herkunft, die man neben die deutſche Bezeichnung geſetzt wiſſen will. Sie wachſen dann bald zu Artikeln und Citaten aus, neben denen die angeſtammte urdeutſche Faſſung noch verbleiben darf, um dann endlich dem fremden Rechtsſtoff ganz das Feld zu räumen. Wie wir ſehen werden, verfließt aber gleichwohl noch geraume Zeit, bis die zähllebigen Schöffen und Volksrichter den Richterſtab ſich entreißen laſſen, der immer unbehaglicheren Situation und dem fremden Wortſchwall endlich weichen, die Umwandlung der niedern Gerichte zur vollzogenen Thatſache machen und ſo den Schlußſtein der Reception des römiſchen Rechtes beſiegeln. Viel raſcher trat die Zerſetzung in den höhern Gerichtsinſtanzen zutage, zum großen Teil wiederum auf Grund geiſtlicher Mithilfe. Als Obmännern der fürſtlichen und adeligen Schiedsgerichte und ihrer Kanzleien bot ſich den Geiſtlichen reichliche Gelegenheit, auf die Geſinnung der beiſitzenden fürſtlichen Räte einzuwirken, bis hinauf zum allerhöchſten Reichskammergericht.

Dieſer Einfluß der höhern Geiſtlichkeit an den deutſchen Höfen, der anſchwellende Zuzug von Intelligenzen, wie auch die geſamte geiſtige Bewegung des ausgehenden Mittelalters bedingten, daß beſonders auch im Kreiſe der Hofrichter der Übergang vom heimatlich-alten zum römiſchen Rechte einen ſtets beredtern Ausdruck fand. Vorerſt — und zwar noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts — bewegt ſich das im Hofgerichte gebräuchliche Verfahren in den althergebrachten Formen des deutſchen Prozeßganges, trotz der immer zahlreicher eindringenden gelehrten Juriſten, mit denen die Reihe der zum mittelalterlichen Ritteradel gehörenden höfiſchen Richter bereits durchſetzt iſt. Dann verlor ſich allmählich die ſtrenge alte Faſſung mit „Frage und Umfrage", indem öfter die alleinige Entſcheidung dem Königsſpruch anheimgegeben wurde. Hierbei bedurfte der Kaiſer des gelehrten Beirates geiſtlicher und weltlicher Rechtskenner, zumal der an Univerſitäten gebildeten römiſchen Juriſten, die es verſtanden, ihre Mitwirkung zu noch größerem Einfluß auszudehnen. So kam es, daß ſchon unter Kaiſer Albrecht II. das Richterkollegium des Hofes dauernd aus Rittern und gelehrtem Juriſtenvolk gebildet war; das Übergewicht des letztern begann zu Tage zu treten, als zu Kaiſer Sigismunds Zeit (um 1430) bereits eine Anzahl Streitfälle nach dem fremden — kanoniſchen oder römiſchen — Rechte entſchieden wurde.

Dieſer keineswegs ſchroffe Übergang, der noch lange das — auch unſerer Gegenwart bekannte — Nebeneinander von nichtgelehrten Geſchworenen und graduierten Richtern und Juriſten duldete, zog immerhin eine einſchneidende Umwälzung mit ſich. Mit dem Aufſaugen des römiſchen Rechtes auf deutſchem Boden nehmen die Rechtſprechungen den Namen: Gerichte an, die Urteiler — Beiſitzender wie Obmann — den Titel: Richter. Das mittelalterliche Zeitalter des vorherrſchend

Abb. 56. Beſtechung eines Advokaten durch Geld. Holzſchnitt aus: Rodericus Zamorenſis, Spiegel des menſchlichen Lebens. Augsburg, J. Bämler 1479.

Abb. 57. Bezahlung der Gerichtskosten. Holzschnitt aus: Bambergische Halsgerichtsordnung. Mainz 1510.

mündlichen und ungelehrten Proceßverfahrens bricht ab, und es öffnet sich die Aera der Akten, der schriftlichen Processe.

Auf so verschiedenen feinverzweigten Pfaden ist das fremde Recht auf deutsches Gebiet eingebrochen, mit dem heimatlichen Rechtsstoffe sich, soweit thunlich, verschwisternd und wie ein Milchbruder zu jahrhundertlanger Verträglichkeit verwachsend. Mit Recht nennt Stölzel in seiner verdienstvollen rechtsgeschichtlichen Untersuchung: „Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien" diesen Übergang „einen der wunderbarsten Akte, die je im Geistesleben eines Volkes sich vollzogen haben." —

Unter diesen Voraussetzungen und Bedingungen konnte es geschehen, daß das Friedensgeläute, das im Jahre 1495 im Namen Maximilians I. dem Reiche den „ewigen Landfrieden" ankündigte, zugleich den volkstümlicheren „Richtern" und Geschworenen der altersschwachen Mittelzeit zur Sterbeglocke wurde. Die Tummelweide wilder altdeutscher Rechtssitte, das Faustrecht und der Fehdegang waren bereits vom Landfrieden in Acht und Bann gethan. Noch erhob die Feme ihr trotziges Haupt, vor welche noch im Jahre 1471 der Kaiser zur Verantwortung geladen worden. In der Achterklärung durch den Landfrieden war nun aber

[illegible] Es soll auch solich tetter vnd frydbrecher nyemāt hawsen·herbergen·etzen·drencke·enthalte·Furschub thun jn siner oberigkeit aygenthum
vnd gebiet Sūder die selbē annemē·vnd zu jnen mit dem ernst vō ampts wegē richtē Vnd auch auf mēniglichs clag rechts vngesūbt vō Jne helffen Da
wider sy nit schutzen·schirmen oder furtragē soll einich trostūg·sicherheit·fryheit od̄ geleit·wā sye des alles ausserhalb verwilligen des widerteils vnentpfē
glich sein·vnd nit geniessen sollen in keine wege Wā wir jn allen trostūgen·sicherheiten vorworten vnd geleitē·vō wem die gegeben werden solich frydbruch
wollen ausz genomē vnd dar jnnen nit begriffen haben Vnd ob die teter vnd oberfarer disz frydens enthalt·beuestūg·oder sunst der masz furschub oder
gunst hetten·also das statlicher hylff oder feltzugs not wer Auch ob jemand jn dissem lātfreden beguffen·vō was stāds wyrd oder wesens d̄ wer·geistlich od̄
weltlich·vō yemād den diser Lātfrijd nit begreiffen wurde·beucht·bekriget·oder sūst beschediget·oder die teter vnd beschediger hausen enthalten·oder dē hilff
oder beylegūg thun wurde·das selbig soll durch die beschedigten oder auch vnserm Camerrichter an vnsz oder vnser anwelde·vnd die jarliche versamblūg
der Curfursten Fursten vnd stennde des Reichs bracht werden·da selbs den bekriegten oder beschedigten vnuerzogenlich hylff vnd bystād od̄ rettūg gesche
hen soll So aber der hādel mit vberzug oder sūst der masz gestalt sein wurde·das der Jerlichen samlūg aufz noitdrofft nit zu erpeittē wert Geben wyr
hie mit macht vnserm Camerrichter vō vnsern wegē·vns vnd die Churfursten·furstē vnd Stēde des Reichs furderlichē an gelegē malstat zubeschreibē·da
hin wir vnd sye·oder vnser vnd yre anwelt·treffenlich komē·oder mit macht schicken wellen vnd sollen·da vō wie obstet zu Ratslagē vnd zuhādeln·Doch
mach vnd sol nicht destaminder vnser Camerrichter vnd Camergericht alltzit auff anruffē d̄ beschedigtē oder bekriegtē oder auch vā ampts wegē wyder
die vberfarer vnd frijdbrecher wie recht procedirn Vnd als vil raisig vnd Fuszknecht synd·der einsz deils gātz kein herschafft haben·Auch etlich dynsts
verpflicht dar Jnnē sie sich wesenlich doch nit haltē·Oder die herschafft dar auf sye sich versprechē jr zu recht vnd billicheit nit mechtig sein·sond̄ in landē jrem
vorteyl vnd rewterey nach reyttē Ordnen setzen vnd wellen wyr·das hynfur an solych raysig vnd fuszknecht in dem heligen reich nit sullen gedult oder auf
enthalten·sūder wo mā die betretē mag·so sullen sye angenomē·hertiklich gefragt vñ vmb jr mißhādlūg mit ernst gestrafft vnd auf das wenigst yr hab vñ
gut angenomē gebwt vnd sye mit eydē vnd burgschafftē nach notdurft verpūden werdē Jtē ob geistlich personen·des wir vns ye nit versehen·wider disē vn
sern fryden vnd gebot hādeln wurdē·So sullen dye Prelaten dye on mittel oidēlichen gerichts zwāg gegen Jnn haben·Sye auff ansuchen des beschedigtē
vngesaūpt dar an halten·karūg vnd wādel der schedē zuthune so ferrn syn vermogen reicht Vnd sye hertiglich vmb die vberfarūg straffen·Vnd ob die sel
ben sewmig vñ die teter nit gestrafft wurdē So setzē wir Sie Auch die teter hie mit auß vnserm vnd des Reichs gnad vnd schirm·woltē sye auch als Jrrer
des frides jn jrer widerwertigkeit nit versprechen oder vertaiding in keine wege·Doch sol ine die entschuldigūg ob sye verdacht weren wie vō dē weltlichen
obstet auch zugelassen werden Es sol auch wider dissen fridē nyemādt mit verschreibūg·pflichtē oder in einich ander wege verpūden sein oder werdē die zyt
diß lātfredēs wā wir solichs alles auß krafft vnser kūiglichē Obrigkeit kraftlos vnd vnpūdig erkēnē vnd erklerē Doch sol dasselbig in ādern stuckē pūcktē
vñ artickeln d̄ selbē v̄schreibūg pflicht oder v̄pūtnis Jrer jnhalt vnuerletzlich vnd anschedlich sein Jnd sol disser lādtfridē niemāt an siner aufrichtiger schuld
v̄schreibūg nemen od̄ geben geben oder nemen·Jnd welicher oder welche also durch v̄wirckūg wie vor vnd nach stet jn Acht komen·die sollen auch vō vnß
do vō nit absoluirt werdē dā mit willen des beschedigten·er oder sye brechtē sych dā mit recht dar vsz · Jnd dar auff entpfelhen wir allen vnd yeden obge
schribē Euch auch hie mit aus Romischer kūiglicher macht·bei den Eydē vnd pflichtē die yr vns vō des Reichs wegē jn sūdheit getan vnd bye d̄ gehor
sam Jr vns als Romischem kunig schuldig seit·vnd by verlust aller gnaden·preuileigien vnd rechten·so yr vō vns vnd dez heligen Reich oder andern habt
ernstlich vnd vestiglich gebiettende·Das yr disen obgeschriben Friden vnd vnser gebot mit allen pūckten Articklen vnd Jnhalt·stet vnd vest halten·Auch
durch ewer Furstentumb·Graueschafft·Herschafft·gebiete·vnd was Jglicher jn regirūg vnd befelch hat·mit Ewern Amptleuten·vitzthūben·Pflegern
x̄ wesern·Stathaltern·wie die namen haben·Auch Ewern vnd tanē zuhalten jnd zuuolzichē ernstlich schaffet vnd bestellet·Dar an nit sawmet noch da
widtrachtet oder thut·heimlich od̄ offēlich jn kein weise Alle vor gemelt zusampt andern penē d̄ gemeinē Reichs recht d̄ kuniglichē reformaciō jnd vnser swer
vngnad zuv̄midē Wir setzē auch hindā alle iñ ieglich gnad jñ preuilegia Friheit·Herkomē Pūthnisz iñ pflicht·vō vns od̄ vnsern vorfarn am Rich od̄ ādern
hieuor ausgāgen vnd verfast in den·jnd die jn einich weise wid̄ dissen vnsern Fridē gesein od̄ gethun mochten·mit was worten·Clausuln·meynūgen die gesetzt
od̄ gepflichtet weren·die wir auch aus Romischer kuniglicher macht volkōenheit hie mit hindan setzen Jnd wellen das sych niemāt vō was wirdē·stādes
od̄ wesens d̄ sye wid̄ dissē Fridē iñ gebot durch solch gnad·freiheit·herkomē od̄ verpūtnusz·schutzen·schirmē od̄ verātwortē sal od̄ mag jn kein weise Jnd sal
disser Frid vnd gebot dē gemeinen vnserm vnd des Reichs recht vnd ādern ordenūg vnd gebotten vormals ausgāgen nit abprechen sund̄ das meren·vnd
auf stūd yedermā nach disser v̄kundigūg dē zu haltē schuldig sein Hiebey sein gewesen vnser lieb andechtigen Neuen·Oheimen Sweger vnd getrewen
Curfursten·Fursten·jnd Fursten botschafft·Prelaten·Grauen·Heren·Ritterschafft·jnd d̄ Stett Sēdpotten i Treffenlicher antzal Mit vrkūdt disz bryefs
Besigelt mit Vnserm kūiglichez anbāgundem Jngesigel·Geben in vnser vnd des Heligen Reichs Stat Wormsz·am Siebendten tag des Mōets Augusti
Nach Cristi gepurdt viertzehenbūdert jnd Jm funff vnd newntzigstē Vnser Reich des Romischen Jm Zehenden jnd des Hūgrischen Jm Sechsten Jaren·

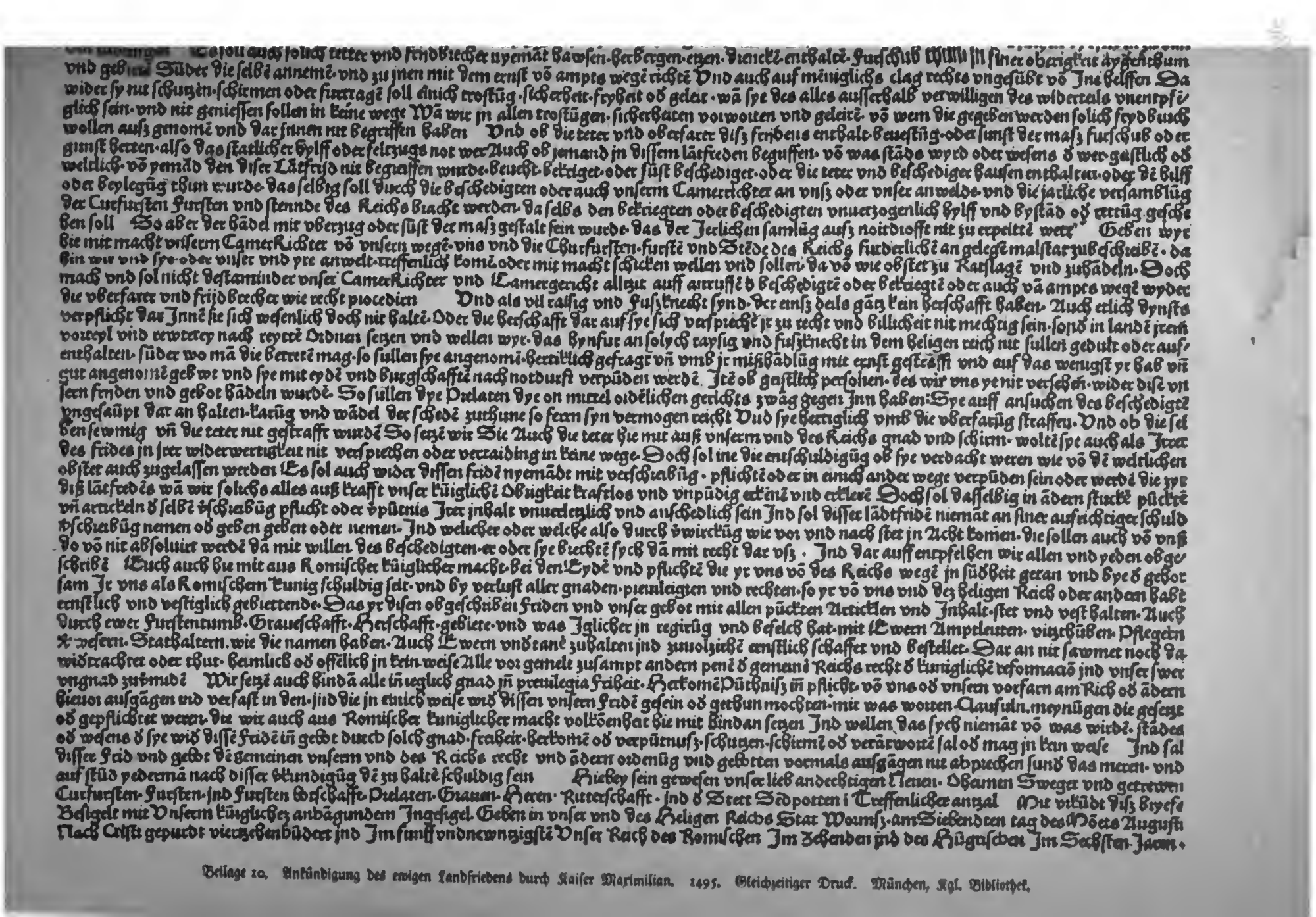

Beilage 10. Ankündigung des ewigen Landfriedens durch Kaiser Maximilian. 1495. Gleichzeitiger Druck. München, Kgl. Bibliothek.

Der Lantfriede

Wir Maximilian von gottes gnaden Romische kuning zu allen tzeitē merer des Reichs zu Hungarn Dalmacien Croacien ꝛc. kunig Erzhertzog zu Osterich. Hertzog zu Burgūdi zu Brabāt zu Lotheringē zu Stye
ria zu Kerndē zu Crain zu Lutzburg zu Luxēburg vñ zu Geldern Graue zu Flāndern zu Habspurg zu Tyrol zu Pfirt zu Kyburg zu Artthois vnd zu Burgūdi
Pfallentzgraue zu Honigaw zu Hollāt zu Seelāt zu Namur vñ zu Zutphē Marckgraue des Heiligē Römischen Reichs vñ zu Burgaw. Lādgraff zu Elsas
Herre zu Fryeslād auff der windischen Margē Zu Portenaw zu Salms vnd zu Mechlen nē. Enbietē allen vnd yeglichē vnsern vnd des heiligē Reichs
Churfurstē vnd Fursten Geistlichē vnd weltlichen Prelatē Grauen Freyen Herren Rittern Knechten Hauptluten Vitzthumben Voigtē Pflegern Ver
wesern Ampelwē Schultheissen Burgermeistern Richtern Retten Burgern vnd gemeindē vnd sust allē andern vnsern vnd des Reichs vnderthanē jnd
geterwē In was wirdē stattes oder wesen die sin Den disser vnser kuniglicher brieff oder abschrifft da vō zu sehen oder zu lesen fürkomē oder gezaigt wirdet
Vnser gnade vnd alles gut. Als wir hievor Zu der hoffe vnd last des heiligē Romischen Reichs erwelt Vnd nu zu Regierung desselben kumen sein Vnd vor
augē sehen stēde on vnderlessige anfechtigung gegen der Cristenheit nu lāge zeit gebuet. Dar durch vil kunigreiche vnd grewele Cristenlicher lādē in der vnglau
bigen gehorsā bracht sein Also das sy Ire macht vnd herschūg biß an die Grenitzē Dewtscher naciō vnd des heiligen Reichs erstreckt. Dar zu sich auch vil
se zeit merckliche gewelt erhept haben vnserm heiligē vater Pābst vnd der Romischē kirchen Stette Lāt schaffe vnd widē gutter. Auch ānder des Rom
schen Reichs lantschafft vnd oberkeit gewaltiglichen vberzogen haben. Dar auß nit allein dē Heiligen Reich sunder auch der gāntzen Cristenheit swere myn
derūg. verwustūg. vnd verlust der Seelen. eren vnd wirdē erwachsen. wo nit mit stattlicher Zetlicher Rate da gegen getrachtet vnd zu vrdūg desselbē stāt
haffter. verfenglicher fride vnd rechte Im Reich auff gericht vnd in bestētlicher wesen erhaltē vnd gehādthapt wurde Dar vmb mit eynmutiger zeit
tigē Rate der Erwirdigē vnd Hochgebornē vnser lieben Neuen Ohem Churfurstē vnd Fursten Geistlichen vnd weltlichē Auch Prelaten Grauen Herē
vñ Stende Haben wir durch das heilige Reich vnd Dewtsch Naciō eyn gemeinen friden furgenomē aufgericht geordent vnd gemacht. Richten auf Orden
vñ machen den auch In vnd mit kraffte diß briefs Also das von zeit disser verkundigūg Nyemāts von was wirden Stāds oder wesen der sey. dē ādern
Beuehē bekriegen. berauben. fahen. vberziehen. belegern. auch dar zu durch sich selbes oder yemāts āders vō sinen wegen. nit dienē noch auch eynich Sloß
Stette Merkt. Befestigūg. Dorffer Hove. oder Weyler. Absteygē. Oder an des ādern willē mit gewaltiger tat frauelichē eynnemē. oder geuerlich mit brād
oder in ander wege der massen beschedigen solle. Auch niemād solichen tetern. Rat. hulff. oder in kein ander weise. keinen beystād oder furschub thun. Auch
sie wissentlich aber geuerlich nit herbergē. behausen. Essen. oder trenken. enthalden oder geduldē. Sūder wer zu dem ādern zusprechen vermeynt. der sol sol
liche suchen vnd thun an den emden vñ gerichte da die sach hievor oder yetzunder jn der ordenūg des Camergerichts zu anstrag vertaidingt sein. oder küftig
lich wurden. oder ordenlich hin geborn Vnd dar auff haben wir alle offen vehde vnd verwarūg durch das gāntz Reych aufgehebt vnd abgetan Heben die
auch hye mit auf vnd tun die ab. vō Romischer kuniglicher macht volkomenheit. jn vnd mit kraffte diß briefs Vnd ob yemād. was wirden oder Stāds
der oder die wer. widder der eyns oder mer so vorgemelt Im nechsten artickel gesetzt ist. hādeln oder zu hādeln vnderstē wurden. die sullen mit der tat vō
recht zusāge ander penen jn vnser vnd des heiligen Reichs Acht gefallen sein. die wir auch hie mit in vnser jnd des heiligen Reichs Acht erkennē vnd erklerē.
Also das Jr leib vnd gut allermenigklich erlaubt vnd niemād dar an freuelen oder verhādeln soll oder mag Auch alle verschreibūg pflicht oder pūdnis
Jne zustende vnd dar auf sye vorderūg oder zuspruch haben mochten. sollen gegen den Jhenen die jn verhafft weren. ab vnd tod. Auch die lehen so vil der
vberfarer ō gebraucht. die Lehē herr vfallen Vnd sie die selben lehen oder den selben teil. so lāg der fridbrecher lebe Im oder andern lehens erben zu leihē oder
den seinen teil ō abnutz folgen zulassen nit schuldig sein Vnd ob Churfursten. Fursten. Prelaten. Grauen. Herren. Ritterschafft Stette oder andern jn was
stāds wirden oder wesens an yēs sei. geistlich ō weltlich ō die Jren. widder diss Friden beschedigt wurden. vnd die teter nit offenbar. sūder yemāt der ver
dacht wer. auch die clager sie des nit bewisen wolten. vnd doch auß redlicher anzaigūg jn verdacht stūden So solten vnd mochten der kurfurst. furst. prelat
graue. herr. ritterschafft oder Stette dem oder des mannē Prelaten Grauen Herrn Ritterschafft vndertanē oder verwādten schade geschehen were. dē oder die
selben beschrieben vnd fur sich vertagen. entschuldigūg mit dē erde vō dem selben zu nemen. Vnd ob der oder die verdachtē sich der entschuldigūg jn einich
wege widdertē oder auf die vertagūg nit erscheinen wolten. So sollen sy der beschedigūg vnd fridbruchs schuldig gehalten. vnd offtermals gegen Jne lawt
dis gebots mogen gehādelt werden. Doch so sole der selbig Churfurst. Furst. Prelat Graue. Herr Ritterschafft oder Stette dem oder den selben vngeuerlich
gleit zu schreiben ab bey. vnd zu solchem tag. biß widō an Jr gewarsā von sye vnd alle die Jhenen so sye mit Jne zu solchem tag biechten. vngeuerlich. Vnd
ob mā die tags briefe sen nit mochte zu hāden bringen. so soll mā die an zweien oder dryen endē auffiagen. da sie zuuersichtig hādel vnd wesen hetten. Ob
auch mā dē diesen finden vnd vnser gebot jemāt beroupt. beschedigt vnd zu gūtte geschehen wurde. so sollen alle dye Jhene dye des zu frischer tat ermāt oder

Abb. 58. Gerichtssitzung im 16. Jahrhundert. Holzschnitt von Jost Amman (1539—1591). Nürnberg, Germ. Museum. A. 37.

Abb. 59. Die peinliche Frage: Vorbereitung der Tortur. Holzſchnitt aus: Bambergiſche Halsgerichtsordnung. Mainz 1508.

auch für die geheime Feme die Nemeſis mit dem Richtſchwerte eingetreten, um das gefürchtete und verhaßte Meduſenhaupt abzuſchneiden. Zu dieſem Schlage holte der Kaiſer auf Betreiben der Stände und der deutſchen Städte ſelbſt aus, indem er nach langen Reformverſuchen das alte wandernde und unzulängliche Hofgericht zum Reichskammergericht umgeſtaltete. Als gleichzeitige Frucht des Landfriedens am 7. Auguſt 1495 in endgültiger Faſſung und Geſetzeskraft beſchloſſen und eingeſetzt, bedeutete dasſelbe für Reich und Recht eine Errungenſchaft. Die Nomadenzeit des oberſten Gerichtshofes hatte aufgehört; die kaiſerlichen Kammerrichter bildeten den höchſten Gerichtsrat am Kaiſerhofe mit ſtändigem Sitze im Reiche und dauernder Anſtellung der gelehrten und adeligen Richter und Beiſitzer. Damit hatten die Femrichter und die ſeßhaften Gerichte Weſtfalens einen höchſten Gegner mit ebenbürtiger Ausrüſtung erhalten; das Volk wußte nun auch, wo ſich die Gerechtigkeit zum Rechtsſpruch und Rechtsſchutz niedergelaſſen, und gewann Vertrauen; ſtatt der Waffen entſchied nunmehr eine Landesbehörde unter den ſtreitenden Parteien; Rechtsverweigerungen paßten nicht mehr in die neue Zeit, die durch das Übergewicht des fremden Rechtes ſich angekündet.

Jetzt, wo der fremde Juriſtenſchwarm Königshof und deutſches Reich überzieht, muß notwendigerweiſe auch jenes ausländiſchen Gewächſes

gedacht werden, das in der Form der Folter aus Alt-Rom und in der Geſtalt des Inquiſitors und Hexenrichters aus Neu-Rom kommend auch auf deutſchem Boden wucherte. Mit dem Erblaſſen der heimatlich gefärbten Rechtsſprechung verloren auch die Reinigungseide und Gottesurteile Kraft und Anſehen als Beweismittel der Schuld oder Unſchuld. Je näher die Kirche ihrem Ziele kam, die geſamte mittelalterliche Rechtsordnung ihrer Oberaufſicht unterzuſtellen, ein je breiterer Strom gelehrter Doktoren des kanoniſchen und römiſchen Rechts aus den fremden Univerſitäten über Deutſchlands Grenzen flutete, deſto näher rückte auch das grinſende Geſpenſt der Peinlichkeit, der Tortur, bis dieſe in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts zugleich mit dem kanoniſchen Rechtsgang die Herrſchaft ſich erobert hatte.

Der treuen Begleiterin der Inquiſition, der Folter, hatten die kirchlichen Richter den Weg gebahnt, hier gegen den Zweikampf eifernd, dort Ordalien zu Gunſten des fremden Erpreſſungsmittels niedertretend. Der offenſichtliche Mißbrauch, der ſich in dieſe heimatlichen Eidesformen eingeſchlichen hatte, kam den Inquiſitoren zu ſtatten. Auch andere Momente waren ihrem Kampfe förderlich: Knechte und Unfreie waren von altersher vom Eidrecht ausgeſchloſſen, ja nicht einmal das Ordal des Zweikampfes war auf dieſe anwendbar. Es war daher ſchon in der lex salica ein Präjudiz des Torturverfahrens geſchaffen: der Knecht oder Leibeigene wurde ſo lange geprügelt, bis er ein Geſtändnis ablegte. Gleichwie im fernern Verlaufe der Kanoniſt das römiſche Recht hinter ſich her zog, ſo trat neben den kirchlichen Rechtsgang auch das römiſche Gerichtsverfahren, und ſo ſtand auch alsbald die antike Folter auf deutſchem Boden. Einſtweilen der oberſten kirchlichen Billigung noch entbehrend, war die Folter vorerſt der Liebling eifriger Ketzerrichter; nachdem ihre Anwendung immer mehr die weltliche Gerichtsordnung durchſickert hatte, erhielt ſie zum Abſchluß ihres Siegeslaufes auch noch durch Papſt Innocenz IV. die höchſte geſetzliche Anerkennung.

Über die Verwendung der Folter im weltlichen Gerichtsgange läßt ſich die Bamberger Halsgerichtsordnung vom Jahre 1507, die Mutter der zum Reichsgeſetz erhobenen ſog. Carolina, folgendermaßen aus: „So der Argwohn und Verdacht einer geklagten und verneinten Mißhandlung für beweiſend angenommen oder bewieſen erkannt wird, ſo ſoll dem Ankläger auf ſein Begehren alsdann ein Tag zu peinlicher Frage ernannt werden. Item, ſo man dann den Gefangenen peinlich fragen will, ſoll derſelb zuvor in Gegenwärtigkeit des Richters, zweier des Gerichts und des Gerichtsſchreibers fleißiglich zu Rede gehalten werden, mit Worten, die nach Gelegenheit der Perſon und Sachen zu weiterer Erfahrung der Übelthat oder Argwöhnigkeit allerbeſt dienen mögen, auch mit Bedräuung der Marter beſprecht werden, ob er der beſchuldigten Miſſethat bekenntlich ſey oder nicht, und was der alsdann bekennt oder vermeint, ſoll aufgeſchrieben werden".

Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollte hier noch der Nachweis erbracht werden, daß die

Abb. 60. Peinliches Fragen. Links Folterung durch Brennen. Im Hintergrund Abhacken der Hand. Holzſchnitt aus: Tengler, Laienſpiegel. Mainz, Schöffer, 1508.

Abb. 61. Folterung. Holzſchnitt aus: Millaeus, praxis criminalis. Paris, Colmaeus, 1541.

Tortur in empörendſter und unſinnigſter Weiſe zur Schädigung der Menſchenwürde und zum Hohne der Vernunft mißbraucht worden iſt. Ein Seitenblick auf einen beliebigen Hexenprozeß ergiebt mit erſchreckender Durchſichtigkeit, daß das den Opfern erpreßte Maß blödſinniger Selbſtanklage im geraden Verhältnis ſteht zur Zahl der Folteraufzüge und zum Gewicht der angehängten Torturſteine. Die bei der Folterung auf Seite der Inquiſitoren an den Tag gelegte nichtswürdige Rohheit erhält eine ſprechende Illuſtration in folgendem Beiſpiele aus dem Gerichtsverfahren des 17. Jahrhunderts unter Biſchof Heinrich Julius von Halberſtadt-Braunſchweig anläßlich einer rebelliſchen Bewegung der Braunſchweiger Bürger gegen ihren geiſtlichen Herrn:

„Sie (die in der Folterkammer anweſenden Glieder des peinlichen Gerichts) trunken einander fleißig zu, daß ſie auch ſo toll und voll wurden, daß ſie einestheils eingeſchlafen. .... Etwan in die dritte Woche kamen ſie wieder und als ſie nun in ſolcher Trunkenheit ihr gefaßtes Müthlein ziemlichermaßen ausgeſchüttet, ſeyn ſie für diesmal davon gegangen. .... Zum dritten male bin ich abermal in die peinliche Kammer gebracht u.ſ.w. und Hans Saub war ſo trunken und voll, daß er beim Tiſch einſchlief, und wann er hörte, daß ich etwas härter ſprach, ſo wachte er auf und weiſete mit den Fingern, ſagend: Meiſter Peter, hinan, hinan mit dem Schelm und Stadtverräther, und wenn er ſolches geſagt, ſchlief er wieder ein vor Trunkenheit. Ingleichen ſoffen die andern tapfer auch herum Wein und Bier, und wurden aus Trunkenheit und ſonſten ſo verbittert, daß nicht zu ſagen". (Scheible, Schaltjahr I, 361).

Die Folterkammer konnte naturgemäß des frommen Apparates nicht entbehren und wurde mit einem religiöſen Charakter umkleidet, der jeden Verdacht, jede Regung und Einrede gegen dieſes häßliche Treiben abſchneiden mußte. Der

Freitag als Sterbetag des Heilandes galt den Inquiſitionsmönchen als fruchtbarſter Erntetag, wohl in Erinnerung, daß an dieſem Tage durch den Opfertod Chriſti die Hölle und ihre Einflüſſe bezwungen worden. Von den Tageszeiten, an denen die Angelusglocke ertönte, verſprach man ſich auch mehr denn ſonſt, hatte ja nach weitverbreitetem Glauben die geweihte Gebetsglocke die Kraft, dämoniſche Einflüſſe zu bannen und z. B. auch die — Teufeln und Unholden auf die Rechnung geſchriebenen — Hagelwetter zu verſcheuchen oder unſchädlich zu machen (Wetterläuten). Der von den Inquiſitoren verfaßte „Hexenhammer" empfiehlt während der Folterung der Hexen auf das gute Ergebnis der Tortur eine hl. Meſſe zu leſen und die beim Meßopfer Andächtigen aufzufordern, in genanntem Sinne zur Überwindung des dämoniſchen Widerſtandes gleichzeitig zu beten; doch ſollen dabei nähere Angaben über die Perſon der Gefolterten u. ſ. f. nicht gemacht werden, wohl weil eine ſchlimme teufliſche Gegenwirkung durch eine anweſende Anverwandte oder Mitſchuldige zu befürchten ſtand.

Die ſchaurigen Wirkungen der Folter zu erhöhen oder zu mildern, war ganz in die Hände der Inquiſitoren gelegt. Mit unſchuldsvoller Miene betont zwar der „Hexenhammer", daß bei der Tortur kein Blut vergoſſen und „nur" die herkömmlichen Arten der Folterung zur Anwendung kommen ſollen. Wie die hier beigegebenen, authentiſchen Quellen entnommenen bildlichen Darſtellungen der Tortur ſattſam zeigen, ſollten die „herkömmlichen" Arten indeſſen doch ausgereicht haben. Zu dieſen gehören: Das Zerdehnen und Ausrenken der Gliedmaßen durch Aufzug an der „Chorda", durch Spannen des Leibes vermittelſt der Haſpel oder durch Anhängen von Gewichtſteinen bei über den Rücken zuſammengebundenen Händen, oft begleitet von Rutenſchlag über den

Abb. 62. Folterung durch Beinſchraube und Aufzeichnung des Geſtändniſſes. Holzſchnitt aus: Millaeus, praxis criminalis. Paris, Colinaeus, 1541.

nackten Leib. Schmerzlicher war noch das Einſpannen in den Daumenſtock, in die Beinſchrauben oder „ſpaniſchen Stiefel", wobei ſo lange zugedreht wurde, bis Blut floß oder bis die Schraube auf zerbrochenen und zermalmten Knochen aufſtand. Oder dann das Anlegen „peinlicher" Kleidungsſtücke, z. B. der „pommerſchen Mütze", welche den Kopf zuſammenpreßte, des „Halskragens", des „Leibgürtels", eines mit Eiſenſtacheln beſetzten Korſetts, in welches die Büſte der Angeklagten hineingezwängt wurde. Daran erinnert auch die umſtrittene, einer heimlichen Hinrichtung gleichkommende Anwendung der ſogenannten „eiſernen Jungfrau", dieſer anſcheinend einer Madonnenſtatue nachgebildeten Eiſenhülle, deren ſtacheliger Hohlraum die Unglückliche zu einem ſchauerlichen Sterben umfangen haben ſoll. Der „Bock", ein in ſcharfer Schneide auslaufender Holzblock, auf welchen die „Hexe" rittlings geſetzt wurde, ſo daß zufolge des eigenen Körpergewichtes die ſcharfe Kante des Blockes tief in den entblößten weiblichen Damm und Schamteil ſich einſchnitt, da durch gleichzeitiges erzwungenes Spreizen der Beine jeder andere Stützpunkt entzogen ward. Noch heute wird im Rathauſe der Stadt Zug ein ſolcher Marterblock vorgezeigt. Zur Verſchärfung der Tortur wurde der Angeklagte unter den Achſelhöhlen oder auch am ganzen Körper mit Fackeln angebrannt, oder es wurden ſtechende Inſekten an den bloßen Leib geſetzt oder eine Mäuſe einſchließende Schüſſel auf den nackten Bauch gebunden, Naſe und Mund mit ungelöſchtem Kalk gefüllt, die Mundhöhle mit der federnden ſog. eiſernen „Birne" ausgeſperrt und wie dieſe ausgedachten Qualen alle heißen.

Abb. 63. Folterung durch Strecken. Holzſchnitt aus: Damhoudere. Praxis rerum criminalium. Antwerpen 1554.

Nach dem Muſter des kirchlichen Inquiſitionsverfahrens fanden, wie erwähnt, Tortur und peinliche Frage Eingang und Verwendung im rein weltlichen Maleſiz- und Gerichtsverfahren wie auch im gemiſchten Ketzer- und Hexenprozeß. „Der gerechte Folterbanck" betitelt ſich eine im Jahre 1710 in Bern von Rudolph von Waldkirch herausgegebene „rechtliche und gründliche Anweiſung und Unterſuchung, Ob, Wie und Wann eine Chriſtliche Obrigkeit, die verdächtigen Maleficanten könne und ſolle Peinlich befragen". Voll gutmeinenden Strebens nach Gerechtigkeit will Waldkirch jene Gerichtsperſonen, „die mit ſolchen peinlichen Händeln, Ambts- oder Noth halben umgehen müſſen, und aber doch keine erforderliche Wüſſenſchaft deß Rechts beſitzen," anweiſen zu einem „gerechten, mäßigen und zuverläſſigen Gebrauch der Tortur, ſintemallen dem Publico ſehr viel daran gelegen". Hiebei wird den Richtern auch ins Gewiſſen geredet, ſie möchten „die Tortur keineswegs allzu geſchwind noch auf gar keine oder doch unerhebliche Anzeige vornehmen". „Noch mehr aber iſt er (der Richter)

Abb. 64. Folterung der Schulmeiſterin Urſel zu Maſtricht 1570. Kpfr. von Jan Lupken. München, Kupferſtichkabinet.

cher Eydt ganz unverbindlich iſt." Im 3. Kapitel: „Von allerhand Gattungen der Torturen" handelnd heißt es: „Bey uns zu Baſel brauchet man bey geringen Verbrechen und ſonderlich bey ſchwachen Weibsperſonen den Daumenſtock, hernach die Strecke, und wann dieſe nicht genug, den Stieffel, wornach die Wanne, darmit man den Leib in die Breite ausdähnet, und endlich die Kron, welche ein Knottenſeil iſt, welches um den Kopff gereitelt (geſchnürt) wird. ... An ettlichen Orten werden die Delinquenten unter den Achſeln, an den Beeren der Fingern und an anderen empfindlichen Orten des Leibs, mit Fackeln geſenget. Item, man ſchlaget ihnen kleine in Schwebel gedunckte ſpitzige Höltzlein unter die Nägel nnd zündet hernach ſolche an. Wann auch

gehalten, wann er jemand unſchuldiger oder unrechtmäßiger Weiſe hat laſſen an die Folter ſchlagen oder die maaß darinnen überſchritten, dann in ſolchem Fahl muß er nicht nur wegen der Schmach antworten, ſondern noch dem Gemarterten wegen deß erlittenen Schmertzen, Koſten und allem daraus entſtandenem Schaden, ſonderlich aber, wann ihme (dem Gefolterten) ein Glied unbrauchbar gemacht oder gar die unſchätzbare Geſundheit verderbt worden, gebührliche Ergötzung und Abtrag thun. So gar, daß wann ſchon ein ſolcher Richter dem gefangen gehaltenem, bey deſſen Loßlaſſung, gezwungen werden ein Urphede zu ſchwören, daß er ſich wegen der erlittenen Schmach, an ihme oder den Seinigen, weder mit noch ohne Recht, keineswegs rächen wolle, ſols

Abb. 65. Folterungskammer mit kartenſpielenden Peinigern. Kpfr. von Jan Lupken 1592. München, Kupferſtichkabinet.

Abb. 66. Schrauben und Ausbrennen der Zunge. 1576. Kpfr. von Jan Lupken. München, Kupferſtichkabinet.

vermuthet wird, daß die Perſohn mit Zauberey unempfindlich gemacht worden, pflegen ihnen die Henker alle Haar an dem Leib fleißig abzuſchären, auch zuweilen ein ſonderbar darzu verfertigtes Hembd anzulegen."

Daß dieſe Anweiſung der „Gerechten Folterbank" nicht bloß einen akademiſchen Wert beanſpruchen könne, ſondern im Gegenteil ganz dem Verfahren des praktiſchen Gerichtsweges der weltlichen Inquiſition entſprach, zeigt folgender aus hundert gleichzeitigen herausgeriſſene Fall. Im Jahre 1690 wurde in Bern die des Hochverrates angeklagte unglückliche Patrizierin Perregaux zur Folterbank gebracht und ihr zugleich angedroht, man werde ſie durch angeſpannte Pferde bei lebendigem Leibe zerreißen laſſen. Vorerſt wurden die Daumen in die Schraube gepreßt, ſo daß Blut hervorquoll und die Fingernägel ſich ablöſten. Nachdem die dabei erhaltenen Wunden leidlich geheilt, wurde die Verfolgte in einem ferneren Torturgang mit auf den Rücken gebundenen Händen aufgezogen. Bei der erſten „Seilung" waren die Füße mit einem Steine belaſtet, der 20 Pfund wog; beim zweiten Aufzug wurde das Gewicht auf 50 Pfund erhöht; endlich legte man zur Mehrung der Qualen Draht in den Strang, ſo daß ihr die halb hänfene, halb eiſerne Cordel tief ins Fleiſch ſchnitt. In dieſem Zuſtande wurde die Arme — ein zweites Ecce homo — dem verſammelten Volke gezeigt, eine in der alten Juſtiz noch dann und wann angetroffene Übung. Zuletzt, wiederum in Erhöhung des Torturgrades, erhielt ſie das obengenannte „engliſche Hemd", das aus Schnüren und Eiſendraht zuſammengewoben war. Entkleidet, wurde ſie in dasſelbe eingeſchnürt und eingepreßt, bis ſie in Krämpfe fiel und ihre Züge zur Unkenntlichkeit entſtellt waren. Nur die Furcht, ſie möchte vor Erreichung eines Geſtändniſſes den Qualen erliegen, war der Grund, daß man von weiterer Tortur abſtand; denn ſie war ſo ſchwach, daß man ihr während eines Monats die Nahrung wie einem Kinde reichen mußte. (Nach A. Wyſard: „Eine Berner Patrizierin des 17. Jahrhunderts.") — Das auf der Folter Bekannte („Vergicht") ſoll nun nach der Tortur vom Angeklagten „auch gütlich ad Bancum Juris" beſtätiget werden. „Derohalben, wann der Gefangene ſich wiederumb mag erhohlet und die erlittene Schmertzen in etwas vergeſſen haben, etwan am zweyten oder dritten Tag hernach, ſolle man ihn in die Büttelſtuben, oder in ein ander Gemach, außerhalb dem Folterplatz hervor führen, ihm ſeine gethane Vergicht vorleſen und fragen, ob er darauf beſtändig verharre und ſolche hiemit gütlich wolte wiederholet und beſtätiget haben?

Wann er nun nach der zweyten oder dritten Tortur die Vergicht ad Bancum juris ratificiert, pflegt man einen Notarium und Zeugen darzu zu nemmen, die diſe Ratification anhöhren und in dem darüber vom Notario aufgerichteten Inſtrument atteſtieren; welchem nach die Execution vor ſich geht, ungeachtet alles ferneren Läugnens. So er ſie aber bey dieſem drittenmal auch wieder

revociert, kan er nicht exequirt werden, es seye dan sach, daß er nach der Hand überwiesen werde. Wann 2, 3 oder mehr Mithafften gefangen sind, pflegt man mit der peinlichen Frag den Anfang zu machen bey denen, die am schwächsten und also leichter zur Bekanntniß zu bringen sind, als: Weiber, oder Minderjährige, oder sonsten der Forchtsamere, oder auch bey deme, der am meisten graviert ist; außer diesem aber giltet es gleich, bey welchem der Anfang gemacht werde."

„Die Folterung solle vorgenommen werden am morgen, dieweilen der Gefangene noch nüchtern ist; nicht aber, wann der Magen gespeyset, weilen leichtlich ein vomitus daraus erfolget. Also, wann solche bey nacht vorgenommen wird, solle es vor dem Nachteſſen geschehen. Auch sollte diese Folterung nicht allzulang währen, wie etliche Examinatoren den bösen Gebrauch haben, die billicher Hencker seyn sollten, ja, diese an Härtigkeit übertreffen. Ein Mensch kan in einer halben Stund gantz genug gemartert werden. So sollen auch in einem Tag nicht zwei unterschiedene Folterungen vorgenommen, sondern den armen Leuthen respiration gelassen werden, damit sie nicht gar darunter erligen".

Unter denen, welche ihrer Würde und Stellung wegen nicht auf die Folter gebracht werden sollen, nennt Waldkirch: „Graduierte Persohnen, als: Doctores, Licentiati, Professores und Advocati. Angesehen solche Leuthe denen vom Adel und den Rittern gleich geschätzet und alle, deren Freyheiten Mit-Genossen sind. Wie dann insonderheit die Doctores und Licentiati juris, obschon sie von Geburt nicht Edel sind, in den hohen Stifften in Teutschland und in dem Kayserlichen Cammer-Gericht, dahin sonsten nur Edel-Leuth kommen können, zugelassen werden." Es sollen auch verschont bleiben „Weiber und Kindbetterinnen, so lange die sechs Wochen währen, damit der Unschuldigen Leibs-Frucht und Kind kein Schaden und Verletzung zugefügt werde. Doch ist einem Weib, die sich für schwangere dargiebet, darumb nicht gleich zu glauben, sondern sie solle durch 1 bis 3 verständige und geschworene Weiber visitiert werden.... Doch kan man ihnen den Hencker vorstellen ohne Angriff. Also einer Säugamme wird gleichfals mit der Folter geschonet, biß man eine andere haben oder das Kind entwehnen kan."

So finden wir in diesen Ausführungen Waldkirchs bereits Züge einer menschlicheren und wenigstens teilweise milderen Anwendung der Folter, die vorteilhaft von der überlieferten Praxis vieler Inquisitions-Prozesse absticht, bei welchen häufig vorkam, daß in guter Hoffnung gehende Weiber mit ihrer Leibesfrucht auf dem Feuerstoß ihr Leben lassen mußten. Und wie oft wurden nicht gerade leibliche Gebrechen und Krankheiten als Ausflüsse dämonischer Be-

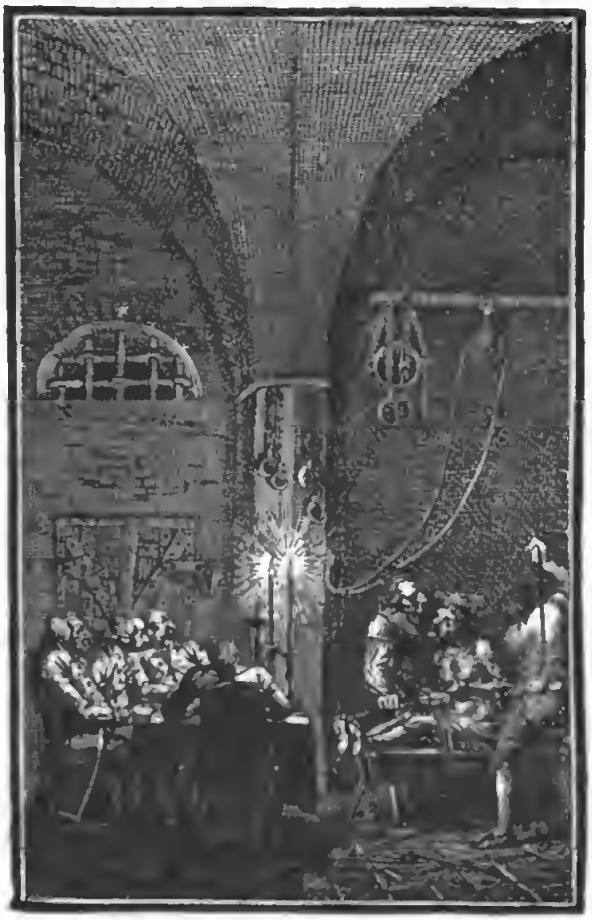

Abb. 67. Folterungsszene. Mitte des 18. Jahrhunderts. Kpfr. von Mettenleiter. München, Kupferstichkabinet.

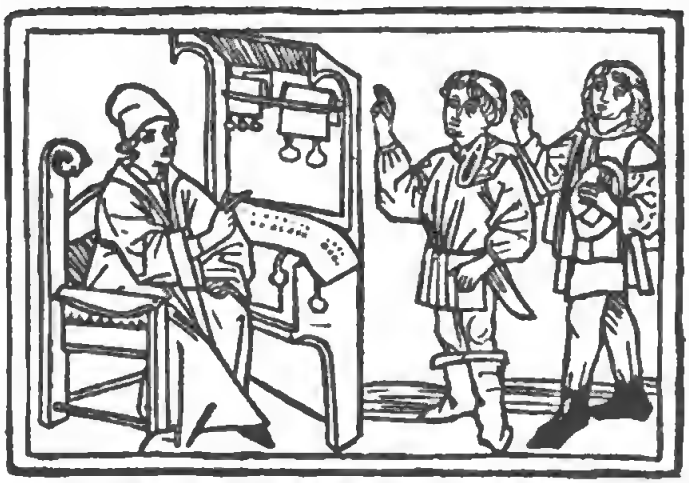

Abb. 68. Notar in ſeinem Pult verpflichtet zwei Seſſelſchreiber. Holzſchnitt aus: Rodericus Zamorenſis, Spiegel des menſchlichen Lebens. Augsburg, Bämler, 1479.

dener Rechtſprechung ſelbſt an der Hand feſtgegebener Normen das Urteil formt, ſtatt wie früher hiebei lediglich auf ein Produkt der Schöffenweisheit ſich abzuſtellen. Nicht mehr bloß aus dem Schatze der eigenen Erfahrung oder aus dem in mündlicher Überlieferung weitergetragenen Rechtsbewußtſein ſchöpft der neue Richter, ſondern er hat auf dem äußeren Wege des Autoritätsglaubens durch den Univerſitätslehrer den Rechtsinhalt erhalten, den er nun im einzelnen Falle mit der Praxis in Fühlung zu bringen hat. Was die gleichzeitig ſich entwickelnde moderne Staatsverfaſſung im Großen thut, ſehen wir bei dieſem Teil, beim Richteramte, im Kleinen: es iſt ein Auffaugen der bisher zerſtreuten Funktionen durch ein Zentrum; und ſo iſt denn auch bald der Schöffe zum bloßen Berater des ſelbſt urteilenden Richters herabgeſunken.

In ähnlicher Weiſe wie die Schöffen, dieſe geborenen Freunde des protokollariſch-mündlichen Verfahrens vor den neuzeitlichen Beamten und Anwälten, als den Freunden der Schriftlichkeit, das Feld räumen, haben auch der mittelalterliche Schulmagiſter und Canzlei-„Pfaffe" die in

Abb. 69. Notar und Advokat vor dem Richter. Holzſchnitt aus: Rodericus Zamorenſis, Spiegel des menſchlichen Lebens. Augsburg, Bämler, 1479.

hexung gedeutet und mit Folter und Fackel geahndet!

Das — wie eben gezeigt — mit der Einführung der Tortur innig verknüpfte Auftreten dieſer kirchlichen Inquiſitoren würde um ſo mehr zu einer näheren Betrachtung ihrer Thätigkeit auf deutſchem Boden berechtigen, als jene in ihrer Doppelrolle als Ketzer- und Hexenrichter in der Kultur- und Rechtsgeſchichte tiefeinſchneidende Spuren hinterlaſſen haben. Wenn wir gleichwohl an dieſer Stelle nicht näher darauf eingehen, geſchieht dies mit Rückſicht auf unſere geſonderte Bearbeitung dieſes Themas, die unter dem Titel: „Hexenwahn und Aberglauben" einen ſpäteren Band dieſer „Monographien zur deutſchen Kulturgeſchichte" bilden wird. —

Wir haben oben den weltlichen deutſchen Richter in dem Augenblicke verlaſſen, wo er als Vertreter der beginnenden Neuzeit im Begriffe ſteht, unter der formalen Autorität des geſchriebenen und ſpeziell des römiſchen Rechtes die getrennten Funktionen der mittelalterlichen Richter und Urteiler in eine Perſon zuſammenfließen zu laſſen, wobei der Richter in gebun-

der alten Rechtsperiode innegehabten ſtädtiſchen Amtsſtellen als Ratsnotare, Gerichtsſchreiber, Urkunden- oder Protocollführer bei der Bewegung eingebüßt, zufolge welcher Mutterwitz und richterlicher Naturverſtand dem akademiſchen, angelernten Fachwiſſen des Juriſten weichen mußten. Durch die offene Thüre der oben erwähnten Begutachtungen, Appellationen und Anfragen an Schiedsrichter und namentlich an Rechtsfakultäten zogen mit der gelehrten Rechtſprechung die Aktenverſendung und die Lateinſprache in das alte Rechtsleben und mählig auch in die niedern Stadtgerichte und Landgerichte ein. Selbſt die erſtinſtanzlichen Volks- und Schöffengerichte bekamen den Umſchwung zu fühlen, indem ihrer alten Autonomie durch irgend einen Fakultäts-Entſcheid oder durch den aufſtrebenden Einfluß der Doktoren oder juriſtiſch gebildeten Obmänner nahegetreten wurde. Jahr für Jahr bildeten ja nunmehr die Rechtsſchulen der fremden und einheimiſchen Univerſitäten eine ſtattliche Zahl von Rechtsdoktoren und Juriſten aus. Das im 11. Jahrhundert in Italien aufleben de Rechtsſtudium hatte eine Reihe von Univerſitäten ins Leben gerufen, in deren Lehrzielen das römiſche und canoniſche Recht im Vordergrunde ſtanden. In der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts treffen wir in Padua, Bologna, Perugia, ſpäter auch in Paris und anderswo bereits vereinzelte deutſche Studenten, die — wenngleich vorerſt bloß zur Stütze ihres canoniſchen Rechtsſtudiums — ſchon römiſches Recht hören. Im 16. Jahrhundert iſt der Beſuch auswärtiger Rechtsſchulen — und zwar jetzt direkt des römiſchen Rechts wegen — allgemein geworden. Neben vereinzelten armen Stipendiaten ſind es noch vorherrſchend die Söhne von Magiſtraten und Patriziern, die ſich die Koſten und den Luxus des fremden Studiums leiſten; zum Lohne dafür winken ihnen aber auch fette amtliche Richterſtellen an fürſtlichen Gerichten oberer Inſtanz oder an gleichwertigen höhern Stadtgerichten und in den Ratskollegien. Die auf heimatlichen Univerſitäten gebildeten Juriſten dagegen müſſen mit den verbleibenden, meiſt niedern richterlichen Stellen ſich beſcheiden, ſofern überhaupt an Gerichten unterer Inſtanz das gelehrte Richtertum ſchon durchſickern konnte. In bezeichnender Weiſe erhalten nunmehr die neuzeitlich gebildeten Richter den Beinamen „gelehrte", wogegen die im Volksrecht aufgewachſenen Schöffen als „weiſe", die Beiſitzer aus bürgerlichem Stande als „ehrſame", die richterlichen Vertreter aus dem Adel als „ehrenfeſte" tituliert werden. Die übliche Anrede: an das „feſte, ehrenhafte, gelehrte und weiſe" Richtercollegium läßt die Analyſe ſeiner Qualitäten als Ritterbürtige, Bürger, Gelehrte des römiſchen Rechts und einfache Schöffen durchblicken. Unter den „gelehrten" Richtern und Juriſten ſteigen wiederum die doctores juris utriusque zu „hochgelehrten" herauf,

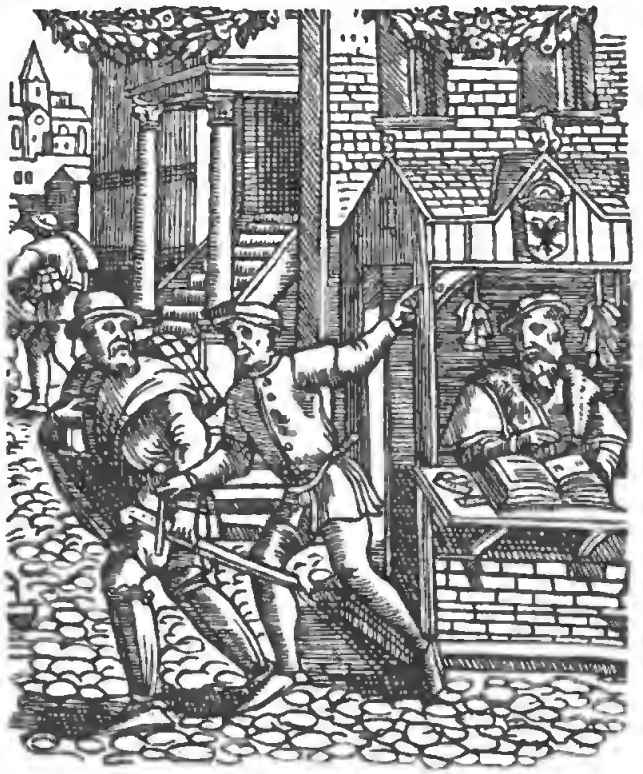

Abb. 70. Kaiſerlicher Notar im 16. Jahrhundert.
Gleichzeitiger Holzſchnitt. Nürnberg, Germaniſches Muſeum.

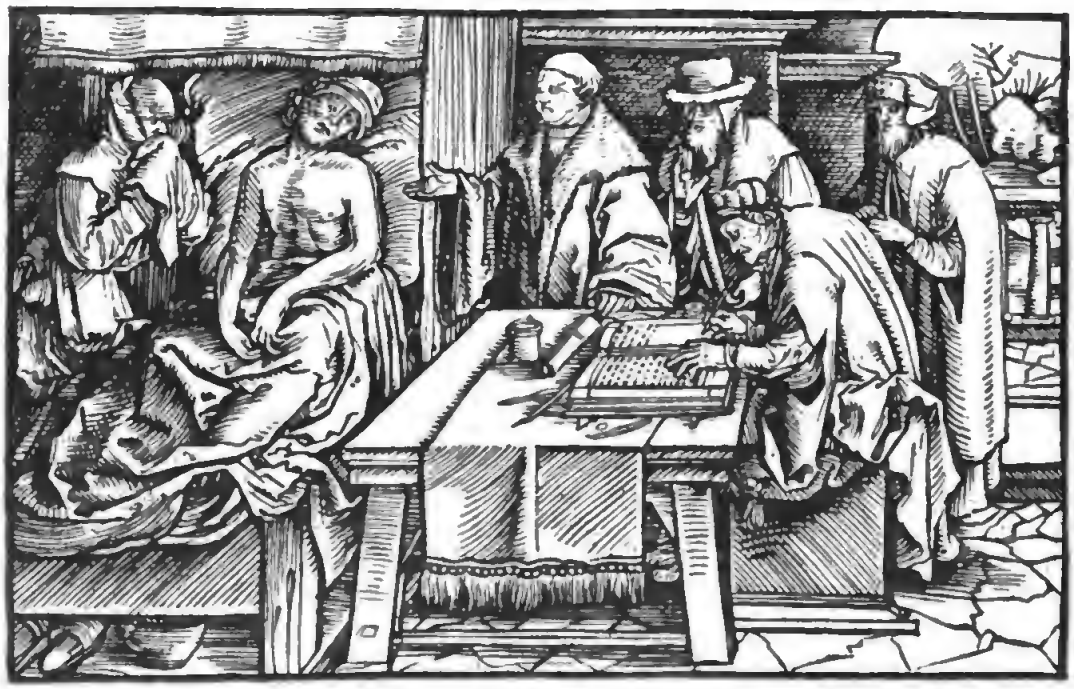

Abb. 71. Notar nimmt am Krankenbett ein Teſtament auf. Holzſchnitt aus: Petrarca's Troſtſpiegel. Augsburg, Steyner, 1539.

während die Magiſtri, Licentiaten und die Nichtgraduierten „wohlgelehrte" oder bloß „gelehrte" heißen. —

Die fremden Rechtsſchulen übten noch in anderer Weiſe einen Einfluß auf die Rechtsentwicklung auf deutſchem Boden aus, indem ſie die einheimiſchen Fakultäten mit Rechtslehrern, mit Legiſten und Canoniſten ſpeiſten, wenigſtens in der erſten Gründungszeit der deutſchen Univerſitäten; ſo in Baſel, Freiburg i. B., Wien, Tübingen u. ſ. f. in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Für dieſe Zeit, die in faſt allen Zweigen des öffentlichen Lebens die mittelalterliche klerikale Machtſtellung noch in Blüte ſah, iſt nicht verwunderlich, daß auch die Lehrſtühle des römiſchen Rechts bis Ende des 15. Jahrhunderts ſozuſagen ausnahmslos, ſo gut wie jene des canoniſchen Rechts, von geiſtlichen Profeſſoren gepachtet waren; iſt doch ſogar im Jahre 1482 erſt nach langem Kampfe auf der Univerſität Heidelberg endlich ein Laie dazu gekommen, Profeſſor der Medicin zu werden! Die Ablöſung des römiſchen Rechts von der geiſtlichen Profeſſur und deſſen Übergang in weltliche Hände geſchah hier und dort auf mittelbaren Wege in der Weiſe, daß dieſes Lehrfach als Nebendisciplin der mit ihr geiſtes- und bildungsverwandten Artiſtenfacultät, — nach heutigem Sprachgebrauch alſo der philologiſch-philoſophiſchen Abteilung — überbunden wurde. — In der Regel bezogen die früheſten Dekretiſten und Legiſten eine faſt ebenſo gute Beſoldung wie die Lehrer der theologiſchen Fakultät, eine um ein weniges beſſere als die der Mediciuprofeſſoren, aber das Doppelte bis Dreifache der Artiſten. In der Folge wurden die fremden Rechtslehrer an den deutſchen Univerſitäten durch den eigenen gelehrten Nachwuchs erſetzt. Unterdeſſen ſind nun auch die Studierenden bürgerlich-weltlichen Standes im Rechtsſtudium mit den Vertretern des Adels und des Klerus in einen Wettlauf eingetreten, ja in der beginnenden Neuzeit haben ſich erſtere im Zahlenverhältnis raſch zur Mehrheit ausgebildet, wofür Stölzel eine Reihe intereſſanter ſtatiſtiſcher Belege zu erbringen vermag.

So ſehen wir ganze Scharen, zum teil mit ſtaatlichen Unterſtützungsgeldern auf die Univer-

ſitäten ziehen, dort das Studium der freien Künſte durchlaufen, die Ehren des Baccalaureates und der Magiſterwürde ſich holen, nachher in das zehnſemeſtrige juriſtiſche Berufsſtudium eintreten, um ſo nach 6—8jährigem Univerſitätsleben — vielleicht jetzt ſchon mit der Würde eines Doctor utriusque gekrönt — ihre Dienſte der Vaterſtadt oder dem weiteren Staate widmen. Die Doctores bilden die Spitzen der Gerichtsbeamten; wir finden ſie wieder als fürſtliche Räte, als Stadt- und Ratsſchreiber, als Geſandte im politiſchen Staatsdienſte, als Beiſitzer im Reichskammergericht oder als Rechtslehrer auf einer Hochſchule. Wer es bloß zum Baccalaureat oder zum Licentiat gebracht, der findet in freier oder halbamtlicher Stellung als juriſtiſcher Berater, als Fürſprecher oder Gerichtsſchreiber in kleinern Städten ſein Auskommen, oder er wendet ſich dem Notariate zu, welches nur ein beſchränkteres Maß juriſtiſchen Wiſſens verlangte. Die aber ohne jede Auszeichnung, mit nur bruchweiſem Studiengang von der Hochſchule abſprangen, die waren gerade gut, die verſchrieene Klaſſe der halbgelehrten Rabuliſten und verſchmitzten Prokuratoren zu bilden. —

Die Frage, welche Aufnahme dieſer gelehrten und halbgelehrten weltlichen Richter und Juriſten auf deutſchem Boden im Volke harrte, wird am beſten in einem kurzen Rundgang durch die Kritik und Litteratur der Volksſchriftſteller jener Zeit beantwortet.

Vor der Thatſache ſtehend, daß bei der Buntſcheckigkeit der mittelalterlichen Stammesrechte und Weistümer auch die Zeit vor der Reception des römiſchen Rechtes die Wohlthat einer einheitlichen nationalen Rechtſprechung nicht gekannt oder gekoſtet hat, muß es einigermaßen überraſchen, daß ungezählte Stimmen der Zeitgenoſſen die Aufnahme des römiſchen Rechts als eine antinationale Aktion ausſpielten, noch mehr, daß eine ſolche Gegnerſchaft gerade in Humaniſtenkreiſen Wurzel faſſen konnte, wo doch ſchon damals die Humaniſten oder Poeten im Verein mit den Juriſten als Träger der neuen und neuzeit-

Abb. 72. Notar und Schreiber verkündigen in Gegenwart von zwei Schöffen ein Teſtament. Kpfr. 1607. Berlin, Reichspoſtmuſeum.

Der Procurator.

Ich procurir vor dem Gericht/
Vnd offt ein böſe ſach verficht/
Durch Loic falſche liſt vnd renck
Durch auffzug auffſatz vnd einklenck/
Darmit ichs Recht auffziehen thu:
Schlecht aber zuletzt vnglück zu
Daß mein Parthey ligt vnterm gaul
Hab ich doch offt gfüllt beutl vnd maul.

Abb. 73. Der Prokurator. Holzſchnitt von J. Amman aus: Beſchreibung aller Stände. Frankfurt 1568. A. 231. 15.

lichen Bildung galten, während die Theologen und Artiſten die mittelalterliche Zeitrichtung verkörperten. Auch müßte man annehmen, daß die damals noch nicht abgebrochene Kette der „römiſchen Kaiſer deutſcher Nation" ihre moraliſche Macht und hiſtoriſche Aufgabe der Überleitung und Vermittlung auch noch zu gunſten einer freundlichen Aufnahme des römiſchen Rechtes auf deutſchem Boden habe wirken laſſen. Und doch wurde der auf das römiſche Recht gegründete Stand der Richter und Juriſten von drei Seiten ſcheelen Auges, ja voller Mißtrauen und mit feindſeligen Kundgebungen empfangen: von den deutſchen Humaniſten und Volksſchriftſtellern, von dem niedern Volke oder kleinem Manne, insbeſondere vom Bauer, und — wenigſtens anfänglich — von Seite der Reformatoren. Der deutſche Humaniſt ſah mit vornehmer Geringſchätzung auf den Rechtsgelehrten wie auf einen Rabuliſten herab; deren Autoritätenſtolz war ihm zum Ekel. Die Humaniſten, die frei vom Zwange überlieferter Feſſeln ihre religiöſe Erkenntnis „auf die ungetrübte Quelle des reinen Evangeliums" abſtellen wollten, verurteilten und haßten auch jenen Formalismus und Dogmatismus, der mit ſpitzfindigen Quäſtionen und weitläufigen Deduktionen der Rechtsgloſſatoren die Urquelle Juſtinianiſcher Geſetzgebung, das reine „corpus juris" umſponnen hatte. Und in den Doktoren „utriusque" erkannten ja die Humaniſten die Nachtreter der geiſtesverwandten ſcholaſtiſchen Methode. Hutten klagt bitter über die Juriſten, die mit ihren Kommentaren das ſonſt durchſichtige Studium in Dunſt und Finſternis gehüllt, ſo daß der Autor als um ſo klaſſiſcher gelte und um ſo gefeierter ſei, je mehr er es verſtände, über die Pandekten Dunkelheit und finſtere Nacht auszugießen.

Der Haß der Humaniſten dehnte ſich ſogar auf Juſtinian und die erſten Kommentare ſeines Geſetzbuches aus; deren Studium war ihnen ein Gift, daher der Wahrſpruch — „Accurſianum absynthium bibere" — als ſarkaſtiſche Umſchreibung für Rechtsſtudium. Deſſen Gebiet war ihnen eine Wüſte ohne Oaſe, ein ſteiniger, unfruchtbarer Boden, auf dem die Muſe mit dem Füllhorn antik-klaſſiſcher Gaben ſich nicht heimiſch fühlen könne. Auf ähnliche Weiſe begoſſen die Poeten mit giftiger Satire auch das Latein des corpus juris, das ihren Anforderungen nach reiner Klaſſizität kein Genügen bot.

Bedenken und Gründe anderer Natur brachten dem römiſchen Rechte und Richterſtande in dem kleinen Manne, im Bauer einen zweiten Gegner ein. Es lag ja eine hundertjährige Rechtsübung, aufgeweckt von Geſchlecht zu Geſchlecht, im deutſchen Volke. Nun war ſcheinbar ohne Vermittlung das heimiſche Recht einem fremden geopfert, in welchem ſich der Bauer nicht zurecht fand. Zwiſchen das angeſtammte natürliche Rechtsgefühl des kleinen Mannes und die von ihm nachgeſuchte Rechtſprechung trat nun auf einmal ein

Stand, dem der Ruf vorausging, daß er gelehrt und fremd in Form und Sprache, hochmütig und gewinnsüchtig im Auftreten und in seinen Zielen sei. Bedächtig im Umformen und mißtrauisch gegen Neuerungen, besonders wo es galt, Nationales gegen Fremdes einzutauschen, fand der unzufriedene Bauer bald Gründe und Bundesgenossen zum Schimpfen auf Juristen und hergebrachtes Recht. Die oberen Schichten dieses verhaßten Standes der Richter und Rechtslehrer neigten ihre weisen Häupter zustimmend den Regenten, ihren Wünschen und Bedürfnissen zu und empfingen dafür die selbstverständliche materielle und moralische Stütze und Begünstigung durch die „Großen"; die Hefe des damaligen Juristenstandes hingegen, die Prokuratoren und Rabulisten dienten einem anderen Extrem, hielten sich nahe mit dem Volke zusammen, was wiederum wenig geeignet war, die Vorurteile oder die mehr oder weniger berechtigte schlechte Meinung über sie zu verbessern. Ihre Bildung war häufig ungenügend und stümperhaft, ein Mangel, den eine dünkelhafte Zungenfertigkeit doch nicht ganz auszugleichen vermochte. So mußten notwendig Bloßstellungen und Irrtümer in der Rechtsführung unterlaufen, die dem Volke wohl nicht ganz entgingen. Zumeist der in seiner Bedeutung abgeschwächte und durch die neuen Rechtskundigen kalt gestellte Schöffenstand hielt ein wachsames und lichtempfindliches Auge offen für derartige Verstöße und nützte diese Blößen geschäftig aus, um der Menge der Ungebildeten den Nachweis zu leisten, daß es sich unter dem nationalen Rechte der Schöffen und bei der Instanz des alten Rechtsganges doch besser habe leben lassen als unter dem mächtig gewordenen römischen Herrenrecht.

Zum Überfluß fehlte es auch nicht an einflußreichen Stimmen angesehener Prediger und volkstümlicher Literaten, die bei jeder ergreifbaren Gelegenheit Feder und Zunge dazu benützten, den Stand der Juristen zu geißeln und dessen Fehler und Schwächen ans Licht zu ziehen. Etwas Eifersucht mag auch hier im Spiele gewesen sein; gleich den Humanisten sind auch die Prediger durch das rasche Aufkommen des neuen Standes gereizt und nervös geworden. Daß eben dieselben Juristen dem Klerus das Szepter der weltlichen Rechtsordnung behende abgenommen und dessen Einfluß auf das kanonische Gericht beschränkt hatte, wurde ihnen auch nicht so leicht vergessen. Die Ausfälle des Humanisten und Satirikers Sebastian Brant in seinem „Narrenschiff", auf dem er auch einen Schwarm ungerechter Richter fährt, ergänzt der berühmte Straßburger Prediger Geiler von Kaisersberg mit folgendem Kommentar:

„Das ander Narren Geschwarm ist von ungerechten Richteren, gefiltzten Narren, Raht-Narren, bösen Rähten und unbillichen Richtern. Damit man aber nicht etwann ein mißgriff thun vnd den gerechten mit dem vngerechten verdamme, soll man sie an den sieben nachuolgenden Narrenschellen erkennen, welche gemeinlich die böse und unbillichen Richter haben anhangen.

1) Die erst Schell ist; Richten denjenigen, der

Abb. 74. Tod und Fürsprecher. Kpfr. von E. Kieser (ca. 1600) nach Hans Holbein. Nürnberg, Germ. Mus.

jhm nicht underworffen iſt, als wann der Bawr den Pfaffen will vrtheilen.

2) Die ander Schell iſt, von heimlichen und verborgenen dingen vrtheilen, welches jm Gott der Herr allein hat vorbehalten.

3) Die Dritt Schell iſt, vrtheilen ohn richtliche proceß und ordnung, ſeitenmal niemandts verurtheilet oder verdammet wirdt, er ſeye dann zuuor in einem offentlichen gericht aller ſeiner miſſethat vnd handlungen vberwiſen worden, oder das er ſich freiwillig, ohn peinliche frag und Richtliche proceß, aller mißhandlung ſchuldig geben hab.

4) Die Vierdte Schell iſt, von wegen des Gewinns und Gelts ein vrtheil fellen. Diß ſteht keinem Richter zu, das er das Recht Gericht verkauffe. Dann wie Anthon ſagt: Ein richter der da Gelt nimmpt das er Richte oder nicht, Richte gleich falſch oder Richte recht, ſo begeht er eine todſünde.

Abb. 75. Allegorie auf Zanken und vor Gericht gehen. Der mit Schwert und Wage ſitzenden Gerechtigkeit verbindet ein Narr die Augen. Hecheln am Boden, eine ſchon an des Narren Hintern. Holzſchnitt aus: Brant, Narrenſchiff. Baſel, J. Bergmann von Olpe, 1494.

5) Die Fünfft Schell iſt, ein vrtheil fellen allein auß geringen und vngründtlichen mutmaſſungen und keinen gnugſamen und ſonderlichen bewahrungen. Es hat Gott der Herr die Sodomiter nicht ſchlechtlich wöllen vrtheilen, Als er von jrem laſterhafften leben höret, welches er doch alles zuvor wiſſet, ſonder ſucht ſie erſt durch ſeine Engel ſichtbarlich daheim vnd warnet ſie. Daher der hoche Prieſter Melchiades ſpricht: Erkundiget alle ding mit höchſtem fleiß, damit jhr niemandts vrtheilete ohn gerechtes vrtheil oder allein auß ſchlechten mutmaſſungen.

6) Die Sechſt Schell iſt, nicht auß gerechtem eifer der Gerechtigkeit oder nach vernunfft, ſonder auß böſen anfechtungen vnd begirden, (als da ſeind Neidt, Haß, heimlich aufffatz oder böſe argwohn) vrtheilen, Gleich wie die Gottloſen Juden aus Nejdt und Haß: Pilatus auß forcht vnd ſchrecken wider Chriſtum den Herrn gehandlet haben.

7) Die Siebend Schell iſt, die ſünder richten, denen doch einer gleich iſt: Als namlich wann einer vber ſchuldige perſonen richtet, er aber inn ſünde, ſchandt und laſter ſteckt bis vber die Ohren.

Diß ſeynd nu die ſieben Schellen, darauß man die Naht Narren lehrnet erkennen vnd die Gerechten Richter von den vngerechten underſcheiden. Damit ſie aber deſto baß mögen erkandt werden, zeiget vns dieſe Figur an: Dann da ſtehet ein Schwein, welches zwen Narren mit heblen und kolben in keſſel ſprengen: Das Schwein bedeut ein armen arbeitſeligen menſchen. Der keſſel ein falſches und Suſanniſch Vrtheil: Die Narren ſeynd die vngerechten und vnbilliche Richter."

In ſeiner Predigt: „Von Vrtheil Narren" verurteilt Thomas Murner jene Richter, die „umb geringer vrſach willen einen ſtreng ſtraffen. Dann es werden etlich Richter gefunden, die verdammen manchen armen tropffen gleich auß einem böſen und ſchlechten argwon, welches dann nichts anders iſt weder (als) ein falſch und ungerecht vrteil und ſchier mehr iſt dann ein todtſünd, vnd ſolches nit allein wider die liebe Gottes und des nechſten, ſonder auch wider alle billigkeit und gerechtigkeit. Solche Richter ſehen nit an die Vrſach und den Rechtshandel, ſonder allein die Perſon, und wie

Abb. 76. Verſpottung der ungerechten Richter. Holzſchnitt aus: Bambergiſche Halsgerichtsordnung. Mainz, Joh. Schöffer, 1510.

ſie dann gegen jr geſinnet ſein, alſo vrtheilen ſie auch. So jnen die perſon lieb iſt, oder viel gelts geben hat, ſprechen ſie die perſon ledig und erkennen ſie für vnſchuldig. So ſie aber jr gehäßig ſein, verdammen ſie dieſelbig umb ein geringe vrſach, und iſt bei ſolchen Richtern beſſer ein hant voll gunſt weder ein gantzer hut voll gerechtigkeit. Wollte Gott, daß man hierinn ein brauch hielt, wie vor zeiten bei den Römern geweſen iſt, da eins jeden angeſicht, deren ſo vor gericht zu ſchaffen hetten, ware verdeckt, das man ſie nicht kennet, auff das nicht der perſon, ſondern nach den thaten geurtheilet würd. Dann wir leſen, daß die Richter bei den Römern jr angeſicht haben müſſen verdecken, damit ſie allein die vmſtenden der Rechtshendlen verhöreten, vnnd kondte der kleger keinen ſehen, auff daß ſie nicht etwann auß forcht oder liebe den Reichen ehe forthülffen weder dem armen, oder ehe die ſchöne weder die heßliche hörtend. Gleich wie jene Richter theten, die ſchlöpten ein Aeptißen lang in dem rechten herumb und wollten ſie nicht fürdern, dieweil ſie alt und häſſlich was, do ſie aber auff ein zeit wider kame und bracht vil ſchöner Nonnen mit jr, waren ſie allsbald bereit jr zu helffen, vnd gewann ſie auch letſtlich den Rechtshandel. In Italia haben auch etliche Stett diſen löblichen brauch, daß ſie ein außlendiſchen vnd vnbekannten, der inn der Statt niemandt hat, ſo jm von haut noch haar zugehöret, zu Richter erwöhlen und ſetzen, welche etlich jar daſelbſt den Richterlichen ſtab führent. Diſer vrtheilet nicht offentlich, ſonder ſo ein wichtige ſach

Abb. 77. Verſpottung der beſtechlichen und ungerechten Richter. Holzſchnitt aus: Bambergiſche Halsgerichtsordnung. Mainz, Joh. Schöffer, 1510.

vorhanden iſt, geht der gantz Raht zu nnd trägt beider Partheyen Handel für den Richter, der darff dann nicht fragen, welchem dieſe oder jene ſache oder handel zuſtehe, ſonder muß alsbaldt hierinn ſein gutdunken und vrtheil ſprechen, vnd wirt alſo hiemit dem armen ſo wol als dem Reichen geholfen, ohn allen vnterſcheidt. O wollte Gott, daß ſolches bey allen Richtern ſtatt vnnd platz hette, wirt mancher nicht ſovil jar und zeit in dem gericht herumb geſchlöppet vnd darnach etwann letſtlich wider alle billchkeit und gerechtigkeit verdammet. Doch ſagen wir hie nicht von allen richtern, ſonder allein von denen, ſo das Richterlich Ampt feil haben vnnd daſſelbig vmb Geldt verkauffen, dieſelbigen werden under diſer Schell begriffen."

In dieſer Tonart ſingt Murner dem Stande der Juriſten ſeine ſpitzigen Verſe, indem er gleich zu Beginn ſeiner „Schelmenzunft" das Spottgedicht „Ein Loch durchn Brieff reden" einflicht:

„Verſiegelt ſchon der Bapſt mit bley —
So kann ichs widerſprechen frey.
Ich bin derſelbig tapffer man,
Der siegel und brieff durchreden kann.
Was wollt ich nach dem Rechten ſinnen,
Wann ich nur dz gelt kan gewinnen.
Es heißt ein volck zu teutſch Juriſten
Wie ſind mir das ſo ſeltzam Chriſten!
Das Recht thun ſie ſo ſpitzig biegen
Und kündens wo man will hin ſiegen.
Codex, Lodex, Decretal,
Hurenkinder, guldinzal.
Bartolus, Baldus, das Decret,
Das fürtuch das Metz Vnmuß het.
Jüdiſcher gſuch, Juriſten Buch
Und als es jetzt ſtet vmb Mechelſch tuch.
So hilfft kein bleier ſigel dran,
Man beſcheiſt ſchier damit jederman.
Vor Juriſten ſolt du dich hüten,
Vnd vor niderlendiſchem pieten.
Der Juriſt kan wol Appellieren,
Der ander bey der naſen fieren.
Quid est Figuris auff der lauten,
Infortiat die Inſtitauten.
Die ſeind vermiſchet alle zeit,
Daß das recht wird gar zu weit.
Wiewol das recht iſt wol beſchrieben,
Ja wer die Glos darin auffblieben
Hett ich ſchon hundert tauſent brieff,
Vnd dem Rechten ſtäts nach lieff.
So iſt es mit eim dreck verſiegelt
Vnd mit einer wächſin fall verrigelt.
Denn lauff ich zu dem Advocaten,
Der dient uns, dieweil wir guldin hatten;
Da er uns außgelärt die Taſchen
Nam er uns am herd die aſchen.
Derſelb frumb, redlich biderman,
Mit Gelt ein brieff durchreden kan."

Zum Ärger der gelehrten Juriſten war ſeltſamer Weiſe gerade dieſer unſtäte Mönch eifrig bemüht, das römiſche Recht volkstümlich und bekannt zu machen, wie ſein juriſtiſches Kartenſpiel beweiſt. Durch die darauf gedruckten Stichwörter wollte er auf ſpielende Weiſe dem lernenden Juriſten die Inſtitutionen im Gedächtnis befeſtigen helfen, ſo daß er ſchon im Jahre 1502 in einem Briefe an Geiler von Kaiſersberg ſich rühmen kann: kein zweiter habe die Einübung der Juſtinianiſchen Rechtsgrundſätze ſo bequem gemacht, wie er. In der That! Hat doch Murner des ferneren in einem handſchriftlichen Codex der Luzerner Bürgerbibliothek den Inhalt des „corpus juris" in Geſtalt eines Schachſpielbrettes veranſchaulicht, deſſen überſchriebene Felder die Kapiteleinteilung verſinnbildlichen.

Wie Sieber in ſeiner Beſprechung des Murnerſchen Kartenſpiels ausführt, wußten die erboſten Juriſten für das Beginnen Murners wenig Dank. Sie ſprachen von ihm als von einem Nichtzünftigen, der nicht einmal bis in den Vorhof des Rechtes vorgedrungen ſei, und grollten ſeinem ſelbſtgerühmten Verdienſt, die „ängſtlich gehüteten Geheimniſſe veröffentlicht und verraten zu haben". — An die Tendenz Murners erinnert auch die im Bilde unten folgende volkstümliche gereimte Einführung in den Civil-Prozeßgang des 16. Jahrhunderts. (Abb. 80.)

Auch Erasmus verſchont in ſeinem „Lob der Narrheit" die Rechtsgelehrten und Richter nicht, von denen er ſagt: „Unter den Gelehrten begehren die Rechtsgelehrten den erſten Rang, und keine ſind eingebildeter als dieſe. All ihr Streben und Thun gleicht dem Steinwälzen des Siſyphus; in einem Atem ſchmieren ſie eine Menge Geſetze zuſammen, ohne ſich weiter darum zu kümmern, ob ſie zu irgend etwas taugen, häufen Gloſſen auf Gloſſen und Meinungen auf Meinungen und machen dadurch, daß ihre Wiſſenſchaft die ſchwerſte von allen zu ſein ſcheint."

Der Richter.

Abb. 78. Der Richter aus dem Totentanz von Holbein d. J. (1497—1543). Holzſchn. Berlin, Kupferſtichkabinet. P. 18.

Unter dem Leitmotiv:

„Thue nur dieſen Theil verletzen,
Wann du dir d' Läuß in Pelz willſt ſetzen"

geht ſpäter auch der berühmte Prediger Abraham a Sancta Clara in ſeiner „Abrahamiſchen Lauberhütt", Wien 1723, namentlich mit den Advokaten ſcharf ins Zeug. Anknüpfend an das Wortſpiel: multi sunt Advocati, pauci vero electi, nempe ad vitam aeternam führt der ſatiriſche Kanzelredner aus, „daß viel und nur gar viel ungerechte Advocaten anzutreffen, welche gleich ſeyn zwey Wäſcherinnen, die ihre Wäſch auswinden; eine dreht hin, die andere dreht her, bis ſie alle Flüſſigkeit zugleich herauspreſſen: ſodann werfen ſie den Fetzen auf die Seiten. Alſo machen es die gewiſſenloſe und geldbegierige Advocaten, indem ſie des Klägers und des Beklagten ſo lang ihre Beutl auspreſſen, bis nichts mehr darinnen, da heißt es: dum torquent, extorquent.

Durch Preſſen und Winden hin und her,
Bleibt oft kein Kreutzer übrig mehr.

„Die ungerechte Advocaten ſeynd nicht ungleich jenem Vogl Caprimulgus oder Nachtraum genannt. Dieſer Vogl ſchleicht bey der Nacht unter die Heerd der Gaiſſen, und indem ſie ruhen, ſangt er ihnen die Milch bis auf das Blut aus, elicit sanguinem; ſolche Gaiſſmelcker ſeyn bisweilen einige Advocaten, die den Proceß ehender nicht zu End bringen, bis der armen Clienten Beutl völlig leer; alsdann bringen ſie auf einen gütigen Vergleich. Etliche Advocaten ſeynd faſt wie die Kameel, welches, bevor es aus dem Bach trinket, mit dem Fuß das Waſſer trüb machet: Turbita placet.

Bey verwirrten Sachen
Thun ſie wacker Geld machen."

Mit ſprudelndem Witz und viel rhetoriſchem Aufwand wendet ſich ſo der Prediger gegen „muthwilliges Rechtsführen" und „frevelhafte Zankſucht", ihm gilt das Sprichwort als Goldkorn der Wahrheit:

„Unter Fried der guten Chriſten
Stiften Zank und Hader an
Iſt das Handwerk der Juriſten,
Da hangt all ihr Schnitt daran."

In bezeichnender Weiſe ſind auch der Richter und der Juriſt auf den Totentanzbildern in die Darſtellungen des Sträubens gegen die Todesüberraſchung hineinbezogen worden. Die Embleme: Dolchmeſſer, wohlgeſpickter Geldbeutel und plombierte Pergamentrolle deuten im Merianſchen Totentanze die Thätigkeit an, aus welcher der Juriſt von kalter Todeshand nun unverhofft geriſſen wird. Es ſagt der grauſe Tod zu ihm:

„Es hilft da kein Fund noch Hoſieren,
Kein Aufzug oder Appellieren:

Der Fürſprech.

Abb. 79. Der Fürſprecher aus dem Totentanz von Holbein d. J. (1497—1543). Holzſchnitt. Berlin, Kupferſtichkabinet. P. 28.

Der Gerichtlich Proceſs/ auffs kürtzeſt in Reymen verfaſſet/ Zu Ehren dem Wolgebornen Herrn/ Herrn Georg Ruprechten/ des Wolgebornen Herrn Herrn Sigmunden Herrn zu Polheym vnd Party/ ꝛc. meines gnedigen vnd gebietunden Herrn Son. Geſtellet durch Georgium Am Walt Pattauienſem.

1 DEr ein Rechtſach will fahen an/
Solle zuuor anſuchung thun
Bey dem Richter/ ſo da hat gwalt
Vber den beklagten/ Als baldt
2 Solt folgen die Citation.
Ohn die der Proceß nicht kan beſton.
Doch ſihe das ſie nicht beſchicht
An Feyertägn: Dann es wirckt nicht/
So aber Beclagter nicht erſcheint/
Vnd keine Ehehafften da feindt/
So er fürwendet: Wiewol er baldt
Der ſachen gantz verluſtig gſtalt.
Deßgleichen wann der Kläger nicht
Erſcheinet/ wirt von dem Gericht
Vrtheilt in die Gerichtskoſten er
Auch zu klagen nicht zugelaſſen mehr
Er hab dann die Expenſen ſchon
Erleget/ vnd auch Caution,
Die ſach zuualfieren/ gethon.
3 Wann aber (in maſſen gebürt)
Erſchienen bede Part/ ſo wirt
Dem beclagten ſtracks das Libell/
Vbergeben vom Gegentheil.
Das ſol begreiffn vnd in ſich han
Des Richters/ Klägers/ beclagten nam.
Das ding/ vnd auch die vrſach drumb
Man thut klagen vnd forderung.
4 Damit aber möcht Beclagter
Deliberiern/ Ob die ſach er
Sollet beſtreitten/ oder nit
Wirt im gebn zweyntzig tag zur zeit.
5 Nach dieſer ſtellt er wider ſich
Zu Gericht/ vnd ſo er hat außzäg/
Wider den Richter/ Kläger/ vnd
Sonſt dergleichen/ mag er zur ſtund
Dieſelbigen entgegen ſetzen:
Hierauff auch baldt volgen vnd gehn
Andere wehr/ als Replica/
Duplica/ vnd alſo fort an.
6 So er aber hat kein außzug
Damit er dem Gericht entſläg.
So muß Kläger als dann mit pfand
Bürgen/ oder anb/ einen verſtandt
Beſtellin/ damit wo Beclagter
Von der Klage loß gehalt wer/
Er ihn vor dieſem Ghricht wider
Vmb die ſchädn vnd Expenß dieln er
Ihn gefüret/ beklagen möcht/
Aber da hats ein anders Recht
Mit beclagten/ der ein vorſtend
Beſtellin muß/ das er biß zu end
Der ſach/ vor Gricht ſich ſtellen wol
Deſſen Procurator auch ſol
Vnd muß einen vorſtend beſtallin/
Das er das jenig wöll bezalln
Darein verfallet werde er/
Wo nicht/ alle ſeine Güter
Vnd Hab/ der Principall für ihn/
In der vollmacht/ thut ſetzn ein.
7 Wann dieſe haben den vortgang
Erreicht/ ſo wirt der Gerichtszwang
Conteſtieret. durch Ja vnd Nan/
8 Hierauf man auch den aydt muß thun
Für Eſehn: Doch muß in der Kleger
Zuuor leiſten/ dann ſonſten er
Dem beclagten von ſtund an wirt
In die Expenſen condemnirt.
9 Nach dieſem die Clag kleger ſoll/
Im fall da beclagter nicht wolt
Derſelbigen geſtendig ſein/
In etlich Artickeln theln ſein.
Wolt aber ſein Libell Kleger/
So ferrn das articulier wer/
An ſtatte der poſition,
Repetieren, ſo mag ers thun.
Darauff zu antworten wirt gebn
Dem Antworter ein Termin ebn.
10 Wann dann angfürte Artickel
Werdn verneint all oder zum theil
Durch den Antworter: wirt als baldt
Dem Kleger ein Termin angſtalt
Dieſelbigen zu beweiſſen
Doch ſoll man ſich auch befleiſſen/
Das die beweiß artickel ſein/
Klar vnd lauter geſtellet ſein:
Auch begreiffen der zeugen Nam/
So ſürgſtellt werden alleſam.
11 Hierzegen thut Beclagter ſtuck
Einbringen ſeine Fragſtuck.
12 Dann müſſen ſchweren die Zeugen/
Sonſt thut man ihnen nicht gleuben.
Darauff verhört wirt bereit/
13 Ein jeder Zeug in ſonderheit.
Doch ſol man auch wiſſen hieben/
Das ein ſach mit zween bezeugt ſey.
14 Wann die Partheyen haben volfürt
Ihre khundſchafften/ darnach gbürt/
Das Richter ein Grichtstag nem/
Zu eröffnung derſelben/ vnnm.
15 Hat aber Beclagter etwa/
Wider ſolch Zeugen/ vnd ihr ſag/
Ein Exception. ſo mag er
Dieſelbig opponiern ſicher.
Hierneben merck auch ſonders fleiß
Das die beweyſung auff mehr weiß
Beſchehen/ als durch Inſtrument,
Bekhantnuſſen/ vnd Iurament.
16 Wann dieſe vorher gangen ſind/
So ſchleuſt man in der ſach gſchwind.
17 Hierauff der Richter ſelle gemach
Ein Endvrtheil vber die ſach.
18 So aber einer vnbillich
Wirt beſchwert/ mag er widerholn ſich
Derſelben beſchwert von ſtund an
Durch mittl der Appellation.
Welche aber ſihe das glach
Beſchehe in Continent/ mündlich:
Schrifftlich ſy aber ſoll vnd mag
Beſchehen/ innerhalb zehen tag.
19 Wann aber nicht appellieri. wirt
Als dann der Sententz executirt.
20 Letſtlichen werden auch Taxiert
Die Expenſen. vnd gmeinglich wirt
In dieſelbn der vberwunden
Vrtheilet dem obſiegunden.
Es wer dann ſach das er hett ghabt/
Gut vrſach zkriegen/ ſo hats nicht ſtat.

ENDE.

Abb. 80. Gang eines Prozeſſes in Reimen. Fliegendes Blatt aus dem 16. Jahrhundert. Nürnberg, Germaniſches Muſeum.

Abb. 81. Titelblatt einer Flugſchrift aus der Zeit der Bauernkriege. 16. Jahrhundert.

Der Tod zwinget alle Geſchlecht,
Dazu geiſtlich und weltlich Recht."

Der Todeskandidat muß dem höchſten Machtwort gehorchen; aber wie zur Mahnung an die zurückbleibenden Kollegen läßt man ihn noch ſprechen:

„Von Gott all Recht gegeben ſind,
Wie man die in den Bücheren findt:
Kein Juriſt ſoll dieſelben biegen,
Die Lug haſſen, die Wahrheit lieben."

Im Holbeinſchen Totentanz (Abb. 78 und 79) werden Juriſt und Richter vom Freunde Hein in dem Augenblick überraſcht, wo ſie inmitten ihrer Berufsthätigkeit daran ſind, durch den Mammon ihrer Klienten ſich beſtechen zu laſſen (Abb. 79). Ähnlich bei Manuel und im „Sterbensſpiegel" des Zürchers Conrad Meyer (1650).

Im Grunde waren die erwähnten Kundgebungen geiſtlicher und weltlicher Agitatoren Echoſtimmen, die aus dem Volke kamen und wieder zum Volke drangen. Es war ſchon ſehr bezeichnend, daß die Landſtände Bayerns und Württembergs über das Eindringen der fremden Prozeßordnung und Rechtsgelehrten Klage führten. Der vergiftete Stachel, den die neue Rechtsordnung im niedern Manne zurückgelaſſen hatte, ſollte ſich nur zu bald vorkehren. Als ſich dieſe Spannung, die zur ſozialen Unzufriedenheit viel beitrug, in den bekannten Bauernkriegen Luft ſchaffte, war im Manifeſte der Aufſtändiſchen unter den Beſchwerdepunkten auch die Forderung zu leſen: „Alle Doctores der Rechte, die ſeindt geiſtlich oder weltlich, ſollen an keinem Gericht, bei keinen Rechten, auch in keins Fürſten oder andern Räthen mehr gelitten, ſondern ganz abgethan werden. Sie ſollen auch fürbas hin vor Gericht und Recht nit weiter reden, ſchreiben oder Rath geben". Die Rechtsverdroſſenheit der Bauern und ihr Anſtürmen gegen das poſitive Recht und deſſen gelehrte Vertreter hatte neben dem ſozialen auch noch einen religiöſen Hintergrund. Das einſeitige Betonen der Bibel als ungetrübte Glaubensquelle lief aus in eine volkstümliche Vertiefung des Bibelſtudiums und in die naheliegende Vergleichung der Zeitumſtände mit den ſozialen und rechtlichen Verhältniſſen des alten Reiches Gottes. Wie Stintzing in ſeiner „Geſchichte der deutſchen Rechtswiſſenſchaft" nachgewieſen, führte die Niederwerfung der römiſchen Lehrautorität zur verſchärften Betonung des Individuums und der Gemeinde, und dies wiederum rief ein Bewußtſein der ſelbſtherrlichen Kirchengemeinſchaft wach, in welchem naturgemäß die Erinnerung an das weltliche Gegenſtück, an die verlorene Autokratie der Rechtſprecher in der altdeutſchen Volksgemeinde ſchmerzlicher denn je anflebte. Das Andenken an dieſes entſchwundene Gewohnheitsrecht floß hinüber in die religiöſe Sehnſucht nach der Geſetzesordnung des Teſtamentes. Die ewige Gültigkeit des Moſaiſchen Geſetzes — auch für alle weltlichen Händel — wurde verkündet; dagegen erſchien die Fortdauer des weltlichen Rechtes in den Augen der Wiedertäufer und eifernder Reformatoren als ein Greuel inmitten des werdenden Reiches Gottes. Weder das altkirchliche oder kanoniſche noch das weltlich-poſitive oder kaiſerlich-römiſche Recht ſollte neben dem natürlichen

Abb. 82. Ein Richterkollegium. Holzſchnitt von H. Burgkmair (1473—1531). B. 74.

und göttlichen Rechte Platz haben. „Alle alte kaiſerliche und Pfaffenrecht thun wir ab. Kein Juriſt, kein Fürſprech ſoll fürhin wo ſein; welcher ihm ſelbſt nit kann reden, der nehme den nächſten Mitbürger. Kein peinlich ſtatut ſoll fürhin angenommen werden, das nit im Geſetz Moyſi außtruckt iſt, denn der Menſch ſoll nit härter ſtrafen wann Gott". Kommt in dieſem Satze Eberlins von Günzburg („Fünfzehn Bundsgenoſſen" 1521) vorherrſchend das moſaiſch-evangeliſche Verlangen zum Ausdruck, ſo trägt der Kampfesruf des ſtreitbaren Ulrich von Hutten eine ausgeſprochen national-germaniſche Färbung. Die Juriſten und ihr Stand als ſolcher, nicht nur deſſen Abſchaum der halb gelehrten Prokuratoren und Wortführer, ſind ihm ein Greuel, eine Schar plündernder Wegelagerer.

Hutten träumt von der Rückkehr in das gelobte Land des ungeſchriebenen Rechtes der altdeutſchen Gerichtsgemeinde; das Fortleben inmitten des Juriſten- und Pfaffenrechtes iſt ihm eine babyloniſche Gefangenſchaft. Das eine Auge auf das moſaiſche Zwölftafelgeſetz, das andere auf den mittelalterlichen Sachſenſpiegel gerichtet, ſtreben die beiden extremen Richtungen zielbewußt voran. Auch Luther hat ſich zuerſt in dieſe Strömung treiben laſſen, klagt er ja: „Du weltlich Recht, hilf Gott! Wie iſt das auch eine Wiltnis geworden"! Auch das Citat von Paulus, I. Corinther 6, 1: „Iſt Niemand unter Euch, der da möge ſeines Nächſten Sache richten, daß Ihr vor heidniſchen Gerichten müßt hadern?" kommentiert der Reformator im Sinne der genannten Richtung. Gleichwie die Socialdemokraten unſerer Zeit das Marxſche Evangelium in die Praxis umzuſetzen bereit ſind, ſo machte ſich nun die Bauernbewegung die erwähnten Lehren für das Leben ihrer Gegenwart zu Nutzen. Luther, durch das Treiben

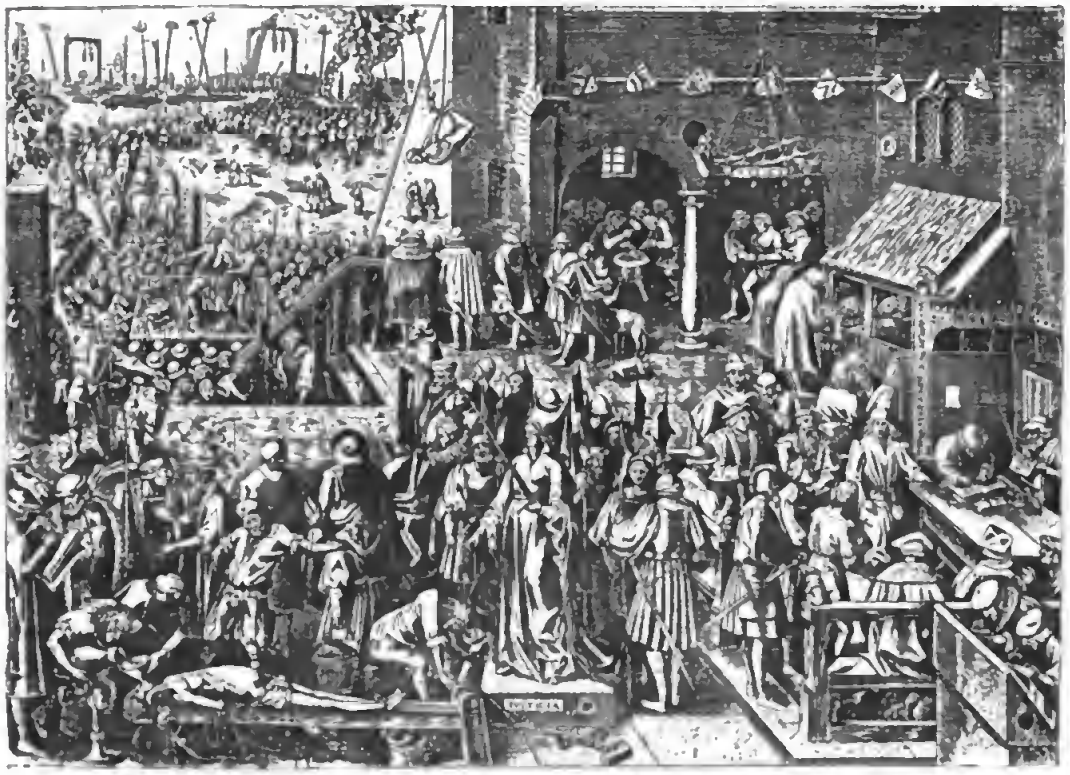

Abb. 83. Allegoriſche Darſtellung der Gerechtigkeit nebſt den verſchiedenen gerichtlichen Handlungen. Kpfr. von P. Breughel (1525—1569). München, Kupferſtichkabinet.

der Schwärmer wie durch den Aufſtand der Bauern erſchreckt, ſchwächte ſein 1520 im Schreiben an den chriſtlichen Adel deutſcher Nation gefallenes Wort drei Jahre ſpäter beſchwichtigend ab. „Man laſſe", ſagt er jetzt, „Moſes der Juden Sachſenſpiegel ſein und uns Heiden unverworren damit, und weiterhin, da nun nicht Moſes, ſondern kaiſerliche Rechte (gemeint das römiſche Recht) in der Welt angenommen ſeien, wolle ſichs nicht gebühren, darüber Sekten und Zwietracht anzuheben, ſintemal der Glaube und die Liebe wohl bleiben kann mit und unter dem kaiſerlichen Recht" („von weltlicher Obrigkeit" 1523). — Übrigens hat auch der auf die fremden Juriſten und kaiſerlichen Richter ſo erzürnte Melanchthon ſpäterhin milder und gerechter geurteilt.

So verſöhnte ſich — wenngleich auch nur allmählich — die Glaubensbewegung mit dem neuen Rechtsſtand; die einſtige Harmonie zwiſchen Theologie und Rechtspflege hatte ſich wieder gefunden, und auch die Humaniſten, zumal deren jüngere Linie, legten die ſatiriſchen Lanzen zur Seite. Der gemeinſame Ruf: Zurück zu den Quellen, zurück zum klaſſiſchen Altertum, ſchuf die frühern Feinde zu Freunden um. Jetzt, da der Kampf gegen das poſitive Recht und gegen deſſen Vertreter ein verſöhnliches Ende genommen, blieb noch der geiſtliche Richter die Zielſcheibe der Angriffe; ja, Humaniſten, Reformatoren und die weltlichen Richter und Juriſten eröffneten nun ein gemeinſchaftliches Feuer auf dieſen Gegner, zu deſſen Bekämpfung ein jeder ein beſonderes Anrecht zu beſitzen glaubte. Zwar wehrten ſich die Vertreter des weltlichen Rechtes anfänglich noch lebhaft gegen die Ungültigkeitserklärung des päpſtlichen oder kanoniſchen Rechtes, welche die Leipziger Disputation und Luther ſich zum Ziele ſetzten; die Jahrhundert lange Verſchwiſterung des kanoniſchen und des römiſchen Rechtes hatte es den weltlichen Rechtsgelehrten doch angethan, und ihnen ſchien es vorerſt, als würde mit der Ausmerzung jener geiſtesverwandten Materie ein Stück aus dem eigenen

Leibe des römischen Rechtes geschnitten. Nach Beilegung der ersten Aufregung sagten sich aber die weltlichen Juristen doch, daß sie im Grunde wenig Ursache hätten, wegen der Schmälerung des kanonischen Rechtsganges sich zu erhitzen. Die eifersüchtige, feindselige Haltung des Klerus gegenüber dem aufstrebenden Kaiserrecht, die Begeiferung des Juristen- und weltlichen Richterstandes von den Kanzeln herunter waren auch noch nicht vergessen; zudem hatte sich die Geistlichkeit durch ihre Kampfesweise und Verläſterung des positiven Rechtes und seiner Vertreter ins eigene Fleisch geschnitten. Die vergifteten Pfeile, welche bloß das kaiserliche Recht und seine Fürsprecher treffen sollten, prallten teilweise ins eigene Lager zurück und schlugen dort dem kanonischen Rechte tiefe Wunden. — War die Machtfülle des kirchlichen Rechtes auch gebrochen, dessen Lehrstühle decimiert, so waren doch seine Satzungen über den Prozeßgang, über Straf- und Privatrecht für die damalige Rechtspflege noch so unentbehrlich, daß sie als Ergänzung und Kommentar des neuen Rechtes noch fortlebten. Der geistliche Richter aber, der ehemals mit unbestrittener Machtfülle über Geistlich und Weltlich zu Gericht gesessen, mußte sich in der Hauptsache mit einer theoretischen Aufgabe als Lehrer des kanonischen Rechtes an einer Hochschule bescheiden. So hatte der Laie, wie auf dem Gebiete der Volksschule und des Unterrichtes, auch im Rechtsleben dem Klerus das Monopol entwunden; wenn gleichwohl der geistliche Einfluß, wie die späten Hexen- und Ketzerprozesse erweisen, noch lange sich zeigte, so wirkte er doch mehr nach Art einer aufgesparten „lebendigen Kraft", und als diese verbraucht war, stand auch schon die Morgenröte der Freiheit und Gleichheit am Himmel der künftigen Rechts-Aera. —

Im „Schawplatz der Künsten, Professionen ..." von Garzonus, dessen Werk durch die Frankfurter Ausgabe vom Jahre 1641 und die Merianſche Verarbeitung den Charakter einer nationalen Quelle erhalten, wird im 145. Diskurs ein Idealbild vom Richterstande entworfen. Der Richter soll „hochnotwendig ein unversehrliches, auffrichtiges und jungfräuliches Hertz und Gemüht" haben. Durch Geld solle dasselbe sich nicht bestechen, durch Furcht nicht beeinflussen, durch Liebe nicht erweichen lassen. Der Autor klagt, daß „Gold die Hertzen der geitzigen oder begierigen Richter so leichtlich verkehret", so daß der Spruch Ovids:

„Gut macht Ehr: Gut wird geacht,
Macht Freund: Darob der arme klagt"

sich auch auf die zeitgenössischen Richter anwenden lasse, wie auch nachfolgendes, Sankt Antonius nacherzähltes Exempel „sich ziemlich auff gegenwertige Zeiten schicket", handelnd: „von einem Richter, der von eyner Partheyen ein Kalb hatte angenommen, welches die andere Parthey er-

Abb. 84. Ein Vormund mit zwei Kindern vor Gericht. Holzschnitt aus: Damhoudere, praxis rerum criminalium. Antwerpen 1554.

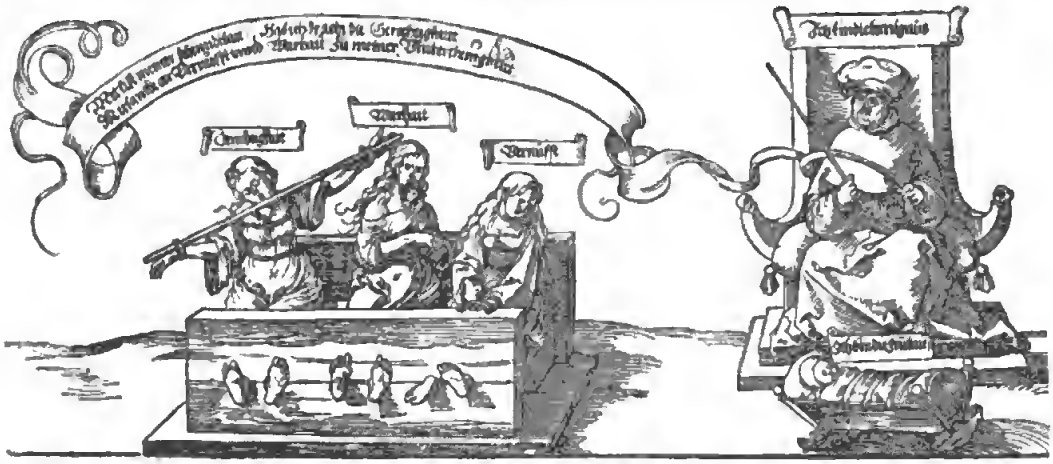

Abb. 85. Allegorie auf die Betrügerei, die als Richter dargeſtellt iſt. Rechts die Wahrheit, Vernunft und Gerechtigkeit im Stock. Aus dem Holzſchnitt: Der ſogenannte Michelfelder Teppich. Fälſchlich Dürer zugeſchrieben. B. III. p. 186. Nr. 34b.

fahren und ſeyner Frawen eine Kuh verehret. Als ſie aber für Gericht gekommen und der, ſo das Kalb verehret, wol geſpühret, daß ſeyne Sachen nicht ſo naher giengen, wie er verhoffet und jhm vielleicht verſprochen worden, hat er den Richter hälflich wöllen erinnern und zu jhm vberlaut geſagt: ſeine Sache were ſo klar, daß ein Kalb darein ſprechen [d. i. Recht ſprechen] köndte, darauff der Richter geantwortet: daß die Kuh ſo laut geſchryen, daß man das Kalb nicht hören können. Damit er wöllen anzeigen, wie die Geſchenke in Gerichten ſo bald etwas gut oder böſe machen können."

Weder durch Liebe noch durch Haß ſoll ſich der Richter leiten laſſen, auch nicht durch Gefühle der Verwandtenliebe. Beſonders in „Malefitzſachen" ſoll er „die Fragen und Examina nit durch andere anſtellen, da es umb eines Menſchen Leben zu thun," und aus dem gleichen Grunde die Akten tüchtig ſtudieren und vor Ausſprechung des Urteils ſich über alles gehörig erkundigen. In ſeinem Auftreten ſoll er durch Würde, Gemeſſenheit und „ziemlichen Ernſt" die Wichtigkeit ſeines Amtes zum Ausdruck zu bringen verſtehen. „Funckelnde und flammende Augen werden auch bei einem Richter erfordert, nicht allein zum Ernſt, zu fleyßiger Auffſicht und beſtändiger Vorſichtigkeit, ſondern es ſollen auch liebliche und freundliche Flammen auß ſeynen Augen herauß leuchten, und ſoll ein großer Underſcheyd ſeyn zwiſchen deß Richters ernſtlichem und des Henckers grauſamem anblick. Und ſoll des Richters Ernſt ..... allezeit mit Güte, Freundlichkeit und Barmhertzigkeit oder Gnade temperiert ſeyn." „Die Kleydung des Richters ſoll auch ehrbar und gleichſamb Majeſtätiſch ſeyn zur Anzeygung der Ehren und Nobiliteit ſeines Amptes, wie denn jeder männiglich muß bekennen, daß es eyn hochehrlich und adelich Ampt iſt."

Dem geträumten Idealbilde wird im 12. Diskurs jeweilen die Wirklichkeit nackt und unverblümt gegenüber geſtellt, und wer ſich die Mühe nimmt, die Bilanz zu ziehen, der kann zu Ungunſten des damaligen Juriſtenſtandes, namentlich der Advokaten, einen merklichen Ausfall aufzeichnen. Es mag auffallen, daß der wohlmeinende Kritiker dieſen letzteren viele überzeugende Worte widmet zum Nachweiſe, daß ihr Stand „durch ehrbahrliche Kleidung" nur gewinnen werde. „Und wann er beneben gemeldter Kleidung auch eine ſchöne, anſehnliche und preſentierliche Geſtalt hette, ſo würde er auch deſto mehr reſpectiert." „Inſonderheit aber ſoll ein Advocat allezeit dahin ſehen und bedacht ſein, daß er, wie auch droben angezeigt, ſeinen Clienten trewlich vorſtehe, jhnen guten rath gebe, zu jhrem nutzen und Wolfahrt helffe, jhnen die Warheit nicht verſchlage, noch verdrehe: Ehrliche und auffrichtige Sachen annehme und wann er denſelbigen nicht gnugſam gewachſen, ſich mit gelehrten und erfahrnen Leuten berahtſchlage: Item ſich nicht zu hoch vermeſſe, eine verdächtige Sach zu

Abb. 86. Richter und Zeugen. Holzſchnitt aus: Bambergiſche Halsgerichtsordnung. Mainz, Schöffer, 1508.

erhalten: jhm dieſelbige mit Fleiß laſſen angelegen ſeyn und nicht ſehe auff den Gewinn, Verdienſt oder Verehrung, ſondern einig und allein auff die Gerechtigkeit und Billigkeit. Deßgleichen ſoll er auch mit gegentheils Advocaten auffrichtig und beſcheidenlich umbgehen, ſie nicht zu ſehr loben oder ſchelten, mit jhnen auch von den Sachen ſich underreden, daß, wann gegentheil auff böſem Weg, deſto leichter möchte zu Recht gebracht werden: vor Gericht nit viel Geſchrei machen, allein reden, was zur Beförderung der Sachen dient, ohne Zorn, Zanck, Unwarheit, Calumnien, ohne Meyneydt, mit gewiſſen allegationibus, warhafftigen Zeugen, die Sachen auffs ſchleunigſt als müglich außführen. Gegen dem Richter ſoll er ſich auch mit aller Ehrerbietung erzeigen, ſie höfflich grüßen, mit gebürlichem Reſpect vor jhm ſtehen, mit Beſcheidenheyt und Bedacht für jhm reden, alle Adulation meiden, wann er bisweylen auff Partheyen erzürnet, jhn mit Güte und Demuth verſöhnen, ſeiner Clienten ſach unerſchrocken vorbringen, alle liſt des gegentheils entdecken und jhm begegenen, gegentheils vorbringen mit Stille und Gedult anhören. In Summa ſich mit Geberden, Worten, Angeſicht, Zunge und Augen alſo verhalten, daß er keinen Unwillen des Richters weder auf jhn noch auff ſeine Clienten verurſache. Aber dieſes iſt eine Plage, daß ſolche Advocaten, die dieſe Eygenſchaften alle an ſich haben, gar dünn geſäet und deren wenig auff den heutigen Tage zu finden ſeyndt, hergegen aber viel mangelhafftige, böſe und ſchädliche Leut ſich in ſolchem Ampt mit allerhandt ſchändtlichen, unehrlichen und unredlichen Vortheilen behelffen, alſo daß man überall und

Abb. 87. Allegoriſches Bild. Der Zeuge ſchwankt, ob er die Wahrheit oder die Lüge ſagen ſoll (Engel und Teufel). Holzſchnitt aus: Tengler, Laienſpiegel. Straßburg, Hupfuff, 1510.

an allen orten und Gerichten erbärmliche Klagen höret."

„Billich möchte man jhnen wol Gelt geben, dz ſie ſtillſchweigen, dann die Zung untrewer Advocaten iſt ſo ſchädlich, daß es einem Clienten unmüglich iſt, unverletzt zu bleiben, wann ſie anfangen, dieſelbige zu gebrauchen. Beneben dem, daß ſie den armen Clienten mit jhrem loſen Geſchwätz einen Dunſt vor die Augen und eine Haube auffſetzen, daß ſie jhren Betrug leichtlich mercken, machen die Sache gar richtig und leicht zu erhalten; warten unterdeſſen wol ein gantzes Jahr, ehe ſie dieſelbige vorbringen; wann ſie darnach anhängig worden, ſo finden ſie tauſenterley negativae, suspensiones, widerwertige testimonia, ſo mannigfältige prolongationes und zeiten der ordnung, daß die arme Litigantes auß ungedult verzweiffeln möchten. Noch haben ſie für jhr Gelt kein gut Wort, ſondern werden ſawer angeſehen, und wann ſie nit krumme Finger haben, mit dem Rucken angeſchawet."

„Wie ſollte ein armer Litigant nicht ſchwer und kleinmüthig werden, wann er alle Tag den Beutel ſo oft und ſchwerlich muß ziehen? Hiezu fordert der Doctor zehen Cronen, dort der Notarius ſechs, der Anwaldt vier, der Vorgebieter eine, die Gerichtsbotten, Stattknecht und Pedellen, Thorhüter, Stubenheitzer, Schreiber wöllen auch jhr theil haben; der Richter fordert, wie billich, ſeine ſportulas, der Gerichtsſchreiber das Urtheils und Copeygelt; ſeine Copiſten wollen auch ihr tranckgelt haben, in Summa: ſie haben ſich alle mit einander dahin vereiniget, daß ſie jhn wöllen auffreiben und fallen jhn an allen ſeiten an, wie die Hunde, Raben und Geyer ein todtes Aaß."

Zur Milderung ſeiner geſtrengen Zenſur, verſichert der Moraliſt zu Eingang ſeines (5.) Diskurſes „Von Doctoribus in beiden Rechten oder Rechtsgelehrten", daß er geneigt ſei, „jhnen jhre gebührliche Ehre zu geben, wie man dann dieſer profeſſion alle Ehre ſchuldig"; „aber gleichwol kann

ich als einer, ſo ein ehrlich und auffrichtig Gemüht hat, die ſchändtliche Mißbräuch, welche gar zu gemein und offentlich vorlauffen, daß ſie auch die Schelen ohne Brillen ſehen und die Blinden fühlen können, nicht verſchweigen." Der Vortrefflichkeit der Rechtsgelehrten und ihrer Wiſſenſchaft aller Zeiten und Nationen vorerſt mit reichlichem Lobe gedenkend, zeigt der Verfaſſer nun zum Schluſſe auch die Kehrſeite der Medaille: „Aber gleichwol haben ſie unter ſich eine größere Anzahl leichter Doctorellen, die man mit Dutzeten, wie die Nürmberger Taſchenmeſſer, verkaufen möchte, welche ſelten ein Hauß mit zweyen Stockwerken bauen unnd bleiben allezeit, wegen jhrer Unwiſſenheit, im nidrigen Gemach: Zungendreſcher, die zwar viel Wort, aber wenig Kraft, viel Brühe, aber wenig Fleiſch zu Marckt bringen: ſchlecht und recht (einfältig und grob genug) in jhrer Practic: Handeln mit den Diebsfängern, Scharpffrichtern, Stricken, Schnellen und Galgen, wie die Medicaſtri mit der Urin und Cliſtir Pfeiffen: Können auch trefflich wohl caſtrieren, Dann wann jhnen ein feiſter Bawersmann zu ſeinem Unglück einſitzet, ſo können ſie jhm den Beutel viel ſtattlicher räumen, als der beſte Geltzenleuchter, ſo im gantzen Lande ſein möchte. Wil hie geſchweigen, wie ſie die vom Adel, wann ſie in ein Gezänck gerathen, Item arme Wittwen und Waiſen wiſſen anzuführen, das ſie jhnen auch das geringſte Wort jhrer Pragmatices theuer genug müſſen bezahlen und ſollten ſie all jhr Haab und Güter, Ja jhr Fleiſch und Blut darauff wenden. Ich geſchweige jetzunder jhrer Defenſionen, oder viel mehr Gehülfen, die ſie haben an Zeugen, an Gloſſen, und an jhren allegirten Legibus, vnnd zeucht kein Schuſter ſein Leder ſo weit, als ſie jhre Wort herumbziehen, bis ſie die zurecht bringen, wie ſie die haben wollen, allda ſie die alsdann wiſſen auffs Pferdt zu heben unnd ſie mit unzehlichen ungeſaltzenen und ungeſchmältzten Allegationibus

Abb. 88. Inneres der Kanzlei eines Advokaten, der mit Bauern verhandelt. Kpfr. eines unbekannten Stechers A. E. D. 1618. Nürnberg, Germaniſches Muſeum.

Abb. 89. Bauer auf dem Weg zum Advokaten. Kpfr. aus dem 17. Jahrhundert. Gotha, Kupferſtichkabinet.

im Stegreiff zu halten. Ich wollte auch wol etwas ſagen Von den langen vor- und nachtraben, die ſie gerne hinden und forne haben, wann ſie zu Hof oder zu Gericht gehen, unnd von den artlichen Zeichen, die ſie einander geben, wann ſie vor Gericht ſtehen und jhren Partheyen advociren ſollen, förchte aber, ich möchte den Senff ſo ſehr rühren, daß man hernach nichts mehr als das ſaure darauß riechen köndte, welches ich aber, dieweil ich dieſem Studio von Hertzen gewogen, und damit auch die Medici, die jhm nit ſehr grün, ſich nicht franck lachen, nicht gern thun wollte: iſt alſo genug, daß jhnen die Sporen ein wenig geſchärpffet, unnd die Steltzen beſchlagen ſind, auff das ſie nicht gar in Dreck fallen."

In ſeinen „Delitiae judaicae" klagt Magiſter Schröter von Weißenburg (1613) bitterlich über die Geldmacht der Juden, die auch zur Folge habe, daß dieſe allezeit vor Gericht Recht bekommen und obſiegen, „denn die Richter liegen mit ihnen auf Gewinn und Verluſt im Handel." Er bedauert, daß Fürſten und Regenten bei Juden borgen, deren Wucher dadurch begünſtigen und ſich von ihnen ſelbſt vor Gericht citieren laſſen müſſen; daß mit Hilfe des erborgten jüdiſchen Blutgeldes große Wälle, Bollwerke und anderes errichtet werden; „derhalben ſoll man nur den Galgen und Räder und Sch..ßhaus und nicht Ehrliches aus dieſem Gelde machen oder Holz dafür kaufen, die Wucherer damit zu verbrennen". —

Befruchtend wirkte die Materie: Recht, Richter und Gericht auf die Phantaſie des Volks. Die Sagen, Wundermären, Schwänke, Spruchreden, die im Volksmund über dieſes Trio im Umlauf waren, ſind Legion. Hier nur eine beſcheidene Ausleſe als charakteriſtiſche Beiſpiele für den Grad der Aufmerkſamkeit und der Volkstümlichkeit, deren ſich Recht und Richter in der guten alten Zeit erfreuten.

Es iſt bezeichnend, in welchem Maße ſich die Reiſelektüre der alten Zeit dieſes Stoffes bemächtigte, um den auf tagelangen Reiſen im „Rollwagen" gemarterten und geräderten Leſern die Zeit kürzer zu machen, indem ſie ihnen Henkergeſchichten und Scharfrichterſtücklein aller Art vorführte. In dieſe Reihe der „Rollwagenbüchlein" gehört auch das ſelten angetroffene Reiſeſchwankbüchlein: „Kurtzweyliger Reyſſgeſpahn, darinnen Schöne, ſchimpfliche Hiſtorien und Geſchichten von allen Ständten der Welt begriffen, colligiert von Johann L. Taſitz von Liechtenſee. Allen Reyſenden zu lieb in Truck verfärtigt durch David Hautt, Buchhändler in Wien und Lucern. Anno 1645." Der Späßeſammler hat nicht zurückgehalten, dem Richterſtande nach dem Sinne jener Zeit derbe „Wahrheiten" nachzuſagen, wie z. B. die folgenden:

„Ein ehrlicher Mann erzehlet ſeinen Handel vor einem Richter und der Richter hieß in liegen („Lügner"). Er aber ſprach: hab ich dann nit allshie ein ehrlichen Mann, der mein Zeug ſein wird? Der Richter fragt den Zeugen, ob dem alſo wäre,

wie diſer geſagt hette, der antwortet: ja. Da ſprach der Richter zu deme, den er hette heißen liegen, ſo muß ich dann dir dein Ehr wider zuſtellen? aber er antwortet jhm und ſprach: Herr Richter bemühet euch nicht ſo viel, dann wann ihr jedem ſein Ehr wider geben müßtet, dem jhr ſie genommen, ſo wurd euch nichts vberbleiben." —

„Die Rechtsgelehrten tragen an etlichen Orthen lange und weite Talar oder Roeck, darinn ſie gar anſehenlich auffziehen: Einsmal hat ein ſolcher Doctor deß Rechten ein Bachoffen verkaufft, damitt er ein ſolchen Rock könnte machen laſſen, als er dann auch gethan, als er aber auff ein Zeit ſolche ſein ſchöne Schuben an hat und mit etlichen Herren ſpatzieren gieng, beſchwehrt er ſich der großen Hitz vnd wüſcht ohn underlaß mit dem Fatzalet (Taſchentuch) den Schweiß ab, es wueßte aber einer von den Beyweſenden, was geſtalten der Doctor auß dem verkaufften Bachoffen den Talar machen laſſen, derohalben ſprach er: Herr Doctor, mich wundert nicht, daß euch ſo heiß iſt, dieweil jhr in einem Bachoffen ſteckend." —

„Ein anderer Doctor des Rechten verſprach einem Bawrsman, ſo er jhme 10. Ducaten gebe, wolt er jhne ſolcher geſtalt lehrnen Rechten, daß er alle Händel gewinnen wurde. Als nun der Bawr die Ducaten verheißen, ſprach der Doctor: Läugne allezeit, ſo wirſt allezeit gewinnen: darauff fordert er die verſprochenen Ducaten, dero aber der Bawr alſo bald läugnet, mueßte alſo der Doctor ſeines Lehrlons entbären. Warlich ein gelehrniger Bawr. So man den Bawren in dem Hindern kratzt, ſo thut er einem den Lohn in die Hand." —

„Ein Doctor deß Rechten hatte dieſen Brauch, wann er bei einer Geſellſchafft ſtund, und etwan einer ſprach: Herr Doctor zahlt uns ein Maß Wein, ſagt er allwegen: ja freylich gar gern, führet dann alsbald die Geſellſchaft in das Wirthshauß und war luſtig mit jhnen. Wann man nun genug gezecht, und der Wirth die Zech gemacht, ſo bezahlt der Doctor nicht mehr dann ein einzig Maß Wein (und ſollte man gleich ein gantzen Eymer getruncken haben); dann er ſagte: jhr habt mich nur umb ein Maß angeſprochen, die hab ich bezahlt, habt jhr nun mehr getruncken, ſo iſts billich, daß jhr ſelbige bezahlend, hetten jhr aber mich umb vil Maßen angeſprochen, ſo wurd ich

Gutherꝛige warnung ſo wol an die ſo mit Rechtshendelen beladen ſeind / als an die Rechtsgelehrten vnnd Aduocaten.

Was mag / ſag mir / die vrſach ſein /
Das die Leuth ſo gar zu gemein /
Wie man öffentlich höret ſagen /
Vber Gericht vnd Rechte clagen /
Zwar vnſer Thorheit zu gemein
Beduncke mich nicht die geringſte ſein /
Daß mancher ſo viel gelt vnd gut /
So vnnötiglich verrechten thut /
Vnd bringt doch endlich nichts darvon /
Dann groſſen ſchaden / ſpot vnd hon.
Die ſchuld haben jhr viel ſelbſt zwar /
Die leichtfertig / ja vmb ein har
Auch jhre beſte Freund für Recht
Beſcheidener ob die ſach ſchon ſchlecht /
Wirt ſie doch ſo getrieben fort
Als ob es angieng einen Mordt.
Die nu alſo mutwillig ſich
Jnn Rechte wickeln / den ſage ich /
Geſchicht Recht das ſie nichts darvon
Bringen dann ſchaden / ſpot vnd hon.
Darnach ſind man wol ſolche geſellen
Die jmmerdar viel Rechten wöllen /
Doch immer mehr berichten frey /
Wie jhre ſach beſchaffen ſey.
Wan jhnen dient zeigen ſie an /
Das ander ſtillſchweigend vmbgahn /
Da doch der gegentheil ſolchs weiß /
Vnd dem Richter fürhelt mit Fleiß.
Das geſchicht recht daß ſie nichts darvon
Bringen dann ſchaden / ſpot vnd hon.
Man findt auch die ſo geitzig ſein /
Daß ſie vmb ein ring gelt vnd klein /
Wann ſie alle haben gelegt an /
Die gantze ſach wol fahren lan.
Da doch viel beſſer wer daß ſie
Die ſach hetten angefangen nie /
Oder dieſelb / wie ſichs gebühret /
Hetten mit ernſt vnd fleiß außgeführet.
Das geſchicht recht daß ſie nichts darvon
Bringen dann ſchaden / ſpot vnd hon.
Den Aduocaten / iſt nicht ohn /
Viel ſchuld geben / ich laß es ſtan /
Vnd glaub gar wol daß ſie die ſach
So ſehr nicht ſuchen als das gemach /
Welchs ſie empfinden von dem gelt /
Welchs jhn zutregt die gantze welt.
Dann weil rechten will groß vnd klein /
Müſſens all wol dick brocken ein /
So bringt der Aduocat darvon
Heuſer / gelt / die Eyer mit dem Hun.
Drumb mein Hauß mit der langen Nuß /
Wer beſſer / gienſt ein ander Struß
Mit dem Huſen vnd Eyern vielleicht /
Wie ſolches offt geſchehen / vnd noch geſchicht /
Mocht in deß Aduocaten Hauß /
Darein alles geht / wenig hernuß /
Ein fetten Schwein kommen lauffen
Vnd ſtoſſen die Eyer vbern hauffen.
Alſo brechteſt du nicht darvon
Zu letzt / dann ſchaden / ſpot vnd hon.
Jhr Aduocaten vnd Richter /
Jhr Procuratorn / vnd ſchlichter
Aller ſtreitſachen in gemein
Laßt euch zur warnung geſagt ſein /
Was Gott ſtrafft dem ſo verrecht richt /
Vmb gaben vnd gunſt d, Recht bricht
Die er auch offt ſtrafft in der Welt /
Doch viel diß auffgehn tag außſtelt
Dann werdens nichts bringen darvon
Dann ewig Pein / Marter vnd hon.

Gedruckt zu Cöllen bey Johann Büſſenmächer / Anno 1613.

Abb. 90. Warnung vor Rechtsgelehrten und Advocaten. Aus einem Flugblatt 1613. Gotha, Kupferſtichkabinett.

Abb. 91. Satirische Darstellung des Leichenbegängnisses des Advokaten Recknagel in Nürnberg 1782. Kpfr. München, Kupferstichkabinet.

mich bedacht haben, ob ich mit euch wollt gangen seyn. Ist das nit ein Doctormäßige Kunst?"

Die früher sprichwörtliche Geldsucht der Richter und Juristen ist in folgendem Schwanke recht hübsch zum Ausdruck gebracht:

„Ein Richter oder Burgermeister hatte einen wichtigen Ausspruch zwischen zweyen wolhablichen Kauffleuthen zu thun; der eine kam zu jhm und bat, er wolte den nachgehenden Tag die Urthel zu seinem favor fällen, darumb wolt er jhme ein ansehenliche Verehrung thun, der Richter aber wolt jhm nichts versprechen, da sprach der Kauffmann: Herr Richter so jhr die Vrthel für und nicht wider mich fällend, will ich euch alsobald 100 Reichs-Thaler in specie lifferen, Da aber der Richter noch nicht eingewilliget, sondern zwischen Ja und Nein stund, nam der Kauffmann die 100 Reichsthaler und schüttet sie dem Richter auff den Tisch, und sie waren all eines Schlags, nemlich auff eyner seyten ein Adler und auff der anderen ein gewappneter Mann. Da nun der Richter solche ein Weil ansahe, sprach er: Quis potest resistere tot armatis? Wer kann so vil gewaffneten Männern widerstehen? Hiemit ergab er sich, dann er ward mit disen Gewapneten überwunden, und fället die Urthel nach des Kauffmanns willen. Ist kein wunder, wann 100 Gewaffnete wider ein Vnbewehrten. Wo man mit silbernen Kugeln schießt, da ist ein Vestung bald gewonnen."

Die Inkonsequenz des richterlichen Handelns wird gleichfalls zur Zielscheibe des Volkswitzes erkoren: „Im Schwabenlande wolt ein Obervogt oder Richter straffgericht halten, da ward jhm eyn Bawr fürgestellt, welcher sich mit fluchen übersehen, und der Obervogt fordert jhme ein gewisse Summa Gelts für seyn Straff, aber der arme Sünder baht den Obervogt trungenlich, er wolt jhme etwas nachlassen und die Straff miltern, da sprach der Richter: Bey dem waren Gott, ich laß dir nichts nach, du Lumpenmann, solteſt du also schweren? Er aber baht immerdar umb ringerung der Buß, und der Richter schwert auff sein Seel und diser und jener solt jhn holen, wann er jhme etwas nachlassen wollt; als aber der arme Tropff noch nicht auffhörte zu bitten, stund der Richter

allerzornig auff, ſprechende: Bey dem 1000. Saffer-ment, du Lotter, du mußt mir dasjenig geben, ſo ich dir gefordert, daran ſoll dir kein häller abgehn. Diſer ſahe auch dem anderen den Dorn im Aug, aber ſeinen Balcken nicht."

Der Phantaſie des Volkes, jederzeit zum Ausſpinnen abergläubiſcher Rechtsanſchauungen behende bereit, hat es auf der andern Seite der derbe Volkswitz nachgemacht, der in Knittelverſen und Sprüchwörtern ſeine beißende Lauge über Recht und Richter goß. Hier nur einige wenige Beiſpiele!

„Juriſten ſind böſe Chriſten"

oder

„Ein Hauptmann und Juriſt,
Ein ſeltner Gaſt im Himmel iſt!"

„Ein Advocat iſt ein böſer Nachbar."

„Reden ohne heiſer werden,
Laufen ohne müde werden,
Saufen ohne einen Rauſch bekommen,
Und lügen ohne ſich zu ſchämen:
Das iſt das Thun der Advocaten!"

Doch im blutigen Ernſte des Gerichtslebens, der auch noch die letzten Jahrhunderte kennzeichnet, verſtummen Volks- und Volksſpäße und Scherzreden für eine kleine Weile plötzlich. Hoch vom Münſterturme herab hat die düſtere Glocke verkündet, daß im Rathaus jetzt „Malefitzgericht" gehalten werde. Nicht unter freiem Himmel, wie die Schöffen im altdeutſchen Ding, in der Ratsſtube in den vier Wänden wollen die Stadtrichter der neuen Zeit über „Hals und Blut" zu Gericht ſitzen. „Wann das Malefizgericht ſoll gehalten werden", ſo hebt die für die neuere Zeit vom 17. bis 19. Jahrhundert typiſche Kriminalgerichtsordnung der Stadt Zürich aus der Mitte des 18. Jahrhunderts an, „ſo verlyht der vorderſte Herr Statthalter, oder in abweſen der Herren Statthalteren der älteſte Herr im neuen Raht, einem Herren Seckelmeiſter den Bann, zu richten über das Blut, übergibt ihme den Stab und ſpricht:

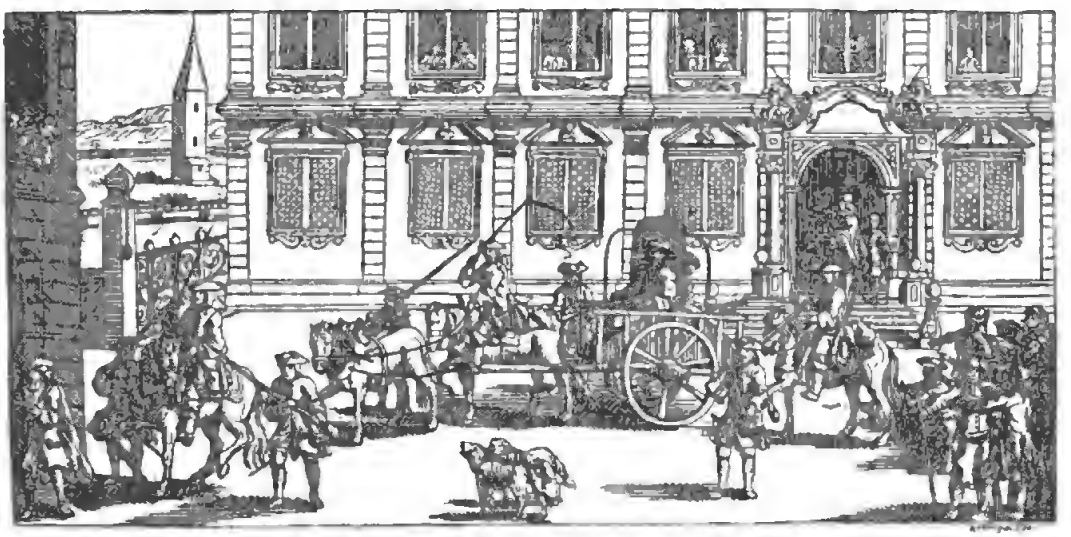

Eigentliche Abbildung des unter dem Namen Schwarzbeck oder Scherli bekannten Erzſchelmen / wie auch ſeiner mit ſich herumgeführten Hurren Zillen oder Carina genannt. Wie nachdeme ſie zu Ulm durch einen gewiſſen und von ihrem räuberiſch- und mörderiſchen herum vagiren wol-bewußten Mann entdeckt und gefänglich eingezogen worden / nun aber da verlautet und wahrſcheinlich bewieſen werden / daß der mörderiſche Einbruch in dem Pfarr-Haus zu Seengen von dieſeren als Uebeltätern ſeye angeſtellet und ausgeübet worden / als ſind ſie von beyden Hochlobl. Ständen Zürich und Bern von gedachtem Orth abgefordert / und unter einem ſtarcken Geleit / über Schaff hauſen / nacher Zürich geführt worden. Beyde laſſen auf einem Karren / in deſſen Mitte ein Brett aufgerichtet ware. Der Kerl hatte an jeder Hand ein eiſern Band angelegt / und damit er ſelbige nicht zuſammen bringen könte / ein eiſerner Staab ohngefehr eines Schuhes lang darzwiſchen veſt gemacht / auch an das eine Band derſelben eine Ketten angeſchloſſen / welche bis auf die Füſſe herunter reichte / allwo auch um beyde Beine ein Band von Eiſen ware. Seine l. v. Hure aber wurde hinterwerts an dem Brett durch eine Kette verwahret / welche ihro um den Leib durch zwey Löcher des Bretts gegangen und zugleich auch den Mann geſchloſſen hielte. Den 23. Novembris 1730. Nachmittags brachte man ſie nach Zürich / wurden vor das Rathhaus vorbey geführet / und bis den 25. dieß ins Gefängnuß der Wellenberg genennt / ſo mitten in dem Waſſer ligt / geführet / wie beygefügte Figur mit mehrerm ausweiſet. Darauf wurden ſie weiter von Zürich auf Baden / von dannen nach Lenzburg / und endlich auf Bern gebracht / allwo ſie den verdienten Lohn nun zuerwarten haben.

Abb. 92. Überführung des Verbrechers Schwarzbeck nach Bern. Flugblatt 1730. Nürnberg. Germ. Muſeum.

Abb. 93. Gerichtssitzung in offener Halle. Titelholzschnitt zu: Neu Formular und Canzleibuch. Frankfurt, Egenolff, 1571.

Herr Seckelmeister! Uß kraft der Freyheiten, mit welchen diſe lobliche Statt Zürich begaabet iſt, und uß Befehl und Gewalt myner Gnädigen Herren Burgermeiſters und des Rahts, verlyhe Ich Euch den Bann, zu richten über das Blut.

1. Fraag des Herren Seckelmeiſters:

Sintemal mir der Bann verlihen iſt, zu richten über das Blut, Herr N. N., ſo urtheilend Ihr, uf Eneren Eid, ob es Tagszyt ſeye, daß ich ſitzen und richten möge, um Sachen, die das Blut und das Leben betreffend.

1. Antwort des Herren, ſo gefragt wird:

Herr Seckelmeiſter (oder wer in abweſen desſelben ſeine Stell vertretten wurde) Herr N. N., ſo urtheile ich uff mynen Eid, daß es Tagszyt ſeye, daß Ihr ſitzen und richten mögind, um Sachen, die das Blut und das Leben betreffend.

(Die Umfrag haltet der Herr Seckelmeiſter ſelbſt, und kommt diſe und alle übrigen Fraagen (uſſert der achten) nur bis auf den dritten Richter, und ſagt darüber der Herr Seckelmeiſter: Wil jemand etwas anders urtheilen, der mag es thun: eineſt, anderſt und zum dritten.)

2. Darnach fraget der Herr Seckelmeiſter:

Dieweil erkent worden iſt, daß es Tagszyt ſeye, daß ich ſitzen und richten möge, um Sachen, die das Blut und das Leben betreffend, und aber den Menſchen nichts höheres und größeres übergeben

iſt zu richten, alß was Lyb und Leben betrift, Herr N. N., ſo urtheilend Ihr uf eueren Eyd, ob ich nicht das Gericht verbannen möge, und wie hoch?

2. Antwort:

Herr Seckelmeiſter, ſo urtheile ich uf mynen Eid, daß Ihr das Gericht verbannen mögind, und das an die höchſte Buß.

Darauf befihlt der Seckelmeiſter dem Großweibel das Gericht zu verbannen und ſpricht:

Herr Groß, verbannend das Gericht.

Der Großweibel verbannet darüber das Gericht und ſpricht:

Uß Kraft der Freyheiten, mit welchen dieſe lobliche Staatt Zürich begabet iſt, verbannet der Herr Seckelmeiſter das Gericht, dergeſtalt, daß keiner darin ſolle reden, er wölle dann eine Urtheil ſprechen, oder widerſprechen, und das bey der höchſten Buß.

Hieruf befihlt der Herr Seckelmeiſter dem Großweibel den Nigel an der Stubenthür zuſtoßen und alle Fenſter zubeſchließen.

Hernach wird durch den beſtellten Kläger von gemeiner Statt wegen über den armen Menſchen die Klag geführt alſo:

Herr Seckelmeiſter, und Gnädige Ihr myne Herren, es ligt in Gefangenſchaft ein armer Menſch, namens N. N., der hat begangen groß Uebel und Mißthun, durch vilfaltige Diebſtäl, (oder was er ſonſt für Bosheit verübt) deren er gichtig [geſtändig] und bekanntlich iſt, deßwegen ich im nammen gemeiner Statt und Stands uf ihne klage, und vorderſt an einer Urtheil zu erfahren begehre, ob dasjenige, was der arme Menſch ußgeſagt und bekent hat, nicht ſolle abgeleſen werden.

3. Fraag der Herrn Seckelmeiſters:

Herr N. N., urtheilend Ihr uf euern Eid, ob des armen Menſchen Ußſag oder Vergicht ſolle abgeleſen werden, oder ob es genugſam an deme, daß derſelbig eben zuvor abgeleſen worden?

3. Antwort: Herr Seckelmeiſter, ſo urtheile ich uf mynen Eid, diewyl die Bekantnuß des armen Menſchen eben zuvor abgeleſen worden, daß es an demſelbigen genugſam ſeye.

Oder ſo man nothwendig befindet, daß die Ableſung von neuem geſchehe, kann es angerahten und erkent werden."

Auf Verlangen des Klägers ſchreitet das Gericht ſodann zur Vernehmung von Zeugen („Nachgängern"). Deren „Kundſchaft" erſtreckt ſich auf die eidliche Ausſage, daß das — freiwillig oder unter dem Nachdruck der Folter — von Seite des Angeklagten abgelegte Geſtändnis („Vergicht") auch von ihnen, den Verhörrichtern, gehört worden. In einer Reihe weiterer Umfragen wird daraufhin die Anklage als ſo „gnugſam erwieſen" erklärt, „daß deßwegen die Sach bußwürdig syn ſolle", worauf einer der Richter folgenden Strafantrag ſtellt: „Herr Seckelmeiſter, ich urtheile uf mynen Eid, ſittenmal diſer arme Menſch, leider,

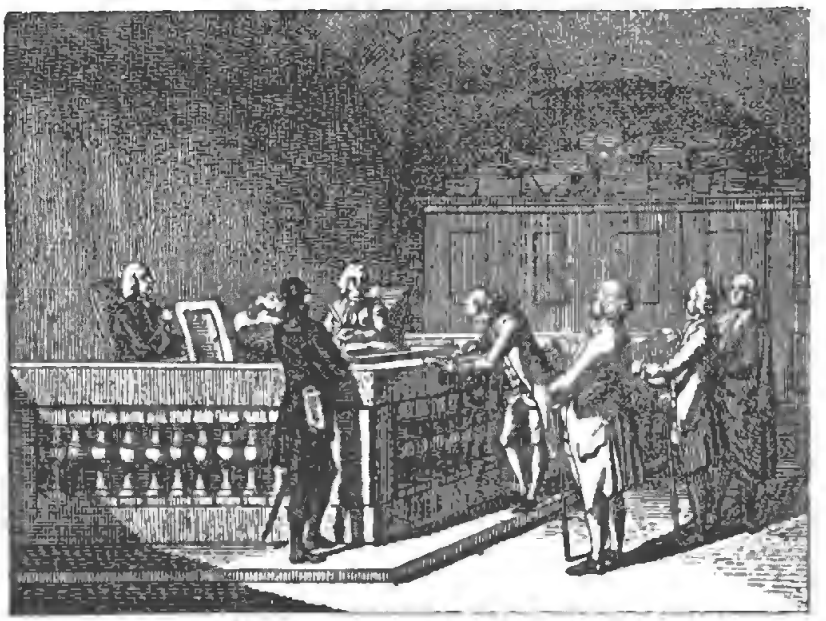

Abb. 94. Zeuge vor Gericht im 18. Jahrh. Kpfr. von D. Chodowiecki (1726—1801), Berlin, Kupferſtichkabinett.

Abb. 95. Würzburger Gerichtskalender 1613. Holzſchnitt. Wien, Sammlung Joſ. Wünſch.

Beilage 11. Landgericht zu Würzburg 1520 unter Fürstbischof Conrad von Thüngen. Zu oberst der Landrichter Wepprecht von Grumbach. Am Tisch der Gerichtsschreiber Birmesser sowie 7 ritterbürtige Urteiler aus den Geschlechtern: Neustetter genannt Stürmer, Seinsheim, Reinstein, Geiling zu Altheim, Wolfskeel, Truchseß von Pommersfelden. An der Gerichtsbarre die Parteien mit dem Anwalt. Umstehende Zeugen. Titelzeichnung des Protokolls. Würzburg, Historischer Verein.

wider Göttlich und Menſchliches Geſaz mit etc. (allhie ſollen die Verbrechen benamſet werden) ſich vergangen, daß nach mittag, wan Ihr, Herr Seckelmeiſter, eine ſtund ernamſend, zwen Prediſcanten, ſamt myner Herren Dienern, zu jhme in den Wellenberg kehrind, jhme ſyn Leben abkündind und ihn tröſtind, und daß darnach mit der großen Glogken drey Zeichen gelütet, er hinab in den Fiſchmarckt geführt, daſelbſt jhme ſyne Bekantnuß offentlich vorgeleſen, alsdann er dem Nachrichter befohlen werde, der ſol jhm ſyne hände (vorwerts oder hinderwerts) binden und ihme hinuß uf die gewohnliche Wallſtatt (oder uf das Grien) führen und ihme allda etc. (allhie muß die Straaff heiter [d. h. klar] uusgedruckt werden), und daß Ihr, Herr Seckelmeiſter, dabey ſeyind, biß der Urtheil ſtatt geſchehen.

(Hie wird die Urtheil des Todes nach beſchaffenheit des Verbrechens eines Ubelthäters formirt, und komt diſe Fraag an alle Richter, uf welche von einem jeden ſonderbar geantwortet wird, daß er folge, wann er namlich keine andere meynung hat.

Wann einer der neuen Räthen des Gefangenen Mißtat noch jez der Bewandtnuß befunde, daß demſelben an dem Leben verſchohnet, und ſolcher mit anderwertiger offentlicher Straaff könte abgebüßt werden, iſt der Richter befugt, uf Eid und Gewüſſen eine ſolche Urtheil auszufellen.)"

Auf das weitere Verlangen des Klägers beſchließt das Gericht, daß „wann diſer Menſch [der Verurteilte] etwas Haab und Gut hette, es gemeiner Statt verfallen ſyn ſolle"; ferner daß dieſes Schickſal der Verurteilung auch jeden treffen ſolle, „der diſes armen Menſchen Tod andete oder äferte". Es erinnert dieſe Formel an den mittelalterlichen Gerichtsbrauch der ſog. „Urfehde", wie überhaupt der für die Schweiz gezeichnete Gang einer Verurteilung in Form und Inhalt noch lebhaft an die altdeutſche Dingſtatt anklingt.

Dem Begehren des Klägers, das Urteil des Gerichts in „Brief und Siegel" zu erhalten, wird zugeſtimmt und darauf mit Beantwortung der 12. Umfrage die Sitzung geſchloſſen, wie folgt:

„12. Fraag des Herrn Seckelmeiſters: Herr N. N. Urtheilend Ihr uf eueren Eid, ob ich nunmehr genug gerichtet, ufſtahn und den Stab von mir legen möge?

12. Antwort: Herr Seckelmeiſter, ich urtheile uf mynen Eid, daß Ihr nunmehr genug gerichtet, ufſtahn und den Stab von euch legen mögind!

Herr Seckelmeiſter: Helfe ihm Gott.

Ende." —

Ja, helf Gott ihm, dem armen Sünder, wenn beim Urteilsſpruch die Rathausglocke angezogen wird zum Zeichen, daß wieder einem das Leben abgeſprochen worden. Von der Laube des Rathauſes herab wird das Urteil der Stadtrichter durch den Gerichts- oder Stadtſchreiber der unten harrenden Menge verkündet. Der Wortlaut der Todesurteile des 16. und 17. Jahrhunderts gefällt ſich noch immer in dem plaſtiſch-bilderreichen Schmucke der mittelalterlichen Gerichtsſprache. Haben die Richter auf „Tod mit naſſer oder blutiger Hand" erkannt, wie die Enthauptung auch genannt wurde, ſo lautete die Todesformel: „da ſoll man zwei Stück aus ihm machen und ſoll das Haupt das mindere Stück ſein." Oder es wurde angeordnet, „daß die Straße zwiſchen ſeinem Haupt und Körper blutig rinne, daß dadurch ein Rad gehen möge" (Surſee 1595). Oder: „alſo daß (man) ihm ſoll abhauen ſein Haupt und aus ihm in einem Schlag zwei Stücke machen, daß zwiſchen Haupt und Leib mag paſſieren ein frei Wagenrad" (Luzern 1759). Oder: „es ſollen zwei Stücke aus ihm gemacht werden zwiſchen Achſeln und Ohren, daß man zwiſchen den zwei Stücken gehen und reiten mag" (Kempten 1381) u. ſ. f. Ähnliche Wortſpiele und verblümte Wendungen waren auch in die Urteilsſprüche für Hängen, Rädern und Verbrennen eingeſtreut.

Aber auch damals ſchon war keine Gerichtsbarkeit ſo ſtreng, kein Richter ſo hart, keine Formel ſo unerbittlich, daß nicht ab und zu auch eine Begnadigung als Rettungsinſel inmitten dieſes Blutmeeres der alten Kriminaljuſtiz zu finden wäre. Eine mit Rückſicht auf das jugendliche Alter, auf das Geſchlecht oder auf die Angehörigen und einflußreiche Fürbitter gewährte Gnade war es ſchon, wenn der Richter die auf Hängen oder Verbrennen erkennende Todesſtrafe in die weniger ſchimpfliche Todesart des Enthauptens umwandelte, wenn er das Zwicken mit glühenden Zangen, dieſe zumal bei Hexenhinrichtungen häufige Begleitſtrafe, erließ, wenn er ferner beim Feuertode

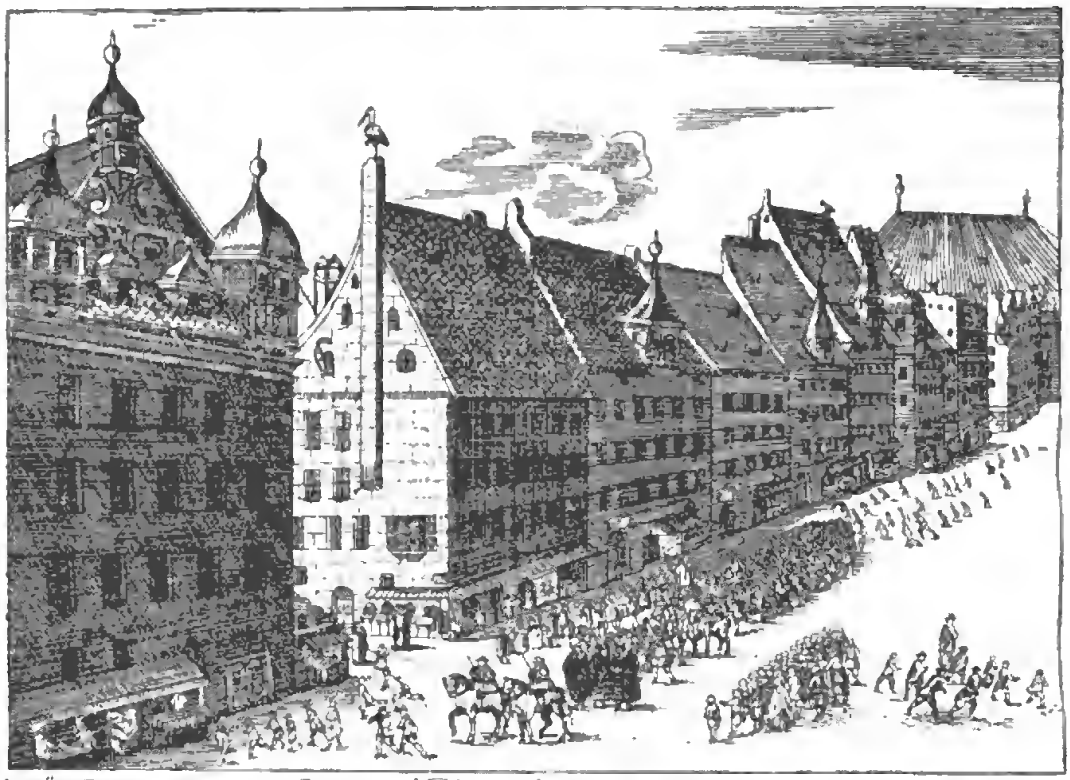

Abb. 96. Zug zum Richtplatz, 17. Jahrhundert. Kpfr. von A. Boener. Nürnberg, Germanisches Museum.

zur Beschleunigung der Erlösung aus den Qualen „ein säcklin schießpulfer" an den Hals der Verurteilten zu hängen verordnete. Ein Gnadenakt des Richters ist es, wenn er dem Verurteilten im Todesurteil ausdrücklich einen letzten geistlichen Trost bewilligt, ja ihm bisweilen eine Testierfreiheit über die zurückgelassene Habe zugesteht, nicht zu vergessen die fast gesetzlich gewährleistete letztwillige Wahl und Zusammenstellung eines Menu im sogenannten Henkermahl am Hinrichtungstage. Bisweilen ließ der Richter sich auch so weit rühren, daß er der Vergünstigung eines ordentlichen Begräbnisses Raum lieh, an Stelle des bloßen Verscharrens des Kadavers auf dem Schindanger. Nicht immer erfolglos sehen wir die Angehörigen des Verurteilten dann und wann bemüht, vom Richter die Gunst zu erbitten, daß der Scharfrichter weder vor noch nach der Hinrichtung den Angeklagten berühren und dadurch die Unehre für die Familie nicht noch vergrößern möge, oder daß die Schandglocke nicht angezogen oder überhaupt Ort und Zeit der Hinrichtung dem Volke nicht bekannt gegeben werden. Häufig sind gnadenvolle Umwandlungen der Leibesstrafen in Geld- oder Freiheitsstrafen, worin schon die mittelalterliche Zeit mit dem Loskauf von Blutstrafe vermittelst des Wergeldes vorangegangen war. Um so seltener waren in der alten Justiz Vollbegnadigungen, wie die Hinrichtungsstatistik jeder beliebigen, auch der kleinsten Stadt, zu erweisen im Stande ist. In Winterthur wurde beispielsweise vom Jahre 1501—1598 auf dem Rathause nicht weniger als 63 Mal Blutgericht gehalten, auf welche Zahl nur vier Begnadigungen entfallen. Ein um so freudigerer Hoffnungsstrahl durchzuckte daher die Amnestiebedürftigen jener Zeit, wenn der Besuch des Kaisers oder Königs einer deutschen oder schweizerischen Stadt bevorstand, ja

man darf faſt ſagen, daß die Verurteilten und Verbannten wohl die einzigen waren, die ſich aufrichtigen Herzens auf die dem ſtädtiſchen Geldſäckel oft recht nahe tretenden Durchreiſen eines Gekrönten freuten. Ihm, der wie kein zweiter es in ſeiner Hand hatte, Straf- und Todesurteile zu entkräften, zu widerrufen, zogen die aus der Stadt Verbannten als die erſten Grüßenden entgegen, um den Zügel des Königspferdes zu erfaſſen und ſo mit dem Herrſcher ſichern und freien Fußes in die Stadt zurückzukehren; brachte ja ein bloßes Berühren und Küſſen des fürſtlichen Gewandſaumes, wenn dies vor Zeugen geſchah, allein ſchon die nachgeſuchte Gnade.

Ähnliches wie das gekrönte Haupt vermochte aber bisweilen auch die Fürbitte einer Deputation, die ſich aus geſegneten Leibes gehenden Stadtfrauen rekrutierte, wie überhaupt das alte Recht gegenüber Frauen in anderen Umſtänden — „Hexen" ausgenommen — recht zartfühlend war. Wunder wirkte zuweilen aber auch die Unſchuld einer deutſchen Jungfrau, wenn ſie unerſchrockenen Herzens die gaffende Menge durchſchritt und aus der Hand des Richters — zuweilen im letzten Momente vor dem Kopfſchlag und angeſichts des ſchon gezückten Richtſchwertes — den Verurteilten „um der Liebe Chriſti willen" zum Ehe- und Lebensgeſpan ſich erbat, mit gleichzeitigem Gelöbnis, den Schuldbeladenen mit der Zeit wieder gut und ehrenhaft zu machen. An einem ſolchen Heroismus des deutſchen Weibes und der chriſtlichen Nächſtenliebe brach die Genickſtarre der alten Rechtspflege, und die edle Jungfrau führte den Erretteten als Preis ihrer Tugend heim ins Brautgemach. Es fand ſo die im Mittelalter lebendige Sage vom mitleidvollen fürbittenden Weibe des römiſchen Landpflegers in deutſcher Seele dieſe Art Wiederhall. Nach angeſtellten Stichproben darf eine Reihe ſchweizeriſcher und deutſcher Städte ſich rühmen, eine Ehrentafel ſolcher Liebeswerke edelſinniger Jungfrauen in ihren Archivſchränken — zum Teil ohne nur darum zu wiſſen — eingeſchloſſen zu haben. Edelſteine, die verklärend und verſöhnend herüber leuchten aus einer Zeit, die wie ſonſt keine es verſtanden, aus dem Laſter eine Tugend zu machen und dabei naiv-aufrichtig zu bleiben, in ſchmutzigſchwarzer Schlacke reinglänzendes Geſtein mitführend. Erinnert das genannte Vorrecht jungfräulicher Keuſchheit an die Macht der heidniſchen Veſtalinnen Roms, ſo kannte die alte Juſtiz noch ein anderes Privilegium der Begnadigung, das in den Händen des Scharfrichters ſelbſt lag, der ſich jedes zehnte Opfer als ſein freies Eigen erbitten durfte. Wie tief das Bewußtſein dieſes Vorrechtes in der Scharfrichterſeele wurzelte, hat der mitleidige Henker im alten Zürcherkriege bewieſen, der bei ſeiner pflichtmäßigen Abſchlachtung der Beſatzung von Greifenſee inmitten des Blutbades nach der neunten vollzogenen Hinrichtung innehielt und,

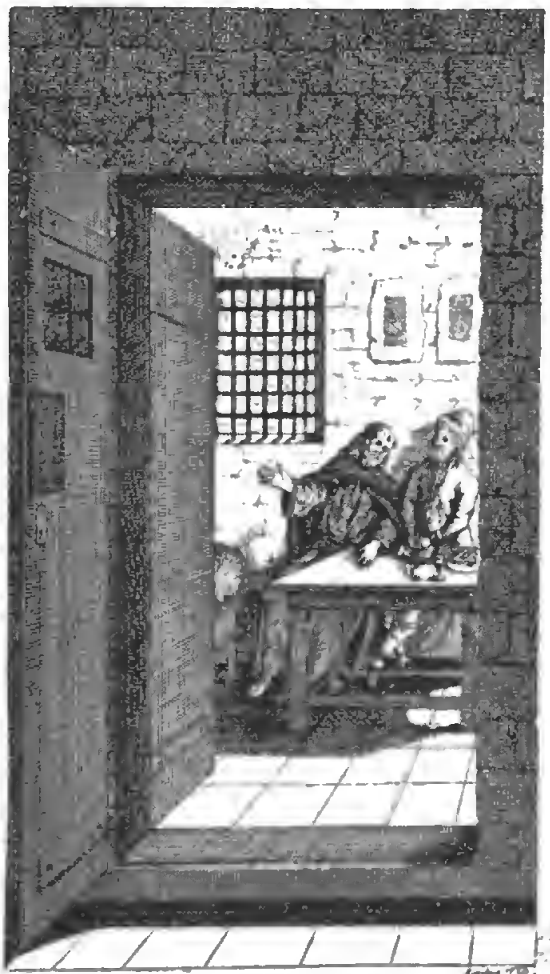

Abb. 97. Geiſtlicher Troſt im Gefängnis. Kpfr. 1786.

Abb. 98. Gefangener im Fußblock. Holzſchnin aus: Aeſop, deutſch von Steinhövel. Ulm, Zainer, ca. 1475.

wenngleich vergeblich, auf altherkömmliches Henkerrecht ſich berufend, jeden zehnten Mann der unglücklichen Opfer ſich heraus erbat.

Neben den vorgeführten Lichtpunkten der Begnadigungsformen nehmen ſich die gleichzeitigen Strafarten und Hinrichtungsſcenen noch düſterer und ſchwärzer aus als ſonſt ſchon; und doch gehören die — hier in möglichſter Gedrängtheit und abſichtlicher Beſchränkung — wiedergezeichneten Charakterzüge dieſes Blutdramas der richterlichen Thätigkeit aus alter Zeit notwendig mit zur abſchließenden Abrundung unſeres Themas.

Während in früherer Zeit die Hinrichtung unmittelbar an die Urteilfällung ſich anſchloß, hat die neuere Zeit jeweilen mit Vorliebe einen Tag dazwiſchen geſchaltet, den der Verurteilte in der Gefängnishaft zur Vorbereitung auf ſeine letzte Stunde zu benützen hatte. Als Seitenſtück zur erwähnten Umfriedung des altdeutſchen Gerichtsplatzes iſt aus früheſter mittelalterlicher Zeit der ſymboliſche Verſchluß des Kerkers vermittelſt eines Seidenfaden-Zuges erwähnenswert. Über ein derartiges Einbannen der Gefangenen berichtet W. Wackernagel aus dem 13. Jahrhundert, wonach der Baſeler Schultheiß einen biſchöflichen Dienſtmann im roten St. Ulrichsturm einſperrte, indem er den Eingang des Gefängniſſes mit einem Seidenfaden umſpannte, deſſen beide Enden mit Wachs verſiegelt waren. Nach Grimm ward im 12. Jahrhundert zu Köln gleichfalls ein Dienſtmann des Erzbiſchofs durch einen ſolchen Fadenverſchluß in Haft gehalten. Auf dieſen uralten Rechtsbrauch ſpielt das Entlebucher Tellenlied im Hinblick auf die Gefangenſchaft des Falkenwirtes Hurter im Luzerner Bauernkriege des Jahres 1653 an, wenn es heißt:

„Im Spitel auf dem Laden
Da ſitzt er g'fangen Tag und Nacht
An einem ſeidnen Faden
Wie ihn der Schloſſer macht."

Wie die alte Gerichtsverſammlung aber doch zu Stein- und Holzſchranken Zuflucht nahm, ſo mußte der Richter ſchon früh zu Eiſengittern und feſtgefügten Gefängniſſen greifen, und noch heute erweiſen die mittelalterlichen Burgverließe, wie auch die licht- und luftloſen Blockgefängniſſe, wie wenig Vertrauen die Gerichtsbehörden mehr in die Wunderkraft des Seidenfadens ſetzen mochten. Früh finden ſich bildliche Darſtellungen, welche uns die Gefangenen an Fußblöcke feſtgeſchloſſen zeigen; ebenſo auch ſchon jene Gefängniſſe, die mit ihrem turmartigen Aufbau eine Art freiſtehender Stein- und Eiſenkäfige bilden, ſog. Taubhäuschen, weil ſie auch zur Ein-

Abb. 99. Tollhaus mit Wache. Holzſchnitt aus: Hieronymus, Leben der Altväter. Straßburg, Grüninger, 1507.

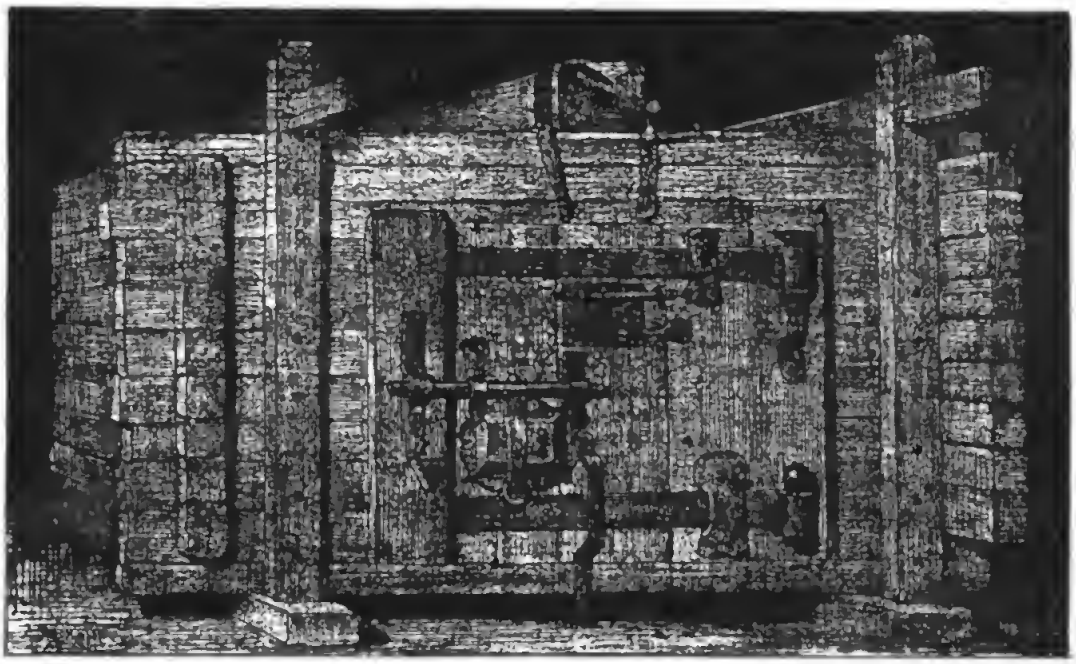

Abb. 100. Mittelalterlicher Typus eines Blockgefängnisses in Neuenburg in der Schweiz.

ſchließung Tobſüchtiger und Irrſinniger verwendet wurden. Mit beginnender Neuzeit ſetzen dann auch ſchon Architektur und Technik mit den erſten Anläufen zu den modernen Schöpfungen der Gefängnispaläſte ein, deren Ideal wir in heutiger Zeit an vielen Muſterbauten nach allen Anſprüchen der Geſundheitslehre und der öffentlichen Sicherheit verwirklicht ſehen. Ein Blick auf die wenigen beigegebenen Bilder genügt, um auch auf dieſem Gebiete den Übergang vom Mittelalter zur Humanität der modernen Zeit augenfällig zu machen.

Unter den Klängen des Armſündergläckleins und von einer Eskorte von Stadtwachen und Henkersknechten umgeben, fährt der Karren des Abdeckers den Verurteilten hin zur Richtſtätte, bei oft gewaltigem Zudrängen des Volkes, das zuweilen bei ſenſationellen Hinrichtungen auf Wagen, wie zu einem Schauſpiel, meilenweit herkam. Vor der Armenſünder-Kapelle hält der Zug dann an, woſelbſt vor dem Madonnenbilde nochmals des Verurteilten Reue erweckt und Gottes Barmherzigkeit für ihn erfleht wird; an dieſe Bildſtöckchen, die jeden alten Galgenweg zierten, erinnern vielerorts noch heutzutage die Bezeichnungen: Armſünderſteg, Gotterbarmweg, Miſericordienplatz u. ſ. f.

Der ſchwere Augenblick iſt gekommen; die Hände gefaltet, Hemd und Rock über die Achſeln zur Freihaltung des Nackens zurückgeſtülpt, kniet der Verurteilte da, des Todesſtreiches gewärtig. Der Scharfrichter zieht ihm die Mütze über Geſicht und Augen, nimmt ſeitlich oder von hinten ſeine Stelle und hebt zu ſicherm Schlage ſeinen mächtigen Zweihänder oder Flamberg. Als ordentliche Zeugen haben die abgeordneten Richter und Vertreter des Klerus im Ringe Stellung genommen, den ein ſoldatiſches Fähnlein gebildet, und hinter dem ſich die neugierige Menge im Kreiſe aufſchließt. Ein Korb iſt zur Aufnahme des Rumpfes auf den Darſtellungen oft gleich mitgezeichnet, wie auch ſchon die Grube zur Verſcharrung des Leichnams abſeits ſichtbar iſt. Das auf Brückenſtegen mit Vorliebe vorgenommene Richten enthob dieſer weitern Mühe, indem der wankende Rumpf, dem Kopfe nachfolgend, ſchlechthin über den Steg ins Waſſer geſtoßen wurde. Das ganz früh gebräuchliche Niederlegen des Hauptes auf einen Holzblock hat im ausgehenden Mittelalter der Erfindung der

Abb. 101. Hinrichtung durch Fallbeil. Holzſchnitt von L. Cranach (1472—1553). München, Kupferſtichkabinet. B. 48.

Fallbeilmaſchine den Weg gewieſen, deren Anwendung einige Jahrhunderte ſpäter wieder in der Guillotine aufgetaucht iſt. Dieſe Erfindung mochte in erſter Linie dem Henker ſelbſt erwünſcht geweſen ſein, der mit Bangen dem Momente entgegenſah, wo er im Schwertſtreich raſch „abſetzen ſollte", wie das Köpfen in der Kunſtſprache der Scharfrichter hieß. Wehe dem Henker, wenn er zu einem zweiten oder gar dritten Hiebe ausholen mußte! In einem Akt formeller Höflichkeit trat jeweilen der Scharfrichter in dem bedeutſamen Momente vor den armen Sünder, ihn um Verzeihung bittend für das Leid, das er im Namen der Gerechtigkeit ihm nun zufügen müſſe und das er mit dem Spruche:

„Kurze Not, ſanfter Tod, Gnade bei Gott"

zu lindern ſuchte. Daß er in der nun gleich folgenden Hinrichtung dieſes Verſprechen „Kurze Not" auch auslöſe, darüber wachte das umſtehende Volk: hatte doch der Henker bei ſeinem Amtsantritt eidlich geloben müſſen, „kunſtfertig zu richten". Es ſteht daher auch die Carolina, Karls V. berühmte und weithin herrſchende peinliche Halsgerichtsordnung in ihrem 98. Artikel eine Zeremonie vor, in der nach vollzogenem Hauptabſchlag der Scharfrichter mit dem blutrauchenden Schwerte vom Schafotte herunter die anweſenden Vertreter der Juſtiz zu begrüßen und an ſie die Frage zu ſtellen hatte: „Habe ich recht gerichtet?" worauf der Richter urteilte: „Du haſt gerichtet, wie Urteil und Recht gegeben, und wie der arme Sünder es verſchuldet hat", worauf der Henker mit dem Lobſpruch ſchloß: „Dafür danke ich Gott und meinem Meiſter, der mir dieſe Kunſt gelehrt." Dieſer Dankſpruch iſt begreiflich, wenn man weiß, wie leichtlich die zuſchauende Menge bei fehlerhaftem Richten zur Furie wurde, deren ganzes Wüten ſich gegen den Scharfrichter kehrte, ihn vogelfrei zu erklären und in Stücke zu reißen drohte, ſo daß es der militäriſchen Schutzbedeckung oft nur mit Mühe gelang, dem Lynchfieber des Volkes den Henker zu entreißen; derart ſchlugen die gereizte Stimmung und der glimmende Haß des Volkes gegen den Scharfrichter angeſichts eines unglücklich zerhackten armen Sünders in hellen Flammen auf. Dazu trat das empörende Bewußtſein, daß der Hingerichtete durch dieſes ungeſchickte Richten mehr des Leides habe erdulden müſſen, als er verdient und als auch der Richtſpruch ihm zugeteilt hatte. Die Behörde ihrerſeits ſtrafte ab und zu ungeſchickte Scharfrichter mit Amtsenthebung; ſonſt aber that ſie ihr Beſtes, den Verfolgten gegen die Unbill des Volkes zu ſchützen. So ließ ſie in vorbeugender Berechnung vor der

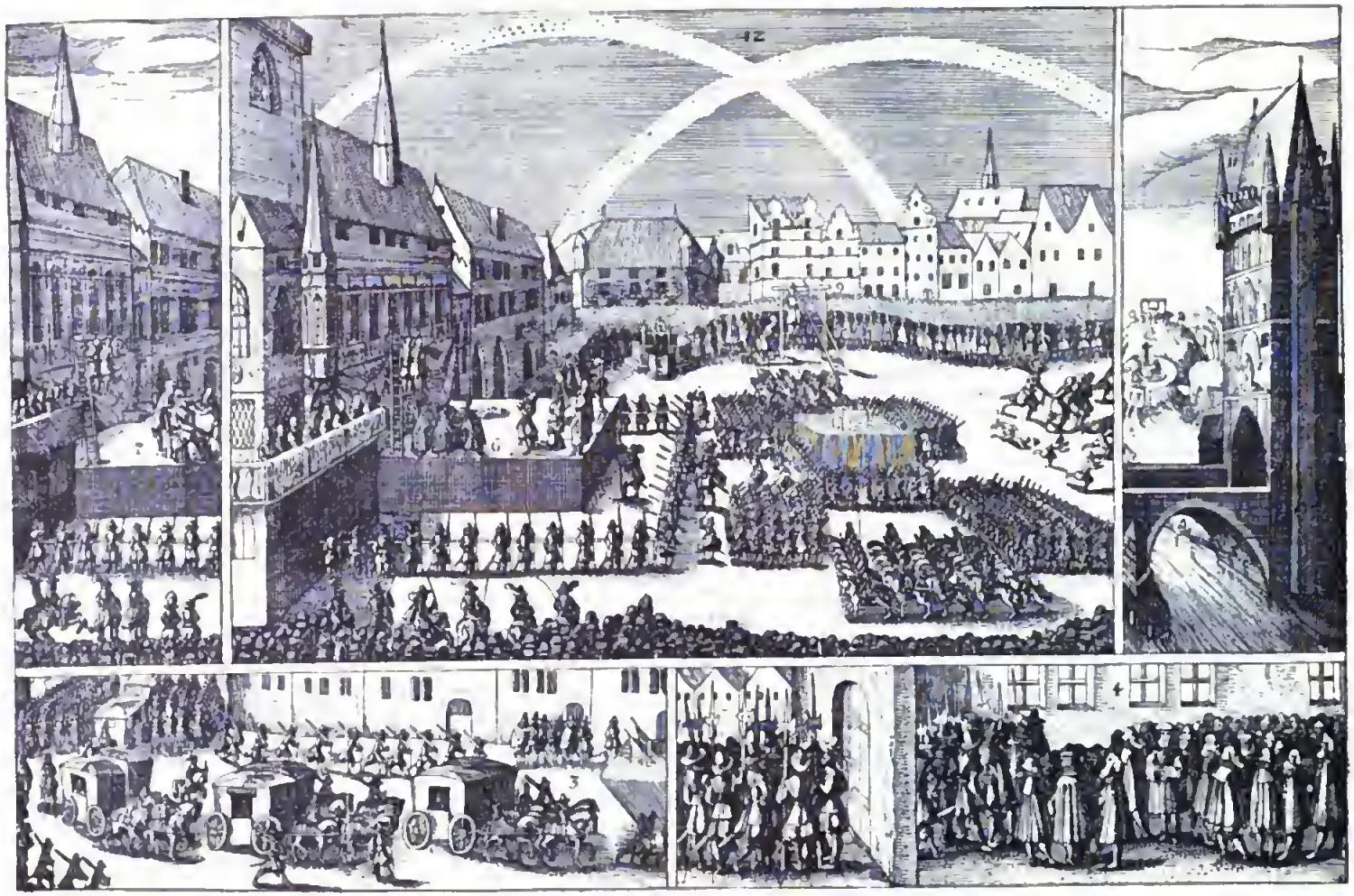

Abb. 102. Hinrichtung zu Prag 1621. Gleichzeitiges Kpfr. Nürnberg, Germaniſches Muſeum.

Hinrichtung den ſogenannten „Scharfrichterfrieden" verkünden, der unter ſchwerer Strafe jede Vergewaltigung oder Verletzung des Henkers verbot; ferner gab ſie ihm auf den Richtplatz das erwähnte Schutzgeleite mit. Auch wurde analog der „Einfriedung" der alten Dingſtätten der Richtplatz durch Barren und Schrankenwerk eingehegt und vom umſtehenden Volksring abgeſperrt. Verſchiedene Fälle ſind uns überliefert, bei denen eine gewiſſe Weichmütigkeit angeſichts des in Todesnöten zitternden und wehmütig zum Henker aufſchauenden armen Sünders das Auge des Scharfrichters unſicher, ſeine Hand und Kraft lahm gemacht hat; gegen den ſogenannten „böſen Blick" des Opfers, der nach dem alten Glauben in die Seele drang und es einem anthat, ſuchte der Henker ſich durch jene obenerwähnte Mütze zu wappnen, die er dem armen Sünder über das Geſicht zog. Kein Wunder auch, daß in den Henkerſippen das Rezept eines ſogenannten „Kraftelixirs" mit ängſtlicher Gewiſſenhaftigkeit vererbt wurde, deſſen Trunk dem Scharfrichter Mut und Sicherheit des Armesgeliehen und ihn gegen jede Zauberwirkung des böſen Blickes, gegen jede Rührung des Herzens und Mitleides gefeit haben ſoll.

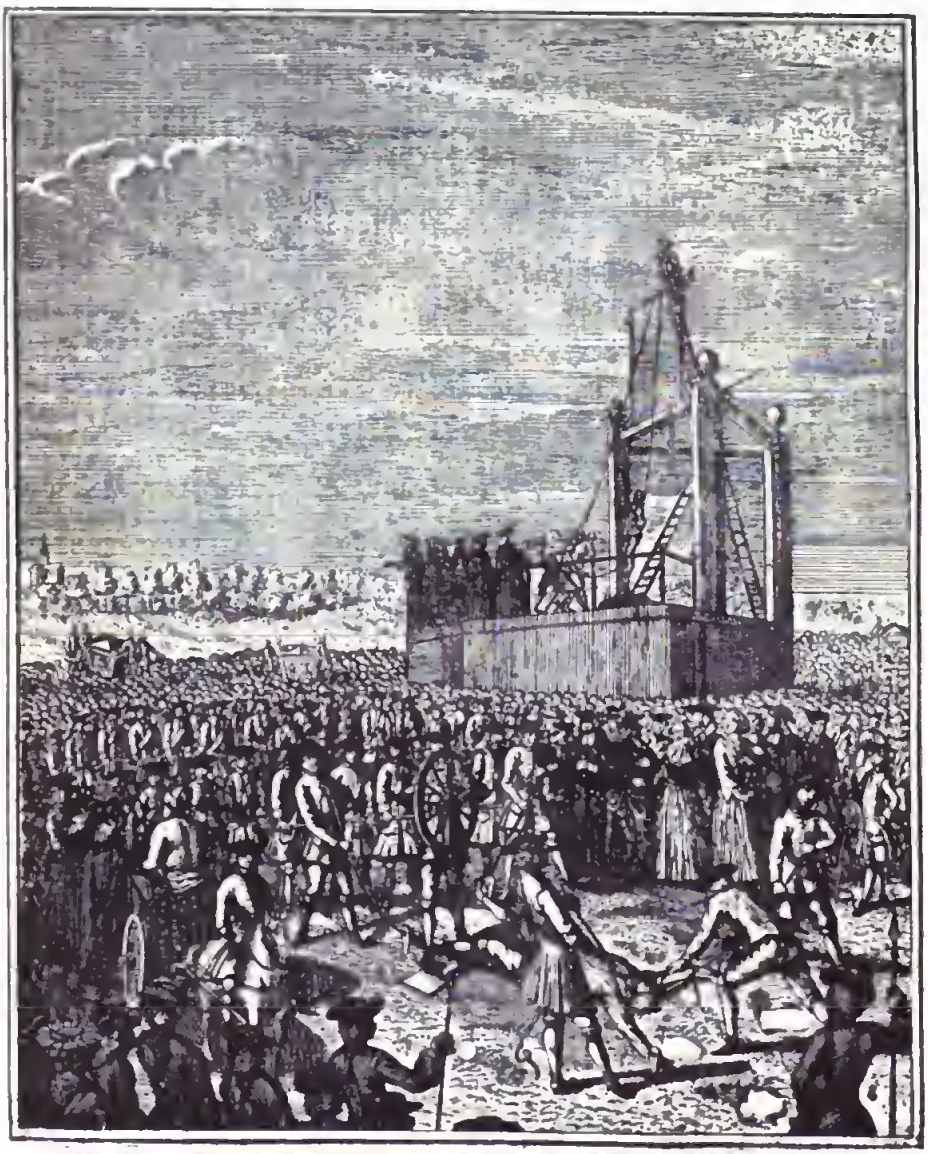

Abb. 103. Exekution zu Berlin 1718. Aufhängen und Rädern. Gleichzeitiges Kpfr. Berlin, Kgl. Bibliothek.

Eine ebenſo empfindliche als ſchimpfliche Strafe war das Hängen, ſo daß ſie gerade bei

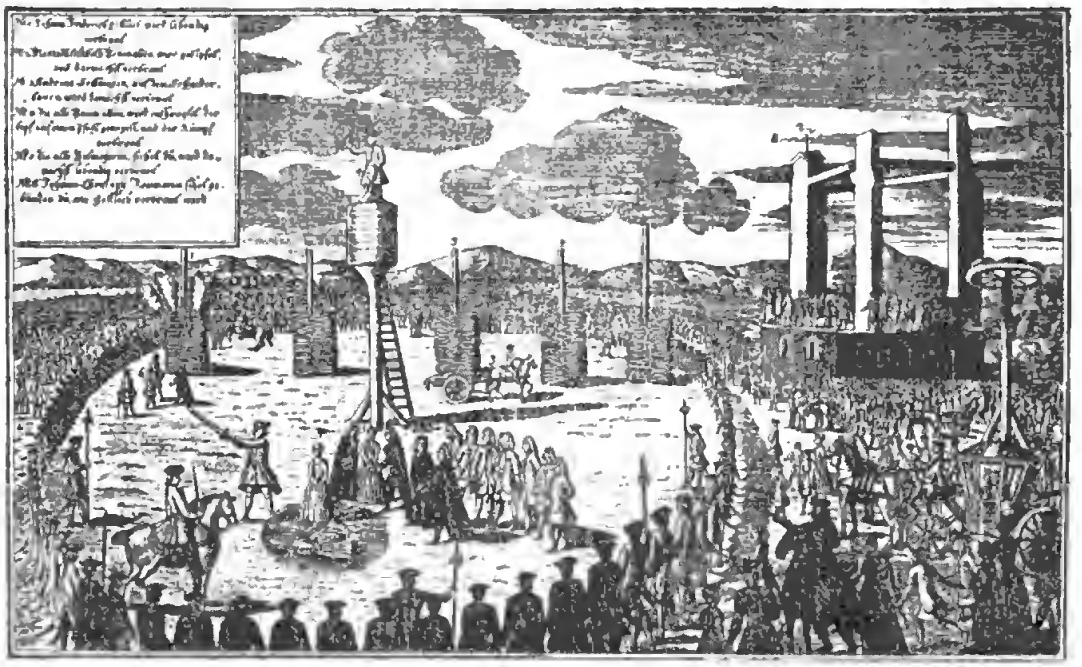

Abb. 104. Richtplatz mit Darſtellung einer Hinrichtung. Im Hintergrund Scheiterhaufen. Kpfr. aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts. Hamburg, Stadtbibliothek.

den infamſten Verbrechen, wie Landesverrat, Überlaufen zum Feinde, in Anwendung kam. Die im Laufe der Zeit immer häufiger getroffene Umwandlung der Galgenſtrafe in jene des Richtſchwertes muß daher vom Standpunkte des Rechtshiſtorikers aus als das Wehen eines modernen und humanen Richtergeiſtes gedeutet werden. Es iſt bezeichnend, daß der Scharfrichter, wo immer thunlich, zur beſſern Wahrung ſeiner „Meiſterwürde" das Aufknüpfen dem Folterknechte überließ, wie auch mit dem Begriff Henker ein höherer Grad von Unehre verknüpft war als mit dem eines Meiſters der Scharfrichterkunſt. Dieſer Anſchauung über das Schimpfliche des Hängens wie des Räderns liegt zweifelsohne jener Zug zu Grunde, der von der Antike her bis auf uns das menſchliche Fühlen nicht verlaſſen hat und wonach wir es doppelt ſchmerzlich empfinden, einen uns lieben Toten oder auch deſſen Aſche nicht der Erde beigeſetzt oder ſonſt ehrenhaft verwahrt zu wiſſen. Indem die alte Juſtiz den Gehängten über der Erde verweſen ließ — den Vorüberziehenden zum Schrecken und zur Freude der Aasgeier —, hat ſie den Schmerz der Angehörigen vermehrt, die Strafe und deren Schimpf verſchärft. Die attiſche Tragödie hat in der „Antigone" die heroiſche That der ſchweſterlichen Liebe verewigt, die ſtarkmütig genug war, mit dem Preis des eigenen Lebens und Leibes die Liebesthat zu erkaufen, es zu wagen, den teuren Leichnam mit Erde decken zu können. Gleichwie der Starrſinn Kleons und auch ſein Beerdigungsverbot Fortſetzer im Mittelalter gefunden, ſo hat auch die geprieſene Antigone ihre Nachfolger, wenngleich bisher noch keine Feder dieſer letzteren gedacht hat, zumal ihre Namen noch im Staube der Archive verborgen liegen, — wenn nicht gar im Meere unaufgezeichneter Vergangenheit auf immer untergegangen iſt, was manch eine liebende Schweſter oder ein braver Sohn im Schutze der verſchwiegenen Nacht zur Beſtattung des ſchimpflich am Galgen vermodernden Bruders oder Vaters gewagt. Da ſei wenigſtens folgender vergeſſene Fall aus dem 16. Jahrhundert der ſchweigſamen Urkunde entriſſen, wonach zwei Brüder zu Freiburg in der Schweiz entgegen dem richterlichen Verbote es unternahmen, die Leiche ihres unglücklichen dritten

Bruders im Dunkel der Nacht vom Galgen abzulöſen, um ihn zu beerdigen. Das Späherauge des Gerichtes überraſchte die Beiden bei dieſem Dienſte der Bruderliebe, und es ließ das herzloſe Richterkollegium den Brüdern zur Strafe die Augen ausſtechen. Es iſt bekannt, wie häufig am Morgen die Tags zuvor Aufgeknüpften am Boden gefunden wurden, nachdem eine barmherzige Hand die Toten über Nacht vom Galgen abgeſchnitten. Die Richter hielten jeweilen den Nachrichter an, den Heruntergefallenen nochmals zu hängen, wofür der Henker beſonders entſchädigt wurde. Selbſt die Aufſtellung von Nachtwachen und das Aufknüpfen an Galgenketten vermochten nicht immer dieſen Drang der Angehörigen zu bezwingen.

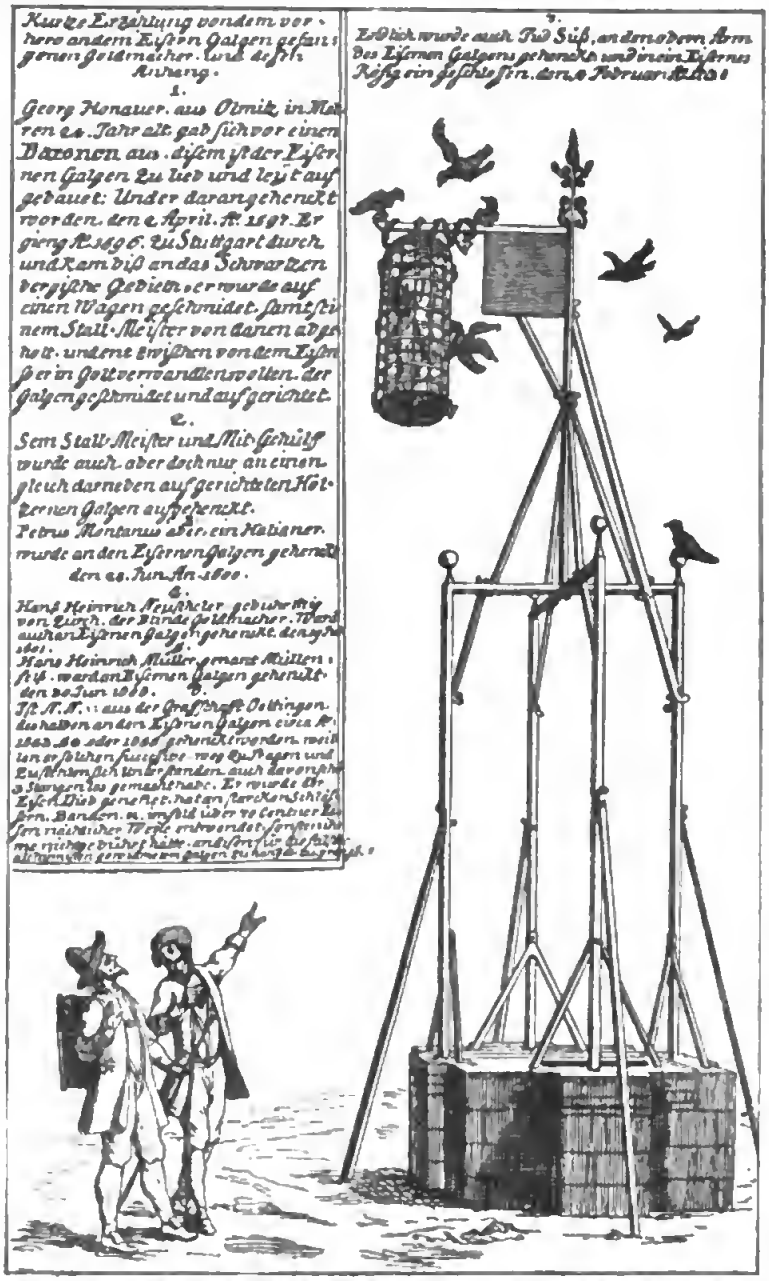

Abb. 105. Galgen mit dem Käfig des Juden Süß 1738. Kpfr. Nürnberg, Germ. Muſ.

Ein Ausfluß dieſer Unheimlichkeit und des Schimpfes, der die Galgenſtätte umgab, iſt jener Schrecken ob der Kunde, der Galgen vor der Stadt ſei über Nacht zuſammengebrochen. Niemand wollte wegräumen, kein Einzelner, und auch nicht eine einzelne Handwerker-Innung, wollte Hand anlegen zur Aufrüſtung des neuen Hochgerichtes, weil jeder und jede für ſich die Makel der Unehre befürchteten. Zur Löſung ſolcher Notlagen ſehen wir in einer langen Reihe deutſcher und ſchweizeriſcher Städte die Vollzahl der Zunftverbände unter klingendem Spiel zur Aufrichtung des Galgens ziehen, wobei jede Innung und jedes ihrer Glieder in irgend einer, wenn auch nur ſcheinbaren Weiſe mit thätig ſein muß — damit keiner in der Lage ſei, den Andern wegen dieſer Mitwirkung der Unehre zu zeihen. Und doch — kaum erſt im Beſitze des kaiſerlichen Privilegiums für

Abb. 106. Ansicht von Jena mit einer Hinrichtung. Kpfr. aus dem 18. Jahrhundert. Nürnberg, Germanisches Museum.

Abb. 107. Darſtellung des Räderns. Holzſchnitt aus: Stumpf, Schweizerchronik. Zürich, Freſchauer, 1548.

Eiſenkäfig in die Lüfte reichen, der einen dem Hungertode Geweihten umſchließt. — Bis in das ausgehende Mittelalter wurden verbrecheriſche Juden zwiſchen beißenden, mit dem Kopfe nach unten gehängten Hunden aufgeknüpft; in frühern Zeiten wird zur Erhöhung der Strafe der Beigabe eines Wolfes gedacht: „ein Dieb ſoll mit eiſernen, durch die Arme geſchlagenen Nägeln, und ein Wolf an ſeine Seite, gehangen werden, anzudeuten, daß ſie beide an Raubgier einander gleich ſind" (Grimm).

Mit dem Hängen verwandt iſt die grauſame Strafe des Räderns, wobei der Leib mit einem ſchweren Rade „zerbrochen" und zwiſchen die Speichen geflochten wurde. Aufs Rad Geflochtene litten nach dem Zeugniſſe vieler geſchichtlicher Fälle noch mehrere Tage gräßliche Qualen. Ein

einen eigenen Gerichtsſtand und Blutbann — hatten die Städte nichts eiligeres zu thun, als dieſes Vorrecht durch Aufſtellung eines Hochgerichtes oder Galgens an erhöhter Stelle vor der Stadt männiglich kundzugeben. Darum dürfen auch dieſe bekannten Silhouetten der Galgen auf den alten Städtebildern nicht fehlen; bisweilen hat der Zeichner als belebende Staffage eine volle Richtſzene mit ihrem ganzen Graus und Schrecken hineingeſchmuggelt, oder es baumelt allein der Letztgehängte ganz oder nur mehr in Bruchſtücken am Galgen. Bald ſind es die ganz einfachen Formen des Knie- oder Winckelgalgens, mit böſer Ironie ſchlankweg „einſchläfriger" geheißen, oder es ſind reichgegliederte, auf Säulen ruhende Balkenverſchlingungen, wie die ſiebenplätzigen Hochgerichte; — nicht zu vergeſſen jene Luxusbauten, die als eine Art Vereinigung von Galgen und Haftzelle auf hochanſtrebendem Eiſenwerk und Mauergrund einen

Abb. 108. Darſtellung des Zerſägens. Holzſchnitt von Lucas Cranach (1472—1553). München, Kupferſtichkabinet. B. 46.

Abb. 109. Darſtellung der Strafen. Verbrennen, Hängen, Blenden, Aufſchlitzen, Rädern, Auspeitſchen, Enthaupten, Handabhauen. Holzſchnitt aus: Tengler, Laienſpiegel. Mainz, Joh. Schöffer, 1508.

Abb. 110. Das Vierteilen. Holzſchnitt aus: Livius, Römiſche Hiſtorien. Mainz, Joh. Schöffer, 1514.

1581 zu Bergkeſſel Geräderter lebte bis auf den 9. Tag; er wurde täglich „mit gutem Getränk geſtärkt", wie es heißt, wohl um ſeine Marter auszudehnen.

Andere Todesarten waren das Zerſägen bei lebendigem Leibe, das häufig angetroffene Vierteilen entweder durch das Meſſer des Henkers, der das Opfer im buchſtäblichen Sinne ausweidete, das Herz aus dem Leibe nahm und Glied um Glied kunſtgerecht trennte — „zerliden" (Beilage 13) — oder durch gewaltſames Auseinanderreißen des Körpers durch angeſpannte Pferde (Abb. 29. 110). Dem Baumſchäler und Pflugräuber ſollte man nach Grimm „den bauch aufſchneiden, ihn an eine ſeule binden und mit den därmen darum treiben („ausdärmen"), bis er keinen mehr in ſich behält", ein Urteil, das indeſſen kaum ernſt oder im vollen Umfange des Wortlautes gegolten haben mag.

Über zwei merkwürdige Todesarten, deren erſte zugleich als mildernder Strafvollzug in Rückſicht auf das jugendliche Alter aufzufaſſen iſt, giebt ein in Strophen aufgebautes Flugblatt aus dem Beginn des 18. Jahrhunderts Aufſchluß, das die Abſtrafung einer Rotte Hexen und Hexenmeiſter am 2. Februar 1718 zu Keſſenbrunn bei Köln zum Thema hat. Es heißt daſelbſt folgendermaßen:

„Die Exekution ging an, die Jüngſten mußten erſt dran, was unter zwanzig Jahr, die thät man ſetzen in ein Bad, die Adern ihnen geſchlagen hat.

Und ließen ſie bluten zu todt; die andern lebendig hat man auch durch das Feuer verbrennt, aber die Hexenkönigin ſammt ihrem Sohn das mußten anſehen.

Was die gelitten für Schmerzen groß, für ſie hat man ein eiſern Roß, daſſelb war innen

Abb. 111. Ertränkung eines Verurteilten in Wien 1592. Kpfr. von Jan Lupken München, Kupferſtichkabinet.

hohl, die Königin ſchmidt man darauf, mit Kohlen wars gefüllet aus.

Mit Feuer war ſolches anzündt, mit Blasbälgen man macht mehr Wind, daß immer glühend war, es währete wohl drei ganzer Stund, eh' ſie ihr leben enden konnt." (Scheible, Schaltj. III, 638.)

Das Ertränken in einem Faſſe oder Sacke mit angehängtem, beſchwerendem Stein („säcken") iſt vorzugsweiſe an Frauen und Zauberinnen an Stelle des Hängens vollzogen worden; zuweilen wurde der Schimpf dieſer Strafe dadurch erhöht, daß den Unglücklichen unreine Tiere auf den traurigen Weg ins Jenſeits mitgegeben wurden; ſo wurde nach Grimm noch im Jahre 1734 in Sachſen eine Kindsmörderin mit Hund, Katze und Schlange (Natter) im Sacke ertränkt. — Die Todesſtrafe des Lebendigbegrabens wurde vorzugsweiſe gefallenen Mädchen, Kupplerinnen und Kindsmörderinnen zuerkannt; es lag hier die Rechtsanſchauung zu Grunde, die Schande der Schwängerung oder ihre Begleitverbrechen ſeien dadurch zu decken und zu ſühnen, daß die Schuldige lebend unter die Erde oder unter die Eisdecke gebracht werde. Als Verſchärfung galt das Begraben in einer mit Dornen ausgefütterten Grube, wobei in einigen Fällen der mit Erde Zugedeckten vermittelſt eines durch die Erde ihr in den Mund geſteckten Rohres noch auf einige Tage Luft und Speiſe zugeführt wurden, wenn nicht mit dem Vergraben die Strafe der Pfählung verbunden war,

Abb. 112. Ertränkung in Faß oder Sack, 1560. Kpfr. von Jan Lupken. München, Kupferſtichkabinet.

Abb. 113. Das ſogenannte „Einmauern" des Verbrechers. Kpfr. 1725. Berlin, Kgl. Bibliothek.

wobei das Herz der Geſchwängerten oder auch des Notzüchters mit einem geſpitzten Pfahl durchbohrt wurde. Das Verbrennen „zu äſchen und pulver", das oben erwähnte „Reiten im Feuer" oder auf dem „eiſernen glühenden Pferde", einem Roſte oder auf einer „hürde" (Scheiterhaufen) war die Strafe für weibliche und unmündige Mordbrenner, für Ketzer, Giftmiſcher, für „Hexen und Zauberer", namentlich auch für Sodomiterei, wobei der Schuldige oft in eine Ochſenhaut eingenäht und dann angezündet wurde.

Eine Art Lebendigbegrabens war auch das „Einmauern" von Verurteilten in einer nicht nur bildlichen, mit Einkerkerung gleichwertigen Anwendung, ſondern in der wörtlichen Ausführung, wie dieſe namentlich durch einige ſchweizeriſche

Beilage 12 u. 13. Enthauptung (S. 101) und „Ausdärmen" (S. 110). Miniaturen aus: Diebold Schilling, Schweizerchronik. Handschrift 1484. Luzern, Bürgerbibliothek.

Digitized by Google

Abb. 114. Die Strafe des Riemenſchneidens.
Zeichnung nach einer Abbildung in der Wickiana 1581.

Blutgerichtsordnungen belegt iſt. Die alte Zürcher Strafordnung aus dem 15. Jahrhundert befiehlt, „daß N. N. unſer ſtattbuwmeiſter und N. unſer Ratsfrund an fuoglichen enden, ſo inen gefalt, den genanuten N. vermuren laſſen ſöllint, alſo daß ihn Sonn noch mon lebendig niemer mer beſchyne, und dhein geſicht in noch uß haben, dann oben ein löchli, da der dunſt etwas von ihm gon und man ihm das Eſſen hinin geben mug, und ſuſt niemas mit ihm zuo Rede kommen, und des tags einmal zuo Eſſen geben, und er alſo darin ligen und bliben, bis er erſtorben iſt ..." Die richtige Abſchätzung der Dauer dieſer Marter dürfte in der Mitte zwiſchen dem von Ofenbrüggen („Studien zur deutſchen und ſchweizeriſchen Rechtsgeſchichte") vermuteten Monate und Jahre langen Siechtum und dem von Kriegk angenommenen, ſchon auf den 2. oder 3. Tag berechneten Verſcheiden zu ſuchen ſein. — Außer dieſen aufgezählten begegnen wir noch einer Reihe anderer Lebensſtrafen, wie dem Verbrühen in ſiedend heißem Waſſer oder Öl, dem Verbrennen der Eingeweide durch eingegoſſenes Blei u. ſ. f. Dem tödlichen Ausgang dieſer Lebensſtrafen kommen die ſchrecklichen Folgen und Leiden verſchiedener bloßer Leibesſtrafen nahe; dahin gehört das Skalpieren des Kopfes ſamt den Haaren oder Schinden am Leibe „mit haut und haar", eine an Fremdlingen vollzogene Strafe. Daran erinnert die Marter des „Riemenſchneidens" aus lebendigem Leibe zu Tortur- und Strafzwecken. Die Strafordnung des Kaiſers Joſef I. verlangt, daß die Riemen bis zu den Ferſen heruntergeſchnitten werden ſollen; bei ſchwereren Vergehen wurden zudem die blutenden Wundrinnen noch mit Pfeffer und Salz eingerieben. Die intereſſante Bilder- und Flugblätterſammlung Wickiana auf der Stadtbibliothek Zürich zeigt auf einer Flugſchrift aus dem 16. Jahrhundert in Wort und Bild die 1581 an einem Mörder aus der Neumark in Nürnberg vollzogene Strafe des Riemenſchneidens. „Drey tag", heißt es, „hat man ihn gepeiniget, zum erſten: Riemen aus ſeinem Leib geſchnitten und heiß Öl drein gegoſſen, den andern Tag: die Solen an Füßen

Abb. 115. Das Blenden durch ein ſpitzes Eiſen.
Kpfr. aus: Martini, Plan von Luzern, 1597.

Abb. 116. Ein Fleiſchdieb am Schandpfahl zu Hamburg 1760. Kpfr. von Döbelenh. Hamburg, Kunſtgewerbemuſeum.

angezündet" u. ſ. f. Das damit verwandte Fleiſchausſchneiden aus der lebenden Bruſt als ab und zu verlangte, wenngleich vielleicht auch nicht ausgeführte Strafe für böſe Schuldner hat bekanntlich Shakeſpeare in ſeinem „Kaufmann von Venedig" den Untergrund echt dramatiſcher Züge mit der markanten Figur des Juden Shylock geliehen. — Das von alters her bekannte Blenden beſtand in einem Ausſtechen („ausbrechen") der Augen oder in dem Durchſtoßen der Augäpfel vermittelſt eines ſpitzen Eiſens, ſo daß ſie ausfloſſen. Dieſer Strafe verfielen jene, welche hinterliſtig ein Geſetz umgingen, oder die wiederholt auf der „Kundſchaft" als Spione ertappt wurden. Das Abſchlagen der Hand war eine der häufigſten Verſtümmelungsſtrafen, wobei dem Schuldigen die auf einem Holzblock feſtgehaltene Hand in denkbar roheſter Weiſe durch einen Beilſchlag abgetrennt wurde. Meiſtens wurde die rechte Hand hiervon betroffen, weil auch das Vergehen, die Verwundung Anderer mit deren Hilfe geſchehen war, woher die ſtarre Formel des Richters: „ſo ſol man ihm die hant abſchlagen, damit er es getan." Die Strafordnung Winterthurs aus dem Jahre 1412 enthält u. a. folgende Verfügungen: „um ein Nachtſchad iſt die Buß 10 £ oder — die Hand: oder wer des Tags dem andern in ſeinen Weingarten gieng, auf ſeinen Schaden, iſt auch die Buß 10 £ oder — die Hand." Wer die Gerichtsordnung durchbrach, Verurteilten zur Flucht verhalf, Gehängte ablöſte, büßte dies mit dem Verluſt der Hand. Hierzu gehören die anderen Strafen der Verſtümmelung, wie Abſchneiden der Naſe, der Ohren, der Schwörfinger; das Ausbrechen der Zähne u. a. m., Züchtigungen, die zugleich den Charakter von Ehrenſtrafen an ſich tragen. Den meiſten dieſer Züchtigungen liegt zudem ein ſymboliſcher Kern zu Grunde. Das Ausſchneiden der Hoden in der Strafe der Kaſtration ſollte die ſchimpfliche Entmannung bringen und ſo eine Art Kaſteiung für Unzüchtige als geſchlechtliche Freiheitsſtrafe bedeuten. Auch Juden, die mit Chriſtenfrauen ſich fleiſchlich vergingen, wurden derart beſtraft, ſo befiehlt z. B. das Mainzer Strafrecht: „da ſol man dem juden ſein ding abeſniden und ein aug ausſtechen." (Grimm.) In gleich ſymboliſcher Weiſe wurden

Abb. 117. Das Tragen des Halseiſens ſowie Prügelſtrafe im 18. Jahrhundert. Kpfr. von A. Mettenleiter. München, Kupferſtichkabinet.

Abb. 118. Das Ausſtellen in der „Trülle“ zu Bern 1780. Kupfer aus: Zurlauben, tableaux topographiques.

die Wiedertäufer durch die „Waſſertaufe“ des Schwemmens gebüßt, indem ihre Verurteilung lautete: „Sie ſollen in dem beſtraft werden, worin ſie ſündigten, — durch die Wiedertaufe.“ Hierbei wurden ſie gleich den geilen Dirnen und Ehebrecherinnen an einem Seil von der Brücke herunter ins Waſſer geworfen und weiter unten wieder aufgefiſcht; oder der Henker zog ſie in einem Schiffe an der Leine flußabwärts, von Zeit zu Zeit ihren Körper mit dem Stocke unter die Waſſerfläche ſtoßend. Über dieſe, das Vergehen verſinnbildlichenden Strafweiſen und die damit verbundene gleichzeitige gerichtliche Brandmarkung ſagt Paracelſus in ſeiner Diſſertation: „de signatura rerum naturalium“, dieſe Zeichen ſeien dazu gut, damit man ſich zu hüten wiſſe, „da einer einen Brand, ein Zeichen an der Stirne hat, ein Anderer am Backen, ein Anderer hat die Ohren nimmer, der Andere etliche Finger verloren, die Zunge verloren. Dieſe henkermäßige läſterliche Zeichen alle, ein jedes ſein beſonderes Laſter anzeigt. Das Brandzeichen unter dem Angeſicht an einer Frau gemeinlich Diebſtahl bedeutet; Verlierung der Ohren desgleichen. Verſtümmelung der Finger zeigt gemeinlich einen falſchen Spieler an; nur eine Hand einen Eidbrecher; Verlierung des Zweifingers einen Meineidigen. Kein Auge: falſche, ſubtile und ſpitzfündige Mißhandlung. Keine Zunge haben zeigt an: ein Götterläſterer, falſcher Kläffer, oder dergleichen.“ Ein ſolches Einbrennen der Vergehen auf Lebenszeit kam der alten, polizeiarmen Juſtiz und beſonders den Richtern und ihren Organen als Erkennungsmittel für Vorbeſtrafungen und für die Überwachung der Verbrecher, die über ihren Lebenslauf ſo niemanden hinwegtäuſchen konnten, ſehr zu ſtatten. Und doch ſoll dies die Gaunerin Sophia Meyers, genannt die Falſette, nicht gehindert haben, die Ehe mit einem Patrizierſohne aus Lübeck einzugehen, der zu ſpät erſt das ihm verheimlichte Roſtocker Brandmal auf dem Rücken der Geliebten zu Geſicht bekam. Die im Fürſtbiſchoftum Baſel-Pruntrut abgeurteilten und gezeichneten Übelthäter hatten die Ehre, den ſogenannten Baſeler- oder Biſchofsſtab mit glühendem Eiſen aufgedrückt zu erhalten, was man

Abb. 119. Verurteilung ſtraffälliger Frauen zum Straßenfrondienſt im 18. Jahrhundert zu Wien. Kpfr. Wien, Hiſtoriſches Muſeum.

hieß: „brûler sur l'espalle avec crosse de Basle bruslante.“ Dem Zwecke entſprechend wurde dieſes richterliche Kainszeichen mit Vorliebe auf der Stirne oder Wange eingebrannt. Das Ausſtellen am Schandpfahl, das Einſpannen ins Halseiſen bietet uns ein harmloſeres Bild der alten Strafweiſe, denn im 16. und 17. Jahrhundert trugen dieſe ſchimpflichen Schauſtellungen ein beluſtigendes Gepräge. Auf einem rotfarbenen Kopfſchilde („Infel“) war das Vergehen in Schrift und Bild allen ſichtbar; ja, es ſtand darauf ſelbſt der böſe Fluch, den der Gebüßte gethan oder der Ausſpruch des Läſtermaules. Zur Erhöhung des komiſch-tragiſchen Eindruckes fehlte auch das corpus delicti gewöhnlich nicht: die Schnapsflaſche neben dem Säufer, das Brecheiſen neben dem Diebe u. ſ. f., oder es lagen wenigſtens ſinnbildliche Attribute vor: Kuh- und Pferdeſchelmen wurden Tierſchwänze angehängt, Schafdiebe wurden in Hammelfellen eingenäht ausgeſtellt. Metzen und Diebinnen war in Norddeutſchland eine Schere zugedacht; es gab auch eine Schandausſtellung „in contumaciam“, indem wenigſtens die Namen der flüchtigen Verurteilten durch den Henker am Schandpfahl angekreidet wurden. Mit dieſem Ausſtellen, von dem man ſich in neuerer Zeit durch einen oder mehrere Groſchen loskaufen konnte, war häufig das Abſchneiden der weiblichen Zöpfe oder das Herausſchneiden ſchimpflicher Figuren aus dem Haupthaar zur Freude der umſtehenden Jugend verknüpft; bisweilen wurden dieſe Stellen der geſchorenen Haut mit ätzender Flüſſigkeit behandelt, damit daſelbſt kein Haar mehr nachwuchs. Eine ſchimpfliche Strafe war auch das Tragen oder Schleppen des ſog. Schand- oder Klapperſteines durch die Hauptſtraßen der Stadt; ferner die Anwendung des Schnellgalgens ſowie die in der Schweiz noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts gebrauchte „Trülle“ eines Käfigs, der bis zur ſchwindelnden Schnelligkeit um ſeine Achſe gedreht wurde, bis der ſo herumgeworfene

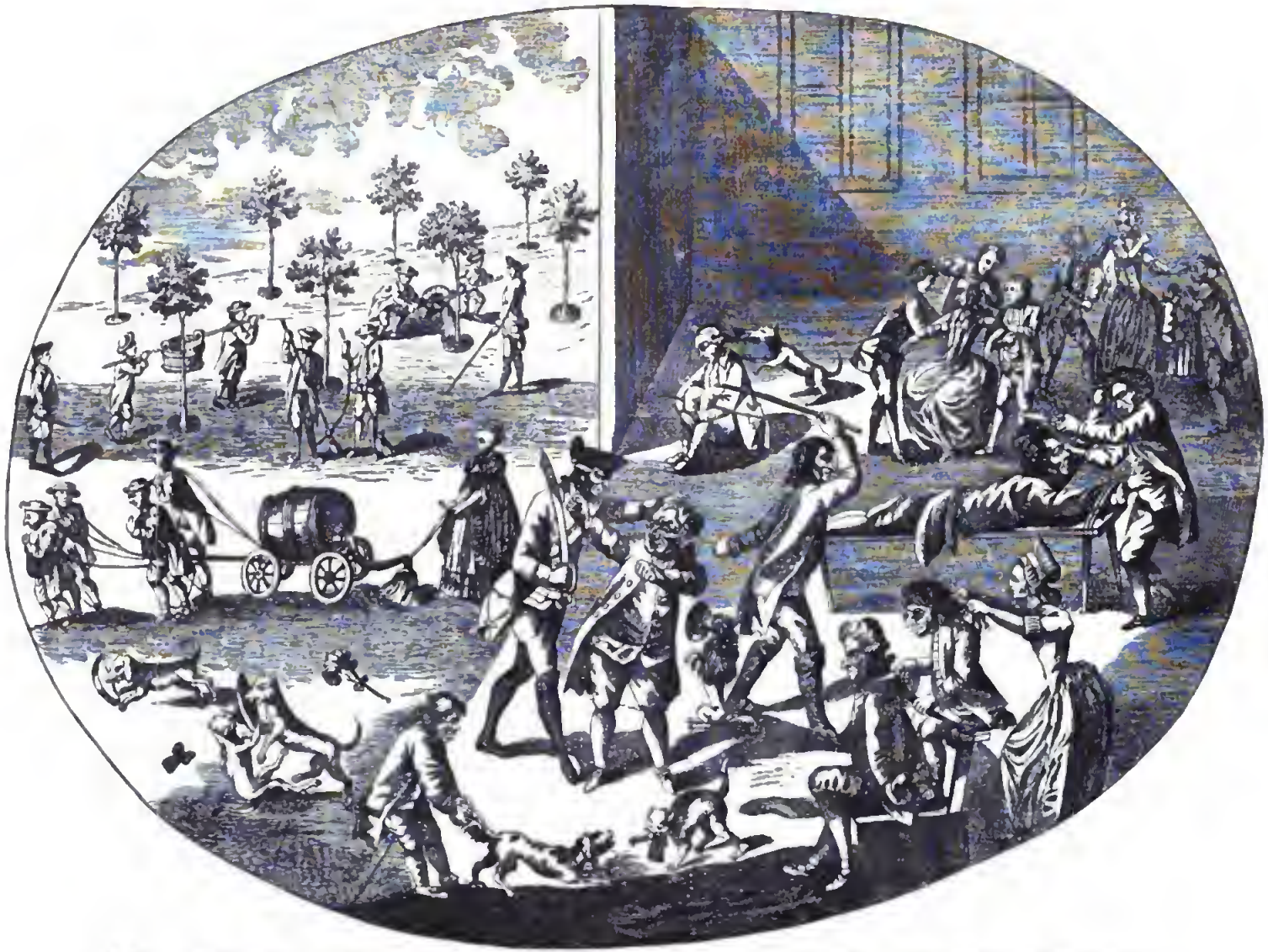

Abb. 120. Strafen im 18. Jahrhundert zu Wien. Straßenkehren, Abſchneiden der Haare, Prügel. Kpfr. Wien, Hiſtoriſches Muſeum.

Abb. 121. Im Halseisen. — Frondienst im Schanzenbau. Kpfr. 17. Jahrhundert. Hamburg, Stadtbibliothek.

Eingesperrte den Begleiterscheinungen der Seekrankheit sich ergab. Zu den Ehrenstrafen ist ferner auch die Verurteilung angesehener oder adeliger Personen zu niedrigen Verrichtungen, wie Straßenkehren, Begießen u. a. m., zu rechnen, welche eine mildeste Form der Fronarbeiten der Zwangssträflinge im sog. Schellenwerk oder auf der Galeere bedeuten. — Der harmlosere Charakter dieser hier im Bilde vorgeführten Strafen sticht erheiternd und erleichternd von den vorangegangenen Blutscenen ab und läßt uns bereits ahnen, daß wir der verfeinerten Zopf- und Empirezeit zueilen, der zum Trotz aber auch jetzt noch auf dem Brandaltar der Roheit im Rechtsleben die Flammen lebhaft prasseln. An dieser Stelle müssen wir rückblickend drei Erscheinungen uns zuwenden, durch welche der Geist des ausgehenden Mittelalters, entweder in seiner abergläubisch-naivheitern Seite oder der Schattierung tragischen Ernstes, nochmals mächtig zur angetretenen Neuzeit spricht; es sind dies: der Tierprozeß, der Soldatenrichter und der Henker.

Es gehört zu den Eigentümlichkeiten der alten Justiz, daß der Richter auch die Tierwelt in den Kreis seiner Amtsverrichtungen einbezog, sei es, daß er hier über schädliches Gewürm zu Gerichte saß und einen regelrechten Prozeß — „Tierprozeß" — führte, sei es, daß er im Blutgerichte über Vierfüßler das Todesurteil sprach und so ausführen ließ, wie wir oben richten sahen. Wie das Haustier in der alten Zeit als zu Haus und Hof gehörig auch des Rechtsfriedens der Hausgenossen teilhaftig sein sollte und daher durch die Mittelsperson des Eigentümers gleich einem Knechte bei erlittenem Friedensbruch wie Verwundung, Tötung wergeldberechtigt war, so ward in gleicher Weise das Tier zur Rechenschaft und Strafe gezogen, wo es schädigend in den Frieden oder in das Hausrecht des Menschen eingegriffen; unter anderm wurden nach Kriegks Angabe in Jahre 1553 zu Frankfurt a. M. Schweine, die ein Kind umgebracht, auf Befehl der Stadtrichter durch den Henker hingerichtet und in den Main geworfen; desgleichen wurden

in Oppenheim zwei Schweine, die ein Kind zu Tode gebiſſen, lebendig begraben. Wie in Ermanglung perſönlicher Zeugen beim Verbrechen zugegen geweſene Haustiere als Scheinzeugen vor den Richter gebracht wurden, ſo traf die rächende Hand des Strafrichters auch das Tier, das dem Verbrecher zum Werkzeug gedient oder das zur Unthat „ſich mißbrauchen ließ." Kühe oder Pferde, mit denen Beſtialität begangen worden, wurden zugleich mit dem Sünder verbrannt. In Schaffhauſen wurde im Jahre 1659 ein der Beſtialität Überwieſener nach der Hinrichtung in der Haut der mitbeteiligten Kuh verſcharrt. Dieſer ſtrafrechtlich gefärbten Behandlung und Perſonifizierung des Tieres liegt eine ſchon im Moſaiſchen Geſetzbuch beobachtete Rechtspraxis zu Grunde. Dieſem gleichen religiöſen, kultpolizeilichen Untergrunde ſind auch die viel harmloſeren, naiven, ja erheiternd wirkenden Tierprozeße entſprungen, welche vielerorten gegen Engerlinge, Maikäferſchwärme, Heuſchreckenzüge, ſelbſt gegen Schärmäuſe mit Erlaubnis der Biſchöfe nach dem kanoniſchen Rechtsgang eingeleitet wurden. Von der Kirchenkanzel herunter verkündete der Prieſter unter dem Läuten der Glocken den Klagakt, das ſündige Ungeziefer vor das geiſtliche Gericht ladend. Ein advocatus diaboli wurde für die Tiere beſtellt, hier ein Maikäferanwalt, dort ein Rattenfürſprecher; Klage und Gegenklage wurden vernommen und damit lange Seiten der uns noch erhaltenen Prozeßakten gefüllt. Ein Verteidigungstermin wurde geſtellt, ja nach dem Zeugniſſe des Zürcher Chorherrn Felix Hämmerlin ließ man in einem Maikäferprozeß der Diözeſe Chur „in Anbetracht ihres jugendlichen Alters und ihrer Kleinheit" die Vorladung dreimal ergehen. Dann aber folgt für die Ungehorſamen das Contumazialverfahren nebſt einem ſchweren Bannfluch, den ſich die Stadtbehörden zeweilen aus den biſchöflichen Kanzleien verſchrieben. Eine ſolche Bannformel ſoll den Genferſee von den ſeinem Fiſchreichtum ſchädlichen Aalen geſäubert haben. Über einen intereſſanten Mäuſeprozeß aus dem Jahre 1519

Der Hummler von B . . . ſtirbt als Märtyrer des Aberglaubens 1796.

Abb. 122. Lebendigbegraben eines Farren in Schwaben als Abwehr gegen die Tierſeuche. 1796. Lithogr.

Abb. 123. Profoß im 16. Jahrhundert. Holzſchnitt von Hans Guldenmundt. P. 29.

in Glurns weiß Scheible (Schaltjahr II, 145) zu berichten. Auf erfolgte Anklage über die Schädlichkeit der Feldmäuſe wurden vorerſt Zeugen, „Kundſchafter", vernommen, welche deren gemeingefährliche Wühlarbeit beobachtet hatten. Der Prokurator verteidigte die Sache der „Tierlein", zum Schluſſe wenigſtens folgende Milderung des Urteils befürwortend: „Im Fall aber ein Urteil erging, daß ſie darum weichen müßten, ſo ſey er doch in Hoffnung, daß ihnen ein anderes Ort und Statt geben ſoll werden, auf daß ſie ſich erhalten mögen; es ſey ihnen auch bey ſolchem Abzug ein frei ſicher Geleit vor ihren Feinden erteilt, es ſeyen Hund, Katzen oder andere ihre Feind; er ſey auch in Hoffnung, wenn eine ſchwanger wäre, daß derſelben Ziel und Tag geben werde, daß ſie ihre Frucht fürbringen und alsdann auch damit abziehen möge." Um ſich den oft ſchleppenden Gang des Tierprozeſſes oder die Koſten der in Rom oder beim Biſchof beſtellten Maledikionsformel zu erſparen, half man ſich auch mit dem Herumtragen von Reliquien, mit Prozeſſionen durch die Felder, mit Kreuz und Monſtranz. Häufig erbaten ſich die Stadtbehörden den wunderthätigen Hirtenſtab des hl. Magnus, der von St. Gallen aus bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts durch das katholiſche Gebiet der Eidgenoſſenſchaft die Runde machte und wie ein Erlöſer unter Glockengeläute empfangen wurde. —

Neben dieſem bißchen Sonnenſchein und Komik der alten Tierprozeſſe macht ſich aber gleich wieder die düſtere Tragik blutiger Gerichtsbarkeit — und zwar diesmal die des Soldatenrichters — breit. Vor dem 30jährigen Kriege, ja ſelbſt noch zu deſſen Beginn, war das Soldaten- oder alte Landsknecht-Recht ein Abglanz der bürgerlichen Juſtiz. Die Gemeinen beſaßen nach deutſcher Rechtsſitte ein „Maleſitzgericht", in dem aus der Mitte der Soldaten und Offiziere der Schultheiß und 40 Schöffen als militäriſches

Carl Künermann Schultheiß. 4.

Ich bin der Schultheiß an dem Gricht/
Der den Stab am Rechten abbeicht/
Wann der Profoß einen anklagt/
Vnd hör was man am Rechten sagt/
Klag vnd antwort all wider redt/
Auff solchen sententz das vrtl geht/
Dann man muß halten an dem ort/
Gut Regiment nach Gottes Wort.

Abb. 124. Schultheiß im 16. Jahrhundert. Holzschnitt von Peter Flötner. P. 19.

Abb. 125. Soldatenstrafen. Kpfr. aus: Hardmeyer, Soldatenspiegel. Zürich 1703.

Richterkollegium zur Auffindung des Urteils gewählt wurden. Der Soldatenstand war aber nicht blos eigener Richter und Urteilfinder, er wollte auch das Strafurteil selbst ausführen. So bildete sich in der Blütezeit des Landsknechttums, als Analogie zur bürgerlichen Lynchjustiz, das sogenannte „Spießrecht" der Soldaten aus, das vom 15.—17. Jahrhundert in Übung war. Es konnte dieser schrecklichen standrechtlichen Abstrafung aber auch ein ordentliches Gerichtsverfahren mit Anklage und Verteidigung vorausgehen, worauf der Delinquent von den Gemeinen ergriffen und durch die blutige Speergasse geschickt wurde, was so viel hieß als nach kaum halb durchlaufener Strecke durchlöchert und sterbend zusammenbrechen. Vor dem Antritt dieses sichern Todeslaufes mußte der Verurteilte nach altem Brauch die Kriegsleute segnen und sie um einen raschen Tod bitten. Das zuverlässigste Wort über dieses alte „Spießrecht" spricht Frundsbergers „Kriegsbuch", das direkt aus dem Quell des bewegten Landsknechtlebens seinen interessanten Inhalt geschöpft hat. (Abbildungen aus dem Kriegsbuch finden sich in der Monographie von Georg Liebe über den deutschen Soldaten.) Nüchtern, wie die altgermanischen Urteiler, soll die „Soldatengemein" zum Kriegsgericht zusammentreten, wozu der Oberste Feldhauptmann durch den Soldatenscharfrichter oder Profoß aufgeboten, welch letzterer hier das wichtige Amt eines richterlichen Obmannes übernimmt. Er läßt die Soldaten in einen Ring zusammentreten, bringt als Wächter der Ordnung und Soldatenehre die Klage vor, giebt dem Angeklagten einen Fürsprecher aus der Zahl der Gemeinen und läßt bei eingerollten Fahnen, wo nötig unter Zeugenaufgebot, durch die vierzig als Urteiler zur Geschworenenberatung sich zurückziehenden Räte ein Urteil fällen. Nach dessen Verkündigung sollen die Fahnen wieder fliegen zum Zeichen des entlasteten Soldatengewissens. Die Gasse wird gebildet, die Trommeln wirbeln. „Also schleuset ihn der Profoß aus den Eysen und nimpt Urlaub von ihm, daß er ihm verzeihen soll, und was er than hat, das hat er müssen thun von wegen des Regiments, ebenso des Profoßen Fürsprecher. Darnach stellt der Profoß den Armen Mann für sich und giebt ihm drey Streich auf die rechte Achsel, im Namen des Vaters, Sohns und des heiligen Geists, und stellt ihn gegen den Spießen und läßt ihn lauffen." Unter dem Rufe „Ach Liebe Brüder helft mir bald der Sach ab", tritt der Unglückliche die Todesjagd an, bei der Hellebarten, Schlachtschwerter und Spieße um die Wette zu einem schrecklichen Gemetzel rege werden. „Wenn der arme Mensch verschieden ist, so kniet man nieder und thut ein Gebet." Die Schützen geben drei Salven ab und nachdem der Profoß die Abdankung gehalten, zieht der Haufe unter klingendem Spiel und fliegenden Fahnen in das „Losament" zurück. Aber auch diesem grausamen Spießrecht wurde der Todesstoß versetzt und zwar durch das Außerbrauchkommen der Piken und Spieße. Doch lebte im Spießrutengange — als in einer der Neuzeit entsprechenderen milden Form — ein Ableger noch fort, wobei Schlag auf Schlag auf den entblößten, in Schwielen und Wunden aufbrechenden Rücken fiel. Hier wie bei den anderen militärischen Strafarten hob sich der Soldatenstand grundsätzlich von der Folie bürgerlicher Sitte und des sonstigen Rechtsvollzuges ab. Kein Soldat durfte in den Holzblock gespannt werden, er wurde in Eisen gelegt. Kein Kriegsmann wurde am bürgerlichen Hochgericht oder gewöhnlichen Land-

galgen aufgeknüpft. Auf dem Marktplatze der Garniſonſtadt prangte der „Quartiergalgen", ins Feld wurde ein wandelnder Galgen („Schnabelgalgen") mitgeführt. Eine ſchreckliche, bisweilen zur Anwendung gebrachte Todesſtrafe war das Aufſpießen auf einen Pfahl, der von unten, zwiſchen die Beine hindurch, in den Leib getrieben und nach Art eines Galgens aufgerichtet wurde. Nach dem im Jahre 1703 in Zürich herausgegebenen „Soldatenſpiegel" galt das ſtandrechtliche Erſchießen als die gelindeſte und ehrlichſte militäriſche Todesſtrafe, der auch ein ehrliches Begräbnis folgen darf. Zu den gelinderen Ordnungsſtrafen und moraliſchen Züchtigungen gehörten für Reiter das Satteltragen, das „Ausſtäupen" oder Geprügeltwerden; das Eſelreiten vor verſammelter Front für die Fußſoldaten, wogegen die „Artillerie-Leute" auf „Stucken" oder Kanonenrohren reiten mußten, wobei ihre Füße mit „Stuckkugeln" belaſtet wurden. —

In den oben charakteriſierten Geleiſen und Formen hatte ſich das 16. und 17. Jahrhundert hindurch das Richterleben und die Juſtiz bewegt. Die unglückſelige Zeit des 30jährigen Krieges brachte mit der Verwilderung der Kultur auch in der Rechtſprechung einenteils eine beklagenswerte Verödung des Gerechtigkeitsſinnes, andernteils eine noch üppigere Wucherung der „gelehrten" Rabuliſterei hervor. Wo ſich — letzterer und dem nie populär gewordenen römiſchen Rechte zum Trotz — die Volks- und Schöffenrichter noch bis zum 30jährigen Kriege durchgebracht hatten, erhielten auch ſie nunmehr den Todesſtoß. „Die Schöffen der kleinen Gerichte auf dem Lande, ſeit Jahren nicht zuſammengerufen, blieben vergeſſen und vergaßen ſelbſt ihren Beruf; die Unterbrechung, welche ihre Thätigkeit erfahren hatte, erleichterte es, ſie dieſer Thätigkeit der Hauptſache nach für enthoben zu erachten" (Stölzel). Die Rohheit und Verwilderung jener trüben Zeiten ſpiegeln ſich unter anderm namentlich in den zahlloſen Hexenprozeſſen wieder, deren Führung und Abwicklung nunmehr der weltliche Richter dem Inquiſitionsmönche abgelernt hatte. —

Als Seitenſtück dieſer neuzeitlichen Erſcheinungen im Leben des weltlichen Richters und fremden Rechtes ſei hier gleich auch jene außergerichtliche eigenmächtige „Strafjuſtiz" erwähnt, die als eine Art gemilderter Ableger der Fehde und Feme bis zur Stunde in der Volksſeele fortlebt und in offenen oder geheimen ſpontanen Ausbrüchen des überſchäumenden Volkswillens ſich äußert. Es iſt ein-

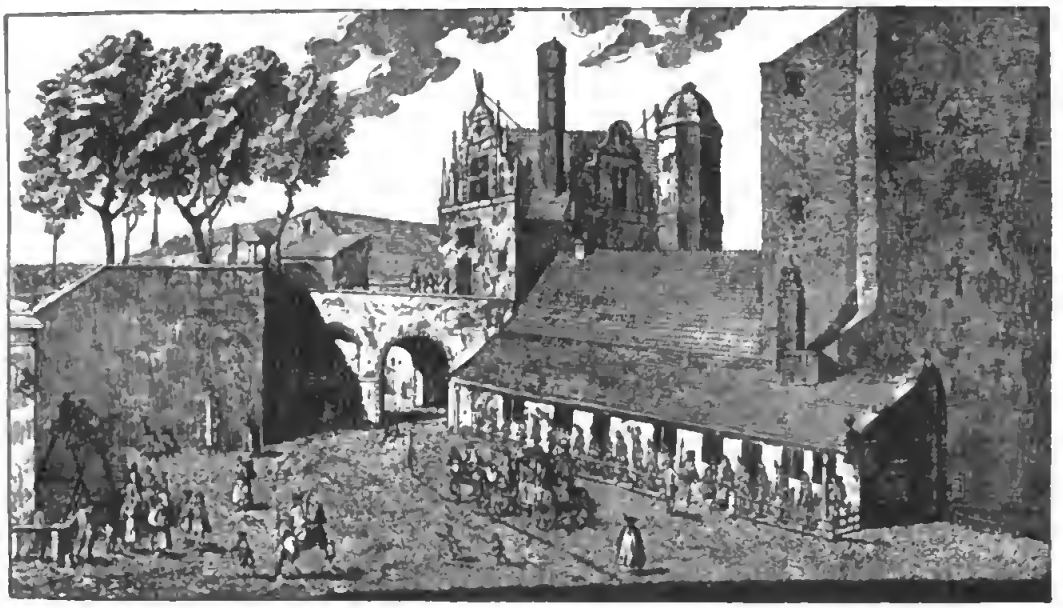

Abb. 126. Die Hauptwache in Danzig. Im Vordergrund Soldaten auf dem Block. 1765. Kpfr. von M. Deiſch. Danzig, Stadtbibliothek.

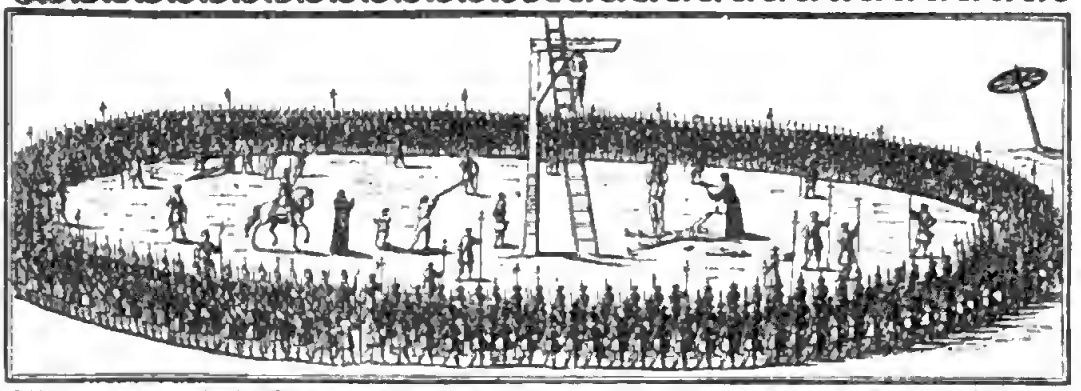

Abb. 127. Todesſtrafen für Soldaten. Kpfr. aus: von Fleming, Der vollkommene Teutſche Soldat. Leipzig 1726.

mal das Lynchgericht, das über den ordentlichen Rechtsgang und deſſen Richter ſich hinwegwälzt und zum ſelbſtherrlichen Rechtſprecher, ja zum Henker ſelbſt, überall da ſich aufwirft, wo nach dem Urteil des entrüſteten Volksgewiſſens und empörten Volksbewußtſeins die ordentliche Juſtiz nicht prompt oder nicht ſchneidig und ſcharf genug vorgeht. Oder es lauert dieſer volkstümliche Gerechtigkeits- und Richterſinn in der Vermummung ſittenrichterlicher Volksgebräuche, grotesk-komiſcher bis blutigernſter Natur allen jenen Straffällen, Vergehen oder menſchlichen Schwächen auf, an die, als an einen Ausfluß der privaten Moral, der Arm der ſtaatlichen Juſtiz nicht heranreicht, oder die überhaupt vor dem Richter ſtraflos ſind. An dieſe Domäne der „Rechtſprechung" und Kritik hat ſich die Menge nur noch krampfhafter geklammert, nachdem das gelehrte Recht ihren Volksgerichten den Richterſtab entwunden, das volkstümliche Haupt der Feme geknickt und dem privaten Fehde- und Fauſtrecht ein jähes Ende bereitet hat. So galt es, nunmehr in den allerdings viel harmloſeren Formen volkstümlicher Sittengerichte die der Menge anſtößigen Vergehen zu faſſen, zu geißeln und zu brandmarken; hier im halbernſten Scherze des ſüddeutſchen „Scheibenſchlagens", dort in der heutigen ſtudentiſchen Zenſurform der „Katzenmuſik", jetzt in der tragiſch-ernſten Geſtalt mitternächtlicher Haberfeldtreiben Oberbayerns, und wiederum im harmloſen Scheine des Faſtnachtsflitters, wie zum Beiſpiel in den Hirsmontagsgebräuchen des Entlebuchs im Kanton Luzern oder im ſogenannten „Mooſsfahren" im ſchwyzeriſchen Muotatale, in den ſüddeutſchen „Groppengerichten" und „Narrenfeſten" u. ſ. f. Hier diktiert im ſogenannten „Kiltganggericht" die eiferſüchtige Jungmannſchaft einem fremden Kiltgänger zur Abkühlung eine Waſſertaufe, dort ſtreut die böſe „Fama" über Nacht einer ſträflichen Umganges bezichtigten Dorfſchönen Spreu und Häckſel, in langer Zeile damit den Weg bezeichnend, auf dem der Verführer zum Dachfenſter gelangte. So iſt die im Volke lauernde „Juſtiz" immer ſprungbereit zum Richten, Tadeln, Rügen und Strafen — und dies vom Scherzſpruche des Harlekins hinauf bis zur totbringenden Waffe des Haberers im nächtlichen Hinterhalte. —

Die kirchliche, mittelalterliche Verurteilung jener Berufe, welche ihre Hände mit Menſchenblut befleckten, hat zweifelsohne der öffentlichen Verachtung der Henkerſippe ein verſchärftes Relief gegeben. Dieſe eigentümliche Anſchauung des chriſtlichen Mittelalters ſtellt ſich in diametralen Gegenſatz zu dem eingangs gezeichneten blutigen Opferdienſt und zum prieſterlichen Scharfrichteramt der heidniſch-germaniſchen Vorzeit. Dieſe öffentliche Meinung des ausgehenden Mittelalters hatte die eine ihrer Wurzeln in der Aera des unblutigen chriſtlichen Opfers, die andere griff zurück in die Infamie des Henkerſtandes im antiken Rom. Das Vordringen des römiſchen Rechtes auf deutſchem Boden trug das ſeinige bei zu dieſem Umſchlag der öffentlichen Geſinnung. Das fremde Recht führte einen verwickelten Apparat des Kriminalverfahrens mit ſich: die Anwendung der Folter, eine lange Scala von blutigen Leibes- und Lebensſtrafen mit ſchärferer Betonung des ſogenannten „naſſen Verfahrens" gegenüber dem im heimiſchen

Scharpffrichter.

Abb. 128. Scharfrichter im 16. Jahrhundert. Holzschnitt zu des Grafen zu Solms Kriegsbeschreibung. Nagler M. III. 808.

Abb. 129. Ein Scharwächter im 18. Jahrhundert. Kpfr. von J. M. Moz. Nürnberg, Germaniſches Muſeum.

Urteilſpruch überlaſſen oder wenn der Büttel auf die Schöffenbank gerufen ward, um mitzuraten im Urteil und dann „zu theilen mit dem Schwert oder der Wiede (Weidrute)", wie das Freiberger Statut als ein Nachhall aus der guten alten Frohnzeit beſagt. In dieſem Zweikampf des angeſtammten Rechtes mit dem römiſchen Abkömmling rächte ſich das unterliegende Deutſchtum an dem, der nun als gewerbsmäßig eingedrillter Lictor neben dem ſiegesſtolzen römiſchen Rechte einherſchritt. So ſtieß das deutſche Volk nun denjenigen gleich einem faulenden Gliede von ſeinem geſellſchaftlichen Leibe ab, der mit Schwert und Fackel und in Blutſchrift das Machtwort des fremdländiſchen Richtſpruches in deutſches Fleiſch einzeichnete.

Aber das ausgehende Mittelalter kannte nicht bloß Verachtung und Haß, es erzitterte auch in der weichen Saite des Mitleides. Wie es die von ihm gehätſchelten „armen Frauwelins" ſeiner Frauenhäuſer der Sünden wegen, die es mit ihnen beging, bemitleidete, ſo bejammerten dieſelben Zeitgenoſſen auch die Sündenſchuld der ſcharfrichterlichen Seele. Ums Jahr 1446 legte der Frankfurter Scharfrichter ſein Amt mit der Erklärung nieder, daß er deswegen in ſchwere Sündenſchuld geraten und Gott bitte, ihm barmherzig zu ſein. Die ſeinem Nachfolger erteilte Inſtruktion betont, „der Rat wolle dieſen fortan nicht mehr für jede einzelne Hinrichtung bezahlen, ſondern ihm jede Woche, er möge richten oder nicht, einen Gulden geben, damit der Rat nicht an der auf deſſen Geſchäften ruhenden Schuld mitbeteiligt, ſondern der Züchtiger allein der Diener der Gerechtigkeit ſei." Und dem um das gleiche Jahr ſich verabſchiedenden Heilbronner Scharfrichter — einem geborenen Ulmer — ſchrieb der Rat zu Handen der heimatlichen Behörde ins Geleitszeugnis, „jener Mann habe ſich in ſeinem Amte, Wandel und Weſen züchtiglich gehalten, ſei aber nun durch Einſprache des heiligen Geiſtes von ſeinem ſündhaften Amte zur Buße und Beſſerung berufen

Rechte eingebürgerten mehr „trockenen Syſtem" der Geldbußen, des Hängens u. ſ. w.. Der immer häufigere Diebſtahl z. B. wurde nunmehr auch mit Lebensſtrafen geahndet. Es mußten die volkstümlicheren alten Exekutionen, wie das heimatliche Recht ſelbſt, dem fremden, ſchulgerechten und gewerbsmäßigen Richten weichen. Ein Miniaturbild dieſer Umwandlung zeigt der Zerſetzungsprozeß im Frohnbotenamt. Die Botſchafterſtelle des altdeutſchen Frohnboten geht auf einen neuen Beamten, den mit Civilſachen betrauten Gerichtsweibel über. Die früher ehrbare und geweihte Perſon des Frohn verlor, nunmehr ganz in hochpeinliche Materie getaucht, ihren Nimbus. Ein nur vereinzeltes Aufflackern des alten Glanzes iſt es, wenn auf der Grundlage des noch nicht ganz verblindeten Sachſenſpiegels im 15., ja ſelbſt 16. Jahrhundert da und dort bei ſchwieriger Findung in criminalibus dem Nachrichter der

worden; hierzu habe der Biſchof von Würzburg ihm eine offene Buße auferlegt; dieſe habe er auch noch in Heilbronn begonnen, er wolle aber jetzt den heiligen Stuhl zu Rom beſuchen, um ſich daſelbſt durch demütige Reue Ablaß ſeiner Sünden zu erwerben". Der Rat empfiehlt zum Schluß dieſes fromme Vorhaben der milden Beiſteuer der Ulmer Mitbürger.

Vom Mitleid mit dem großen Sünder zur Verachtung desſelben war jedoch der Schritt klein. Alle Umſtände trugen auch dazu bei, daß dieſe ſociale Kluft unüberbrückbar wurde und blieb. Die zu dem Amte gedungenen Leibeigenen, Landesflüchtigen oder gar Verbrecher waren wenig geeignet, in den Augen der Allgemeinheit die Meinung über das Henkeramt zu verbeſſern, ja ſie verſchlechterten dieſelbe noch durch perſönliche Belaſtung. So ward die ſogenannte „Schelmenſippe" geſchaffen und mit ihr die undurchbrochene Erblichkeit der Scharfrichter-Unehre in den Gliedern und ihren Ablegern. Der Scharfrichter ſtand ganz auf der niederen Stufe der Totengräber und Abdecker, der Bader und Gaukler. In einigen Städten Deutſchlands, wie Lübeck, Bremen, Augsburg, war (nach dem Bezeugen Kriegks) das Geſchäft des Henkers ſchon um die Mitte des 13. Jahrhunderts als das niedrigſte betrachtet. — Der Scharfrichter war ſo auf ein Niveau geſetzt, aus dem er ſich nur nach Jahrhunderten wieder herausarbeiten konnte. Vom Abdecker und Waſenmeiſter, dem ſchimpflichſten Gewerbe des Mittelalters, war er ohnehin nicht mehr weit weg. An vielen Orten beſorgte der Henker zur Aufbeſſerung ſeiner anfänglich noch beſcheideneren Einkünfte ſolche Schinderarbeit. Die Kadaver der Hingerichteten hatte er doch — oder wenigſtens ſein Hilfsknecht — einzudecken, und ſo war die Brücke zur Vermiſchung der beiden unehrlichen Gewerbe gelegt. Wiederholt ſehen wir auch die Schinder und Waſenknechte bei Hinrichtungen dem Henker kameradſchaftliche Beihilfe leiſten. Keiner von ihnen hatte ja dabei etwas zu verlieren!

Die Verachtung, die man auf den Scharfrichter warf, traf naturgemäß auch deſſen Familie. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatte ſich der Verruf dieſes Standes dermaßen verhärtet, daß jede Berührung mit ihm als entehrend galt und daher ängſtlich gemieden ward. Der Henker mußte mit ſeiner Familie außerhalb der Stadtmauer in dem eigens für ihn hergerichteten einſamen ſtädtiſchen Stöckerhäuschen wohnen. Wie einem Ausſätzigen ging man ihm aus dem Wege; wie jene durch Klapperwerk die ihnen ſich nahenden Mitmenſchen zur Flucht vor dem wandelnden Tode zu mahnen hatten, ſo mußte auch der Henker durch äußere Zeichen ſich von der Geſellſchaft ausſcheiden. In Frankfurt wurde im Jahre 1543 dem Scharfrichter vorgeſchrieben, zur Unterſcheidung von ehrlichen Leuten in der Öffentlichkeit ſtets mit rot-weiß-grünen Lappen am Rockärmel und Mantelarmloch, als ſeinen Standesabzeichen, zu erſcheinen. Theophraſtus Paracelſus ſchreibt in ſeiner Abhandlung: De signatura rerum naturalium: „Wenn, daß ein Jud ein gelbes Flecklein am Rock oder Mantel trägt, was iſt ſolches anders denn ein Zeichen, daß jedermann ihn für einen Juden dabei erkennen ſoll? Deßgleichen ein

Abb. 130. Gerichtsbote zu Straßburg 1630. Kpfr. Nürnberg, Germaniſches Muſeum.

Abb. 131. Gerichtsdiener Hilperd. Kpfr. nach einer Zeichnung des 17. Jahrh. Berlin, Reichspostmuseum.

Scherg oder Büttel an seinem getheilten Rock oder der Farbe im Ermel zu erkennen ist". — Selbst dann, wenn der Scharfrichter sein schimpfliches Gewerbe aufgegeben hatte, mußten gewisse Unterscheidungszeichen noch weiter an die unehrliche Vergangenheit gemahnen. Und seine eigenen Kinder mußte er zum Unterschiede von der ehrlichen Jugend als unehrliche Sprößlinge kennzeichnen, wie Paracelsus berichtet: „Und wie der Henker zeichnet seine Kinder mit lästerlichen Zeichen, desgleichen die bösen Ascendenten ihre Kinder mit unnatürlichen lästerlichen Zeichen, auf daß man sich vor ihnen zu hüten wisse wie vor den henkersmäßigen Leuten". Obwohl in Eidespflicht angestellt, war dieser Mann zur Erwerbung des Bürgerrechtes nicht zugelassen. Vom gesellschaftlichen Verkehr war der Henker so gut wie ausgeschlossen; er durfte weder eine Schenke noch eine Herberge führen, es sei denn, daß er nur unehrliche Genossen seines Standes bei sich aufnahm. Betrat er selbst eine Herberge, so wurde ihm die Atzung abseits von den andern Gästen am gesonderten sogenannten „Henkertischchen" gereicht. Wo der Eintritt in die Schenkstube dem Henker auch nicht gerade verweigert wurde, waren doch Empfang und Behandlung so geartet, daß die Neigung zum fleißigen Wirtshausbesuch im Scharfrichter nicht wohl aufkommen mochte. Zum Unterschiede von den „ehrlichen" Gästen wurde ihm ein dreibeiniger Sitz gereicht und auch der Trunk ihm in besonderem henkellosen Kruge vorgesetzt. Auf dieses sonderbare Trinkceremoniell spielt noch heute der Volksmund an, wenn er sagt: „Du schenkst mir ein wie einem Henker", wenn nämlich jeweilen der Trunk einem rücklings über die Hand zugegossen wird. Selbst den Mammon, die blanke Münze, wollte man nicht direkt aus der Hand des Henkers annehmen. Er mußte beim Bezahlen der Zeche oder seiner Einkäufe das Geld ablegen, worauf der Empfänger darüber wegstrich oder darüber hinblies, bevor er es einsteckte — ein Stück Exorzismus, wie noch heute das Anhauchen und Anblasen des Neugeborenen im Tauferemoniell.

Auch in der Kirche war er von den ehrlichen Gläubigen strenge geschieden. Noch bis zu diesem Jahre ihres Abbruchs war beispielsweise in der Sanct Oswaldskirche in Zug das alte Henkersbänklein zu hinterst in der Kirche unter der Orgelstiege zu sehen. — Jede Berührung, selbst jede mittelbare, teilte nach der öffentlichen Meinung die Unehre mit. So wurde im Jahre 1590 zu Frankfurt ein Zimmermeister von seinen Zunftgenossen der Unehre bezichtigt, weil derselbe ein dem Scharfrichter entfallenes Richtschwert aufgehoben und berührt hatte. Der Rat wurde dann bei der Zunft in beschwichtigendem Sinne vorstellig. Selbst Werke der christlichen Nächstenliebe brachten Unehre, wenn sie im Verein mit dem Henker ausgeübt wurden. Noch im Jahre 1757 drohte diese Gefahr dem Winterthurer Rittmeister Hegner zur „Sonne". Wie Troll darüber berichtet, waren vier Pferde in der Eulach ertrunken. „In raschem Eifer hatte er [Hegner] an einem Seil gezogen, ohne zu fragen, wer es befestigt, und ohne sich umzusehen, wer neben ihm ziehe. Bald war er

nach Zürich citiert, um ſich zu legitimieren, daß er nie an einem Seil gezogen oder eins angerührt, das der Henker angemacht. Auf ſeine ehrliche Verantwortung ward ihm auferlegt, ein Atteſt vorzulegen, daß dies nicht geſchehen. Man ging nämlich damit um, den Rittmeiſter Hegner für einen anrüchigen Mann und ſomit des ehrenvollſten Dienſtes, des Kommandos einer Dragonerſchwadron, für unwürdig zu erklären. In dieſer ehrenhaften Not trat er vor Schultheiß und Rat mit der Bitte, daß Kundſchaft abgehört und ihm ein Atteſt gegeben werde. Allein „die Bedenklichkeit und anſcheinende Weitläufigkeit dieſes Handels" ſetzte den Rat in Furcht. Er willfahrte dem Begehren des Bürgers nicht und ließ um des Scharfrichters willen den Rittmeiſter im Stich." — Andere verwandte Beiſpiele haben bei den Ausführungen über den Galgen ihren Platz zugewieſen erhalten.

Der ſeeliſche Druck, der mit dieſer Verachtung auf dem Henkerſtande laſtete, führte ab und zu einen gellenden Aufſchrei des Proteſtes herbei. Dieſer hätte, wo nicht ein chriſtliches Gemüt, ſo doch Steine erweichen können. „Der Wehe ſchreiende Stein über die Greuel, daß man die Diener der Juſtiz nicht zu Grabe tragen, auch ihren Frauen in Kindsnöten niemand helfen wollen, aufgericht zu Huſum 1685 von einem Hauptparticipanten der Leiden, ſo der Magiſtrat darüber eine gute Zeitlang außgeſtanden", ſo lautet der Titel eines Schwarzbuches, das im Jahre 1687 zu Hamburg erſchien. Darin redet Gieſe, der edle Vorkämpfer für die Menſchenrechte, auch den Frauen von Huſum ſcharf ins Gewiſſen, dieweil ſie der für den Armendienſt vom Rate beſoldeten Wehe- und Bademutter verboten, dem Eheweib des Henkers oder Schinderknechtes in Kindsnöten beizuſtehen. Es blieb der Behörde nichts übrig, als der Frauenwelt zu erklären: „wofern ſich nicht binnen 24 Stunden eine Frau fände, die der Bewußten beiſpränge, ſo werde E. E. Rat überall keine Badmütter weiter dulden, ſon-

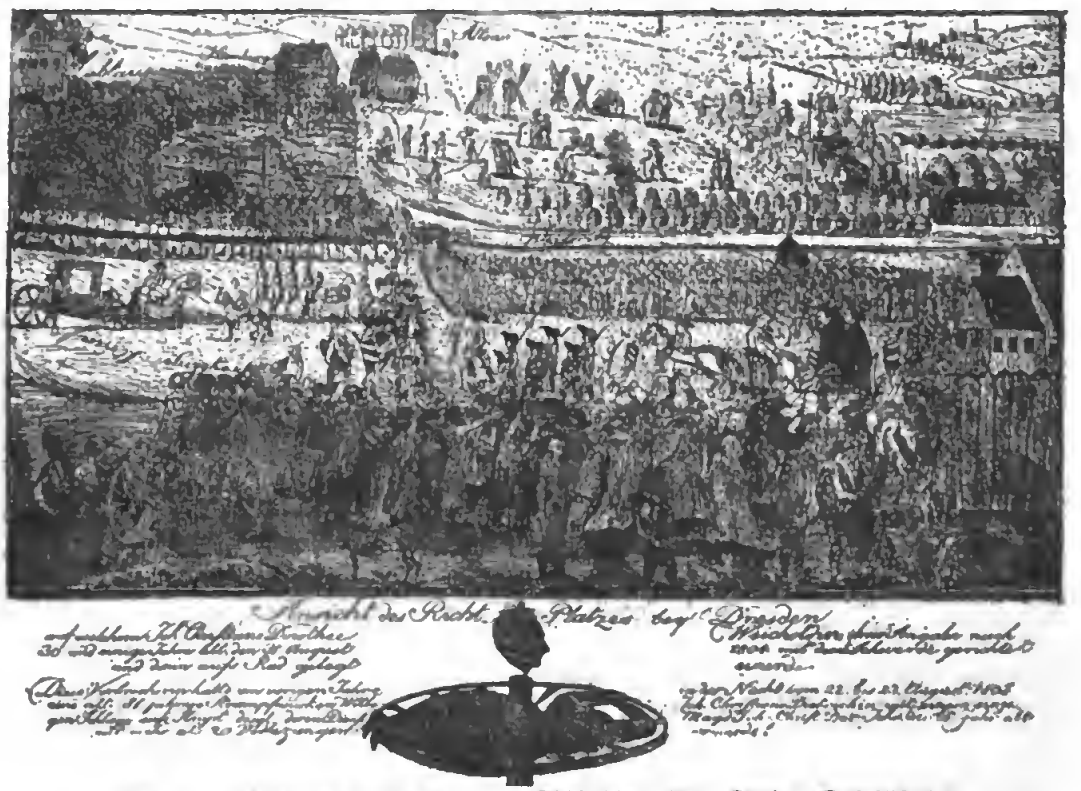

Abb. 132. Hinrichtung in Dresden 1804. Gleichzeitiges Kpfr. Dresden, Stadtbibliothek.

Abb. 133. Der Kopf eines mit dem Rad Hingerichteten. 1788. Kpfr. von Kellner. Nürnberg, Germanisches Museum.

dürfen und auf der Warte seiner Besoldung und Nebeneinkünfte stolz auf den viel tiefer stehenden gelehrten Magister der staatlichen Lateinschule zu sehen, vom Volksschullehrer des ausgehenden Mittelalters gar nicht zu reden. Mit keinem ihrer Beamten ist eben die alte Zeit so wunderlich umgesprungen, wie mit dem Henker, dem sie hier das Gold mit vollen Händen zuwarf, dort zugleich die einfachsten Vorteile des gesellschaftlichen Lebens versagte. Wie erwähnt, waren die Gehälter in den ersten Zeiten des sich bildenden Blutamtes noch bescheidener. So wissen wir zum Beispiel aus Westenrieders historischen Beiträgen, daß der Henker von München vom öffentlichen Spiel und einige Zeit vom Halten eines Bordells lebte, bis er 1435 eine ordentliche Besoldung erhielt. Ähnlich auch an anderen Orten. Fast die Regel ist es, daß dem Henker auch das Frauenhaus und die „offenen" Frauen unterstellt sind; die

dern dafür sorgen, daß künftighin Mannspersonen des Barbieramtes den Frauen die benötigte Hülfe leisten sollten". Man möchte glauben, eine derartige Drohung hätte sofort bewirken sollen, was hundert Aufrufe an die christliche Nächstenliebe umsonst anstrebten. Aber auch so ließ sich nur zaudernd eine arme Vettel zu diesem Samariterdienste herbei, und auch so mußte sie dieses Liebeswerk noch im eigenen Tode büßen, indem die rachsüchtigen Frauen ihr jede Pflege und Gutthat entzogen und selbst ihre Leiche tagelang unbesorgt ließen, bis der Rat endlich den Nachtwächter zur Bestattung dieser Armen bewegen konnte.

Daß unter solchen Umständen der Henker seinen Kindern eigener Lehrmeister sein mußte, daß er seine Söhne und Töchter nur an unehrliche Familien verheiraten durfte und auf das Bürgerrecht zum Voraus zu verzichten hatte, ist klar. Es welchen Trost und Ersatz für diese Schmälerung seiner gesellschaftlichen Rechte mochte diesem verachteten Stande das Bewußtsein bringen, in der Skala der Stadtbeamten mit dem festbesoldeten Stadtprediger, mit dem Stadtphysikus und andern ersten Beamten in der Besoldung sich messen zu

Unehre, die ihm schon anhaftete, befähigte ihn hiezu in eben der Weise, als die abgekehrte Lage der Scharfrichterwohnung und seine einflußreiche Stellung gegenüber den Dirnen ihm diesen Nebenberuf als Bordellhalter nahelegen mußten. Nicht zu vergessen die Goldquelle, die schon früh für den Henker aus seiner Ausübung der Medizin und Wundheilkunst zu fließen begann, wodurch für die zünftigen Bader, Chirurgen und Physici bald eine schmerzlich empfundene Konkurrenz entstand. Diese Arznei- und Pfuscherkunst vererbte sich durch die Henkersippen und Scharfrichtergenerationen; dabei kam der Aberglaube des Volkes sehr zu statten, das die Erfolge der sympathetischen Heilweise als Wirkung übernatürlichen Könnens sich deutete, und es ist einleuchtend, daß der Henker sein Bestes that, diesen Nimbus sich zu wahren und ihn recht fruchtbringend zu machen. Die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bereits hochgradige Unehre, das damit in Zusammenhang stehende schwache Angebot von Scharfrichtern, die gleichzeitig durch das Anwachsen von Vergehen und Aburteilungen gesteigerte Nachfrage bewirkten rasche Aufbesse-

rungen der Beſoldung. Es halfen ſich zudem die Städte bei herrſchendem Scharfrichtermangel gegenſeitig aus. Bei größerer Verlegenheit wurde von der Ratsbehörde ein dem Tode geweihter Verurteilter unter dem Vorbehalte, daß er der andern Henker werden wolle, begnadigt, und es wurden dann durch einen aus einer anderen Stadt erbetenen Scharfrichter in offener Ceremonie dem „Erwählten" zum Zeichen dieſes Standeswechſels beide Ohren abgeſchnitten. In der Regel aber erfolgte die Anſtellung auf Grund eines ordentlichen Beſtallungsbriefes, wie auch für die Magiſter, Stadtärzte u. a., womit die Beeidigung an Hand einer immer wiederkehrenden Eidformel verbunden war.

Es war als hätte der „weheſchreiende Stein" des Auguſt Gieſe von Huſum durch ſeinen Proteſt zu Gunſten des Scharfrichters und ſeines Standes einer beſſeren Zukunft gerufen. Auch blies ſeit langem ſchon ein alter Volksſpruch in alle Winde: „Hilf lieber zehn ehrlich machen als einen unehrlich." Deutete dieſer Spruch auch gleichzeitig den Schrecken der Unehre an, ſo mahnte er doch zur Vorſicht bei Verhängung des Infamieverdiktes.

Wie das Ahnen einer beſſern Zeit lieſt ſich, was der Dichter Heine in den „Memoiren" von ſeiner feurigen Jugendliebe zu Seſchen, dem Scharfrichterstöchterlein, erzählt. Die Leidenſchaft zu dieſem ſeltſamen Kinde und das Intereſſe für das Richtſchwert trieben ihn ins einſame Stöckerhäuschen:

„Als ſie (die Meiſterin) einſt nicht zu Hauſe war, bat ich Seſchen, mir jene Kurioſität zu zeigen. Sie ließ ſich nicht lange bitten, ging in die beſagte Kammer und trat gleich darauf hervor mit einem ungeheuren Schwerte, das ſie trotz ihrer ſchmächtigen Arme ſehr kräftig ſchwang, während ſie ſchalkhaft drohend die Worte ſang:

„Willſt du küſſen das blanke Schwert,
Das der liebe Gott beſcheert?"

Ich antwortete darauf in derſelben Tonart: „Ich will nicht küſſen das blanke Schwert, — ich will das rothe Seſchen küſſen!" und da ſie ſich aus Furcht, mich mit dem fatalen Stahl zu verletzen, nicht zur Gegenwehr ſetzen konnte, mußte ſie es geſchehen laſſen, daß ich mit großer Herzhaftigkeit die feinen Hüften umſchlang und die trutzigen Lippen küßte. Ja trotz dem Richtſchwert, womit ſchon hundert arme Schelme geköpft worden, und trotz der Infamia, womit jede Berührung des unehrlichen Geſchlechtes Jeden behaftet, küßte ich die ſchöne Scharfrichterstochter. Ich küßte ſie nicht bloß aus zärtlicher Neigung, ſondern auch aus Hohn gegen die alte Geſellſchaft und alle ihre dunklen Vorurteile, und in dieſem Augenblicke loderten in mir auf die erſten Flammen jener zwei Paſſionen, welchen mein ſpäteres Leben gewidmet blieb: die Liebe für ſchöne Frauen und die Liebe für die franzöſiſche Revolution .....

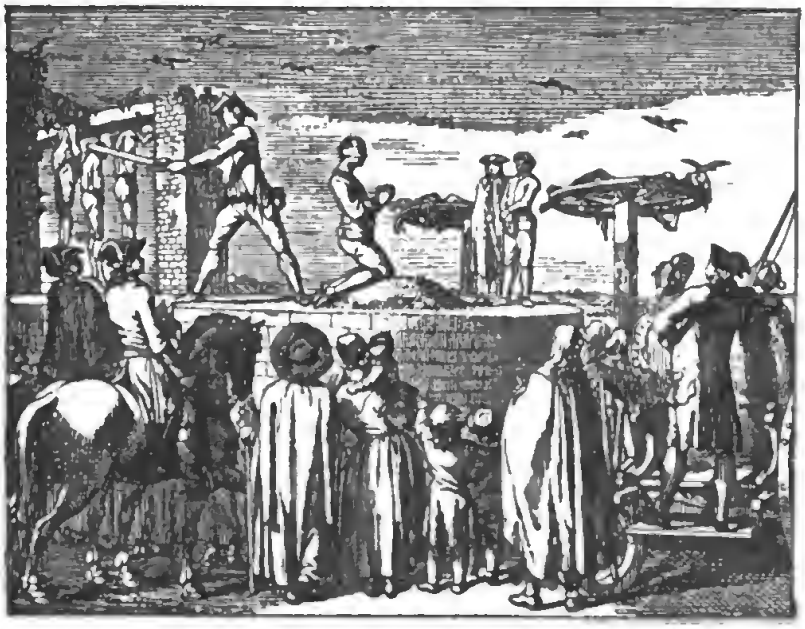

Abb. 134. Hinrichtungsſzene. 1770. Kpfr. von D. Chodowiecki (1726—1801). Berlin, Kupferſtichkabinet.

CAMERALES SUPPLICATIONES,
Oder
Formular-Buch
Auſſerleſener zierlicher *Supplicationen*,
welche die nächſtabgelebten Jahre / abſonderlich von 1660. biß 1664. am hochlöbl. Käyſerl. Cammergericht umb allerhand Proceß über die Reichs-Constitutiones außzubringen / extrajudicialiter übergeben / nebenſt darauf jedesmal erfolgten Decreten und beygefügten Annotaten, ſambt einem nöthigen Registter.
Allen denen / ſo an höchſtbeſagtem Cammergericht Proceß zu ſuchen haben / furnemblich aber denen Practicanten zu Lieb ordentlich zuſammen getragen
Durch
JACOBUM Blumen / beyder Rechten Doctorn und deſſelben hochlöbl. Käyſerl. Cammergerichts Advocaten.

Cöllen am Rhein /
In Verlegung Wilhelmen Metternich / Buchhändler unter ſetten Hennen im Vogel Greiff Anno MDCCXVI.

Abb. 135. Titelblatt eines juriſtiſchen Formularbuches 1716.

Das Zeitalter der Aufklärung war angebrochen und damit für die Rechtspflege überhaupt eine beſſere Zeit. Das Licht der Philoſophie leuchtete mit dem Naturalismus eines Hobbes und Hugo Grotius hinein in die Rechtswiſſenſchaft, in die Frage vom Urſprunge des Rechtes und ſtellte hiebei die Vernunft und ihre berechtigten Anſprüche in den Vordergrund. Der Romanismus und das fremde Recht — auf ihrem Zenithe angelangt — begannen der philoſophiſchen und nationalen Bewegung zu weichen. Aus dem Knäuel der gleichzeitigen überreichen Produktion von Rechtslehren und Rechtsgelehrten wollen wir die charakteriſtiſche und zugleich wohlthuende Erſcheinung des echten deutſchen Juriſten und „advocatus patriae“ Juſtus Moeſer herausheben, in dem ſich die erwachte reaktionäre Neigung zum Mittelalter und zugleich die Anzeichen der aufgehenden Reform- und Freiheitsaera treffen. Da im Osnabrücker Staatsanwalt dieſes

wovon auch ich ergriffen war im Kampf mit den Landsknechten des Mittelalters.“ — — —

Langſam nur wurde der Henker ein ehrlicher Mann. Vorerſt nahmen die Reichsgeſetze der Jahre 1731 und 1772 von der Henkerfamilie einen Teil des Fluches weg, indem ſie jene Kinder und Enkel für ehrlich erklärten, die das väterliche Gewerbe verließen. Dann wurden auch die kaiſerlichen Freibriefe häufiger, die einem greiſen Scharfrichter auf dem Gnadenwege bei Niederlegung des Amtes für ſich wie für Weib und Kind die bürgerliche Ehre eintrugen. Auch als Ärzte kamen Henkersſöhne zur Bürgerehre, ebenſo als tapfere Soldaten, bis dann der Tag der franzöſiſchen Revolution die Henkerfamilie von der jahrhundertelangen Unehre überhaupt erlöſte.

Ringen und Taſten jener Epoche ſich verkörpert, darf er für die Zeit des Überganges zu Rouſſeau's Naturevangelium als Spiegelbild dieſes rechtsbewegten 18. Jahrhunderts gelten. Möſer iſt als echter Patriot den „Romaniſten“ gram, weil durch ſie das Rechtsbewußtſein im deutſchen Volke geſchwächt, ja faſt vernichtet worden ſei. Für die Hauptſtadt der Welt, meint er, ſei das römiſche Recht am Platze; auf deutſchem Boden aber, deſſen Jahrhunderte alte Volks- und Gemeinderechte es verdränge, iſt es ihm ein Greuel. Nur in der Rückkehr zur alten, deutſchen, eigenen Rechtsſprechung der grundbeſitzenden Bürger ſieht er das Heil, in der Umkehr in den Geiſt der mittelalterlichen Zeit, „als noch nicht die römiſch-gelehrten Richter den Geiſt der Verfaſſung ver-

Abb. 136. Verbrechen und Hinrichtung einer Kindesmörderin. Kpfr. 18. Jahrhundert. Nürnberg, Germanisches Museum.

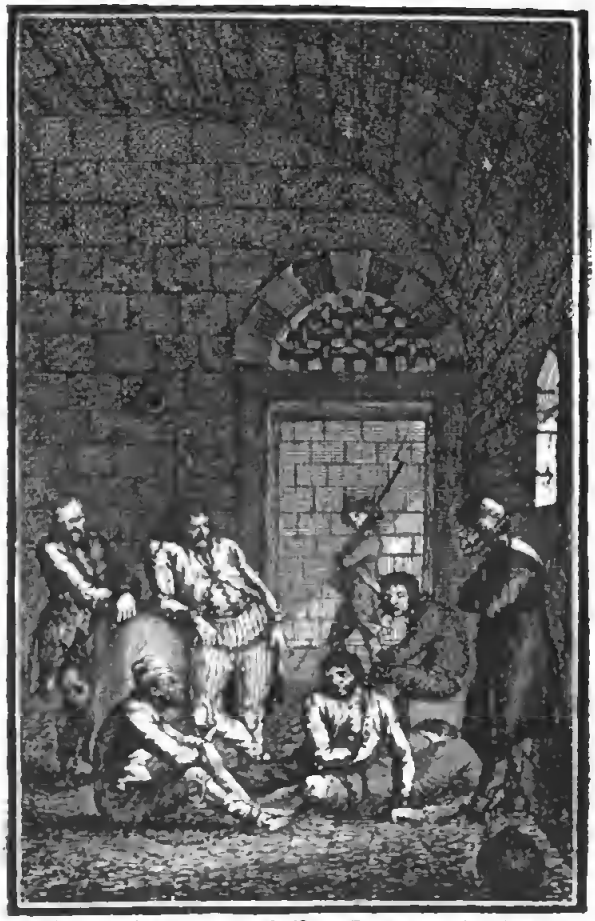

Abb. 137. Inneres eines Gefängniſſes im 18. Jahrhundert. Kpfr. von Mettenleiter. München, Kupferſtichkabinet.

loren hatten." Denn „die Weisheit der Katze könne niemals einen gültigen Spruch wider die Mäuſe hervorbringen; die Mäuſe müßten von Mäuſen, die Katzen von Katzen beurteilt werden." Möſer findet, der Juriſt verliere durch ſein (römiſches) Studium und durch „deſſen dürren Buchſtaben der Geſetze" die Fühlung mit dem eigenen Volke, mit deſſen Rechtsbedürfnis. Die mittelalterlichen Schöffen- und Schwurgerichte dagegen ſind Möſers Ideal. „Nur durch Rückkehr zum altſächſiſchen Geſchworenenprozeß" und damit auch zum altdeutſchen Akkuſationsverfahren hofft er vom römiſchen Prinzip der Inquiſition befreit und damit auch die Tortur, „jenes unmenſchliche Zwangsmittel, los zu werden", die nur dadurch auf deutſchen Boden habe übergepflanzt werden können, daß vorher der altdeutſche Rechtsgrundſatz: „Wo kein Kläger, da auch kein Richter", erſtickt worden ſei. In der That iſt es Möſers ſchätzenswertes Verdienſt, daß im Jahre 1798 im Osnabrückſchen die Folter abgeſchafft wurde; ja er wollte ſo weit gehen und die Staatsbürger ſogar gegen willkürliche oder leibesſchädliche Gefangenſchaft geſchützt wiſſen. Aber trotz all dieſer modernen und humanen Anklänge hing ihm ein mittelalterliches Bleigewicht an ſeinen Füßen, das ihn hinderte, den weitern Schritt zu thun oder gar dem Freiheitsfluge der franzöſiſchen Philoſophen zu folgen. Derart nahm die Vorliebe für das Mittelalter Möſer, den gleichzeitigen Verfechter der Menſchenrechte, gefangen, daß er gegen die zeitgenöſſiſche Tendenz des „Ehrlich- und Zünftigmachens" „unehrlicher" Leute eifert, daß er im Blenden, Radflechten und Brandmarken der Vergangenheit „eine herrliche Praxis der Vorfahren" erblickt, daß er das neuzeitliche Inſtitut der Zuchthäuſer dagegen als einen Auswuchs eingeſchlichener Empfindſamkeit verurteilt und mit Spott und Ironie die von Rouſſeau geforderten Rechte der menſchlichen Natur als „Menſchenliebe, welche ſich auf Koſten der Bürgerliebe erhebt," abthun möchte. Aber trotz all dieſes Widerſtrebens gegen die „nivellierenden" Grundſätze der franzöſiſchen Freiheitsapoſtel und bei all ſeiner Verurteilung der Durchbrechung hiſtoriſcher Rechte durch die franzöſiſche Revolution ſteigt ſelbſt in Möſers Staatsrechtslehre der Einfluß Rouſſeaus auf, dem er ſich ſo wenig wie ſeine Zeit zu entziehen vermag; ja Möſer kann ſogar dieſer Revolutionsbewegung das Zeugnis nicht verſagen, daß deren gewaltiges Gähren ein ſo probates Mittel ſei zur Sichtung der ſittlichen Übel und zur Abklärung ſozialer Mißſtände, daß man ſich fragen müſſe, „ob nicht alle hundert Jahre eine Generalrevolution in den Köpfen der Menſchen zu befördern wäre."

Das Naturevangelium, das Rouſſeau in ſeinem „Contrat social" einer Zeit verkündete, die nach Erlöſung aus Unnatur und Knechtung ſchmachtete,

hatte in den Herzen der gedrückten Menschheit begeisterten Wiederhall gefunden. Diese zündende Lehre des neuen Heilandes und die darin pulsierende Erhebung des Volkswillens zum Souverän und Richter oberster Instanz klang in einem mächtig anschwellenden Aufschrei der Jahrhunderte lang sich zertreten fühlenden Menschenwürde aus. Wieder sah das Volk in Selbstverehrung in sich selbst vertrauensvoll den höchsten Gebieter, der Gebote ändern oder aufheben, den von ihm belehnten Inhaber der gesetzgebenden oder ausführenden Gewalt stürzen, Vorrechte und

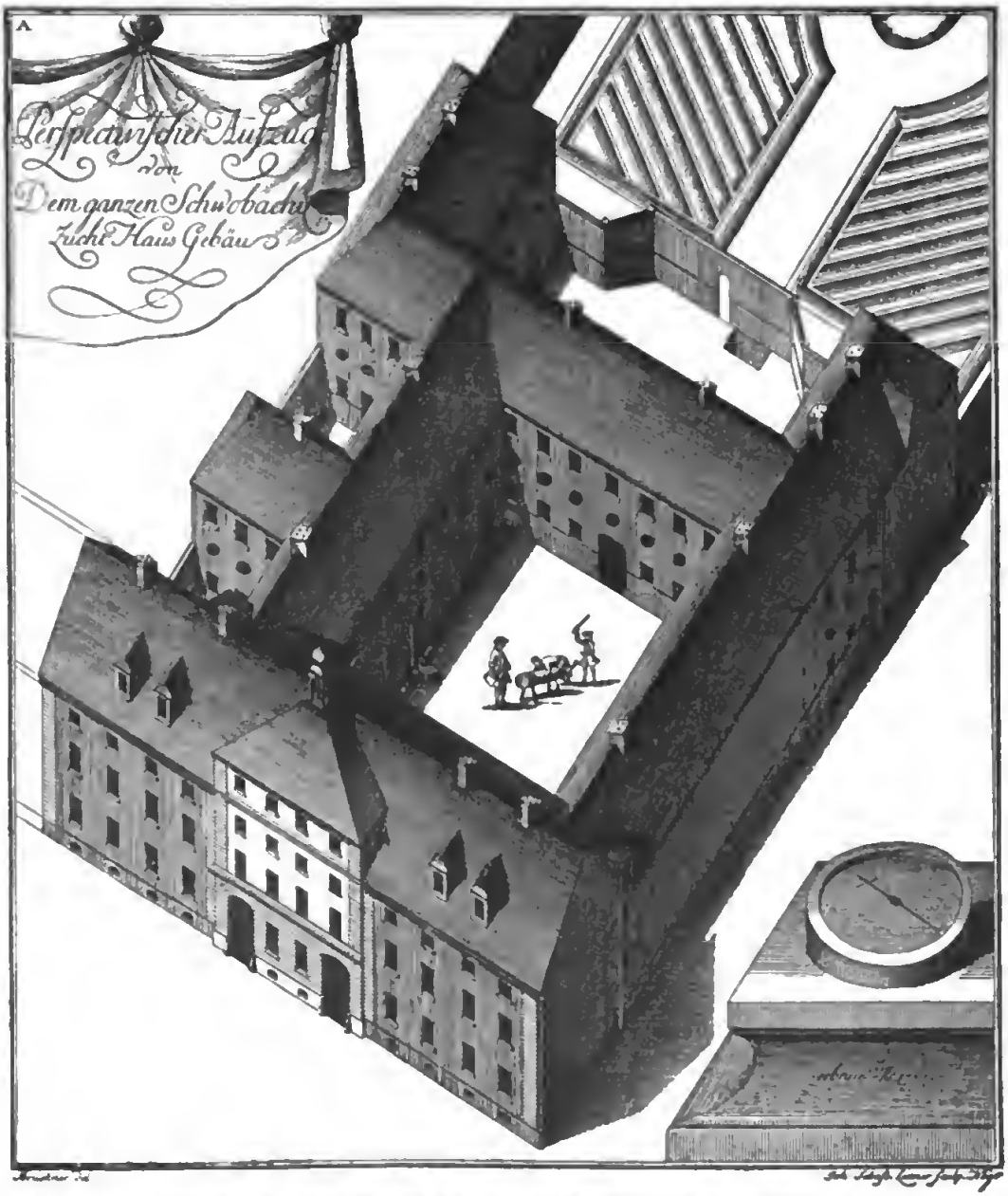

Abb. 138. Das Zuchthaus zu Schwabach mit Darstellung der Prügelstrafe. Kpfr. von J. S. Leitner (1715—1795) nach Bruckner. Nürnberg, Germanisches Museum.

Dieſer iſt allermaſſen/
Rechts-Hans auf allen Gaſſen/
Der allergewaltigſte Rechts-Held
In jedem Reich auf dieſer Welt.
Ja der vollkommenſte Juriſt/
Beynebenſt doch voller Ränck und Liſt.

* *Retrogradum it, argumenta & proferre pedem prohibet argutus.*

Abb. 139. Das Herkommen. Titelblatt einer Spottſchrift 1720.

Standesprivilegien nach eigenem Gutdünken belaſſen oder abſprechen könne.

Mit dieſen inhaltſchweren Lehren der Aufklärer war die Atmoſphäre um die Mitte des 18. Jahrhunderts geſchwängert. Wie vor dem Einfall eines Gewitters ging ein Zittern und Beben durch die aufgeweckte Welt; Oben und Unten fühlte man inſtinktiv, daß dieſe Spannung mit einem Donnerſchlage ſich entladen und ausgleichen werde. Auch die Rechtspflege ward von dieſer Bewegung ergriffen. Die Aufklärung leuchtete auch ſchon in die mittelalterlichen Folterkammern hinein, und wie im Schreck vor geahnter naher Völkerrache entfielen dem Henker die Marterwerkzeuge, eines nach dem andern. Friedrich dem Großen, dem Beherrſcher der Preußen, gebührt der Ruhm, in der freiwilligen Abrüſtung der „peinlichen Frage" vorangegangen zu ſein. 1754 ſchaffte er in ſeinem Reiche die Folter ab; zugleich hob er den altherkömmlichen Brauch auf, Kindsmörderinnen in einem Sacke oder Faſſe zu ertränken. Die anderen Staaten und Teile Alldeutſchlands folgten bald dem edlen Beiſpiele: Baden 1767, Mecklenburg 1769, Kurſachſen 1771, Öſterreich 1776. Auch die ſchweizeriſche Kriminaljuſtiz zollte nun dem humanen Zuge der künftigen Rechtspflege ihren erſten Tribut: ſchon im Jahre 1779 ſchwingt ſich die Ratsbehörde von Winterthur zum Spruche auf, die Folter ſei „eine barbariſche Tortur", und beſchließt, dieſe umzutauſchen gegen die mildere Strafart des Stäupens „mit einem Farrenſchwanz auf den bloßen H....." Ähnlich auch an den andern Orten. Aber es waren dies im Grunde genommen nur ſehr beſcheidene Anläufe zu einer neuen und humanen Pflege des Rechtes. Die gleichzeitigen Reformen, Verſuche und Codifikationstriebe im Rechte holen ihre Weisheit und Satzung noch immer aus der Rüſtkammer des längſt überlebten ſechzehnten Jahrhunderts, und deſſen Nichtbeile und Marterwerkzeug müſſen ganz ſo, wie vor alters, dem Geſetzbuch als belebende achtunggebietende Folie dienen. Die Soldatenrichter ſind noch immer dafür beſorgt, daß im Urteilſprechen und im Strafen die Militärgerichte nichts von ihrer ängſtlich bewahrten Landsknechtrohheit einbüßen: die Spießruten ſprießen noch allerorten üppig auf, und der Profoß hat ſein blutiges Tagewerk noch nicht vollendet. Aber auch der Scharfrichter der bürgerlichen Rechtspflege harrt noch umſonſt, daß einer komme und ihm ſage: „Geh' leg dich ſchlafen, Mann, Deine Zeit iſt um!" Und erſt die Richter ſelbſt! Ihre gelehrten Deduktionen und Konkluſionen verlieren ſich gleich den gelockten Haaren ihrer Puderperücken ins Krauſe. In die Zwangsjacke des ausgehenden Mittelalters gezwängt, wühlen ſie mit ſichtlichem Unbehagen in altem Inquiſitionskram herum, von dem ſie ſich nicht trennen können, mit dem ſie aber doch nicht mehr ganz im modernen Leben zurechtkommen können. Mit dieſer altdoktrinären Steifheit, zu der ſich

der Zopf gut ſchickt, ſind ſie — ein Stück Altertum — in eine ihnen noch unverſtändliche neue Zeit hineingewachſen. Auch hier iſt dem „alten Fritz" die Augen- und Verſtandesſchärfe nachzurühmen, mit der er den antiquierten Wert und die Mängel der Richterkollegien jener Zeit durchſchaut und die Notwendigkeit einer Umgeſtaltung der Rechtſprechung erkannt hat. Es iſt darum auch eine ächte Freude, bei dieſer majeſtätiſchen Erſcheinung, bei dieſem fürſtlichen Förderer einer beſſern Rechtspflege etwas zu verweilen.

Obwohl mit jeder Faſer Soldat und Feldherr, fand Friedrich der Große dennoch Zeit und Neigung, für Verbeſſerung der Rechtspflege beſorgt zu ſein und zur Wohlfahrt des Landes eine gute Geſetzgebung anzuſtreben. Ja, es iſt gerade dieſe Frucht ſeiner Friedensbeſchäftigungen eine der größten Wohlthaten geworden, die Friedrich ſeinem Volke erwieſen. Sein Herzenswunſch begehrte, die Unterthanen möchten ſich eines Rechtes erfreuen, das klar und beſtimmt und für jeden verſtändlich ſei und das auch ebenſo unparteiiſch als raſch entſcheide. In erſter Linie Soldat, Polizeimann und Finanzherr, ſchwang er ſelbſt ſich zwar nicht zur Erwerbung eines höheren Maßes von poſitiven Rechtskenntniſſen auf; dafür aber war ſein natürliches, angeborenes Rechtsgefühl um ſo lebhafter und — daß wir es gleich ſagen — um ſo origineller in Thätigkeit. Der alte Fritz war zwar ſo einſichtsvoll, daß er in der Regel einer perſönlichen Einmiſchung in die Rechtsſprechung möglichſt aus dem Wege ging und ſich nicht ſelbſt auf den Richterſtuhl ſetzte, ſondern das beſtellte Richteramt und die beſtehenden Geſetze gewähren ließ. Dies hinderte ihn gleichwohl nicht, die Mängel und Unebenheiten des damaligen Rechtsganges perſönlich mit edlem Schmerze zu empfinden; ja im Laufe der Zeit wurde für ihn dieſe Wahrnehmung zur immer beklemmenderen Überzeugung. Richter und Rechtspflege erſchienen ihm immer mehr reformbedürftig. Die Prozeſſe machten den Eindruck, ſie würden ſtets länger; Fähigkeit und Rechtlichkeit vieler Richter ließen zu wünſchen übrig; die ſtändigen Klagen über Verſchleppung der Rechtsfälle oder ihre ungerechte Entſcheidung gingen Friedrich zu Herzen. Der Unwille des Fürſten richtete ſich ſowohl gegen das mangel-

Abb. 140. Transport des bayriſchen Hieſels durch Soldaten 1771. Kpfr. von J. M. Will.

Abb. 141. Die Gerechtigkeit gegen Reich und Arm. Kpfr. aus dem Ende des 18. Jahrh. Hamburg, Stadtbibliothek.

hafte Gesetz als ganz besonders gegen die Kaste der Fürsprecher und Rechtsanwälte, in deren Begehrlichkeit Friedrich die Quelle des Unheils entdeckt zu haben glaubte. Bei den höheren Organen der Rechtspflege fanden seine Reformideen wenig guten Willen, und die Vorstellungen bei den Gerichtshöfen stießen immer wieder auf Entschuldigung mit der zu Recht bestehenden Gesetzgebung; die vom König einverlangten Rapporte und Gutachten über fehlerhafte Entscheidungen wurden jeweilen von den Rechtsgelehrten mit einer so üppigen juristischen Terminologie gespickt, daß Friedrich sich darin nicht zurecht finden konnte und die Untersuchung im Sande verlief. Auf diese Weise war des Königs Gerechtigkeitssinn gereizt und der Zündstoff seines leidenschaftlichen Zornes gegen die Justizverwaltung hoch angehäuft, als ein an sich unbedeutendes, in seinen Folgen aber tief einschneidendes Vorkommnis die Bombe zum Platzen brachte. An den König hatte sich hilfesuchend ein Müller aus der Neumark gewandt, den Friedrich kannte, da jener dem König im siebenjährigen Kriege einmal als Wegweiser gedient. Der Müller klagte, sein Gutsherr, von Gersdorff, habe, um einen Fischteich zu speisen, durch das Anlegen eines Grabens das Wasser von der Pachtmühle abgeleitet, so daß sie nun stille stände. Obwohl der Pächter nicht mehr habe mahlen können, sei gleichwohl der Mühlenzins abverlangt und gewaltthätig durch Pfändung und Verkauf der Mühle eingezogen worden. Der Müller schilderte, wie er, rechtlos um Brot und Gut gebracht, an das königliche Kammergericht in Berlin sich gewendet habe und dort mit seinen Ansprüchen abgewiesen sei. Ein heiliger Zorn flammte nun im Könige auf, genährt durch die Vermutung, sein Kammergericht habe dem Edelmann zu Liebe den Bauer verkürzt. In dieser Entrüstung ließ sich Friedrich so weit hinreißen, daß er unter heftigen Ausfällen auf die Justizkammer seinen Großkanzler von Fürst des Amtes entsetzte, und ihn, die

Digitized by Google

Kammergerichtsräte, wie auch die Richter von Küſtrin durch königliches Dekret vom 1. Januar 1780 mit Feſtungshaft beſtrafte. Der Müller aber ſollte nach dem Willen des oberſten Landesherrn teils durch den Gutsbeſitzer, teils durch die Juſtizräte entſchädigt werden. Die öffentliche Meinung ſtellte ſich bei aller Anerkennung des aufrichtigen und guten königlichen Willens auf die Seite der gemaßregelten Juſtiz, zumal ruchbar wurde, der König ſei durch den Klageſteller in der Angabe einzelner Punkte myſtifiziert worden, indem thatſächlich das Waſſer ſchon vor vier Jahren zum Teil abgegraben worden, doch ſo, daß der Mühle zu ihrem Gange der Triebkraft noch genug verblieben u. ſ. f. Eine amtliche Unterſuchung ſtellte denn nachträglich auch die Richtigkeit dieſer mildern Lesart feſt; die Richter erhielten bald Freiheit und Amtswürde wieder; auf die Entſchädigung wurde nicht mehr gedrungen, wohl aber ließ der gutmeinende Fürſt dem mühlenloſen Müller aus ſeiner Privatſchatulle ein Schmerzensgeld reichen und wird ſich insgeheim über dieſen mit einem Rückzuge endenden Sturm „gegen die Windmühlen“ damit weggetröſtet haben, daß ſein Veto gegen das Treiben ſeiner Richter — wenn auch nicht in dieſem Einzelfalle — ſo doch im allgemeinen am Platze geweſen war.

Dieſer an ſich kleinliche Handel wegen einer Waſſermühle hat zu Gunſten des Volkswohles eine Bewegung im Gefolge gehabt, die für die Rechtsſprechung im preußiſchen Lande einen Wendepunkt bedeutete. Kaum hatte der übereifrige königliche Volksfreund ſeinen Großkanzler in Ungnaden entlaſſen, berief er an deſſen Stelle den ſchleſiſchen Juſtizminiſter von Cramer, der ſchon ſeit langem des Königs Vertrauen für

Abb. 142. Die neumodiſche Gerechtigkeit. Kpfr. aus dem Ende des 18. Jahrhunderts. Hamburg, Stadtbibliothek.

Abb. 143. Das Spießrutenlaufen der Juſtitia. Kpfr. von J. G. Merz nach G. B. Götz. 18. Jahrhundert. Hamburg, Stadtbibliothek.

deſſen Lieblingsplan, die Rechtsreform, genoß. Dieſem übertrug Friedrich die Ausarbeitung des großen bürgerlichen Geſetzbuches, welches nach dem Rechtsideale des Königs deutſch, deutlich und beſtimmt, gemeinverſtändlich und frei von allem prozeßverſchleppenden Formelkram ſein ſollte. In Cramer war der richtige, des königlichen Vertrauens würdige Mann gefunden. An Gerechtigkeitsliebe ſeinem fürſtlichen Herrn nicht nachſtehend und mit reichen Schätzen der Erfahrung ausgerüſtet, ſchritt von Cramer zur Kodifikation, bei der er durch einen Kreis ausgezeichneter Rechtsgelehrter unterſtützt wurde. Ein edler Wettlauf hatte begonnen, Prämien lohnten die zutreffendſte Kritik der Rechtsentwürfe. Friedrich der Große ſollte leider die reiche Frucht ſeiner idealen Saat nicht ſelbſt ſehen. Sein vorzeitiges Hinſcheiden ſchmälert aber keinesfalls das ruhmvolle Verdienſt, das der Herrſcher durch ſeine Anbahnung einer auf philoſophiſch-humaner Grundlage ruhenden Rechtsreform um das deutſche Volk ſich erworben hat.

Was Friedrich der Große für Preußen, das war die edle Kaiſerin Maria Thereſia für Öſterreich: auch ſie ſah die ſchwarzen Gewitterwolken voraus und ſuchte durch Rechtsreformen in die neuere Aera einzulenken. Sie beſeitigte die Tortur und die grauſameren Todesarten in einer Neuordnung der Strafgeſetzgebung. Nur das Widerſtreben des Grundadels vereitelte ihren Herzenswunſch, nun auch die Leibeigenſchaft vollends aufzuheben, zu deren Linderung ſie ſchon ſo viel gethan. So hob ſich von verſchiedenen Seiten zugleich das Dunkel der Nacht zu lichterem Morgendämmern. Nur dort, wo dieſe freiheitlichen, bewegenden Ideen den Köpfen aufgeklärter Philoſophen entſprungen waren, in Frankreich ſelbſt, ſündigten die leitenden Kreiſe am Menſchenrechte weiter, mit leichtſinnigem Lächeln auf die Sintflut deutend, die nach ihnen kommen werde. Aber es kam die Blutflut. Früher als erwartet, brach der Tag der Freiheit an, der mit blutrünſtigem Morgenrote aufging. Wohl hat bei dieſem Erwachen des Genius der Freiheit mordend die altererbte oder nach alten Muſtern angelernte Grauſamkeit nochmals ausgetobt, als wollte

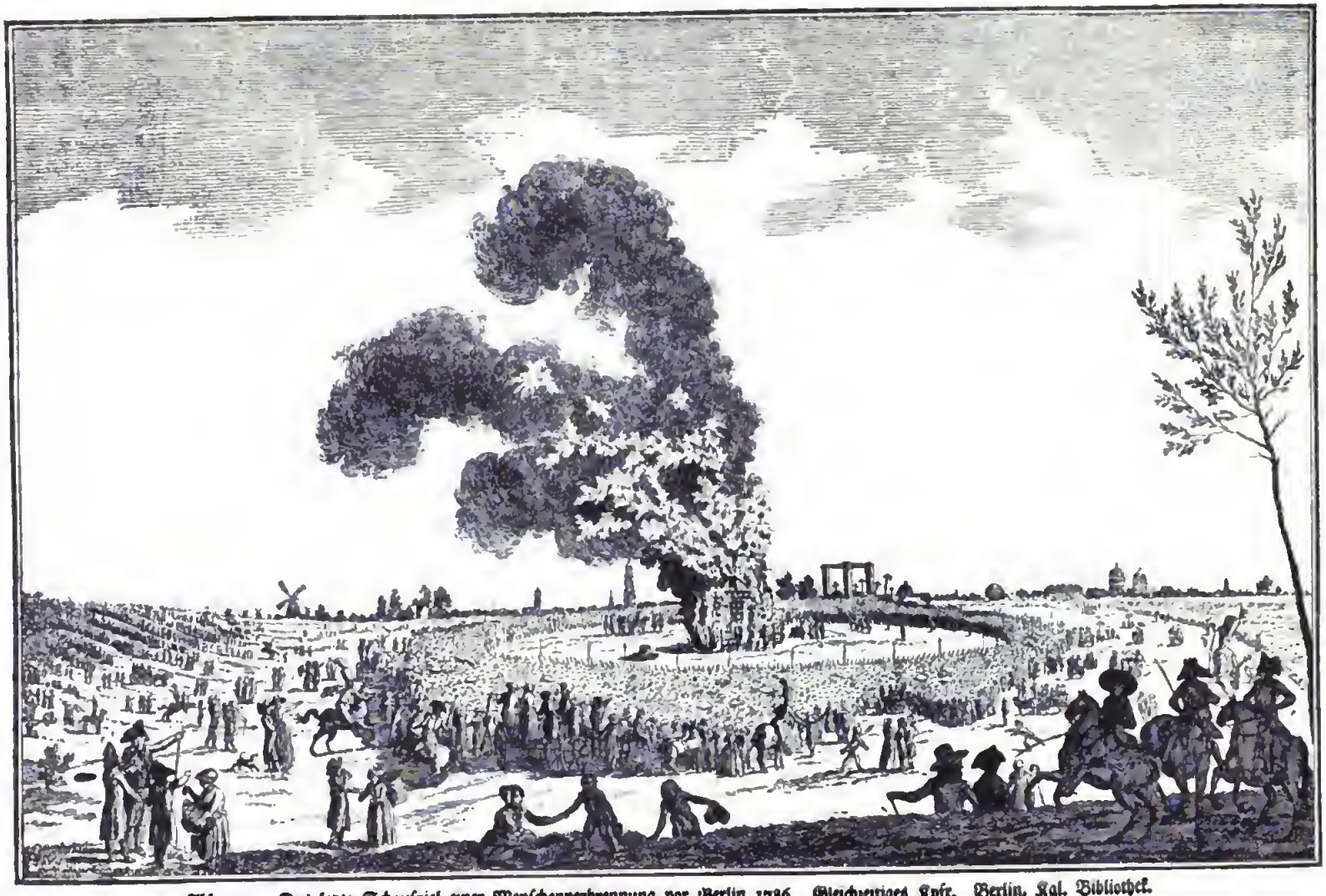

Abb. 144. Das letzte Schauspiel einer Menschenverbrennung vor Berlin 1786. Gleichzeitiges Kpfr. Berlin, Kgl. Bibliothek.

Abb. 145. Der letzte Scheiterhaufen in Deutschland 1786. Gleichz. Kpfr. Berlin, Kgl. Bibliothek.

ſie Rache nehmen für ihr Ende mit Schrecken, bis ſie mit ihrem eigenen Blute geſättigt und erſtickt war. Aber aus dem blutgetränkten Boden erwuchſen grünende Freiheitsbäume, da dorrten die Galgen ab, dort verödeten und zerfielen die Hochgerichte. Zur Geburtstagsfeier Napoleons I. im Jahre 1806 mußte die Stadt Frankfurt a. M. ihr Hochgericht abbrechen, da zu Ehren des Corſen ſein Marſchall Augereau am 15. Auguſt auf dem Galgenfelde, dieſer Jahrhunderte alten Richtſtätte, ein glänzendes Feuerwerk abbrennen ließ. Vor dieſer freudig lohenden Freiheitsfackel mußte das mittelalterliche Geſpenſt des Blutgerüſtes weichen. Dieſes Beiſpiel iſt vorbildlich für den Siegeslauf, den die neuen Ideen über Alldeutſchland nahmen. Jetzt, wo das Gleichheits- und Einheitsfieber alle ergriffen, wo auf Jakobinerbäumen die Bänder der Trikolore im Winde flatterten, ertrug man nicht mehr, daß beim Aufzug der Gemeinde das Schwert als Rechtsſymbol vorangetragen wurde. Die Stadtgerichte wurden aufgelöſt. Die helvetiſchen Direktorien der Freiheitsbewegung ließen durch die Regierungsſtatthalter aller Orten verkünden: die Galgen ſeien abzubrechen, die Standesvorrechte und -Unterſchiede ſeien aufgehoben. Hatte erſt kurz vorher noch der ſchreckliche Feuerſchein der letzten Hexenverbrennung in die Nacht hinaufgezüngelt, ſo loderten jetzt allüberall die Freudenfeuer, zu denen die Folterbänke und Galgen das Brennholz hergeben mußten.

Wohl ging der kühne Flug dieſer umgeſtaltenden Ideen mit der plötzlichen Abſchaffung der Todesſtrafe zu hoch und überſah im Eifer, daß die Weltordnung auch den kühnſten Plänen Grenzen vorzeichnet, vor denen ſelbſt ein Siegesund Freiheitstaumel, der alle Ketten gebrochen und alle Feinde niedergeſchlagen, ſtehen bleiben muß. So haben ſich auch hier die Träume einer idealſten Rechtsordnung nicht vollends erfüllt, und die Menſchen ſind — Menſchen geblieben. Wohl aber hat ſich die Menſchheit an der Schwelle des 19. Jahrhunderts auf eine ihrer würdige Ausübung der Rechtspflege beſonnen. Die

rechtsphiloſophiſchen Lehren und Ideen der Encyklopädiſten und ihrer Nachtreter ſchoſſen dauernde Breſchen in den Wall jener überſinnlichen Weltbetrachtung im Rechte, die Jahrhunderte lang im Menſchen, in ſeinen Werken und Verirrungen eine teufliſche Mache böſer Geiſter und in jeder Regung des eigenen und freien Ichs das Ringen Lucifers mit der ewigen göttlichen Weltordnung witterte.

Ein Bahnbrecher weltpolitiſcher Ideen an der Schwelle des 19. Jahrhunderts, hat Napoleon auch im Rechtsweſen das neue Fühlen ſeiner Zeit verkörpert. Wie er für das internationale Handelsleben der europäiſchen Völker einen gleichen Genuß des Meeres und ſeiner Fahrſtraßen, ein gleiches Gewicht geträumt, ſo wünſchte er auch für Alle ein gleiches Recht, ein gleiches Geſetz. Ein europäiſches Geſetzbuch, ein internationaler Kaſſationshof für alle Rechtsirrtümer der Gerichtshöfe waren ſein angeſtrebtes Ideal. Zuerſt die Völker zuſammenbringen unter einen Herrſcher und zu einer Weltherrſchaft, dann ſie aber auch verſchmelzen zu einer Seele und zu einem Leibe und beleben mit der einen gleichen Idee von Gerechtigkeit, von Schuld und Sühne! War dieſer Zukunftstraum des kühnen Eroberers auch Utopie, — von dem in die Welt hinausgeſchleuderten Gedanken iſt doch etwas uns verblieben und zu eigen geworden, wie auch Napoleon im Code Napoléon zum Teil ſeine Ideale ſich noch verwirklichen ſah. Nachdem die Revolution mit den Hinderniſſen einer einheitlichen Kodifikation aufgeräumt, die Leibeigenſchaft aufgehoben, dem kanoniſchen Rechte den alten Nimbus der Unverletzlichkeit zerſtört, das Lehnsweſen und die Macht des Adels entkräftet hatte, iſt gleich ſchon in der erſten Nationalverſammlung der Gedanke eines allgemeinen einheitlichen Geſetzbuches wach geworden. Aus den 180 verſchiedenen Gewohnheitsrechten Frankreichs hat dann Napoleon ein einheitliches Geſetz geſchaffen, und es haben ſein Streben und ſein Erfolg in gewiſſem Sinne der modernen Rechtsentwickelung und dem erwachten nationalen Ringen nach Rechtseinheit in unſeren jüngſten Tagen zum Anſporn und als Vorbild gedient.

Nachdem zu Anfang des 19. Jahrhunderts das philoſophiſche Erwachen der naturrechtlichen Weltanſchauung einen Kodifikationseifer hervorgerufen, hat um die Mitte des Jahrhunderts die Betonung der Geſchichte triumphiert, unterſtützt von dem Wiſſen des Philologen und Germaniſten, der den reichen Schatz und geſunden Sinn des alten gemeindeutſchen Rechtes erſchloß. Damit war die nationale Seite und Aufgabe und deren beſte Löſung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts angebahnt, ſo daß ſchon im Jahre 1872 Stölzel ſchreiben konnte: „Wir befinden uns unleugbar in einer Periode, wenn nicht des Abſterbens des römiſchen Rechtes auf dem Gebiete der Rechtſprechung, doch der völligen Beherrſchung desſelben durch die Wiſſenſchaft. Nachdem wir des Verhältniſſes des fremden Rechtes zu unſerm eigenen uns bewußt geworden, können wir nun den richtigen Blick gewinnen für das, was hinter uns liegt.“ —

Als vor einem halben Jahrtauſend der Fuß des Römers das heimatliche Recht zu einem guten Teile niedertrat, ließ man dies bei wenig Widerrede geſchehen: ſo ſehr hatte das Wiedererwachen der Antike den nationalen Geiſt gebannt. So lange dann ein fremdes Idiom zu wiederholten Zeiträumen den Wohlklang der deutſchen Sprache aus der Stube des Gelehrten und ſelbſt aus dem deutſchem Fürſtenſaale verdrängen durfte, ſo lange brauchte auch das fremde oder römiſche Recht auf deutſchem Boden nicht um ſeine Herrſchaft zu bangen. Als aber die zu nationaler Wiedergeburt erwachte Kraft an den Ketten der politiſchen Fremdherrſchaft rüttelte und in ſiegreichem Ringen das Land von ihr ſäuberte, als vorerſt in begeiſterten Freiheits- und Schlachtenliedern und bald hernach in den frohen Siegesgeſängen das Wohlgefallen an den Reizen der eigenen Sprache ſich wieder fand, als das deutſche Bewußtſein aus ſchwerer Kriſis geläutert und geadelt erſtand, um dann endlich im geeinten Staatenbund die volle Reife der Manneskraft zu holen, iſt das deutſche Volk zuletzt — noch vor Jahrhundertſchluß — an den fremden Uſurpator herangetreten, der auf dem deutſchen Richterſtuhle im Geiſte und in den Formeln der antiken Zeit Recht ſprach. Durch das langerſehnte einheitliche bürgerliche Geſetzbuch iſt ein mehr denn hundert Jahre altes Ver-

langen und Streben erfüllt. In gemeinverständlichem Deutsch ist das alte germanische Rechtsbewußtsein, allerdings nur soweit es dem modernen Leben sich anpassen ließ, wieder zur Norm, zur Herrschaft, zu segensreichem Walten berufen worden. —

So hat der deutsche Geist eine nationale Ehrenschuld eingelöst. Der Kulturhistoriker freut sich schon heute dieses Austausches; der zünftige Jurist wird die Mühen dieses Überganges bald und leicht verwinden, zumal im Hinblick auf die praktischen Vorteile des geeinten Rechtes. Und selbst jene schweizerischen „Laienrichter", die durch die auch in der Schweiz in Aussicht genommene einheitliche Kodifikation sich in eine ähnliche Lage versetzt fühlen möchten, wie die deutschen „weisen" Volksschöffen vor 500 Jahren gegenüber dem „Gelehrtenrecht", werden versöhnt werden durch die Einfachheit der Formen, durch die Einheit des echt heimatlichen, für alle Gauen des schweizerischen Vaterlandes geltenden Rechtes.

Und das römische Recht? Nicht vollends entthront und nicht verjagt, wird dasselbe auch nach Schaffung der nationalen und bürgerlichen Rechtseinheit seine Stelle in Ehren ausfüllen und dies mit um so größerem Anrechte, als es ja gerade bei dieser Umgestaltung in weitem Maße mitthätig ist oder gewesen ist: hier den Inhalt, dort die Form zur Vorlage leihend. Es wird die studierende Jugend der Rechtsfakultät nach wie vor in das „Corpus juris" sich vertiefen, am römischen Rechtsbuche, an dessen reichfließendem Übungsstoff sich für Wissenschaft und Praxis Sinn und Geist schärfen und bilden zur sichern historischen Auffassung und zur gewandten Handhabung des heimatlich-nationalen einheitlichen Gesetzbuches.

Uns aber und dem bald nur mehr der kritischen Geschichtsschreibung angehörenden 19. Jahrhundert wird sicher unsere Nachwelt Dank wissen für die so lange erstrebte Abklärung und Vereinfachung des Rechtslebens, aus der ihr goldene Früchte zufallen werden vom Baume der Rechtsgleichheit, den die Gegenwart mit Ausdauer und Sorgfalt gepflanzt und zum Blühen gebracht — unserer Zeit zur Ehre, der Nachwelt zum Frommen, dem nationalen Sinn zur Stärkung.

Abb. 146. Gerichtssitzung am Ende des 18. Jahrh. Kpfr. nach A. Schellenberg. München, Kupferstichkabinet.

Gedruckt in der Offizin W. Drugulin in Leipzig.

JUN 17 1915